



Master

2019

Open Access

This version of the publication is provided by the author(s) and made available in accordance with the copyright holder(s).

Einflüsse des Eurolechts auf die Gesetzestexte Deutschlands am Beispiel der MiFID I und der MiFID II

Messmann, Maïke

How to cite

MESSMANN, Maïke. Einflüsse des Eurolechts auf die Gesetzestexte Deutschlands am Beispiel der MiFID I und der MiFID II. Master, 2019.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:122345>

MAIKE MESSMANN

**Einflüsse des Eurolechts auf die Gesetzestexte Deutschlands
am Beispiel der MiFID I und der MiFID II**

Directrice : Dr. Cornelia Griebel

Jurée : Beatrice Weber

Mémoire présenté à la Faculté de traduction et d'interprétation (Département de traduction, Unité d'allemand) pour l'obtention de la Maîtrise en traduction, mention traduction spécialisée

Université de Genève

Semestre de printemps 2019



UNIVERSITÉ
DE GENÈVE

FACULTÉ DE TRADUCTION
ET D'INTERPRÉTATION

Déclaration attestant le caractère original du travail effectué

J'affirme avoir pris connaissance des documents d'information et de prévention du plagiat émis par l'Université de Genève et la Faculté de traduction et d'interprétation (notamment la *Directive en matière de plagiat des étudiant-e-s*, le *Règlement d'études de la Faculté de traduction et d'interprétation* ainsi que l'*Aide-mémoire à l'intention des étudiants préparant un mémoire de Ma en traduction*).

J'atteste que ce travail est le fruit d'un travail personnel et a été rédigé de manière autonome.

Je déclare que toutes les sources d'information utilisées sont citées de manière complète et précise, y compris les sources sur Internet.

Je suis conscient-e que le fait de ne pas citer une source ou de ne pas la citer correctement est constitutif de plagiat et que le plagiat est considéré comme une faute grave au sein de l'Université passible de sanctions.

Au vu de ce qui précède, je déclare sur l'honneur que le présent travail est original.

Nom et prénom : Messmann, Maïke

Lieu / date / signature : Münster, 24.04.2019

M. Messmann

Danksagung

Besonders bedanken möchte ich mich bei Dr. Cornelia Griebel für ihr großes Engagement bei der Betreuung dieser Arbeit, ihre Flexibilität und ihre wertvolle Unterstützung. Mein Dank geht außerdem an Beatrice Weber, die sich kurzfristig als Jurée zur Verfügung gestellt hat.

Darüber hinaus möchte ich mich bei meinem Freund, meiner Familie und meinen Freunden für zahlreiche Korrekturen, Verbesserungsvorschläge und Ideen bedanken.

Abstract

Die Rechtsakte der Europäischen Union weisen aufgrund verschiedener Faktoren besondere sprachliche Merkmale auf. Unterscheidet sich die Sprache dieser Gesetzestexte in besonderem Maße von der nationalen Rechtssprache, wird dieses Phänomen als Eurolekt bezeichnet. Mittlerweile liegen umfangreiche Studien vor, die die Existenz eines Eurolekts für mehrere Sprachen beweisen. Ob und inwiefern der Eurolekt die nationalen Rechtssprachen beeinflusst, wurde dagegen kaum erforscht. Diese Arbeit stellt den Versuch dar, den Einfluss des Eurolekts auf die Gesetzessprache Deutschlands zwischen 2007 und 2017 auszumachen. Das geschieht anhand zweier Richtlinien aus dem Finanzmarktrecht (MiFID I und II). Diese Richtlinien sowie jeweils die Gesetzgebung vor und nach ihrer Umsetzung werden in Form von Korpora auf verschiedene sprachliche Parameter untersucht, um mögliche Zusammenhänge auszumachen. Die quantitativen Ergebnisse der Untersuchung lassen insbesondere auf Einflüsse in Hinblick auf Präpositionen, Kon- und Subjunktionen sowie die Terminologie schließen.

Stichworte: Eurolekt, Rechtssprache, sprachliche Beeinflussung, Korpus, MiFID

En raison de différents facteurs, les actes législatifs de l'Union européenne présentent des particularités linguistiques. Dans le cas où la langue juridique qui y est employée diffère de la langue juridique nationale, ce phénomène est dénommé eurolecte. De vastes études ont démontré que de nombreuses langues présentent un eurolecte. Cependant, peu de recherches ont été menées pour déterminer si l'eurolecte exerce une influence sur les langues juridiques nationales et comment elle se manifeste. L'objectif de ce travail est d'examiner l'influence de l'eurolecte sur la langue juridique de l'Allemagne entre 2007 et 2017. Dans ce but, deux directives du droit des marchés financiers (MiFID I et II) ainsi que la législation antérieure et postérieure à la transposition de ces directives seront examinées à travers des corpus, afin de déterminer s'il existe des corrélations linguistiques. Les résultats quantitatifs de l'étude indiquent notamment des influences en ce qui concerne les prépositions, les conjonctions et la terminologie.

Mots clés : eurolecte, langue juridique, influence linguistique, corpus, MiFID

Abkürzungsverzeichnis

BaFin:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMJV:	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
GDÜ:	Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission
GfdS:	Gesellschaft für deutsche Sprache
GGO:	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
EU:	Europäische Union
EuGH:	Europäischer Gerichtshof
EWG:	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FRUG:	Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz
2. FiMaNoG:	Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz
MiFID I:	Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente
MiFID II:	Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente
MiFIR:	Finanzmarktverordnung (Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

- Tabelle 1: Überblick über die Korpora
- Tabelle 2: Merkmale des deutschen Eurolekts
- Tabelle 3: Übersicht über die erstellten Korpora mit Token-Anzahl
- Tabelle 4: Standardisierte Häufigkeit von *Werden, Wird, Sind, Ist, Haben* und *Hat* [1:46.881,83]
- Grafik 1: Proportionen der kausalen Präpositionen [in %]
- Grafik 2: Standardisierte Häufigkeit von *aufgrund* und *auf Grund* [1:46.881,83]
- Grafik 3: Gesamtwerte der standardisierten Häufigkeit kausaler Präpositionen [1:46.881,83]
- Grafik 4: Standardisierte Häufigkeit von *gemäß* und *nach* [1:46.881,83]
- Grafik 5: Standardisierte Häufigkeit von *in* und *unter* [1:46.881,83]
- Grafik 6: Proportionen von *nach Maßgabe, im Sinne, in/m Einklang, unter Berücksichtigung, unter Beachtung* [in %]
- Grafik 7: Standardisierte Häufigkeit von *in Einklang* und *im Einklang* [1:46.881,83]
- Grafik 8: Verhältnis von *von*-Erweiterung und Genitiv [in %]
- Grafik 9: Proportionen von *nach, unter, im Rahmen* (2. Kategorie) [in %]
- Grafik 10: Standardisierte Häufigkeit von *je nach* und *in Bezug auf* [1:46.881,83]
- Grafik 11: Verhältnis von *binnen* und *innerhalb* [in %]
- Grafik 12: Verhältnis von *und* und *sowie* [in %]
- Grafik 13: Standardisierte Häufigkeit von *sowohl ... als auch* und *weder ... noch* [1:46.881,83]
- Grafik 14: Verhältnis von *oder* und *entweder ... oder* [in %]
- Grafik 15: Verhältnis der Positionen von mit konditionalen Subjunktionen eingeleiteten Bedingungssätzen [in %]

- Grafik 16: Proportionen von *wenn, falls, vorausgesetzt, soweit* und *sofern* [in %]
- Grafik 17: Standardisierte Häufigkeit der mit einer konjugierten Verbform beginnenden Sätze [1:46.881,83]
- Grafik 18: Standardisierte Häufigkeit des Präfixes *Nicht-/nicht-* [1:46.881,83]
- Grafik 19: Standardisierte Häufigkeit der Substantive und Adjektive mit dem Präfix *Nicht-/nicht-* [1:46.881,83]
- Grafik 20: Standardisierte Häufigkeit der Schreibweisen von *nichtdiskriminierend* [1:46.881,83]
- Grafik 21: Standardisierte Häufigkeit der Terme mit dem Suffix *-ation* [1:46.881,83]
- Grafik 22: Standardisierte Häufigkeit von *verwerten* und *verwenden* [1:46.881,83]
- Grafik 23: Proportionen von *reguliert, geregelt* und *amtlich* [in %]
- Grafik 24: Verhältnis von *Kreditinstitut* und *Institut* [in %]
- Grafik 25: Proportionen von *Staat, Mitgliedstaat* und *Vertragsstaat* [in %]
- Grafik 26: Proportionen von *zugelassen, notiert* und *gehandelt* [in %]
- Grafik 27: Verhältnis von *unverzüglich* und *vor + Zusatz* [in %]
- Grafik 28: Standardisierte Häufigkeit von *Beratungsprotokoll* und *Geeignetheitserklärung* [1:46.881,83]
- Grafik 29: Standardisierte Häufigkeit von *Zertifikat* und *Hinterlegungsschein* [1:46.881,83]
- Grafik 30: Proportionen von *Handel, Börse, Markt, Handelsplatz* und *Börsenplatz* [in %]
- Grafik 31: Standardisierte Häufigkeit von *deutlich* und *unmissverständlich* [1:46.881,83]
- Grafik 32: Verhältnis der *s-* und *es-*Formen [in %]
- Grafik 33: Verhältnis von *Markts* und *Marktes* [in %]
- Grafik 34: Verhältnis von *Staats* und *Staates* [in %]
- Grafik 35: Verhältnis von *Werts* und *Wertes* [in %]
- Grafik 36: Standardisierte Häufigkeit von *Auftrags* und *Auftrages* [1:46.881,83]
- Grafik 37: Verhältnis von *Geschäfts* und *Geschäftes* [in %]

- Grafik 38: Durchschnittliche Token-Anzahl pro Satz
- Grafik 39: Durchschnittliche Anzahl der Kommas und Semikolons pro Satz
- Grafik 40: Proportionen der Alternativen, die eine Erlaubnis ausdrücken [in %]
- Grafik 41: Proportionen der Alternativen, die eine Verpflichtung ausdrücken [in %]
- Grafik 42: Standardisierte Häufigkeit der Erlaubnisse und Verpflichtungen [1:46.881,83]

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Die Rechtssprache Deutschlands	3
2.1 Rechtssprache als Fachsprache	3
2.2 Ansprüche an die Rechtssprache.....	6
2.3 Verständlichkeit der Rechtssprache und der Redaktionsstab Rechtssprache	8
2.4 Konkrete Merkmale der Rechtssprache	9
2.4.1 Terminologische Merkmale	9
2.4.2 Intertextualität	11
2.4.3 Stilistische Merkmale	12
2.4.4 Standardisierung der Gesetzessprache: das <i>Handbuch der Rechtsförmlichkeit</i>	14
2.5 Zusammenfassung	16
3. Der Eurolekt.....	16
3.1 Die Sprachpolitik der EU	18
3.1.1 In Vielfalt geeint: der politische Hintergrund der Mehrsprachigkeit	18
3.1.2 Die rechtliche Grundlage der Mehrsprachigkeit	19
3.1.3 Die sprachliche Realität der EU.....	19
3.1.4 Fakten versus Grundsätze.....	20
3.2 Besonderheiten des EU-Rechts	23
3.2.1 Besonderheiten der Rahmenbedingungen.....	23
3.2.2 Besonderheiten des Entstehungsprozesses	26
3.3 Übersetzungsansatz.....	29
3.3.1 Institutionelle Übersetzung	29
3.3.2 Übersetzung ohne Ausgangstext?	32
3.3.3 EU-Übersetzung als eigene Kategorie in der Übersetzungswissenschaft	33
3.3.4 Übersetzungsansatz	33
3.4 Studien zum Eurolekt.....	35
3.4.1 Forschungsstand: Merkmale des Eurolekts	35
3.4.2 Ergebnisse: Merkmale des Eurolekts.....	36
3.4.2.1 Termbildungsmechanismen	37
3.4.2.2 Lexikologische und morphologische Merkmale.....	39
3.4.2.3 Grammatikalische Merkmale und Modalität	39
3.4.2.4 Interpunktion und Syntax.....	40

3.4.2.5 Zusammenfassung: Merkmale des deutschen Eurolekts	41
3.4.3 Forschungsstand: Einfluss des Eurolekts auf die nationale Rechtssprache	42
4. Methodologisches Vorgehen	44
4.1 Forschungsziel und Gegenstand der Untersuchung.....	44
4.2 Hypothesen.....	49
4.3 Untersuchungsmethode und Erstellung der Korpora	49
4.4 Fazit: Untersuchungsgegenstand und -methode	52
4.5 Vorgehensweise.....	52
5. Ergebnisse der Untersuchung	54
5.1 Präpositionen.....	54
5.1.1 Kausale Präpositionen.....	54
5.1.2 Verweisende und hinweisende Präpositionen	57
5.1.2.1 Verweisungen auf bestimmte Gesetzesstellen.....	58
5.1.2.2 Verweisungen auf Konzepte, Grundsätze und Verfahren	62
5.1.2.3 Hinweisende Präpositionen	63
5.1.3 Temporale und lokale Präpositionen.....	64
5.1.3.1 Temporale Präpositionen.....	64
5.1.3.2 Lokale Präpositionen.....	65
5.1.4 Zusammenfassung: Präpositionen.....	65
5.2 Kon- und Subjunktionen	66
5.2.1 Additive Konjunktionen	66
5.2.2 Konditionale Subjunktionen	68
5.2.3 Bedingungssätze mit einer Verbform am Anfang.....	70
5.2.4 Zusammenfassung: Kon- und Subjunktionen	71
5.3 Prä- und Suffixe	72
5.3.1 Internationale Präfixe	72
5.3.2 <i>Nicht-/nicht-</i>	72
5.3.3 Internationale Suffixe	74
5.3.4 Zusammenfassung: Prä- und Suffixe.....	75
5.4 Terminologie.....	75
5.4.1 Zusammenfassung: Terminologie.....	82
5.5 Genitivendungen	83
5.5.1 Zusammenfassung: Genitivendungen	86
5.6 Satzlänge und Satzstruktur	86

5.7 Modalität	88
5.7.1 Erlaubnisse	88
5.7.2 Verpflichtungen	89
5.7.3 Zusammenfassung: Modalität	91
5.8 Zusammenfassung	92
6. Fazit	93
7. Kritik und Ausblick	95
8. Literaturverzeichnis	98
8.1 Gesetzesquellen	98
8.1.1 Europäische Rechtsvorschriften (chronologisch)	98
8.1.2 Deutsche Rechtsvorschriften (chronologisch)	99
8.2 Literatur	99
I. Keyword-Listen	106
I.i MiFID I (Korpus A) vs. Gesetzgebung vor MiFID I (Korpus B)	106
I.ii Gesetzgebung vor MiFID I (Korpus B) vs. Gesetzgebung nach MiFID I (Korpus C)	111
I.iii MiFID II (Korpus D) vs. Gesetzgebung vor MiFID II (Korpus E)	116
I.iv Gesetzgebung vor MiFID II (Korpus E) vs. Gesetzgebung nach MiFID II (Korpus F)	120
II. Erhebung: Präpositionen	125
II.i Kausal	125
II.ii Verweisungen und Bezugnahmen	126
II.iii Temporal	130
II.iv Lokal	132
II.v Ausschließend, restriktiv und einschließend	136
II.vi Adversativ	138
III. Erhebung: Kon- und Subjunktionen	139
III.i Additiv und alternativ	139
III.ii Konditional	140
III.iii Bedingungssätze mit einer Verbform am Satzanfang	141
III.iv Konstruktionen mit <i>Fall</i> und <i>Falle</i>	143
III.v Temporal	145
III.vi Lokal	146
III.vii Final	146
III.viii Modal	146
III.ix Kausal und konzessiv	147

III.x Adversativ, restriktiv und spezifizierend.....	148
IV. Erhebung: Prä- und Suffixe	150
IV.i Internationale Präfixe	150
IV.ii Nicht-/nicht(-).....	151
IV.iii Internationale Suffixe	153
V. Erhebung: Terminologie.....	154
VI. Erhebung: Genitivendungen	162
VII. Erhebung: Satzlänge und -komplexität.....	168
VIII. Erhebung: Modalität	168
IX. Veränderungen durch die Umsetzungsgesetze	170
IX.i Zusammenfassung der Änderungen.....	170
IX.ii Liste der terminologischen und orthografischen Änderungen	170

1. Einleitung

Die sprachliche Qualität der Rechtstexte der Europäischen Union (EU) wird von vielen Seiten kritisiert (Jędrzejowska, 2011, S. 47). So wird zum Beispiel bemängelt, dass sprachliche Konventionen nicht eingehalten würden und die Sprache der Texte unnatürlich wirke. Zwar kann an dieser Stelle nicht ausgeführt werden, ob dies tatsächlich ein Grund zur Kritik ist, jedoch lenken diese Aussagen die Aufmerksamkeit auf die Andersartigkeit der Sprache der EU. Ausgehend davon hat sich die Linguistik in den letzten Jahrzehnten intensiv mit dieser Varietät auseinandergesetzt und mittlerweile gilt die Existenz einer Fachsprache der EU als wissenschaftlich anerkannt (Biel, 2017, S. 77). Seitdem Goffin den Ausdruck 1994 in seiner französischen Form (*eurolecte*) eingeführt hat, wird diese Varietät als Eurolekt bezeichnet.

In dieser Arbeit wird der Begriff Eurolekt in Anlehnung an Mori (2018b, S. 13) definiert als Varietät einer Sprache, die in den Rechtsakten der EU auftritt und sich von der entsprechenden nationalen Rechtssprache unterscheidet. Der Grund für den sprachlichen Unterschied steht dabei in Zusammenhang mit dem Prozess der Rechtssetzung der EU. Hier ist zu betonen, dass die EU zahlreiche Sprachen verwendet und der Eurolekt als Phänomen verstanden werden muss, das in verschiedenen Sprachen auftritt. Es gibt nicht „den Eurolekt“, der stets dieselben Merkmale aufweist, sondern für jede Sprache der EU muss einzeln festgestellt werden, ob ein Eurolekt existiert und welche Merkmale ihn charakterisieren. Zahlreiche Studien, wie zum Beispiel die von Piehl (2006) und Biel (2017), haben sich mit verschiedenen Aspekten dieser Varietät befasst und seit 2013 wird im Rahmen des wohl umfangreichsten Forschungsprojekts auf diesem Gebiet, dem *Eurolect Observatory Project*, daran gearbeitet, für zahlreiche Sprachen herauszufinden, ob ein Eurolekt in der jeweiligen Sprache existiert und welche Merkmale er aufweist.

Da die Rechtsakte der EU großen Einfluss auf die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten haben, stellt sich die Frage, ob sprachliche Einflüsse des Eurolekts in den nationalen Gesetzessprachen zu finden sind. Die vorliegende Arbeit versucht, dieser Frage nachzugehen. Aufgrund der Vielfalt der Rechtsakte der EU muss eine Auswahl der zu untersuchenden Texte getroffen werden. Da Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden müssen und in diesem Kontext meist ein intralingualer Übersetzungsprozess erfolgt, der das Potenzial bietet, Einflüsse des

Eurolekts zu neutralisieren oder zu übernehmen, wird sich diese Arbeit mit dem sprachlichen Einfluss von Richtlinien auf die Gesetzessprache Deutschlands auseinandersetzen. Dazu werden zwei Richtlinien aus dem Bereich des Finanzmarktrechts (MiFID I und MiFID II)¹ und jeweils die nationale Gesetzgebung vor und nach ihrer Umsetzung untersucht. Die Umsetzungsgesetze zu den Richtlinien wurden im Abstand von zehn Jahren veröffentlicht, wodurch ein diachroner Vergleich möglich wird. Die Forschungsfrage lautet daher:

Kann am Beispiel der MiFID I und der MiFID II festgemacht werden, ob sich die Sprache der Gesetzestexte Deutschlands im Bereich des Finanzmarktrechts durch den Einfluss des Eurolekts zwischen 2007 und 2017 verändert hat?

Dazu wird zunächst die deutsche Rechtssprache charakterisiert, um ihre typischen Merkmale hervorzuheben. Anschließend wird der Kontext der Rechtsakte der EU und ihrer Übersetzung vorgestellt. Dadurch wird es möglich, die Textsorte der Richtlinie einzuordnen, um Rückschlüsse auf mögliche Besonderheiten ziehen zu können, die Einflüsse ausüben könnten. Welche konkreten sprachlichen Merkmale in den Richtlinien zu erwarten sind, zeigt die anschließende Vorstellung einiger Studien zum Eurolekt.

Im praktischen Teil der Arbeit werden sechs Korpora erstellt, die auf Grundlage der jeweiligen Richtlinie in zwei Gruppen einzuteilen sind.

Gruppe 1	Gruppe 2
Korpus A: MiFID I	Korpus D: MiFID II
Korpus B: deutsche Gesetzgebung vor MiFID I	Korpus E: deutsche Gesetzgebung vor MiFID II
Korpus C: deutsche Gesetzgebung nach MiFID I	Korpus F: deutsche Gesetzgebung nach MiFID II

Tabelle 1: Überblick über die Korpora

¹ Für die vollständigen Titel der Richtlinien siehe Kapitel 4.1.

Die Korpora werden auf verschiedene sprachliche Parameter untersucht. Im Fokus stehen dabei Präpositionen, Kon- und Subjunktionen und die Terminologie sowie Prä- und Suffixe, Genitivformen, die Modalität und die Satzlänge und -komplexität. Die quantitative Erhebung erfolgt sowohl automatisch als auch manuell. Einerseits soll herausgefunden werden, ob die sprachlichen Merkmale der Richtlinien Einfluss auf die nationale Gesetzgebung ausüben; das heißt, ob die Gesetzgebung nach der Umsetzung einer Richtlinie in Bezug auf die sprachlichen Merkmale eine stärkere Ähnlichkeit zur Richtlinie aufweist als die Gesetzgebung vor der Umsetzung. Andererseits soll festgestellt werden, ob Einflüsse vorhanden sind, die über den gesamten Untersuchungszeitraum bestehen, sprich: ob sich die sprachlichen Merkmale der deutschen Gesetzgebung nach beiden Umsetzungen in dieselbe Richtung entwickeln und diese Entwicklung dem Trend der Richtlinien entspricht.

2. Die Rechtssprache Deutschlands

Die Kategorie der Rechtssprache ist sehr heterogen. Selbst wenn sie nur in ihrer geschriebenen Form berücksichtigt wird, tritt sie in verschiedensten Textsorten und Kommunikationssituationen auf (Wiesmann, 2004, S. 63 f.; Mattila und Goddard, 2013, S. 3). Um die Merkmale dieser Varietät ausmachen zu können, ist es daher notwendig, sie näher einzugrenzen. Im Folgenden werden vor allem die Merkmale der Gesetzessprache näher beleuchtet, da die Untersuchung ebendieser Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit ist.

2.1 Rechtssprache als Fachsprache

In Fachkreisen herrscht weitestgehend Konsens darüber, dass die Rechtssprache eine Fachsprache darstellt (Rathert, 2006, S. 9; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2008, S. 33; Thieme, Raff und Tacke, 2010, S. 160 f.; Youn, 2016, S. 42). Meist wird in diesem Kontext die Definition von Möhn und Pelka (1984) zitiert. Demnach ist Fachsprache „die Variante der Gesamtsprache, die der Erkenntnis und begrifflichen Bestimmung fachspezifischer Gegenstände sowie der Verständigung über sie dient und damit den spezifischen kommunikativen Bedürfnissen im Fach allgemein Rechnung trägt“ (Möhn und Pelka, 1984, S. 26).

Die Rechtssprache unterscheidet sich allerdings in einigen Punkten von anderen Fachsprachen, weswegen sich einige Stimmen gegen ihren fachsprachlichen Status aussprechen (Youn, 2016, S. 42). Zunächst ist hierbei auf die Abgrenzungsproblematik zwischen Gemeinsprache² und Rechtssprache hinzuweisen, die Griebel (2013, S. 127) unter anderem den „Überschneidungen zwischen den Rechtstermini und den Wörtern der Gemeinsprache“ zuschreibt. Aufgrund dieser Überschneidungen argumentieren einige Stimmen, dass sich die Rechtssprache auf terminologischer Ebene nicht genug von der Gemeinsprache unterscheidet, „[d]enn die Rechtssprache beinhalte zwar viele Fachwörter, aber bloß einen fachsprachlich geprägten Teil einer Gemeinsprache“ (Youn, 2016, S. 42). Tatsächlich besteht ein wichtiges Merkmal der Rechtssprache in ihrer Abhängigkeit von der Gemeinsprache (Jędrzejowska, 2011, S. 54; Youn, 2016, S. 43). Der Grund dafür ist, dass die Gemeinsprache die Basis der Rechtssprache bildet und folglich beide Varietäten in zahlreichen Punkten (Grammatik, Orthographie usw.) übereinstimmen (Rathert, 2006, S. 9; Mattila und Goddard, 2013, S. 3). Daher können Rechts- und Gemeinsprache nicht als zwei getrennte Systeme angesehen werden (Fischer, 2010, S. 8). Youn argumentiert weiterhin, dass jede Fachsprache in gewissem Sinne eine fachlich geprägte Gemeinsprache darstellt. Zudem sei die klare Abgrenzung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache an sich problematisch (Fischer, 2010, S. 8 f.; Youn, 2016, S. 42 f.). Youn (ebd.) akzeptiert die enge Verbindung zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache daher nicht als Argument gegen den fachsprachlichen Status der Rechtssprache. Weiterhin ist zu betonen, dass die Rechtssprache ihrerseits auch die Gemeinsprache beeinflusst (Mattila und Goddard, 2013, S. 58). Es besteht daher eine in beide Richtungen verlaufende Dynamik zwischen den Varietäten.

Eine weitere Besonderheit der Rechtssprache ist ihre Systemgebundenheit (Salmi-Tolonen, 2003, S. 313; Wiesmann, 2004, S. 19; Youn, 2016, S. 64; Biel, 2017, S. 21). Dies ist daran ersichtlich, dass keine international einheitliche Form dieser Fachsprache existiert, während dies in naturwissenschaftlichen Fachsprachen durchaus der Fall ist (Sander, 2004, S. 3; Youn, 2016, S. 46). Die starke Bindung der Sprache an die jeweilige Rechtskultur erklärt sich vor allem dadurch, dass die Geschichte der Rechtssprache deutlich weiter zurückreicht als die der meisten technischen Fachsprachen (Anissimova, 2007, S. 104; Youn, 2016, S. 46 f.). Als Konsequenz

² Mit Gemeinsprache ist in diesem Kontext die Standardsprache gemeint (Thieme, Raff und Tacke, 2010, S. 157).

unterscheidet sich die Rechtssprache auch in verschiedenen Ländern, in denen dieselbe Sprache gesprochen wird (Sander, 2004, S. 3; Pommer, 2006, S. 17). Doch auch innerhalb eines Rechtssystems existieren verschiedene Rechtssprachen nebeneinander:

„Die Verfassungssprache wirkt eher werbend-programmatisch, die Verwaltungssprache eher nüchtern anordnend. Dogmatisch geformte Sprachen des Zivil- oder des Strafrechts folgen den Linien der Fachterminologie, die Sprache junger Disziplinen wie das Umwelt- oder das Datenschutzrecht sucht noch ihren Weg zwischen Allgemein-, Rechts- und Sachsprache. Regeln für die vorgefundene Wirklichkeit – wie das Polizeirecht – sind offen für reale Entwicklungen, Regeln für Kunstfiguren des Rechts – wie das Steuerrecht – verharren im Raum des Sollens.“ (Kirchhof, 2009, S. 208)

Mit Blick auf die verschiedenen Rechtskulturen wird vor allem zwischen Common-Law-System, Zivilrechtssystem und Scharia-System unterschieden (Bhatia, 1993, S. 136). Die deutsche Rechtssprache ist dem Zivilrechtssystem zuzuordnen, das sich durch den Anspruch der Allgemeingültigkeit auszeichnet (ebd., S. 137). Die Rechtskultur Deutschlands ist das Ergebnis vielfältiger Einflüsse, wobei der Einfluss des römischen Rechts der deutlichste ist und sich bis heute an der Abstraktheit des Rechts und dem Fokus auf Begrifflichkeiten erkennen lässt (Mattila und Goddard, 2013, S. 163).

Eine dritte Besonderheit der Rechtssprache besteht darin, dass jede Person dem Recht untersteht und folglich mit dieser Fachsprache konfrontiert wird, während die Teilnahme an den Diskursen anderer Fachsprachen nicht verpflichtend ist (Rathert, 2006, S. 7). Dies bedeutet aber nicht, dass sowohl Autorschaft als auch Zielpublikum der Rechtssprache eindeutig festzumachen sind (Nussbaumer, 2002, S. 24). Hier ergibt sich vielmehr eine weitere Besonderheit der Rechtssprache. Mit Blick auf die Autorschaft ist es problematisch, vom „klarem Willen des Gesetzgebers“ zu sprechen, da kaum Gesetze mit absoluter Mehrheit verabschiedet werden und verschiedene Personen mit unterschiedlichen Interessen an den Gesetzestexten arbeiten (ebd., S. 25 f.). Darüber hinaus kommt es zu einer Abgrenzung zwischen Rechtschaffung und Rechtsverfassung:

„In most other written varieties, the author is both the originator and the writer of what he creates, whereas in legislative provisions, the parliamentary draftsman is only the writer of the legislative act, which originates from the deliberations of a parliament in which he is never present.“ (Bhatia, 1993, S. 102)

Mit Blick auf das Zielpublikum der Gesetze findet sich ein ähnliches Problem, denn Gesetze „sind immer mehrfach adressiert“ (Nussbaumer, 2002, S. 27 f.). Zunächst richten sich Gesetze zwar an die gesamte Bevölkerung, als wirkliches Zielpublikum macht Bhatia (1993, S. 102 f.)

aber die Rechtsanwendung aus. Sandrini (2004, S. 139) betont dagegen, dass sich Gesetze vor allem an das Volk richten. In diesem Sinne bestätigen Thieme, Raff und Tacke (2010, S. 159): „Die wenigsten Normen sind nur für Juristen gemacht. Meist betreffen sie die Allgemeinheit, das heißt den Richter genauso wie den juristischen Laien.“ Dieses Phänomen bezeichnet Sandrini (2004, S. 139) als „Adressatenpluralität von Rechtssprache“. Wiesmann (2004, S. 17), die in diesem Kontext von „Mehrfachadressiertheit“ spricht, unterstreicht in ihren Ausführungen den Unterschied, der sich dadurch zu anderen Fachsprachen ergibt:

„Durch die Mehrfachadressiertheit der gleichen Texte (fachinterne und zugleich fachexterne Kommunikation) unterscheidet sich die Rechtssprache wesentlich von allen anderen Fachsprachen, wo Texte mit hohem Fachsprachlichkeitsgrad ausschließlich an Fachleute mit den entsprechenden Kenntnissen adressiert sind [...].“

Griebel (2013, S. 133) führt dazu aus, dass die Besonderheit schlussendlich darin liegt, dass sich die Rechtssprache trotz Mehrfachadressiertheit „im Hinblick auf Fachlichkeit und Abstraktionsgrad“ nicht von anderen Fachsprachen unterscheidet. Nussbaumer (2002, S. 29) betont, dass die Pluralität von Autorschaften und Zielgruppen zur Überschneidung verschiedener Diskurse führt:

„Teilweise haben wir es mit einem innerfachlichen Diskurs zu tun: Nicht-juristische Fachleute sprechen zu ihresgleichen [...], und Juristen sprechen zu ihresgleichen [...]. Wir haben es aber ganz stark auch zu tun mit einem interfachlichen Diskurs, der die Einzel fachgrenzen überschreitet: Juristen sprechen zu nicht-juristischen Fachleuten und nicht-juristische Fachleute zu Juristen.“

Daher führt Youn (2016, S. 43) an, dass die Rechtssprache nicht nur einen engen Bezug zur Gemeinsprache, sondern auch zu anderen Fachsprachen hat.

2.2 Ansprüche an die Rechtssprache

Um konkrete Merkmale der Rechtssprache (insbesondere der deutschen Gesetzessprache) ausmachen zu können, müssen zunächst die Ansprüche beleuchtet werden, die an diese Fachsprache gestellt werden.³

Der vermutlich wichtigste Anspruch an die Gesetzessprache besteht im Streben nach Präzision (Mattila und Goddard, 2013, S. 65). Während Mehrdeutigkeit in der Alltagssprache erlaubt ist, muss Rechtssprache eindeutig sein (Thieme, Raff und Tacke 2010, S. 155). Anissimova (2007,

³ Da das Ziel darin besteht, die deutsche Rechtssprache zu untersuchen, beziehen sich die Ausführungen auf Rechtssprachen demokratischer Staaten des Zivilrechtssystems.

S. 24) betont, dass dies in besonderem Maße für die Gesetzessprache gilt, da Präzision ein wichtiges Mittel sei, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Grund dafür liegt im Rechtsstaatsprinzip: Jede Person muss die Möglichkeit haben, genau über ihre Rechte und Pflichten Bescheid zu wissen (Mattila und Goddard, 2013, S. 65; Youn, 2016, S. 35). Der Präzisionsanspruch führt oft zu einer sehr komplexen Sprache, da hochtechnische Angelegenheiten möglichst präzise geregelt werden müssen (Mattila und Goddard, 2013, S. 41).

Der Präzision der Rechtssprache werden allerdings dadurch Grenzen gesetzt, dass Gesetze anwendbar sein müssen. Ihr Auftrag besteht darin, „in die Zukunft vorzugreifen, also den noch unbekanntem Fall mitzuregeln“ (Kirchhof, 2009, S. 213). Busse (2004, S. 11) sieht die wichtigste Funktion von Gesetzen deshalb nicht in der präzisen Regelung von Sachverhalten, sondern darin, „semantische Interpretationsspielräume in gewissen Grenzen zu eröffnen und damit die Funktionalität des Textes im Hinblick auf unterschiedliche Entscheidungssituationen und Lebensweltsachverhalte offenzuhalten.“ Dieses Ziel wird durch „Abstraktion und Generalisierung“ zu erreichen versucht (Youn, 2016, S. 47). In der Literatur wird daher oft betont, dass sich Rechtssprache in einem Spannungsfeld aus Präzision/Eindeutigkeit und Flexibilität/Vorhersehbarkeit einordnen muss (Youn, 2016, S. 48; Biel, 2017, S. 28).

Auch Transparenz, Ökonomie und Anonymität werden als Ansprüche an die Gesetzessprache formuliert (Anissimova, 2007, S. 105; Youn, 2016, S. 41 f.). Das bedeutet, dass verständliche Begriffe sowie möglichst kurze und objektive Formulierungen gewählt werden müssen (Anissimova, 2007, S. 105; Youn, 2016, S. 42).

Überdies soll Rechtssprache kontrollierend wirken (Mattila und Goddard, 2013, S. 39). Recht schafft Strukturen und fällt Entscheidungen, die das Verhalten von Personen lenken sollen (ebd., S. 39). In diesem Kontext betonen Mattila und Goddard (ebd.) mit Blick auf die Sprache der Gesetze: „It is important to guarantee, on the one hand, that citizens understand and remember legal rules and on the other that they be committed to observing them through fear of sanctions.“ Aus diesem Grund ist Rechtssprache oft kategorisch und enthält keine Begründungen (ebd., S. 45).

2.3 Verständlichkeit der Rechtssprache und der Redaktionsstab Rechtssprache

In Deutschland wird die Unverständlichkeit der Gesetzessprache seit den 1970er Jahren wiederholt kritisiert (Anissimova, 2007, S. 16).⁴ Dies ist allerdings kein nationales Phänomen, wie das *Plain English Movement*⁵ in den USA beweist (Mattila und Goddard, 2013, S. 100). Anissimova (2007, S. 11) sieht einen Grund für die Unverständlichkeit darin, „dass die Rechtssprache nur während der juristischen Ausbildung erlernt wird, in der sich der Jurist das ‚Juristendeutsch‘ aneignet.“ Ohne diese Ausbildung sei das Verständnis der Rechtssprache nicht möglich und für ausgebildete Juristinnen und Juristen sei es schwierig, von diesem Sprachstil wieder abzuweichen. Ein weiterer Grund liegt in der inhaltlichen Komplexität von Rechtstexten und dem Zusammentreffen verschiedener Fachsprachen (Mattila und Goddard, 2013, S. 99). Wird der Inhalt zu fachlich, stellt der Gesetzgeber an die Gesetzestexte meist gar nicht den Verständlichkeitsanspruch (ebd., S. 72).

Anissimova (2007, S. 12) macht jedoch deutlich, dass ein gewisser Verständlichkeitsanspruch an Gesetze gestellt werden muss, da die Aufgabe des Gesetzgebers darin besteht, „Gesetzestexte möglichst verständlich zu formulieren und vermeidbare Verständnisbarrieren abzubauen [...]“. Dies begründet sich genau wie der Präzisionsanspruch durch das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtssicherheit und Rechtsschutz (ebd., S. 28).

Der Verständlichkeitsanspruch an die Gesetzessprache ist in Deutschland auch rechtlich festgeschrieben. So legt § 42 Absatz 5 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)⁶ fest: „Gesetzesentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein.“ Der Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) war von 1996–2009 auf Bundesebene dafür zuständig, Gesetzesentwürfe auf ihre Verständlichkeit hin zu prüfen und diese gegebenenfalls umzuformulieren (Thieme, Raff und Tacke, 2010, S. 161). In der Literatur wurde auf das Problem hingewiesen, dass dem Redaktionsstab zu wenig Personal zur Verfügung gestanden habe (Anissimova, 2007, S. 45). Thieme, Raff

⁴ Für Informationen zu verschiedenen Bemühungen um eine verständlichere Gesetzessprache ab den 1970er Jahren siehe Rathert (2006).

⁵ Für Informationen zum *Plain Language Movement* siehe Adler (2012).

⁶ Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Stand 01.09.2011: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_O11313012.htm; aufgerufen am 15.03.2019.

und Tacke (2010, S. 161) bemängelten zudem, dass die Dienstleistungen des Redaktionsstabs kaum in Anspruch genommen worden seien. Außerdem seien die Entwürfe dem Redaktionsstab häufig erst zu einem Zeitpunkt vorgelegt worden, „in dem es für sprachliche Korrekturen und Formulierungsvorschläge viel zu spät ist [...]“ (ebd.).

Um das Problem zu lösen, wurde 2009 ein neuer Redaktionsstab Rechtssprache mit sieben Mitarbeitenden für die sprachliche Überprüfung sämtlicher Gesetzesentwürfe nach Schweizer Vorbild eingerichtet (ebd.). Der alte Redaktionsstab der GfdS wurde weitergeführt und dient nun ausschließlich dem Bundestag als Sprachberatung (Hoberg, 2010, S. 214; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2019). Es wurde zudem eine eigene Sprachberatung im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingerichtet, die allein für das BMJV zuständig ist (Thieme, Raff und Tacke, 2010, S. 161 f.).

Der Redaktionsstab Rechtssprache bemüht sich bei der sprachlichen Korrektur vor allem um möglichst einfache und kurze Satzstrukturen, korrekte Bezüge, die Vermeidung von Nominalstil, Fremd- und Modewörtern sowie um die Auflösung langer Verschachtelungen und Komposita (ebd., S. 162 f.). Außerdem werden, wenn möglich, veraltete Formulierungen ausgetauscht (ebd., S. 164). Derartige Veränderungen sind jedoch in den meisten Fällen nur schwer durchführbar, da die vorherigen Gesetze ebenfalls geändert werden müssen, um Terminologiekonsistenz und somit Rechtssicherheit zu gewährleisten (ebd., S. 165).⁷

2.4 Konkrete Merkmale der Rechtssprache

2.4.1 Terminologische Merkmale

Da Rechtssprache eine Fachsprache ist, zeichnet sie sich durch eine Vielzahl an Termen und den vermehrten Einsatz mehrgliedriger Komposita aus (Rathert, 2006, S. 9 f.; Mattila und Goddard, 2013, S. 3). Die enge Verbindung der Rechtssprache zur Gemeinsprache spiegelt sich in dem Problem wider, dass viele Wörter der Gemeinsprache mit einer anderen Bedeutung verwendet werden (Sander, 2004, S. 1; Mattila und Goddard, 2013, S. 113). Nur wenige rechtssprachliche Begriffe existieren, die der Gemeinsprache gänzlich fremd sind (Nussbaumer, 2002, S. 36). In der Rechtssprache werden sie um eine juristische Bedeutungsebene erweitert,

⁷ Für detaillierte Informationen über die Einrichtung und Arbeitsweise des Redaktionsstabs siehe Thieme, Raff und Tacke (2010).

wodurch sie zu juristischen Fachausdrücken werden, die für Laien schwer zu erkennen sind (Nussbaumer, 2002, S. 36; BMJV, 2008, S. 33 f.; Thieme, Raff und Tacke, 2010, S. 160; Mattila und Goddard, 2013, S. 100). Youn (2016, S. 51) macht deshalb auf den Unterschied zwischen Form und Inhalt aufmerksam: „Das präzise juristische Begriffsnetz gründet demnach auf der unpräzisen Gemeinsprache und enthält Ausdrücke, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von dieser abweichen.“

Auch die Tatsache, dass sich jedes Gesetz in die bestehende Gesetzgebung einordnen muss, hat Auswirkungen auf die Terminologie der Gesetzessprache, da sich daraus ein Streben nach Terminologiekonsistenz ergibt (Mattila und Goddard, 2013, S. 80). Dadurch soll dem Präzisionsanspruch Rechnung getragen werden:

„The accuracy of legal language presupposes that legal terms are employed logically and consistently. Changing terms easily gives rise to doubt as to the possibility that the meaning has also changes. [...] In consequence, stylistic considerations should always give way to the accuracy of legal messages.“ (ebd., S. 66)

Dies heißt jedoch nicht, dass Synonymie und Polysemie der Rechtssprache gänzlich fremd sind. Gerade Polysemie wird in der Literatur als Merkmal der Rechtssprache aufgeführt (Mattila und Goddard, 2013, S. 109; Youn, 2016, S. 52). Als Grund dafür nennen Mattila und Goddard (2013, S. 110) die lange Gültigkeit der Gesetze. Die Tatsache, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstandene Gesetze gleichzeitig bestehen, kann dazu führen, dass in verschiedenen Gesetzen derselbe Begriff mit einer anderen Bedeutung verwendet wird (oder vice versa) (ebd., S. 66). Darüber hinaus können die Terme der Gesetze durch die Rechtsprechung in ihrer Bedeutung verändert oder präzisiert und Rechtsnormen verändert werden (ebd., S. 110). In diesem Sinne macht Griebel (2013, S. 167 f.) darauf aufmerksam, dass jeder Rechtsbegriff nur in einer begrenzten Weise präzise und in seiner Bedeutung festgelegt sein kann:

„Rechtsbegriffe [haben] aufgrund der jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der mit ihnen verbundenen ethisch-moralischen Wertmaßstäbe zu einem gegebenen Zeitpunkt nur für einen bestimmten Zeitraum einen mehr oder weniger (nach „herrschender Meinung“) festgelegten Begriffsinhalt, der sich im Laufe der Zeit verschiebt, ohne explizit neu festgesetzt zu werden.“

All dies erschwert den konsistenten Gebrauch der Terminologie.

Eine Besonderheit der deutschen Rechtssprache ist ihre terminologische Vielfalt, die unter anderem durch die zahlreichen Präfixe der deutschen Sprache zu erklären ist (ebd., S. 173 f.). Außerdem verlangt der abstrakte Charakter des Zivilrechtssystems eine große Auswahl an

Termen (ebd., S. 174). Ein weiteres Merkmal dieser Varietät ist die Bemühung um möglichst wenige Fremdwörter (ebd., S. 174). Trotzdem sind Einflüsse verschiedener Sprachen ausfindig zu machen, wobei die meisten Lehnwörter der aktuelleren Gesetze der englischen Sprache entnommen wurden (ebd., S. 175).

Es wurde bereits herausgestellt, dass die deutsche Gesetzessprache trotz des Präzisionsanspruchs einen abstrakten Charakter aufweist, der benötigt wird, um Gesetze flexibel und somit auf künftige Sachverhalte anwendbar zu machen. Daraus ergibt sich ein weiteres Merkmal der Rechtssprache: der Gebrauch vager Begrifflichkeiten wie zum Beispiel *Treu und Glauben* (Jędrzejowska, 2011, S. 53). Youn (2016, S. 51) betont, dass die Rechtssprache im Gegensatz zu anderen Fachsprachen „unzählige unbestimmte Rechtsbegriffe“ enthält.⁸ Da die Verwendung solcher Begriffe bewusst geschieht, damit die jeweiligen Normen auf möglichst viele Einzelsituationen angewendet werden können, spricht Youn (2016, S. 52) von „beabsichtigter Vagheit“. Auch Biel (2017, S. 28) betont, dass ein gewisser Grad an Vagheit notwendig ist, um die Flexibilität und damit die Anwendbarkeit des Rechts zu gewährleisten. Mit Blick auf die Natur der Fachbegriffe hält Griebel (2013, S. 129) daher fest, dass Rechtsbegriffe nicht den Fachbegriffen technischer und naturwissenschaftlicher Fachsprachen, sondern eher den Fachbegriffen von Geistes- und Sozialwissenschaften ähneln, „deren Fachsprache interpretatorisch offen ist und der Beschreibung von Prozessen und der Interpretation von Lebenszusammenhängen dient.“

2.4.2 Intertextualität

Gesetzestexte müssen sich in das System der bestehenden Gesetzgebung einfügen. Daher wird der Gesetzessprache ein systemischer Charakter zugesprochen (Mattila und Goddard, 2013, S. 77). Um diesem Charakter gerecht zu werden, wird eine Vielzahl von Verweisungen auf bestehende Normen und Konzepte in der deutschen Rechtssprache verwendet (ebd., S. 78). Dadurch tritt der rechtliche Kontext der Gesetzestexte hervor und gleichzeitig können Wiederholungen vermieden werden (ebd., S. 79). In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass die Rechtssprache in ihren Verweisungen zahlreiche Abkürzungen verwendet (ebd.,

⁸ Youn (2016, S. 52) definiert einen unbestimmten Rechtsbegriff als „einen Begriff, dessen Inhalt und Umfang weitgehend ungewiss ist.“

S. 88), um die Texte nicht zu sehr zu verlängern. Jedoch können Verweisungen und Abkürzungen auch Probleme bereiten (Griebel, 2013, S. 148). Griebel (ebd.) macht Verweisungen als „Quelle von Problemen und Fehlern“ aus und macht auf die Unverständlichkeit von Texten mit vielen Verweisungen für den Laien aufmerksam:

„Die Herstellung und das Verstehen bzw. die Interpretation dieser Textcollagen, d.h. die Intertextualität, ist wesentlicher Bestandteil der juristischen Ausbildung und des späteren (Sprach-) Handelns des Juristen. [...] Der juristische Laie sieht sich dahingegen zwei wesentlichen Problemen gegenüber. Er macht sich die Intertextualität von Rechtstexten grundsätzlich nicht bewusst. [...] Für den Fall aber, dass der juristische Laie über das Bewusstsein für diese intertextuellen Beziehungen verfügt, braucht er den Zugriff auf die notwendigen Hilfsmittel, um sich das Wissen erschließen zu können, was für ihn schwieriger ist als für den Juristen.“ (Griebel, 2013, S. 151 f.)

Mattila und Goddard (2013, S. 79) betonen außerdem, dass Verweisungen zu Mehrdeutigkeiten führen können – vor allem wenn die Texte, auf die verwiesen wird, geändert werden. Außerdem wirken sich Abkürzungen negativ auf die Verständlichkeit des Textes aus, da meist keine einheitlichen Abkürzungen bestehen, sie polysem verwendet werden oder aus anderen Gründen unklar ist, worauf sie sich tatsächlich beziehen (ebd., S. 89).

2.4.3 Stilistische Merkmale

Der abstrakte Charakter der Gesetzessprache und der Wille des Gesetzgebers, die Gesetzessprache möglichst anonym zu gestalten, führen häufig zur „Irrelevantsetzung von bestimmten Valenzstellen“ (Nussbaumer, 2002, S. 38). Dies zeigt sich zum Beispiel daran, dass die Rechtssprache vor allem das Passiv verwendet und das Agens in vielen Fällen nicht genannt wird (Sander, 2004, S. 7; Mattila und Goddard, 2013, S. 73; Youn 2016, S. 55 f.). Dadurch wird die Betonung auf die Handlung an sich gelegt und der Text gewinnt an Objektivität (Hansen-Schirra und Neumann, 2004, S. 169; Mattila und Goddard, 2013, S. 73).

Ein weiteres Merkmal der Rechtssprache ist die häufige Verwendung des Nominalstils (Bhatia, 1993, S. 107; Nussbaumer, 2002, S. 38; Hansen-Schirra und Neumann, 2004, S. 169; Sander, 2004, S. 6). Dies begründet Nussbaumer (2002, S. 38) durch den Anspruch der Ökonomie und die Tendenz des Rechts, „alles in Begriffen zu denken“. Durch den Nominalstil gewinnt der Text außerdem an Anonymität und Abstraktheit, da keine Notwendigkeit zur Nennung des Handelnden besteht, die Sprache statischer wirkt und sich somit von der Ebene des Einzelfalls löst (Sander, 2004, S. 6). Das Ergebnis dieses Stils ist ein Text mit hoher Informationsdichte (ebd.). In diesem Kontext ist auch die häufige Verwendung von Partizipial- und

Infinitivkonstruktionen zu nennen, die typisch für Fachsprachen ist und ebenfalls zur Verdichtung der Sprache beiträgt (Hansen-Schirra und Neumann, 2004, S. 169).

Gesetze begründen Rechte und Pflichten. Daher wird dem Recht in der Literatur eine imperative Funktion und ein performativer Charakter zugesprochen (Bhatia 1993, S. 102; Gotti, 2012, S. 57; Youn 2016, S. 58). Wiesmann (2004, S. 63) charakterisiert die Normen des nationalen sowie des supranationalen Rechts daher als „performative Texte“. Auf sprachlicher Ebene wird dies durch den Gebrauch von deontischer Modalität erreicht, „which is a means of conveying obligation or permission“ (Jędrzejowska, 2011, S. 53). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Rechtssprache meist das Präsens nutzt, um die Allgemeingültigkeit der Texte zu unterstreichen (Hansen-Schirra und Neumann, 2004, S. 170). Auch die kontrollierende Funktion und der kategorische Charakter werden durch diesen Sprachgebrauch unterstrichen (Mattila und Goddard, 2013, S. 45).

Das Recht verwendet zum Teil eine veraltete Sprache und wird daher als konservativ bezeichnet (Nussbaumer 2002, S. 37; Mattila und Goddard, 2013, S. 113). Das liegt laut Mattila und Goddard (2013, S. 58) an der Tatsache, dass Gesetze meist über einen langen Zeitraum hinweg in Kraft bleiben: „It is natural that the terms of these laws remain in use, in spite of being old-fashioned.“ Gotti (2012, S. 52) merkt an, dass auch der Präzisionsanspruch ein Grund für den konservativen Sprachgebrauch darstellt: „Fear that new terms may lead to ambiguity favors the permanence of traditional linguistic traits, which are preserved even when they disappear from general language.“ Dem dadurch entstehenden archaischen Stil wird zudem ein patriotischer Wert zugeschrieben:

„[I]t symbolises the uninterrupted continuity of a country’s culture, and links the present to the wonderful, model ancestral past. This language, then, is given the function of strengthening national feelings of dignity [...]“ (Mattila und Goddard, 2013, S. 59)

In diesem Zusammenhang ist auch der feierliche und fast sakrale Charakter der Rechtssprache zu nennen, der sich durch diesen Sprachgebrauch ergibt (ebd., S. 46 und S. 92 f.).⁹

⁹ Als Beispiel weisen Mattila und Goddard (2013, S. 46) auf die Präambel des Grundgesetzes hin, die besagt: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“ (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 28.03.2019; <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>; aufgerufen am 15.04.2019).

Ein weiteres Merkmal von Rechtssprache ist ihr repetitiver Stil, der durch häufige Wortwiederholungen entsteht (Gotti, 2012, S. 54). Während in der Gemeinsprache viele Rückverweisungen oder Anknüpfungen (Ellipse, Pronomen, Konnektoren etc.) verwendet werden, verzichtet die Rechtssprache zugunsten der Präzision und der Autonomie der Einzelsätze auf diese Elemente (Nussbaumer, 2002, S. 39; Gotti, 2012, S. 54). Durch diese Satzgestaltung wird die Lesbarkeit der Texte allerdings erschwert (Hiltunen, 2012, S. 47). Hinsichtlich der Syntax unterscheidet sich die Rechtssprache laut Biel (2017, S. 29) zwar nicht grundsätzlich von der Gemeinsprache, ist aber auf gewisse Strukturen reduziert. Sie schlussfolgert: „The syntactic differences tend to be quantitative rather than qualitative“ (Biel, 2017, S. 29). Außerdem werden die Sätze der Rechtssprache häufig als lang und komplex beschrieben (Bhatia, 1993, S. 106; Sander, 2004, S. 5; Gotti, 2012, S. 53; Hiltunen, 2012, S. 41; Mattila und Goddard, 2013, S. 175). Dies wird durch den Präzisionsanspruch begründet, der nur durch eine erhöhte Anzahl an Satzelementen erfüllt werden kann (Gotti, 2012, S. 53). So finden sich zahlreiche Attributketten, Partizipien und Nebensätze, die der Präzisierung der Substantive dienen (Mattila und Goddard, 2013, S. 175; Bhatia, 1993, S. 105; Rathert, 2006, S. 11). In Bezug auf die Nebensätze sind vor allem Relativ- und Bedingungssätze für die Rechtssprache wichtig und werden entsprechend häufig verwendet (Hiltunen, 2012, S. 43; Biel, 2017, S. 144). Mattila und Goddard (2013, S. 98) sowie Hiltunen (2012, S. 41) merken allerdings an, dass sich mittlerweile ein Trend zu kürzer werdenden Sätzen herausgebildet hat, wobei die Gesamtlänge der Dokumente zunimmt.

2.4.4 Standardisierung der Gesetzessprache: das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*

Die Gesetzessprache zeichnet sich durch einen hohen Grad der Normierung und Formalität aus (Pescatore, 2004, S. 249; Thieme, Raff und Tacke, 2010, S. 155). Pescatore (2004, S. 249) weist auf das Inventar „vorgefertigter Formen“ der Rechtssprache hin. Dieses trägt dazu bei, den Text ökonomischer zu gestalten und seine Struktur kenntlich zu machen (Youn, 2016, S. 53 f.). Auf Bundesebene wird versucht, diese Standardformen zu vereinheitlichen. Dazu dient vor allem das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* (im Folgenden: *Handbuch*), dessen Vorgaben laut § 42 Absatz 4 GGO bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen einzuhalten sind.

Das *Handbuch* stellt an Gesetzestexte den in der GGO begründeten Verständlichkeitsanspruch (BMJV, 2008, S. 33). Konkret sollen Gesetze „**Einfachheit, Kürze und Prägnanz** sowie

Gliederung und **Ordnung**“ aufweisen (ebd.). Das *Handbuch* verbindet daher die Forderungen nach Verständlichkeit und Präzision und stellt auf dieser Grundlage Regeln zur Formulierung von Gesetzesentwürfen auf. Dabei ist im Zweifel der Anspruch der Präzision maßgebend (ebd., S. 36). Hinsichtlich des Stils schreibt das *Handbuch* vor, möglichst kurze, aktive und verbale Formulierungen zu wählen, die Satzstruktur einfach zu halten und kurze Wörter zu verwenden (ebd., S. 36 und 47). Auf terminologischer Ebene wird davon abgeraten, Fachausdrücke zu verwenden, wenn eine allgemeinverständliche und nicht übermäßig lange Umschreibung möglich wäre (ebd., S. 34). In Bezug auf die Rechtschreibreform ist festgelegt:

„Ist die bisherige Schreibung nach der Rechtschreibreform neben der neuen weiterhin zulässig, soll sie auch weiter verwendet werden. Ziel ist, die Einheitlichkeit der Normensprache weitgehend zu erhalten (Beispiele: ‚auf Grund‘ statt ‚aufgrund‘; ‚selbständig‘ statt ‚selbstständig‘).“ (ebd., S. 37)

Der Stil sollte objektiv und zeitgemäß sein, wobei Mode- und Fremdwörter nicht zu verwenden sind (ebd., S. 38 f.). Unpräzise Ausdrücke wie *und/oder* und *bzw.* sind zu vermeiden (ebd., S. 45). Auch die Modalität wird angesprochen. So wird zur Vorsicht beim Gebrauch von *können* und *sollen* gemahnt (ebd., S. 39 und 41). Bei der Formulierung von Pflichten kann zwischen *müssen*, einer *sind/haben-zu*-Konstruktion, *dürfen nicht* und dem imperativen Präsens gewählt werden (ebd., S. 40). Bedingungssätze sollten mit *wenn* oder *falls* gebildet werden, wenn absolute Bedingungen vorliegen, bei Einschränkungen mit *sofern*, *soweit* oder *solange* (ebd., S. 44). Obwohl Abkürzungen generell oft in der Rechtssprache zu finden sind, sind sie in Gesetzesentwürfen bis auf wenige Ausnahmen nicht zu verwenden, und die Verweisungstechnik ist genau vorgegeben (ebd., S. 58 und 75). Mit Bezug auf die EU schreibt das *Handbuch* vor: „Die sonst allgemein gebräuchlichen **Abkürzungen** für die Gemeinschaften sind in Rechtsvorschriften nur in Ausnahmefällen [...] zulässig“ (ebd., S. 88). Darüber hinaus werden Synonyme ausgeschlossen¹⁰ und die Bezeichnungen für die Organe der EU festgelegt (ebd., S. 88 f.).

Auch die Struktur von Rechtstexten ist stark standardisiert (Mattila und Goddard, 2013, S. 81). Gesetze werden in Untereinheiten aufgeteilt und diese nach genauen Regeln nummeriert und gekennzeichnet (ebd.). Dies ist notwendig, um auf bestimmte Stellen verweisen zu können

¹⁰Das *Handbuch* schreibt beispielsweise vor: „Wird in Rechtsvorschriften auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union Bezug genommen, so ist ausschließlich die Bezeichnung ‚Mitgliedstaaten der Europäischen Union‘ zu verwenden“ (BMJV, 2008, S. 88).

und so Intra- und Intertextualität möglich zu machen (ebd., S. 81). In diesem Sinne finden sich im *Handbuch* auch Vorschriften in Bezug auf die Struktur der verschiedenen Rechtsakte (BMJV, 2008, S. 105–213), auf die hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden kann.

2.5 Zusammenfassung

Abschließend ist zu sagen, dass die Rechtssprache eine Fachsprache ist, die sich in einem Spannungsfeld aus Präzision und Anwendbarkeit behaupten muss. Der Versuch, diesen Ansprüchen gerecht zu werden, resultiert in einer komplexen, repetitiven und standardisierten Sprache, die besondere Merkmale in Bezug auf Terminologie, Stil und Syntax ausgebildet hat.

3. Der Eurolekt

In ihren Rechtsakten nutzt die Europäische Union (EU) zwar die Sprachen ihrer Mitgliedstaaten, verwendet diese dabei aber in einer besonderen Weise. Der sich daraus ergebende Unterschied zwischen den Rechtssprachen der EU und den entsprechenden nationalen Rechtssprachen ist mittlerweile in Fachkreisen anerkannt (Biel, 2017, S. 77). In der Vergangenheit wurde dieser Unterschied oft kritisiert und die Sprache der EU mit verschiedenen Namen bezeichnet:

„[T]hose coined by English speakers include ‚Eurojargon‘, ‚Eurocratese‘ or ‚Eurospeak‘, the latter a sarcastic reference to George Orwell’s ‚Newspeak‘; the French call it *eurobabillage* or *eurojargon*; the Germans use *Eurowelsch* or *Eurokauderwelsch*; while the Italians refer to a *euroletto*, *eurocratese* or *comunitarese*.“ (Cosmai und Best, 2014, S. 55)^{11, 12}

Jedoch ist zwischen *Eurospeak* und dem von Goffin (1994, S. 636) geprägten Begriff *Eurolekt* zu unterscheiden. Während der erste einen Jargon bezeichnet, der darauf abzielt, Unwissende auszuschließen, ist der zweite eine neutrale Bezeichnung für die von den EU-Institutionen verwendete Sprache (Mac Aodha, 2017, S. 649). Würde der Eurolekt als Jargon bezeichnet werden, würde dies implizieren, dass die Sachverhalte problemlos anders ausgedrückt werden könnten (Cosmai und Best, 2014, S. 56). Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr spricht sich die

¹¹ Für eine detaillierte Auflistung der Bezeichnungen siehe Biel (2017, S. 78).

¹² In der deutschen Literatur wird außerdem der Begriff *EU-Deutsch* verwendet (Proia, 2018, S. 149).

EU selbst entschieden gegen die Verwendung eines Jargons aus (ebd., S. 55).¹³ Zudem ist Goffin (1994, S. 642) zu dem Schluss gekommen, dass sich der Eurolekt nicht von anderen Fachsprachen unterscheidet und folglich notwendig ist, um sich in einer fachlichen Kommunikationssituation korrekt und präzise ausdrücken zu können. Die Ausbildung des Eurolekts wird in diesem Sinne oft mit der Ausbildung anderer Fachsprachen verglichen:

„Whereas inaccessibility of the *Eurojargon* [...] to the general public is beyond question, contrary to popular belief, this state of affairs does not necessarily result from the alleged purposeful mystification of the procedures behind closed doors of the Union's institutions. It is by all means natural for the specialist in a given field, such as medicine, information technology or law, to use abbreviations, acronyms and certain key words that cover a large scope of meaning, thus rendering communication in that area easier.“
(Jędrzejowska, 2011, S. 63)

In dieser Arbeit wird der Begriff Eurolekt in Anlehnung an Mori (2018b, S. 13) definiert als Varietät einer Sprache, die in den Rechtsakten der EU auftritt und sich von der entsprechenden nationalen Rechtssprache unterscheidet. Es ist zu beachten, dass „der Eurolekt“ eine irreführende Bezeichnung ist, da für jede EU-Amtssprache einzeln entschieden werden muss, ob ein Eurolekt existiert und welche Merkmale dieser aufweist. Da die Eurolekte der verschiedenen Sprachen unterschiedliche Merkmale aufweisen können, gibt es genau genommen mehrere Eurolekte. Um zu verstehen, was zur Ausbildung eines Eurolekts führt und welche Merkmale er aufweisen kann, muss zunächst der Kontext dieser Varietät erläutert werden. Im Folgenden wird daher die Sprachpolitik der EU dargelegt. In einem nächsten Schritt werden die Besonderheiten der EU-Rechtsakte und ihrer Entstehung herausgearbeitet, um die Anforderungen sichtbar zu machen, denen die Sprache dieser Dokumente gerecht werden muss. Anschließend werden bestehende Studien vorgestellt, die sich mit dieser Varietät beschäftigt haben, und die ermittelten Merkmale dargelegt. Abschließend wird darauf eingegangen, wie sich der Eurolekt auf die nationalen Rechtssprachen auswirkt.

¹³ Siehe beispielsweise die Entschließung des Rates vom 8. Juni 1993 über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften:
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31993Y0617\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31993Y0617(01)&from=EN); aufgerufen am 25.02.2019.

3.1 Die Sprachpolitik der EU

3.1.1 In Vielfalt geeint: der politische Hintergrund der Mehrsprachigkeit

Aus sprachlicher Sicht erklärt sich die Einzigartigkeit der EU durch ihren Grundsatz, die 24 Amtssprachen der derzeit 28 Mitgliedstaaten (Europäische Union, 2018) gleich zu behandeln und sie nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Rahmen der EU als Amtssprachen anzuerkennen (Biel, 2017, S. 61). Dieses Prinzip wird als „egalitäre Sprachpolitik“ bezeichnet (Wilss, 1999, S. 55). Obwohl dieser Grundsatz einen enormen administrativen Aufwand bedeutet, hält die EU daran fest. Daher stellt sich die Frage, warum die Mehrsprachigkeit diesen besonderen Wert für die EU hat.

Eine der Säulen der EU-Politik ist das Gleichgewicht aus gemeinsamen Werten und für alle geltenden Rechtsvorschriften auf der einen Seite und der Erhaltung der Souveränität der Mitgliedstaaten auf der anderen Seite. Zweiteres wird unter anderem durch die Bemühungen um kulturelle Vielfalt erreicht. Die Verbindung von Demokratie und kultureller Vielfalt ist seit der Unterzeichnung der Gründungsverträge einer der Grundpfeiler der EU (Kraus, 2011, S. 22 f.).

Ein wichtiges Element der kulturellen Vielfalt ist die Sprachenvielfalt (ebd., S. 27). Dabei stellt Sprache nicht nur ein kulturelles Gut dar: „Sprache ist auch ein Instrument der Politik, der Macht, des Sozialisierens, der Statuszuweisung und des Rechtes“ (Reichelt, 2006, S. 2). Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten – und somit die Demokratie in der EU – zu gewährleisten, muss daher auch eine sprachliche Gleichbehandlung stattfinden. Die Mehrsprachigkeit trägt dazu bei, das Gleichgewicht aus gemeinsamen Werten und der Souveränität der Mitgliedstaaten zu halten (Kraus, 2011, S. 23). Dieser Gedanke lässt sich an den Rechtsakten der EU festmachen. Einerseits enthalten diese Dokumente verbindliche Rechtsvorschriften, andererseits wird jedem Mitgliedstaat das Recht zugesprochen, diese Vorschriften in seiner Landessprache zu erhalten. Dass die Mehrsprachigkeit auch aus pragmatischer Sicht wichtig ist, zeigt Richter (2010, S. 225) auf: „Dabei darf nicht vergessen werden, dass 40% der europäischen Bevölkerung monolingual und damit nur der Muttersprache mächtig ist [...].“

3.1.2 Die rechtliche Grundlage der Mehrsprachigkeit

Schon die erste Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)¹⁴ beschäftigt sich mit der Sprachenfrage und legt die wichtigsten Grundsätze fest. So werden beispielsweise in Artikel 1 die Amts- und Arbeitssprachen der EU-Institutionen benannt¹⁵ und in Artikel 4 wird festgehalten, dass „Verordnungen und Schriftstücke von allgemeiner Geltung“ in allen Amtssprachen abgefasst werden müssen.

Dabei ist zu beachten, dass die Mehrsprachigkeit nicht nur bei der Rechtsetzung, sondern auch bei der Rechtsanwendung eine wichtige Rolle spielt. So stellte der Europäische Gerichtshof im Fall 283/81 fest:

„Zunächst ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in mehreren Sprachen abgefasst sind und dass die verschiedenen sprachlichen Fassungen gleichermaßen verbindlich sind; die Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift erfordert somit einen Vergleich ihrer sprachlichen Fassungen.“^{16,17}

Die Bedeutung der Mehrsprachigkeit wurde im Laufe der Zeit mehrfach gestützt, wie beispielsweise die Forschungsstelle für Mehrsprachigkeit, die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* oder die Strategie für die Förderung von Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union zeigen (Gravier und Lundquist, 2011, S. 77; Disanto, 2012, S. 142).¹⁸

3.1.3 Die sprachliche Realität der EU

Um die Herausforderung der 24 Amtssprachen bewältigen zu können, wurde der größte Sprachdienst der Welt eingerichtet: die Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission (GDÜ) (Felici, 2010, S. 100). Die GDÜ beschäftigt etwa 2.500 Personen in Brüssel und

¹⁴ Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31958R0001&from=EN>; aufgerufen am 21.02.2019.

¹⁵ Ein Problem besteht allerdings darin, dass der Unterschied zwischen Arbeits- und Amtssprachen in der EU nicht offiziell geregelt wurde (Kraus, 2011, S. 28).

¹⁶ Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Oktober 1982, Rechtssache 283/81, SRL C.I.L.F.I.T. und Lanificio di Gavardo S.p.A. gegen Ministero della Sanità: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61981CJ0283&from=EN>; aufgerufen am 21.02.2019.

¹⁷ Für eine detaillierte Ausführung zur mehrsprachigen Auslegung und den Sprachregelungen des Europäischen Gerichtshofs siehe Berteloot (2004), Bengoetxea (2011) und Derlén (2011).

¹⁸ Für weitere Angaben zur Entwicklung der rechtlichen Grundlage der Mehrsprachigkeit im EU-Recht siehe Reichelt (2006), Luttermann (2009), Gravier und Lundquist (2011) sowie Wagner, Bech und Martínez (2012).

Luxemburg und das Übersetzungsvolumen steigt kontinuierlich an (Europäische Kommission, 2014, S. 7).¹⁹ So wurden im Jahr 2004 noch 1,3 Millionen Seiten übersetzt, 2013 waren es schon 2,02 Millionen Seiten (ebd.). In Bezug auf die Ausgangstexte ist zu sagen, dass 45 % der Texte im Jahr 1997 auf Englisch, 40,5 % auf Französisch und 5,5 % auf Deutsch verfasst wurden. Im Verlauf der Jahre hat sich Englisch durchgesetzt und so wurden 81 % der Texte im Jahr 2013 auf Englisch, 4,5 % auf Französisch und nur 2 % auf Deutsch verfasst (ebd.).

Da Deutsch die Sprache ist, die den größten Anteil der Muttersprachlerinnen und Muttersprachler in der EU repräsentiert (16 %), mag es verwundern, dass nicht mehr Texte auf Deutsch verfasst werden (Europäische Kommission, 2012, S. 12). Um diese Tatsache zu verstehen, müssen zusätzlich die Daten der meistgesprochenen Fremdsprachen in der EU berücksichtigt werden (Gannuscio, 2012, S. 69). Zusammengerechnet ergibt sich daraus ein Anteil von 27 % für die deutsche und ein Anteil von 51 % für die englische Sprache (Europäische Kommission, 2012, S. 12 und 22).

3.1.4 Fakten versus Grundsätze

Werden die dargelegten Fakten mit den Grundsätzen der EU-Sprachpolitik verglichen, wird deutlich, dass die Ziele der Mehrsprachigkeit in der Praxis relativiert werden müssen. Ein wichtiges Argument ist hierbei der Kostenfaktor. Obwohl die Notwendigkeit dieser Kosten aus den Reihen der Linguistik und Übersetzungswissenschaft häufig verteidigt wird (z. B. Richter, 2010, S. 226; Baaij, 2012, S. 21), wird meist eine kostensparendere Lösung angestrebt (Luttermann, 2009, S. 315 f.). Mit Verweis auf Lönnroth (2008) stellt Baaij (2012, S. 20) in diesem Kontext heraus: „[D]espite the fact that the number of official EU languages has doubled in recent years due to the accessions of 2004 and 2007, the EU budget for translation and interpretation services in the EU institutions has remained the same.“ Das führt dazu, dass die Sprachdienstleistungen eingeschränkt wurden (Baaij, 2012, S. 20).

Disanto (2012, S. 142) stellt fest, dass in der EU „intern *de facto* mit Englisch und Französisch gearbeitet“ wird. Diese Entwicklung ist keiner bewussten Entscheidung der EU-Organe zuzuschreiben, sondern das Resultat politischer und wirtschaftlicher Gründe (Phillipson, 2011, S. 60). Caliendo, Di Martino und Venuti (2005, S. 381) bekräftigen, dass sich Englisch nach dem

¹⁹ Für weitere Informationen zu Arbeitsweise und Aufbau der GDÜ siehe Rubino (2014).

Beitritt Großbritanniens schnell als Arbeitssprache etabliert und Französisch immer mehr verdrängt hat.

Morkunas (2014, S. 35) betont, dass sich die Vorliebe für Englisch als Arbeitssprache nach der Osterweiterung zusätzlich verstärkt hat und auch im Parlament öfter zu Englisch als zur Muttersprache gegriffen wird. Gründe dafür sind zum einen die Möglichkeit, so die eigene Sprachkompetenz zu beweisen, und zum anderen das Gefühl, auf Englisch besser verstanden zu werden (Morkunas, 2014, S. 35).²⁰ Auch die Personalregelungen unterstützen dieses Phänomen, denn Personen, die sich bei der EU bewerben, müssen dies in mindestens zwei Sprachen tun, wovon eine Englisch, Französisch oder Deutsch sein muss (Gravier und Lundquist, 2011, S. 79).

Aus den genannten politischen und gesellschaftlichen Gründen der Demokratie und Erhaltung der kulturellen Identität stellen sich viele Fachleute gegen den Trend, ausschließlich Französisch und Englisch als Arbeitssprachen zu verwenden. So bezeichnet Phillipson (2011, S. 62) diesen Zustand sogar als „linguistic apartheid“. Disanto (2012, S. 141 f.) stellt die Frage nach dem Erhalt der kulturellen Identität in EU-Texten, da die Gefahr bestehe, dass kulturspezifische Merkmale durch den exzessiven Gebrauch der englischen Sprache verloren gehen und starke Einflüsse des Englischen auftreten. Gotti (2005, S. 159) beschäftigt dieser Punkt aus politischer Sicht: „[...] the adoption and influence of this language [English] often has controversial political, social and economic implications.“ Obwohl er die Notwendigkeit einer gemeinsamen Kommunikationssprache sieht, spricht er sich aus diesem Grund gegen die alleinige Verwendung von Englisch aus (ebd., S. 160).

Allerdings wird der ausschließliche Gebrauch von Englisch nicht nur auf sprachpolitischer Ebene als Diskriminierung angesehen. Es ist auch eine Diskriminierung aufgrund der jeweiligen Sprachkompetenz, da Kommunikationssituationen nicht gleichberechtigt ablaufen können, wenn die Teilnehmenden die englische Sprache nicht im selben Maß beherrschen (Phillipson, 2011, S. 62). Die mehr oder weniger vorhandene Sprachkompetenz kann außerdem zu praktischen Problemen führen, da das verwendete Englisch stark durch die jeweilige Muttersprache

²⁰ Morkunas (2014, S. 35) macht allerdings darauf aufmerksam, dass es sich dabei um einen Trugschluss handelt: „Broken English is difficult to both understand and interpret. If English is not one’s mother tongue, chances are that there will be all kinds of mistakes and imperfections that make interpreters’ task more difficult. Very often, when expressing yourself in a foreign language, you make do with saying what you know how to say but not what you really want to say“.

geprägt sein kann (Flyvholm Jørgensen und Yli-Jokipii, 2004, S. 81). Das führt dazu, dass der Text einerseits zum Hybrid aus zwei Sprachen wird und andererseits sprachliche Mängel aufweist (Phillipson, 2011, S. 62; Cosmai und Best, 2014, S. 92 f.).

Auf der anderen Seite gibt es aber auch Argumente für den alleinigen Gebrauch von Englisch. Allen voran ist die Effizienz zu nennen. Die Befürworterinnen und Befürworter dieses Ansatzes sehen das Englisch der EU als ein Kommunikationsmittel – ein Werkzeug, das notwendig ist, aber keine kulturelle Dominanz ausdrückt (zum Beispiel Dollerup, 2001, S. 287). Außerdem wird das Argument gebracht, dass sich das im Rahmen der EU verwendete Englisch so stark vom Englisch Großbritanniens unterscheidet, dass von dieser Varietät keine kulturelle Dominanz ausgehen kann (Caliendo, Di Martino und Venuti, 2005, S. 382; Catenaccio, 2008, S. 267). Jędrzejowska (2011, S. 62) merkt in diesem Sinne an, dass dieses sogenannte Euro-Englisch sogar ein Vorteil für die EU darstellen könnte:

„English of mainland Europe, open to and embracing all the regional varieties, could become a vehicle of communication between the EU citizens who are in need of a linguistic tool which would allow them to share both the diversity of their cultures of origin as well as their common experience of the united Europe.“

Im Allgemeinen ist es jedoch als problematisch anzusehen, dass sich eine Sprachpraxis ausgebildet hat, die nicht offiziell festgelegt wurde (Phillipson, 2011, S. 60). Dies liegt vor allem daran, dass die Sprachenfrage sehr sensibel ist: „[A]ll proposals for *formal* reductions in the number of languages have been rejected by the Member States, because of national sensitivities and also for the legal reasons [...]“ (Wagner, Bech und Martínez, 2012, S. 10 f.). Luttermann (2009, S. 316) stellt fest, dass eine Anpassung der Sprachregelung auf lange Sicht unabdingbar ist.

In Zukunft wird sich auch die Frage stellen, ob sich Englisch noch als wichtigste Arbeitssprache der EU behaupten kann, wenn es nach dem Brexit nicht mehr den Status einer EU-Amtssprache innehat.²¹ Die praktischen Gründe, die zum fast exklusiven Gebrauch der englischen Sprache geführt haben, werden durch den Brexit nicht verschwinden (Baaij, 2018, S. 103), und da das Euro-Englisch nicht mehr ein Symbol nationaler Identität mit politischem Wert für den entsprechenden Mitgliedstaat darstellen würde, könnte es als unabhängiges

²¹ Die anderen beiden EU-Mitgliedstaaten mit Englisch als Amtssprache (Irland und Malta) haben sich gegen Englisch als ihre EU-Amtssprache entschieden (Baaij, 2018, S. 101).

Kommunikationsmittel angesehen werden. Allerdings wird es aus politischen Gründen nicht einfach sein, diesen Gebrauch weiterhin zu rechtfertigen, da kaum noch Muttersprachlerinnen und Muttersprachler der englischen Sprache in der EU leben würden (ebd.). Außerdem würde es die Authentizität aller Sprachversionen weiter schwächen, wenn die „Ursprungsversion“ der EU-Rechtsakte in einer Nicht-EU-Amtssprache ausgehandelt wird, die letztendlich nicht bindend ist (ebd., S. 101). Baaij (ebd., S. 102) macht allerdings darauf aufmerksam, dass es nicht dazu kommen muss, dass Englisch seinen Status in der EU verliert: „Whether that will transpire or not will be determined by a unanimous vote by the European Council ex Art. 342 TFEU.“²²

3.2 Besonderheiten des EU-Rechts

Um die Textsorte der Richtlinie näher einzuordnen und zu verstehen, warum sie gewisse sprachliche Merkmale aufweist, werden im Folgenden die wichtigsten Besonderheiten und Merkmale des EU-Rechts skizziert. In einem zweiten Teil wird schließlich erläutert, wie sich diese Besonderheiten auf das Verfassen und die Übersetzung dieser Texte und damit auf ihre Sprache auswirkt.

3.2.1 Besonderheiten der Rahmenbedingungen

Die Konzeption des EU-Rechts war zunächst etwas Neues, da es weder als innerstaatliches Recht noch als Völkerrecht bezeichnet werden kann:

„Traditionally in legal education, law is subdivided into two main areas, namely national and international. [...] For the last 50 years there has been another field, that of European law, which is neither national nor international in its substance and for which the term *supranational* was coined.“ (Chromá, 2004, S. 197)

Eine Besonderheit des EU-Rechts ist damit sein supranationaler Charakter. Das bedeutet, EU-Recht steht über nationalem Recht und die Mitgliedstaaten müssen es umsetzen (Biel, 2017, S. 62). Dadurch entwickelt sich eine besondere Dynamik zwischen nationaler und supranationaler Gesetzgebung, die dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht fremd sind (ebd., S. 86 f.).

²² Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit ist noch keine entsprechende Entscheidung gefallen.

Das Recht der EU kann nach Rechtsakten klassifiziert werden, die an dieser Stelle kurz skizziert werden sollen. EU-Recht wird in Primärrecht und Sekundärrecht eingeteilt (ebd.). Die Verträge der EU bilden das Primärrecht (Europäische Union, 2019) und somit eine Art Verfassung der EU, sie werden direkt angewendet (Biel, 2017, S. 86). Ein Merkmal der primären Rechtsvorschriften besteht laut Biel (ebd.) darin, dass sie grundlegende Konzepte und Begriffe festlegen. Das Sekundärrecht muss sich folglich an die Terminologie des Primärrechts halten. Die Verträge entsprechen daher der Idee des Völkerrechts (Felici, 2010, S. 100).

Die sekundären Rechtsvorschriften bedürfen dagegen meist einer Handlung der Mitgliedstaaten selbst. Das Sekundärrecht entsteht gemäß Artikel 288 des Vertrags von Lissabon, der die wichtigsten Rechtsakte auflistet:

„Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** sind nicht verbindlich.“²³

Verordnungen gelten demnach unmittelbar in Inhalt und Form (Caliendo, 2004, S. 242). Beschlüsse sind zwar auch in Form und Inhalt verbindlich, haben aber oft „a more limited application“ (ebd.). Dagegen sind Richtlinien nur in ihrem Inhalt verbindlich. Den Mitgliedsstaaten steht es frei, wie sie diesen umsetzen. Das bedeutet wiederum, dass ein aktives Handeln der Mitgliedstaaten notwendig ist. Hier tritt die Dynamik zwischen innerstaatlichem und europäischem Recht besonders hervor (Caliendo, Di Martino und Venuti, 2005, S. 385).

Als Tertiärrecht wird zusätzlich von Kaeding (2007, S. 3) die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angeführt. Auf diese Kategorie kann hier nicht im Detail eingegangen werden, jedoch wird deutlich: Es gibt nicht ein Genre von EU-Rechtsakten. Sie unterscheiden sich nicht nur in ihrer Form und ihrem Inhalt, sondern auch im Grad des Zusammenspiels zwischen EU-Recht und nationalem Recht (Biel, 2017, S. 60 f.). Diese Vielfalt an Rechtsakten ist eine weitere Besonderheit der EU.

²³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=celex:12012E/TXT>; aufgerufen am 20.02.2019; Hervorhebung durch die Verfasserin.

Die Besonderheit der Richtlinie selbst liegt in ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Das bedeutet, dass Richtlinien derart formuliert sein müssen, dass den Mitgliedstaaten einerseits genug Spielraum gegeben wird, um unterschiedliche Maßnahmen ergreifen zu können, das Ziel der Richtlinien aber andererseits so eindeutig sein muss, dass kein Mitgliedstaat davon abweichen kann. Das performative Ziel der Richtlinie beeinflusst folglich die verwendete Sprache, die zum einen durch Autorität und zum anderen durch Abstraktion und Flexibilität gekennzeichnet ist (Caliendo, Di Martino und Venuti, 2005, S. 385 f.; Biel, 2017, S. 60).

Auch auf Ebene der Mitgliedstaaten hat diese Besonderheit Konsequenzen: Sie müssen sich für eine Umsetzungsmethode entscheiden. In Deutschland wird dafür zunächst der Umsetzungsbedarf der Richtlinie ermittelt:

„Um den Umsetzungsbedarf zu ermitteln, sind bestehende bundesrechtliche Vorschriften mit den Richtlinienvorgaben zu **vergleichen**. Regelungsbedarf kann dort bestehen, wo einem von der Richtlinie erfassten Bereich keine Regelung im Bundesrecht gegenübersteht oder eine Richtlinienbestimmung nicht vollends durch bundesrechtliche Rechtsnormen erfasst ist.“ (BMJV, 2008, S. 95)

Das Grundmuster für diese Untersuchung ist dem *Handbuch* zu entnehmen (ebd., S. 95 f.). Auf Grundlage dieser Untersuchung wird die Entscheidung für eine der folgenden Möglichkeiten getroffen: (1) die wörtliche Übernahme der Richtlinie, (2) die intralinguale Übersetzung der Richtlinie oder (3) die Verweisung in entsprechenden Gesetzen auf die Vorschriften der Richtlinie²⁴ (BMJV, 2008, S. 96; Catenaccio, 2008, S. 262).

Sowohl bei der wörtlichen Übernahme als auch bei der intralingualen Übersetzung kommt es zu einer sprachlichen Beeinflussung der nationalen Rechtssprache durch den jeweiligen Eurolekt. Im ersten Fall wird die im Eurolekt verfasste Richtlinie wörtlich in die nationale Gesetzgebung übernommen, was eine höhere Beeinflussung vermuten lässt. Im zweiten Fall kann die Hypothese angestellt werden, dass der Eurolekt im Umsetzungsprozess neutralisiert wird und letztendlich ein Text in der nationalen Rechtssprache vorliegt. Allerdings wäre das eine zu mechanische Auffassung des intralingualen Übersetzungsprozesses, da in der Übersetzungswissenschaft davon ausgegangen wird, dass der Ausgangstext den Übersetzenden beeinflusst (Mauranen, 2008, S. 32). Ob und inwiefern es bei der Umsetzung von Richtlinien zur

²⁴ Diese Möglichkeit kann nur selten gewählt werden: „Für eine Umsetzung durch **Verweisung** eignen sich nur hinreichend bestimmte und verständliche Richtlinien, deren Gegenstand noch nicht durch deutsches Recht geregelt ist“ (BMJV, 2008, S. 96).

Beeinflussung durch den Ausgangstext (die Richtlinie) kommt, soll in dieser Arbeit untersucht werden.

Wie bereits beschrieben besteht eine Besonderheit des EU-Rechts darin, dass die Rechtsakte der EU in allen Amtssprachen veröffentlicht werden müssen und auch in allen Amtssprachen verbindlich und rechtsgültig sind (Biel, 2017, S. 62). Die Notwendigkeit, alle Sprachversionen als authentisch zu erklären, begründet sich dadurch, dass die EU zwar ein supranationales Rechtssystem darstellt, aber keine supranationale Sprache besitzt. Sie muss sich den Sprachen ihrer Mitgliedstaaten bedienen, die unweigerlich mit den Konzepten und Denkweisen des innerstaatlichen Rechts dieser Staaten behaftet sind (ebd., S. 78). Das Fehlen einer eigenen Rechtssprache ist daher als weitere Besonderheit des europäischen Rechtssystems zu nennen.²⁵

Um zu verhindern, dass der supranationale Rechtscharakter durch die Formulierung in nationalen Sprachen verloren geht, muss ein Kompromiss gefunden werden: „The resulting language [...] is a symbol of intercultural, interlinguistic mediation. As such, it is often a hybrid concept resulting from negotiation among different cultural, legal and linguistic traditions“ (Bhatia, Candlin und Evangelisti Allori, 2008, S. 10). Die Sprache der EU muss sich folglich von den nationalen Rechtssprachen abheben, um die Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

3.2.2 Besonderheiten des Entstehungsprozesses

Wie folgender Abschnitt zeigen wird, ist nicht nur die Mehrsprachigkeit der Dokumente der EU eine Besonderheit, sondern auch der mehrsprachige Prozess der Entstehung dieser Rechtsakte.

²⁵ Christensen und Sokolowski (2004, S. 129) stellen fest, dass das Fehlen einer gemeinsamen Sprache nicht als „Gefährdung juristischer Rationalität angesehen werden“ muss. Sie machen darauf aufmerksam, dass auch im nationalen Recht eine ähnliche Situation besteht: „Schon die Einzelsprache ist inhomogen und existiert nur in einer Vielzahl von Soziolekten und Idiolekten“ (ebd., S. 128). Im Gemeinschaftsrecht trete diese Tatsache lediglich deutlicher hervor (ebd., S. 129). Dies sehen sie als „große Chance für die Rationalität des Rechts“ an, da „[d]ie Entscheidungskomponente juristischer Arbeit in der Sprache damit erst sichtbar [...] und kritisierbar [wird]“ (ebd.).

Der Prozess der Rechtssetzung der EU wird durch eine Vielfalt an Diskussionen und Dokumenten charakterisiert (Cosmai und Best, 2014, S. 99 f.). Die Fülle der Informationen, die zur Verabschiedung einer Richtlinie führt, ist insbesondere im Prozess der Verfassung und Übersetzung der Richtlinien besonders wichtig. Allerdings ist der Prozess nicht nur durch eine Fülle an Informationen in Form von Dokumenten und Diskussionen, sondern auch in Form von Sprachen gekennzeichnet. Dollerup (2001, S. 280) beschreibt den Prozess der Rechtssetzung der EU mit Blick auf die Spracharbeit wie folgt: Die Kommission schlägt eine einsprachige Initiative vor und konsultiert Experten. Anschließend wird ein Grünbuch erstellt, übersetzt und mit den Mitgliedstaaten in verschiedenen Sprachen diskutiert. In den Mitgliedstaaten wird die Diskussion der Themen in der Muttersprache fortgesetzt und schließlich treffen sich die Abgeordneten dieser Staaten bei gedolmetschten Meetings in der Kommission. Ministerrat und Parlament erstellen daraufhin einen Entwurf, der in alle Sprachen übersetzt, und in beiden Organen parallel diskutiert und abgeändert wird. Stefaniak (2013, S. 60) betont: „At this point there is no clearly identifiable master version of the text“. Abschließend wird die Endversion in alle Sprachen übersetzt und publiziert (Dollerup, 2001, S. 280).

Bei der Betrachtung dieses Prozesses muss berücksichtigt werden, dass auch scheinbar einsprachige Schritte, wie die Erarbeitung der Initiative, nicht einsprachig erfolgen. Es ist nicht möglich, von einer „einsprachigen Grundlage“ auszugehen, da schon beim Vorschlag der Initiative sämtliche bestehenden Texte (meist Übersetzungen) berücksichtigt werden müssen (Dollerup, 2001, S. 280). Außerdem geht der Formulierung einer Initiative eine Reihe von Diskussionen und Absprachen voraus, in die unweigerlich Nicht-Muttersprachler und -Muttersprachlerinnen miteinbezogen werden, wodurch sich Beeinflussungen durch andere Sprachen ergeben (ebd.). Die Gefahr sprachlicher Interferenzen besteht auf jeder Stufe des Rechtsetzungsprozesses (ebd., S. 281 f.; Kjær, 2002, S. 119 f.). Diese werden „im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens durch Sprecher anderer Sprachen und durch dazwischengeschaltete Übersetzer übernommen, übersetzt und weiter verfälscht [...]“ (Kjær, 2002, S. 119 f.). Der Grund dafür ist, dass Übersetzerinnen und Übersetzer nicht wissen, bei welchen Formulierungen es sich um Interferenzen handelt, wodurch die Gefahr einer „semantische[n] Umdeutung dessen, was der Verfasser eigentlich gemeint hatte“ besteht (ebd., S. 120). Hinzu kommt erschwerend, dass nicht alle Diskussionen unter idealen Bedingungen ablaufen: Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhalten nicht immer ein Briefing, es wird mit Pivot-Sprachen gearbeitet

und das Sprachpersonal ist nicht bei jedem Treffen dasselbe (Dollerup, 2001, S. 282). Werden Änderungen vorgeschlagen, geschieht dies meist in unterschiedlichen Sprachen und auf der Grundlage verschiedener Sprachversionen (ebd., S. 283). Dieser Vorgang wiederholt sich immer wieder auf unterschiedlichen Ebenen (Bengoetxea, 2011, S. 101 f.). Stefaniak (2013, S. 62) betont außerdem, dass sich die verschiedenen Schritte überlappen und zahlreiche Textversionen gleichzeitig bestehen, wodurch der Ausgangstext instabil wird. Das Ergebnis ist das Produkt einer linguistischen Verhandlung (Dollerup, 2001, S. 283). Es kann daher nicht von einem „Ausgangstext“ für die folgenden Übersetzungen gesprochen werden: „[A] final draft is but the sum of many parts: the piecing together of passages, corrections, suggestions, and amendments written in several languages“ (Cosmai und Best, 2014, S. 44).

Auch die Fähigkeiten der am Entstehungsprozess beteiligten Personen sollen an dieser Stelle angesprochen werden. Sie stellen an sich zwar keine Besonderheit der EU dar, durch sie ergeben sich aber im Kontext der Mehrsprachigkeit einige Probleme, die wiederum die Sprache der EU beeinflussen. Wie schon erläutert, kann es dazu kommen, dass sprachliche Fehler in andere Sprachversionen weitergetragen oder noch verstärkt werden. Fehler können sich allerdings auch dadurch ergeben, dass „meistens keine Juristen und nicht einmal unbedingt Fachleute an diesen Rechtstexten arbeiten, sondern Abgeordnete“ (Richter, 2010, S. 228). Um Ungenauigkeiten entgegenzuwirken, wird der „Originaltext“ einer sprachlichen Überprüfung durch die Generaldirektion Übersetzung und einer rechtlichen durch den juristischen Dienst der Europäischen Kommission unterzogen (Šarčević, 2007, S. 42; Europäische Kommission, 2014, S. 6). Ein Kritikpunkt dieser Überprüfungen besteht allerdings darin, dass sie „erst zu einem recht späten Zeitpunkt“ erfolgen, was entsprechende Korrekturen erschwert (Richter, 2010, S. 227).

Ein weiterer Punkt, der im Entstehungsprozess deutlich wird, ist die politische Brisanz der verwendeten Formulierungen, da bei der Entstehung der Rechtsakte ein politischer Kompromiss eingegangen werden muss. Die Texte erhalten dadurch einen diplomatischen Rechtscharakter: „Community law is negotiated to a much greater degree than national law and is thus the result of political compromise“ (Šarčević, 2007, S. 44). Hinter den umständlichen Formulierungen der Rechtsakte können sich komplizierte politische Sachverhalte verbergen, die nicht anders ausgedrückt werden können, ohne die Kompromissfindung zu gefährden (Šarčević, 2007, S. 44; Rubino, 2014, S. 135). Biel (2017, S. 294) merkt dazu an, dass die Sprache der EU-

Rechtsakte (vor allem in den Präambeln) oft argumentativer ist als die nationalen Rechtssprachen, um den politischen Befindlichkeiten Rechnung zu tragen.

Der mehrsprachige Entstehungsprozess und der politische Kompromiss führen im Ergebnis zu einem „hybriden Text“, der aus den Merkmalen verschiedener Sprachen, Kulturen und politischen Meinungen zusammengesetzt ist (Felici, 2010, S. 102). Mori (2018a, S. 374) bevorzugt es, diese Rechtsakte als „harmonisierte Texte“ zu bezeichnen, um negative Konnotationen auszuschließen.

3.3 Übersetzungsansatz

Die genannten Umstände im Prozess der Entstehung der Rechtsakte führen dazu, dass die sprachliche Qualität der Texte begrenzt ist (Baaij, 2010, S. 266 f.). Um die Texte in alle Sprachen übertragen zu können, hat sich in der EU ein besonderer Übersetzungsansatz entwickelt, der zur Ausbildung des Eurolekts beiträgt. Die Bedeutung der Übersetzungsstrategien kann in diesem Kontext kaum überschätzt werden, wenn beachtet wird, dass es sich bei den meisten Sprachversionen um Übersetzungen handelt. Die EU-Übersetzung zeichnet sich insbesondere durch drei Merkmale aus, die im Folgenden näher erläutert werden: (1) Es handelt sich um institutionelle Übersetzung, (2) rechtlich gesehen existiert weder ein Ausgangstext noch ein Zieltext und (3) EU-Übersetzung lässt sich nicht in bestehende Kategorien der Rechtsübersetzung einordnen. Abschließend wird dargelegt, welche Übersetzungsstrategien sich durch diese Merkmale ergeben.

3.3.1 Institutionelle Übersetzung

Die EU-Übersetzung ist eine Art der institutionellen Übersetzung und erfordert daher die Einhaltung bestimmter Normen. Dies ist aber in der Rechtsübersetzung nichts Ungewöhnliches, da kaum ein Übersetzungsprozess erfolgt, bei dem nicht ein ganzes Netz aus Normen und Vorgaben eingehalten werden muss (Koskinen, 2008, S. 20). In großen Organisationsformen wie der EU kommt es allerdings in besonderem Maße zur Standardisierung des Übersetzungsprozesses (Biel, 2017, S. 71). So müssen diverse Style-Guides eingehalten und die Arbeit mit verschiedenen Datenbanken abgeglichen werden (ebd., S. 72). Felici (2010, S. 101) stellt fest, dass die Rechtsakte der EU – im Vergleich zu anderen EU-Texten – den meisten Vorgaben unterliegen, und ihre Sprache daher sehr standardisiert ist.

Die meisten Vorgaben beziehen sich nicht nur auf das Übersetzen, sondern auch auf das Verfassen der Texte, da in beiden Fällen authentische Sprachversionen produziert werden. Um möglichst transparente und verständliche Rechtstexte zu erhalten, wurde die *EntschlieÙung des Rates vom 8. Juni 1993 über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften* verabschiedet (Šarčević, 2007, S. 43). Außerdem wurde dem Vertrag von Amsterdam die Erklärung Nr. 39 zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angefügt (Pozzo, 2006, S. 5). Der Forderung dieser Erklärung, „einvernehmlich Leitlinien zur Verbesserung der redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften“²⁶ festzulegen, sind Kommission, Rat und Parlament im Jahre 1998 mit einer interinstitutionellen Vereinbarung²⁷ nachgekommen. Zur Umsetzung der darin aufgestellten Leitlinien wurde 2000 der *Gemeinsame Leitfaden*²⁸ veröffentlicht, der das wichtigste Dokument in Bezug auf das Verfassen der Rechtsakte darstellt (Šarčević, 2007, S. 44).²⁹ Die wichtigsten Grundsätze³⁰ des *Gemeinsamen Leitfadens* sind: Präzision und Verständlichkeit (Prinzip 1), Standardisierung der Formulierungen und Strukturen der Rechtsakte (Prinzip 2.1), Berücksichtigung der Art der Rechtsakte in Bezug auf Funktion, Adressaten und ihre Verbindlichkeit (Prinzip 2.2 und 2.3), Prägnanz (Prinzip 4.1), intra- und intertextuelle Kohärenz (Prinzip 4.2 und 4.3), Verständlichkeit (Prinzip 4.4 und 5.2), Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit und des Übersetzungsprozesses (Prinzip 5 und 5.5), Vermeidung von spezifischer Terminologie der nationalen Rechtssysteme (Prinzip 5.3), Vermeidung von Gemeinschaftsjargon (5.4) sowie

²⁶ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, Amtsblatt Nr. C 340 vom 10.11.1997, S. 0001–0144: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A11997D%2FTXT>; aufgerufen am 28.02.2019.

²⁷ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22.12.1998: Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, Amtsblatt Nr. C 073 vom 17.03.1999, S. 0001–0004: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31999Y0317\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31999Y0317(01)&from=DE); aufgerufen am 28.02.2019.

²⁸ Der vollständige Titel lautet: Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken (Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission, 2005).

²⁹ Für weitere Informationen zu EU-Dokumenten und zur Verfassung und Übersetzung von Rechtsakten siehe Šarčević (2007). Mit Blick auf die Deutsche Sprachabteilung führt Proia außerdem das *Übersetzungshandbuch der Deutschen Sprachabteilung* an (Proia, 2018, S. 149).

³⁰ Im Detail wird der *Gemeinsame Leitfaden* unter anderem von Pozzo (2006), Šarčević (2007, S. 44–50), Jędrzejowska (2011), Cosmai und Best (2014), Biel (2017, S. 67 f.) sowie Burr und Gallas (2004) erläutert.

Terminologiekonsistenz (Prinzip 6) (Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission, 2005, S. 10–22).

Kritisiert wird zum Teil, dass in vielen Fällen keine konkreten Maßnahmen genannt werden, mit Hilfe derer die gesetzten Ziele zu erreichen wären, und auch konkrete sprachliche Angaben selten zu finden sind (Cosmai und Best, 2014, S. 81). Ein bemerkenswerter Punkt des *Gemeinsamen Leitfadens* besteht darin, dass die Prinzipien begründet werden. So besteht bei Verfassung und Übersetzung die Möglichkeit, die allgemein formulierten Prinzipien an die jeweilige Situation anzupassen.

Einige Prinzipien werden mit dem Anspruch der Mehrsprachigkeit und somit der Übersetzbarkeit der Texte begründet.³¹ Der *Gemeinsame Leitfaden* geht aber nicht nur auf sprachliche, sondern auch auf juristische Gründe wie Rechtssicherheit und Anwendbarkeit ein. Das sehen Cosmai und Best (2014, S. 85) als großen Gewinn an:

„The *Guide's* greatest strength lies in the fact that, for the first time in attempts at rationalising drafting techniques, issues of a legal nature are tackled jointly with those of a linguistic character, and this is done so seamlessly that it is impossible to ascertain whether one or the other discipline prevails over the other.“

Aus den verschiedenen Hinweisen zur Verfassung von Rechtstexten geht hervor, dass einerseits verständliche und natürliche Formulierungen bevorzugt werden sollen, es aber andererseits eine Reihe von Fällen gibt, in denen gewichtige Argumente – wie zum Beispiel der Anspruch nach systemneutraler Terminologie – die Verwendung solcher Formulierungen unmöglich machen. In diesen Fällen wird zulasten der natürlichen Sprache entschieden.

Biel (2017, S. 72) merkt an, dass es bisher kaum Studien zur Umsetzung der Vorschriften des *Gemeinsamen Leitfadens* gibt, und Baaij (2010, S. 266) ist der Meinung, dass dieser in vielen Fällen nicht eingehalten wird. Es wäre daher nicht korrekt davon auszugehen, dass alle EU-Rechtsakte die im *Gemeinsamen Leitfaden* beschriebenen Merkmale aufweisen.

³¹ So heißt es beispielsweise in Prinzip 4.6: „Manchmal ist es einfacher, komplizierte Sätze zu formulieren, als sich um eine Synthese zu bemühen, die eine klare Formulierung ermöglichen würde. Für eine leichte Verständlichkeit und Übersetzbarkeit des Textes ist eine solche Synthese jedoch unabdingbar“ (Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, und Europäische Kommission, 2005, S. 16).

3.3.2 Übersetzung ohne Ausgangstext?

Durch die Authentizität aller Sprachversionen ergibt sich im Übersetzungsprozess ein Spannungsverhältnis zwischen rechtlicher und translatorischer Sicht der Dinge. Rechtlich werden alle Sprachversionen als Originale angesehen, was eine Unterscheidung zwischen Ausgangs- und Zieltext unmöglich macht (Šarčević, 2007, S. 37). Tatsächlich wird der Begriff „Übersetzung“ in den Rechtstexten generell vermieden und stattdessen von „mehrsprachiger Abfassung“ gesprochen, was der Realität nicht entspricht (Disanto, 2012, S. 143). Aus Sicht der Übersetzung ist es unmöglich, alle Texte als Originale anzusehen, da die Sprachversionen als Übersetzungen (Zieltexte) auf der Grundlage einer bestimmten Sprachversion (des Ausgangstextes) erstellt werden.

Das juristische Problem mit dem Begriff „Übersetzung“ besteht darin, dass impliziert wird, dass auf der einen Seite ein Originaltext existiert und es auf der anderen Seite eine Reihe von Übersetzungen gibt, die nicht vollkommen mit dem Original übereinstimmen, wodurch es unmöglich werden würde, allen Texten dieselbe Authentizität zuzusprechen (Šarčević, 1997, S. 20; Doczekalska, 2007, S. 59; Disanto, 2012, S. 143). Kjær und Adamo (2011, S. 7) arbeiten heraus, dass die Authentizität aller Texte jedoch letztendlich dazu führt, dass keine einzelne Sprachversionen mehr authentisch ist:

„Thus, in legal terms, the equality of the language goes so far as to make the language versions of Community laws interdependent. [...] In principle, EU citizens must know the law in each and every official language because the meaning of the law is anchored not in one single language version, but in all the language versions taken together.“

Zur Gewährleistung der Gleichberechtigung aller Sprachen besteht folglich ein rechtliches Interesse daran, den Übersetzungsprozess bestmöglich auszuklammern und Übersetzung als rein technisches Hilfsmittel ohne inhaltliche Auswirkungen zu sehen. Um dies tun zu können, ist die Annahme gewisser „rechtlicher Fiktionen“ notwendig, wie zum Beispiel, dass alle Sprachversionen simultan verfasst werden und ihr Inhalt identisch ist (Doczekalska, 2007, S. 60). Um das Paradox zwischen Realität und rechtlichen Fiktionen aufzulösen, muss ein Unterschied zwischen der tatsächlichen Produktion der Texte und der rechtlichen Realität nach ihrer Veröffentlichung gemacht werden: „The principle of ‚equal authenticity‘ applies only when the texts are authenticated and published in the EU Official Journal. Before that, nothing prevents them being regarded as translations or language versions“ (Felici, 2010, S. 105). Im Rahmen des Übersetzungsprozesses fallen die Auswirkungen der rechtlichen Fiktionen

besonders ins Gewicht, da sie dazu führen, dass die Übersetzungen dem (nicht zu erfüllenden) Anspruch absoluter Äquivalenz gerecht werden müssen.

3.3.3 EU-Übersetzung als eigene Kategorie in der Übersetzungswissenschaft

Die meisten Theorien zur Rechtsübersetzung unterscheiden zwischen zwei Arten von Rechtsübersetzung: „1) translation ‚between‘ legal systems, and 2) translation ‚within‘ legal systems“ (Kjær, 2007, S. 74). Auf den ersten Blick ist die Übersetzung von EU-Rechtstexten in die zweite Kategorie einzuordnen, da Ausgangs- und Zieltext demselben Rechtssystem zuzuordnen sind (ebd., S. 75). Allerdings wird diese Annahme bei genauerer Betrachtung hinfällig, da das europäische Recht von den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten abhängig ist (ebd., S. 76). Kjær (ebd.) beschreibt EU-Recht in diesem Sinne als „harmonized national law that has to meet some common standards laid down in EU directives“ und betont in diesem Kontext die Vielschichtigkeit der EU-Übersetzung:

„In the translation process, there is not only one legal system involved, but at least three: The national legal system of the source language, the national legal system of the target language, and the EU legal system, besides, not infrequently, one additional legal system, when the text to be translated is itself a translation from a draft version written in one of the *de facto* working languages of the EU institutions [...]“ (ebd., S. 80)

Die Übersetzung in der EU unterscheidet sich daher von anderen Arten der Rechtsübersetzung, wodurch andere sprachliche Merkmale auftreten können (Biel, 2017, S. 56).

3.3.4 Übersetzungsansatz

Aus den Besonderheiten des EU-Rechts und den Ansprüchen an die EU-Übersetzung ergibt sich Äquivalenz als wichtigstes Qualitätskriterium der Übersetzungen. Dies ist schon rein sprachlich gesehen kaum zu erfüllen, jedoch erschweren verschiedene Umstände zusätzlich die Erstellung äquivalenter Sprachversionen.

Laut Stefaniak (2013, S. 59 f.) schränkt der Umstand, dass die Sprachversionen rechtlich gesehen im Rahmen einer mehrsprachigen Abfassung, in der Realität jedoch durch Übersetzung entstehen, die Übersetzerinnen und Übersetzer stark ein, da sie einerseits authentische Rechtstexte verfassen, andererseits aber nicht über dieselben Möglichkeiten und Rechte wie die Verfasserinnen und Verfasser verfügen. Denn sie haben oft keine Möglichkeit zu erfahren, ob eine Formulierung bewusst gewählt wurde oder nicht, „since they do not participate in the

working groups' meetings, they lack the context and have no means of knowing why a particular term, phrase or wording has been chosen" (ebd., S. 60). Šarčević (1997, S. 91) betont in diesem Kontext die Gefahr, die besteht, wenn der Text trotz fehlender Informationen durch die Übersetzung verändert wird: „[E]ven minor linguistic changes can sometimes unintentionally alter the substance, thereby changing the meaning and/or effect [...].“ Um diese Gefahr zu umgehen, müssen die Formulierungen so äquivalent wie nur möglich in die andere Sprache übertragen werden. Da der *Gemeinsame Leitfaden* außerdem zur kulturellen Neutralität der Sprache mahnt, haben Übersetzerinnen und Übersetzer sehr eingeschränkte Möglichkeiten:

„He or she is not allowed to make a literal translation of the source text, thereby giving priority to the legal language conventions of the source text; neither is he or she allowed to translate the text idiomatically, thereby giving priority to the target language conventions.“ (Kjær, 2007, S. 83)

Im Allgemeinen wurden bei der Übersetzung internationaler Rechtsakte lange literarische Übersetzungsstrategien bevorzugt, um die einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten (Šarčević, 1997, S. 202). Diese Auffassung wurde mittlerweile aufgelockert und das Übersetzungsziel neu definiert als: „an idiomatic text that reads like an original, yet preserves sufficient interlingual concordance so as to prevent ambiguity and possible misinterpretations“ (ebd., S. 203). Übersetzerinnen und Übersetzer sollen daher ebenfalls eine natürliche und verständliche Sprache anstreben (ebd., S. 226). Mit Blick auf die EU bedeutet das, dass unverständlicher Gemeinschaftsjargon vermieden werden soll (Baaij, 2010, S. 267 f.). Die Schwierigkeit besteht darin, zu erkennen, in welchen Fällen vermeidbarer Jargon vorliegt, und wann es sich um berechtigten Eurolekt handelt, der übernommen werden muss (ebd.). In den meisten Fällen ist es schlicht unmöglich, Verständlichkeit, Idiomatik und Äquivalenz zu vereinen. Aus Angst vor fehlerhaften Abweichungen vom Originaltext und vor Veränderungen der Rechtswirkung der Texte wird daher meist der literarische Übersetzungsansatz angewendet (Šarčević, 1997, S. 203; Baaij, 2010, S. 263; Felici, 2010, S. 99; Biel, 2017, S. 72). Robertson (2013, S. 21) führt dazu aus:

„The approach leads to synchronicity, and is referred to by the Publications Office in its Interinstitutional Style Guide as the ‚synoptic‘ approach. Each language version of a text has the same number of pages, the same structure in the text, the same numbering and paragraphing, the same sentence length, and the same information is given at the same point in each language version.“

Aufgrund dieses Ansatzes werden in der Literatur Zweifel daran geäußert, ob es sich noch um wirkliche Übersetzung handelt. So bevorzugt es Kjær (2007, S. 87), diesen Vorgang als „interlingual text reproduction“ zu bezeichnen.³²

3.4 Studien zum Eurolekt

Das wissenschaftliche Interesse am Eurolekt hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen (Mac Aodha, 2017, S. 649). Zahlreiche Studien wurden veröffentlicht, deren Gegenstand es vor allem war: (1) Die Existenz eines Eurolekts auszumachen, (2) Merkmale des Eurolekts festzustellen und (3) den Einfluss des Eurolekts auf nationale Rechtssprachen zu untersuchen. Der erste Punkt wird an dieser Stelle nicht näher ausgeführt, da die Existenz eines Eurolekts mittlerweile für eine Vielzahl von Sprachen, darunter auch das Deutsche, bestätigt wurde (Mori, 2018a, S. 371).³³ Im Folgenden wird stattdessen der Forschungsstand zu den Merkmalen des Eurolekts und zu seinem Einfluss auf die nationalen Rechtssprachen dargelegt.

3.4.1 Forschungsstand: Merkmale des Eurolekts

In den bisherigen Studien wurden vielschichtige Unterschiede zwischen nationaler und supranationaler Rechtssprache ausgemacht. Dabei wurden unterschiedliche Untersuchungsschwerpunkte gewählt. Die meisten Studien beschäftigen sich mit der Terminologie des Eurolekts. Als wichtige Beispiele sollen hier Goffin (1994), der die Termbildungsmechanismen im französischen Eurolekt untersucht hat, sowie Cosmai und Best (2014) genannt werden, die unter anderem die Methoden zur Termbildung in den EU-Institutionen zusammengetragen haben. Aber auch andere Sprachebenen standen im Fokus einiger Studien. Das Auftreten der von Mona Baker als typisch für Übersetzungen herausgestellten Merkmale³⁴ und die

³² Kritisiert wird dieser Ansatz vor allem mit dem Argument, dass er dem Kontext der EU nicht gerecht werde und „reinforces hegemony and subordination relations between translating and translated cultures“ (Martín Ruano, 2015, S. 665). Zu Gegenvorschlägen siehe Garzone (2000), Tosi (2005), Felici (2010), Biel (2017), Baaij (2010, 2018).

³³ Allein im Rahmen des *Eurolect Observatory Project* wurde die Existenz einer solchen Varietät für Niederländisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Deutsch, Griechisch, Italienisch, Polnisch und Spanisch bestätigt (Mori, 2018a, S. 371).

³⁴ In einer Studie, die Methoden der deskriptiven Übersetzungswissenschaft und der Korpuslinguistik zusammenbrachte, hat Mona Baker (1993) sogenannte *Translation Universals* untersucht (Mauranen, 2008, S. 33). Diese definiert sie als „features which typically occur in translated text rather than original utterances and which are not the result of interference from specific linguistic systems“ (Baker, 1993, S. 243).

Dominanz der englischen Sprache in EU-Rechtsakten wurden von Disanto (2012) untersucht. Caliendo (2004) hat sich hingegen mit der Modalität der verschiedenen EU-Rechtsakte befasst und Catenaccio (2008) anhand der Umsetzung einer EU-Richtlinie herausgearbeitet, inwiefern sich der englische Eurolekt vom Englisch Großbritanniens unterscheidet. Weiterhin wurden von Piehl (2006) EU-Richtlinien mit den entsprechenden finnischen Umsetzungsgesetzen verglichen, um Unterschiede außerhalb der Terminologie festzumachen. Eine sehr umfangreiche Analyse des polnischen Eurolekts wurde von Biel (2017) durchgeführt, die die polnischen Sprachversionen des EU-Rechts im Rahmen einer Korpusstudie mit Texten der nationalen Gesetzgebung verglichen hat. Ihre Ergebnisse bieten detaillierte Einblicke in den Sprachgebrauch der EU. Mit Blick auf den deutschen Eurolekt hat sich Schade (2009) mit der Qualität europäischer und bundesdeutscher Rechtsnormen befasst. Außerdem wurden die sprachlichen Probleme einer EU-Richtlinie und des entsprechenden Umsetzungsgesetzes von Reinhardt (2003) im Detail analysiert. In beiden Studien stand die Kritik an der Sprachqualität der Rechtsakte im Fokus.

Das aktuellste und umfassendste Forschungsprojekt ist das *Eurolect Observatory Project*, dessen Ziel es ist, für verschiedene Sprachen herauszufinden, ob ein Eurolekt existiert und falls ja, welche Merkmale er aufweist (Strandvik, 2018, S. VII). 2013–2016 fand die erste Phase des Projektes statt, die Studienprojekte zu elf EU-Sprachen umfasste (Mori, 2018b, S. 2).³⁵ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist die Studie von Proia besonders interessant, in der Richtlinien im deutschen Eurolekt mit den Umsetzungsgesetzen Deutschlands verglichen wurden (Proia, 2018, S. 148).

3.4.2 Ergebnisse: Merkmale des Eurolekts

Bei der Betrachtung der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass der Eurolekt in verschiedenen Sprachen unterschiedliche Merkmale aufweisen kann (Biel, 2017, S. 80). Ergebnisse für Einzelsprachen werden im Folgenden trotzdem aufgezählt, da sie mögliche Ansatzpunkte für die Untersuchung des deutschen Eurolekts darstellen.

³⁵ Diese sind Niederländisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Deutsch, Griechisch, Italienisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch und Spanisch (Mori, 2018b, S. 2).

3.4.2.1 Termbildungsmechanismen

Verschiedene Studien haben darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Termbildungsmechanismen des Eurolekts kaum von denen der nationalen Rechtssprache unterscheiden (Goffin, 1994, S. 639; Cosmai und Best, 2014, S. 59). Trotzdem wird die Terminologie der EU besonders oft kritisiert – vor allem was den Gebrauch von Neologismen und Lehnwörtern angeht (Jędrzejowska, 2011, S. 62 f.). Daher werden an dieser Stelle die Strategien zur Übersetzung bzw. Bildung der EU-Terminologie näher beleuchtet.

Terme verschiedener Rechtskulturen sind nur in den seltensten Fällen vollständig äquivalent (Pommer, 2006, S. 65; Biel, 2017, S. 63). Um dem Äquivalenzanspruch zu genügen, wird daher versucht, die Terme aus ihrer ursprünglichen Rechtsordnung herauszulösen, damit auf der supranationalen Ebene perfekte Äquivalente gebildet werden können³⁶ (Cosmai und Best, 2014, S. 69). Selbst wenn ein nationales Äquivalent existiert, ist solch ein „EU-Term“ vorzuziehen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten (Wagner, Bech und Martínez, 2012, S. 62 f.). Die Herauslösung gestaltet sich besonders schwierig bei Begriffen, die schon seit Jahrhunderten in der Rechtstradition eines Landes bestehen und nun aufgrund der Tatsache, dass die EU sie verwendet, eine andere Bedeutungsebene bekommen (Cosmai und Best, 2014, S. 69). Ein weiteres Problem besteht darin, dass das Rechtssystem der EU noch sehr jung ist. Folglich besteht noch nicht für jedes Rechtsgebiet eine supranationale Terminologie und es muss auf die Begrifflichkeiten der nationalen Rechtsordnungen zurückgegriffen werden (Biel, 2017, S. 68). Schließlich gibt es weitere Anforderungen, wie die Transparenz und Übersetzbarkeit der Terme (ebd., S. 73). Zudem müssen die verwendeten Terme mit sämtlichen Datenbanken und Vortexten abgeglichen werden (Cosmai und Best, 2014, S. 116).

Um möglichst neutrale Begriffe verwenden zu können, greift die EU auf bestimmte Termbildungsmechanismen zurück, die Mori (2018b, S. 9) in drei Hauptmechanismen zusammenfasst: „creating new terms (EU newly-coined words), extending the meaning of legal terms used in

³⁶ Dass die Rechtsanwendung dieser Logik folgt, ist dem Urteil des EuGH in der Rechtssache 283/81 (6. Oktober 1982, Srl C.I.L.F.I.T. und Lanificio di Gavardo S.p.a. gegen Ministero della sanità) zu entnehmen: „Sodann ist auch bei genauer Übereinstimmung der sprachlichen Fassungen zu beachten, dass das Gemeinschaftsrecht eine eigene, besondere Terminologie verwendet. Im Übrigen ist hervorzuheben, dass Rechtsbegriffe im Gemeinschaftsrecht und in den verschiedenen nationalen Rechten nicht unbedingt den gleichen Gehalt haben müssen“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61981CJ0283&from=EN>; aufgerufen am 01.03.2019).

Member States' national legislation, or investing ordinary words with new meaning.“ Auf der einen Seite gibt es folglich Terme, die nur im EU-Kontext verwendet werden und dort erst geschaffen wurden. Diese sind inhaltlich unproblematisch, da sie keine nationale Entsprechung besitzen (Kjær, 2002, S. 123; Wagner, Bech und Martínez, 2012, S. 63). Proia (2018, S. 151) merkt an, dass diese Terme in den deutschen Umsetzungsgesetzen meist ersetzt werden. Auf der anderen Seite gibt es Terme, die durch eine Begriffsänderung eines nationalen Terms entstehen. Dazu gehören die letzten beiden von Mori ausgemachten Gruppen. Im Rahmen des *Eurolect Observatory Project* konnten derartige Terme für neun Eurolekte als Merkmal bestätigt werden (Mori, 2018a, S. 377). Als Beispiel für die deutsche Sprache nennt Proia (2018, S. 152) *Richtlinie*, *Kommissar* und *Harmonisierung*. Eine weitere Möglichkeit zur Termbildung ist das Verbinden mehrerer Wörter zu festen Kollokationen mit einer neuen Bedeutung (Cosmai und Best, 2014, S. 61). Auch im Rahmen des *Eurolect Observatory Project* wird auf diese Terme aufmerksam gemacht und Proia nennt als deutsches Beispiel den *gemeinsamen Standpunkt* (Proia, 2018, S. 153). Des Weiteren werden Metaphern (z. B. *Eurobarometer*) verwendet und Derivate gebildet (Cosmai und Best, 2014, S. 61 f.). In Bezug auf letztere wurden im *Eurolect Observatory Project* für acht Sprachen internationale Präfixe als Merkmale von Eurolekten ausgemacht (Mori 2018a, S. 377).³⁷ Bei der Untersuchung des deutschen Eurolekts wurden in diesem Kontext auch Einflüsse des Englischen beobachtet: Das Präfix *nicht-* bzw. *Nicht-* wird im Eurolekt besonders häufig verwendet (Proia, 2018, S. 156). An dieser Stelle muss auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass viele Eurolekte Latinismen einsetzen, dies im deutschen Eurolekt aber nicht der Fall zu sein scheint (Proia, 2018, S. 164; Sandrelli, 2018, S. 77). Außerdem werden in EU-Texten sehr viele Akronyme verwendet (Cosmai und Best, 2014, S. 63; Mori, 2018a, S. 377; Proia, 2018, S. 147). Eine weitere Möglichkeit der Termbildung ist der Einsatz von Lehnwörtern (Cosmai und Best, 2014, S. 64). Proia bemerkt, dass im deutschen Eurolekt ein hoher Anteil an Lehnwörtern zu beobachten ist, die in den Umsetzungsgesetzen durch deutsche Begriffe ersetzt werden (Proia, 2018, S. 155). Handelt es sich um ein anerkanntes Fachwort (zum Beispiel *Clearing*), wird das Lehnwort allerdings übernommen (ebd., S. 156). Der häufigste Mechanismus zur EU-Termbildung besteht in der Lehnübersetzung (Cosmai und Best, 2014, S. 67). Hierbei tritt die sprachliche Interferenz besonders

³⁷ So sind zum Beispiel Wörter mit lateinischen und griechischen Präfixen wie *pre-* oder *non-* charakteristisch für den niederländischen und englischen Eurolekt (De Sutter und De Bock, 2018, S. 58; Sandrelli, 2018, S. 78).

hervor (Proia, 2018, S. 154 f.) und es können inhaltliche Probleme entstehen: „One of these [problems] arises when, in spite of there being a clear resemblance between the original term and the calque in the target language, their semantic meanings are totally different [...]“ (Cosmai und Best, 2014, S. 69).

Das Ziel der Abgrenzung der nationalen von der europäischen Terminologie kann durch diese Termbildungsmechanismen allerdings nicht vollständig erreicht werden. Dies liegt zum einen an fehlenden Definitionen der EU-Terme und mangelnder Terminologiekonsistenz (Šarčević, 2010, S. 31 f.). Zum anderen macht die Abhängigkeit der europäischen Terminologie von den nationalen Rechtssprachen eine klare Abgrenzung schlicht unmöglich (Biel, 2017, S. 67).

3.4.2.2 Lexikologische und morphologische Merkmale

Einige Eurolekte weichen im Grad ihrer lexikologischen Vielfalt von der nationalen Rechtssprache ab. So weist der italienische Eurolekt eine geringere, der polnische Eurolekt eine höhere lexikologische Vielfalt auf (Biel 2017, S. 289; Mori, 2018a, S. 207). Als morphologischen Einfluss der englischen Sprache ist die Tatsache zu werten, dass der finnische Eurolekt weniger typische Wortzusammensetzungen aufweist als die nationale Gesetzgebung (Mikhailov und Piehl, 2018, S. 101). Auch Proia (2018, S. 157 f.) stellt fest, dass zwar sowohl deutsche Gesetze als auch Richtlinien sehr lange Wörter verwenden, die Art dieser Wörter sich aber voneinander unterscheidet. Die längsten Wörter der Richtlinien scheinen untypisch für die deutsche Rechtssprache zu sein, da sie in den Umsetzungsgesetzen ersetzt wurden (ebd., S. 158).

3.4.2.3 Grammatikalische Merkmale und Modalität

Im Allgemeinen macht Biel darauf aufmerksam, dass im Eurolekt weniger grammatikalische Formen verwendet werden als in nationalen Rechtssprachen (Biel, 2017, S. 79). Außerdem weist der deutsche Eurolekt Besonderheiten bezüglich der Kasusverwendung auf (Proia, 2018, S. 159). Proia (ebd.) macht in diesem Kontext auf Präpositionen aufmerksam, die sowohl mit dem Genitiv als auch mit *von* + Dativ verwendet werden können. Bei Präpositionen, die verwendet werden, um Inter- und Intratextualität zu kennzeichnen (zum Beispiel *gemäß*), sind hier Unterschiede festzumachen (ebd., S. 160). Es wurde festgestellt, dass in Richtlinien öfter *gemäß* als *nach* eingesetzt wird, während die Umsetzungsgesetze meist *nach* verwenden (Proia, 2018, S. 160). Außerdem werden *im Sinne* und *nach Maßgabe* in Umsetzungsgesetzen

meist durch ein Genitivobjekt ergänzt, während in Richtlinien *im Sinne von* etwas häufiger vorkommt als *im Sinne + Genitiv* (Proia, 2018, S. 160 f.). Bezüglich des Tempus ist zu sagen, dass im Eurolekt nur wenige Zeitformen und vor allem das Präsens verwendet werden (Mori, 2018a, S. 220). Der Indikativ Präsens wird dabei aber nicht beschreibend, sondern „for its deontic meaning and performative value“ verwendet (ebd., S. 222). In diesem Zusammenhang ist auf die Modalität des Eurolekts hinzuweisen. Hier ist anzumerken, dass im englischen und französischen Eurolekt vermehrt Modalverben verwendet werden, die Erlaubnis ausdrücken (Sandrelli, 2018, S. 81; Patin und Megale, 2018, S. 134). Biel hält außerdem fest, dass im polnischen Eurolekt mehr Modalverben auftreten, die eine Pflicht vermitteln (Biel, 2017, S. 289). Außerdem werden im finnischen Eurolekt konkretere Modalverben eingesetzt als in der nationalen Rechtssprache (Mikhailov und Piehl, 2018, S. 102).

Auch der Gebrauch des Passivs unterscheidet sich in vielen Eurolekten von der nationalen Rechtssprache. Sowohl in Bezug auf die allgemeine Häufigkeit des Passivs (Mori, 2018a, S. 382) als auch im Hinblick auf bestimmte Zeitformen des Passivs (Biel, 2017, S. 289 f.). In Bezug auf den deutschen Eurolekt merkt Proia an, dass die Vergangenheitsform des Passivs im Eurolekt meist durch *werden* im Präteritum verwendet wird, während Umsetzungsgesetze bevorzugt das Perfekt einsetzen (Proia, 2018, S. 161 f.).

3.4.2.4 Interpunktion und Syntax

Einige Eurolekte zeigen bezüglich der Interpunktion Interferenzen der englischen Sprache. So wurde mit Blick auf den griechischen Eurolekt festgestellt, dass Semikolons in den Richtlinien bedeutend häufiger vorkommen als in Umsetzungsgesetzen und oft englische Anführungszeichen verwendet werden (Sosoni, Kermanidis und Livas, 2018, S. 181). Tosi (2002, S. 188) stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der italienische Eurolekt besonders viele Anführungszeichen verwendet, und zwar „without consideration for the status of the words emphasized in the Italian text.“

Biel stellt fest, dass der polnische Eurolekt längere Sätze aufweist als die nationale Rechtssprache, und Piehl bestätigt dies für den finnischen Eurolekt (Piehl, 2006, S. 187; Biel, 2017, S. 289). In Bezug auf den niederländischen Eurolekt konnte hier jedoch kein Unterschied ausgemacht werden (De Sutter und De Bock, 2018, S. 59). Die Satzstruktur wird von Biel (2017, S. 80) als komplex beschrieben, was sie darauf zurückführt, dass die Satzpunkte in allen

Sprachversionen an derselben Stelle gesetzt werden müssen. Was die Satzverbindungen angeht, wurden im niederländischen Eurolekt weniger Kon- und Subjunktionen ausgemacht, die über einzelne Teilsätze hinaus Kohärenz schaffen (De Sutter und De Bock, 2018, S. 60). Biel (2017, S. 290) macht hier vor allem auf die geringe Zahl der additiven und alternativen Konjunktionen aufmerksam. Der finnische Eurolekt weist dagegen eine hohe Anzahl von Subjunktionen und Relativsätzen auf (Piehl, 2006, S. 189). In Bezug auf die Satzarten ist zu sagen, dass im polnischen Eurolekt weniger Konditionalsätze verwendet werden als in der nationalen Gesetzgebung (Biel, 2017, S. 290). Im deutschen Eurolekt besteht eine Besonderheit darin, dass Konditionalsätze häufiger durch eine Form von *werden* am Satzanfang eingeleitet werden als in der nationalen Rechtssprache (Proia, 2018, S. 162). Außerdem gibt es im polnischen Eurolekt mehr Komplementsätze, Finalsätze und Kausalsätze (Biel, 2017, S. 290).³⁸

3.4.2.5 Zusammenfassung: Merkmale des deutschen Eurolekts

Folgende Tabelle wurde auf Grundlage der Studie Proias (2018) erstellt und zeigt die nachgewiesenen Merkmale des deutschen Eurolekts auf.

Parameter	Ergebnis für den deutschen Eurolekt?
EU-Neologismen	Sind anzutreffen.
Semantische Neologismen	Werden häufig verwendet.
Kombinatorische Neologismen	Werden häufig verwendet.
Derivate	Werden häufig verwendet (Interferenz des Englischen); keine Ergebnisse zu internationalen Prä-/Suffixen.
Latinismen	Keine Auffälligkeiten.
Akronyme	Werden häufig verwendet.

³⁸ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Biel auch die Präambeln der Rechtsakte in ihre Untersuchung miteinbezogen hat.

Lehnwörter	Werden häufig verwendet.
Lehnübersetzungen	Werden häufig verwendet.
Wortlänge	Keine Auffälligkeiten bei der Wortlänge, aber bei der Art der längsten Wortzusammensetzungen.
Kasus	Präpositionen werden häufiger mit <i>von</i> verwendet als in der nationalen Rechtssprache.
Passiv	Vergangenheitsform des Passivs wird mit <i>werden</i> im Präteritum gebildet.
Konditionalsätze	Werden öfter mit einer Form von <i>werden</i> am Satzanfang gebildet als in der nationalen Rechtssprache.

Tabelle 2: Merkmale des deutschen Eurolekts

3.4.3 Forschungsstand: Einfluss des Eurolekts auf die nationale Rechtssprache

Wie die verschiedenen nationalen Rechtssprachen auf die Sprache der EU einwirken, wurde bereits dargestellt. Allerdings gibt es in die entgegengesetzte Richtung ebenfalls eine gewisse Dynamik (Biel, 2017, S. 82). Werden Rechtsakte der EU auf nationaler Ebene umgesetzt und angewendet, so wirkt sich die Harmonisierung des EU-Rechts auch in diesem Bereich aus und vor allem die Terminologie findet ihren Weg in die innerstaatlichen Gesetzestexte (ebd.). Zu diesem Einfluss des Eurolekts auf die nationalen Rechtssprachen gibt es bisher nur wenige Studien, von denen einige im Folgenden vorgestellt werden sollen.

Catenaccio (2008) hat die Sprache von Gesetzestexten zu missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen vor und nach der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie in Großbritannien verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass die Verträge nach der Umsetzung – im Gegensatz zu denen vor der Umsetzung – der EU-Richtlinie bezüglich Terminologie und Syntax sehr ähnlich sind (Catenaccio, 2008, S. 267 f.). Ferner hat sich Álvarez Lata mit dem Einfluss der EU-Terminologie auf das spanische Verbraucherrecht beschäftigt und beobachtet, dass neue Begriffe eingeführt wurden, für die es bereits synonyme Rechtsinstitute in der

spanischen Rechtssprache gab (Álvarez Lata, 2012, S. 1322). Cauffman stellt bei der Untersuchung des EU-Einflusses auf die Terminologie des belgischen Verbraucherrechts fest:

„The meaning of traditional civil law concepts is no longer respected in the field of consumer law. Moreover, the implementation of EU consumer law directives even caused a single concept (seller) to be used for some time in different meanings within the field of consumer law [...].“ (Cauffman, 2013, S. 1351)

Mori (2012, S. 114) hat sich mit den Merkmalen des Eurolekts und seinem Einfluss auf die maltesische Rechtssprache beschäftigt. Sie legt dar, dass sich der maltesische Eurolekt vor allem durch terminologische Einflüsse der englischen, italienischen und zum Teil auch der arabischen Sprache auszeichnet (ebd.). Diese Einflüsse haben Auswirkungen auf die nationale Gesetzessprache: „A number of terms are substituted to comply with legal usage or as a result of a more or less occult operation of language planning, in order to have a more European-like terminology“ (ebd., S. 121). Piehl hat sich in ihrer bereits vorgestellten Studie auch mit den Auswirkungen des Eurolekts auf die finnische Rechtssprache befasst und zeigt auf, dass die Richtlinien die Syntax der finnischen Rechtssprache nicht beeinflusst haben (Piehl, 2006, S. 190). Auch Biel (2017) hat sich in ihrer Studie mit der Frage beschäftigt, ob ein Einfluss des EU-Rechts auf die polnische Gesetzgebung besteht und dazu die Gesetzgebung von 1999 mit der von 2011 verglichen. Dabei stellt sie fest, dass nur ein geringer Einfluss festgemacht werden kann und dieser vor allem terminologisch ist (Biel, 2017, S. 300 f.). Hier ist auffällig, dass die Gesetze von 2011 dem Eurolekt in einigen Bereichen ähnlicher sind als die Gesetze von 1999, in anderen Bereichen aber dem Eurolekt entgegengesetzte Merkmale entwickelt haben (ebd., S. 303). Bei dem Versuch, eine Regelmäßigkeit festzustellen, konstatierte Biel, dass stark ausgeprägte Merkmale im Eurolekt in den meisten Fällen dazu führen, dass sich diese Merkmale auch in der innerstaatlichen Gesetzgebung ausbreiten, allerdings gibt es auch hier Ausnahmen (ebd.). Im Umkehrschluss bedeutet dies aber nicht, dass schwach ausgeprägte Merkmale weniger Einfluss auf die nationale Gesetzgebung haben, die Kausalverbindung ist bei diesen Merkmalen allerdings schwieriger herzustellen (ebd.). Es scheint daher keine feste Regel zu geben, welche Merkmale besonders zur Einflussnahme neigen.

4. Methodologisches Vorgehen

4.1 Forschungsziel und Gegenstand der Untersuchung

Das Forschungsziel dieser Arbeit ist es, anhand eines konkreten Beispiels herauszufinden, ob der Eurolekt die Gesetzessprache Deutschlands in einem gegebenen Zeitfenster beeinflusst hat. Dazu werden der Eurolekt und die Rechtssprache Deutschlands zu verschiedenen Zeitpunkten verglichen, damit einerseits die Unterschiede zwischen beiden Varietäten ausgemacht werden können und andererseits untersucht werden kann, ob und wie sich diese Unterschiede im Verlauf der Zeit entwickelt haben. Für diese Zielsetzung eignet sich der Vergleich von Richtlinien und ihren Umsetzungsgesetzen besonders gut, da so drei sprachliche Ebenen voneinander getrennt werden können: (1) Die im Eurolekt verfasste Richtlinie, (2) die nationale Gesetzgebung vor der Umsetzung der Richtlinie und (3) die nationale Gesetzgebung nach der Umsetzung der Richtlinie. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass Gesetzestexte desselben Rechtsgebiets verglichen werden, da Umsetzungsgesetz und Richtlinie notwendigerweise denselben Inhalt abbilden. Dadurch wird das Problem umgangen, dass die Rechtssprache in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedliche Merkmale aufweisen kann, was den Vergleich verwässern würde (Kirchhof, 2009, S. 208). Um außerdem einen diachronen Vergleich herstellen zu können, wurden für diese Arbeit zwei Richtlinien aus dem Bereich des Finanzmarktrechts ausgewählt, die in einem Abstand von zehn Jahren verabschiedet wurden: MiFID I (2004) und MiFID II (2014). MiFID steht dabei jeweils für den englischen Titel der Richtlinien (*Markets in Financial Instruments Directive*). Konkret handelt es sich um folgende Rechtsakte:

- MiFID I: Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates. Diese Richtlinie musste bis zum 31. Januar 2007 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden und war bis zum 2. Januar 2018 gültig.³⁹

³⁹ Richtlinie 2004/39/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32004L0039>; aufgerufen am 17.03.2019.

- MiFID II: Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU. Die Mitgliedstaaten mussten die erforderlichen Maßnahmen bis zum 3. Juli 2017 erlassen und ab dem 3. Januar 2018 anwenden (Artikel 93).⁴⁰

Der Hintergrund dieser Richtlinien ist, dass

„die Mitgliedstaaten der EU im März 2000 auf der Basis des FSAP (Financial Services Action Plan) eine weitgehende Harmonisierung der Finanzmarktregulierung beschlossen [haben]. Das Ziel war hierbei, nicht nur die Regulierung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu vereinheitlichen, sondern diesen auch sicherer zu gestalten.“ (Temporale und Coridaß, 2015, S. 2)

Nachdem 2001 die Vorgehensweise für die Harmonisierung beschlossen wurde, wurden in einer ersten Regulierungswelle einige Richtlinien und Verordnungen – darunter auch die MiFID I – verabschiedet (ebd.). Einige Jahre später ergab sich aus verschiedenen Gründen die Notwendigkeit, die Vorgaben für die Gestaltung des europäischen Finanzmarktes zu überarbeiten.⁴¹ Daher wurde nach der Finanzkrise 2008 mit dem Zweck, „die Effizienz, Stabilität und Transparenz an den Finanzmärkten zu steigern und das Vertrauen in die Märkte wieder zu stärken“ eine zweite Regulierungswelle gestartet (ebd., S. 3).

Die zweite Regulierungswelle war umfangreicher gestaltet als die erste:

„Die zweite Welle der europäischen Finanzmarktregulierung hat weitgehende Auswirkungen sowohl auf die Marktteilnehmer als auch auf die Marktinfrastruktur und führt im Ergebnis zu einer Neuordnung des Finanzmarktes. Der Eingriff durch die einzelnen Regulierungsvorhaben ist deutlich radikaler und weitgehender als in der Vergangenheit und die einzelnen Regulierungsvorhaben sind besser aufeinander abgestimmt.“ (Temporale und Coridaß, 2015, S. 4)

Im Fall beider Richtlinien ist die Umsetzung in Deutschland in Form einer intralingualen Übersetzung erfolgt.

⁴⁰ Richtlinie 2014/65/EU: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32014L0065>; aufgerufen am 17.03.2019 in Verbindung mit Richtlinie (EU) 2016/1034: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32016L1034>; aufgerufen am 18.03.2019.

⁴¹ Als Gründe für die zweite Regulierungswelle nennt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Bedürfnis, „auf einige unerwünschte Folgen der MiFID I und auf den technologischen Fortschritt seit deren Umsetzung im Jahr 2007“ zu reagieren (BaFin, 2017).

Die MiFID I wurde durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG)⁴² umgesetzt, das am 16. Juli 2007 veröffentlicht wurde und dessen Bestimmungen mehrheitlich am 1. November 2007 in Kraft getreten sind. Das FRUG setzt nicht nur die MiFID I, sondern auch die Bestimmungen ihrer Änderungsrichtlinie⁴³ vom 5. April 2006 um (Bundesgerichtshof, 2009). Außerdem wurde am 10. August 2006 die zugehörige Durchführungsverordnung⁴⁴ verabschiedet, die unmittelbar in Deutschland anzuwenden war.

In den sprachlichen Vergleich wurde allerdings nur die MiFID I selbst aufgenommen, da die Änderungsrichtlinie einen sehr begrenzten Normtext umfasst und vor allem die in der MiFID I gesetzten Fristen anpasst. Dies lässt im Vorfeld die Vermutung zu, dass die sprachliche Beeinflussung fast ausschließlich von der MiFID I ausgehen wird. In Bezug auf die Verordnung ist zu sagen, dass es wahrscheinlich ist, dass einige Bestimmungen und Formulierungen des FRUG ihren Ursprung in der Durchführungsverordnung haben. Eine detaillierte Analyse der Auswirkungen der Verordnung liegt allerdings außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, da es sehr zeitaufwendig wäre herauszufinden, welche Bestimmungen des FRUG ausschließlich durch diese Verordnung (und nicht nur die MiFID I) ausgelöst wurden, und ob sich die Untersuchung der Verordnung daher ebenfalls lohnt. Aus diesem Grund wurde letztere nicht in den Vergleich miteinbezogen. Ein weiteres Argument für diese Entscheidung ist der bereits herausgearbeitete Unterschied zwischen Richtlinien und Verordnungen, die einerseits andere sprachliche Merkmale aufweisen und andererseits die nationalen Rechtssprachen auf verschiedenen Ebenen beeinflussen, da Verordnungen in Form und Inhalt, Richtlinien nur in ihrem Inhalt

⁴² Der vollständige Titel lautet: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16. Juli 2007, veröffentlicht im BGBl Jahrgang 2007 Teil I Nr. 31, S. 1330 f.: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl107s1330.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl107s1330.pdf%27%5D__1552898164576](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl107s1330.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl107s1330.pdf%27%5D__1552898164576); aufgerufen am 18.03.2019.

⁴³ Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0031>; aufgerufen am 18.03.2019.

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32006R1287>; aufgerufen am 18.03.2019.

verbindlich sind.⁴⁵ Um den Untersuchungsgegenstand der Arbeit bestmöglich einzugrenzen, wurde daher nur die MiFID I berücksichtigt. An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber angemerkt, dass nur die Bestimmungen des FRUG in den Vergleich aufgenommen wurden, obwohl es durchaus möglich ist, dass einzelne Bestimmungen der MiFID I in anderen Gesetzen bereits zuvor umgesetzt worden sind. So wird deutlich, dass einerseits nicht genau eingegrenzt werden kann, welche Bestimmungen mit dem FRUG umgesetzt wurden, und andererseits nicht genau festgelegt werden kann, welche Bestimmungen der MiFID I nicht mit dem FRUG umgesetzt wurden, sondern bereits zuvor in deutschen Gesetzen festgeschrieben waren. Ein Vergleich der MiFID I mit dem FRUG ist jedoch trotzdem sinnvoll, da davon ausgegangen werden kann, dass die meisten Bestimmungen der MiFID I durch das FRUG umgesetzt wurden.

Die MiFID II wurde in Deutschland durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG)⁴⁶ umgesetzt, das am 23. Juni 2017 verabschiedet wurde (BaFin, 2017). Die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes traten am 3. Januar 2018 in Kraft (Artikel 26 2. FiMaNoG). Fast zeitgleich mit der MiFID II wurde die zugehörige Finanzmarktverordnung (MiFIR)⁴⁷ erlassen, die unmittelbar in Deutschland galt. Hier ist der Unterschied zur MiFID I zu betonen:

„Der Gesetzgebungsprozess erfolgte bei MiFID II/MiFIR als europäische Vorgabe entsprechend dem Lamfalussy-Verfahren in mehreren Stufen: auf Ebene 1 werden grundsätzliche Vorgaben getroffen, auf Ebene 2 dann Durchführungsvorgaben erlassen. [...] Auf Ebene 2 des Lamfalussy-Verfahrens kamen sowohl Richtlinien als auch Verordnungen zur Anwendung (so auch bei MiFID I), während auf Ebene 1 bisher nur Richtlinien eingesetzt wurden. MiFIR ist hier insofern eine Neuerung. Für Sachgebiete wie Strukturen, Transparenz und Überwachung von Märkten, die in Europa einheitlich geregelt werden sollen, wird im Rahmen der Neufassung der MiFID nun direkt auf Ebene 1 eine Verordnung (MiFIR) eingesetzt.“ (Wenzel und Coridaß, 2015, S. 12 f.)

⁴⁵ Hier ist anzumerken, dass sicherlich noch viel Forschungspotenzial in Bezug darauf besteht, wie sich der Einfluss von Verordnungen und Richtlinien auf nationale Rechtssprachen unterscheidet.

⁴⁶ Der vollständige Titel lautet: Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte vom 23. Juni 2017; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 39, S. 1693 ff.: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1693.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1693.pdf%27%5D__1552899495429; aufgerufen am 18.03.2019.

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.173.01.0084.01.DEU; aufgerufen am 18.03.2019. Die Abkürzung steht für den englischen Titel der Verordnung: *Markets in Financial Instruments Regulation*.

Die Vermutung liegt nahe, dass die Terminologie des 2. FiMaNoG nah am Eurolekt bleibt, da viele Begriffe durch die MiFIR direkt im innerstaatlichen Recht anwendbar sind. Diese Verordnung führte außerdem dazu, dass einige bestehende Gesetze angepasst werden mussten. Auch dies geschah durch das 2. FiMaNoG (BaFin, 2017). Zudem wurden die Ausführungsbestimmungen zu zwei weiteren Verordnungen im 2. FiMaNoG festgeschrieben: einerseits die der SFT-Verordnung⁴⁸ und andererseits die der Benchmark-Verordnung⁴⁹ (BaFin, 2017). Da aber die meisten Bestimmungen des 2. FiMaNoG auf der MiFID II fußen und aus den genannten Gründen, die gegen die Einbeziehung von Verordnungen in den sprachlichen Vergleich sprechen, wird auch in diesem Fall nur die Richtlinie selbst verwendet. Mit Blick auf das Umsetzungsgesetz ist zu sagen, dass in diesem Fall bekannt ist, dass einige Bestimmungen der MiFID II bereits in vor der Verabschiedung des 2. FiMaNoG bestehenden Gesetzen festgelegt waren.⁵⁰ In diesem Fall bleibt aber unklar, ob die Vorgriffe mit Blick auf europäische Verhandlungen stattfanden und eine Beeinflussung durch die MiFID II vermutet werden kann und welche Gesetzesstellen diese Vorgriffe darstellen. Um den Aufwand der vorliegenden Arbeit in vertretbaren Grenzen zu halten, wurde daher auch in diesem Fall nur die Richtlinie (MiFID II) und das Umsetzungsgesetz (2. FiMaNoG) in den Vergleich miteinbezogen.

Zusammenfassend bilden folglich die MiFID I und die MiFID II sowie die Umsetzungsgesetze (FRUG und 2. FiMaNoG) den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit. Die Umsetzungsgesetze wurden dabei im Abstand von zehn Jahren verabschiedet (2007 und 2017), was den Zeitrahmen der Untersuchung absteckt.

⁴⁸ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R2365>; aufgerufen am 18.03.2019. Die Abkürzung steht für den englischen Titel: *Regulation on Securities Financing Transactions*.

⁴⁹ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32016R1011>; aufgerufen am 18.03.2019.

⁵⁰ So stellen Temporale und Coridaß (2015, S. 7) fest: „Eine Art Vorgriff auf MiFID II stellt hierzulande das Honorarberatergesetz dar, das am 1. August 2014 in Deutschland in Kraft getreten ist. [...] Auch das Hochfrequenzhandelsgesetz, in Kraft seit dem 15. Mai 2013, greift MiFID II in Deutschland vor.“

4.2 Hypothesen

Mit Blick auf die Forschungsfrage wurden im Rahmen der vorliegenden Arbeit zwei Hypothesen aufgestellt:

1. Einflüsse des Eurolekts auf die nationale Rechtssprache sind zu verzeichnen.
2. Dauerhafte und sich im Laufe der Zeit verstärkende Einflüsse können beobachtet werden.

Zum einen wird folglich erwartet, dass hinsichtlich der Untersuchungsparameter Einflüsse zu verzeichnen sein werden. Dies liegt vor allem an den aufgezeigten Ergebnissen der Vorgängerstudien, die in vielen Fällen Einflüsse des Eurolekts auf nationale Rechtssprachen nachgewiesen haben. Zum anderen begründet sich die Hypothese dadurch, dass zahlreiche Bereiche des nationalen Rechts durch das europäische Recht bestimmt werden und der juristische und somit auch wirtschaftliche Einfluss der EU immer stärker wird. Daher wäre es nicht verwunderlich, wenn mit diesen Einflüssen auch ein sprachlicher einhergehen würde.

Die zweite Hypothese wurde im Hinblick auf den Untersuchungszeitraum aufgestellt. Und zwar wird davon ausgegangen, dass dauerhafte Einflüsse zu verzeichnen sein werden und sich die Einflüsse im Laufe der Zeit verstärken. Auch in diesem Fall liegt die Begründung in den Ergebnissen der Vorgängerstudien und der Tatsache, dass der Umfang des europäischen Rechts und somit auch sein Einfluss auf die Mitgliedstaaten ständig zunimmt. Die Hypothese eines kontinuierlichen Einflusses beinhaltet eine weitere Vermutung und zwar die, dass sich die Richtlinien untereinander stark ähneln, was durch die nachgewiesene Existenz eines deutschen Eurolekts zu begründen ist. Von der Verstärkung des Einflusses im Laufe der Zeit wird ausgegangen, da die MiFID II umfangreicher ist als die Vorgängerrichtlinie und zudem die zugehörige Verordnung (MiFIR) verabschiedet wurde. Bei der Umsetzung bleibt der Spielraum daher, vor allem was die Terminologie der MiFID II angeht, die ebenfalls in der MiFIR verwendet wird, sehr begrenzt.

4.3 Untersuchungsmethode und Erstellung der Korpora

Für die Untersuchung der Forschungsfrage wurden im Rahmen der vorliegenden Arbeit Methoden der Korpuslinguistik verwendet. *Korpus* ist die Bezeichnung für eine Sammlung von Texten, die in elektronischer Form vorliegt und automatisch untersucht werden kann (Baker,

1995, S. 226). Es muss sich dabei nicht unbedingt um vollständige Texte handeln und die Art der Texte ist nicht vorgeschrieben: „What is important is that it is put together for a particular purpose and according to explicit design criteria in order to ensure that it is representative of the given area or sample of language it aims to account for“ (ebd., S. 225). Für das Gelingen einer Korpusstudie ist daher das Festlegen von Kriterien für die Auswahl der Texte entscheidend. Korpusstudien setzen sowohl quantitative als auch qualitative Methoden ein und bieten die Möglichkeit, durch empirische Studien objektive Ergebnisse zu erzielen (Hansen-Schirra und Teich, 2009, S. 1160; Biel, 2017, S. 89 und 91).

Im Fall dieser Arbeit wurden sechs einsprachige Korpora erstellt, die in zwei Gruppen einzuteilen sind. Gruppe 1 umfasst die Korpora in Bezug auf die MiFID I und Gruppe 2 die Korpora in Bezug auf die MiFID II. In jeder Gruppe gibt es jeweils ein Korpus, das den Normtext der entsprechenden Richtlinie umfasst. Präambel und Anhänge wurden dabei ausgeschlossen, da diese Textteile besondere Merkmale aufweisen.⁵¹

Die Umsetzungsgesetze zur MiFID I und zur MiFID II sind jeweils keine in sich geschlossenen Gesetze, sondern eine Auflistung von Änderungen anderer Gesetze. Ihre Sprache ist daher nicht typisch für die Gesetzgebung im Bereich des Finanzmarktrechts, sondern für Änderungsgesetze.⁵² Um tatsächlich feststellen zu können, wie sich die Sprache der Gesetze verändert hat, wurden jeweils zwei weitere Korpora erstellt. In einem Korpus befinden sich die Gesetzesartikel in ihrer Version vor dem Änderungsgesetz und in einem weiteren Korpus die Artikel nach dem Änderungsgesetz. Um den Inhalt dieser Korpora zu erhalten, wurde eine Tabelle erstellt, die jeweils die Artikel des Umsetzungsgesetzes, die ehemalige und die neue Gesetzgebung umfasst.⁵³ Anschließend wurden die neuen und alten Gesetzesversionen dem jeweiligen Korpus zugeteilt. Daraus folgt, dass die so entstandenen Korpora aus Artikeln verschiedener Gesetze bestehen.

Zur Zusammenstellung der Korpora ist außerdem zu sagen, dass nur ganze Sätze aufgenommen wurden. Das bedeutet, auch wenn das Änderungsgesetz einen Buchstaben oder eine

⁵¹ Diese Vorgehensweise entspricht der des *Eurolect Observatory Project* (Mori, 2018b, S. 17).

⁵² Dass Änderungsgesetze eigene sprachliche und strukturelle Merkmale aufweisen, ist unter anderem daran festzumachen, dass ihnen im *Handbuch* ein eigenes Kapitel gewidmet ist (BMJV, 2008, S. 125–189).

⁵³ Die Gesetzesversionen wurden dabei auf „buzer.de“ eingesehen und anhand des Umsetzungsgesetzes auf ihre Korrektheit überprüft.

Nummer ändert, der bzw. die keine geschlossene Satzeinheit darstellt, wurde jeweils der ganze Satz in das Korpus aufgenommen.

Eine Ausnahme von dieser Regel bilden Überschriften, die trotz des fehlenden Satzpunktes aufgenommen wurden, sofern eine Änderung stattgefunden hat. In den übrigen Fällen wurde immer die kleinste im Umsetzungsgesetz angegebene Einheit aufgenommen. Manchmal kann es vorkommen, dass der Gesetzestext lautet: „In Abs. 1 wird [x] durch [y] ersetzt“, wobei der genannte Absatz aus mehreren Sätzen besteht, [x] aber nicht in allen davon vorkommt. In einem solchen Fall wurden nur die Sätze aufgenommen, die tatsächlich [x] enthalten. Der Grund besteht in der Bemühung, möglichst wenig identische Sätze ohne Änderungen in beide Korpora aufnehmen zu müssen, da sprachliche Veränderungen so schwerer auszumachen sind.

Wird im Gesetz ein ganzer Absatz oder ein ganzer Paragraph als Neufassung zitiert, obwohl dieser Sätze umfasst, die nicht geändert wurden, werden diese trotzdem aufgenommen. Im Allgemeinen wurde zwar versucht, so wenig genaue Übereinstimmungen wie möglich in beide Korpora aufzunehmen, im Umsetzungsgesetz wörtlich zitierte Abschnitte wurden aber übernommen.

Steht vor dem Satz eine Zahl oder ein Buchstabe, wird auch diese bzw. dieser aufgenommen. Dies ist zum Beispiel beim ersten Satz eines Absatzes oder eines Buchstabens der Fall. Satznummern werden dagegen nicht aufgenommen, da sie nur der Orientierungshilfe dienen und im Umsetzungsgesetz nicht angegeben sind.

Nicht aufgenommen wurden Artikel, in denen lediglich Zahlen, aber keine Wörter geändert wurden. Solche Artikel würden bis auf die Zahlen in beiden Korpora übereinstimmen und es schwerer machen, sprachliche Unterschiede auszumachen. Daher wurden Zahlenänderungen nicht in die quantitative Untersuchung aufgenommen, sondern gesondert manuell betrachtet. Dasselbe gilt für Änderungen der Inhaltsverzeichnisse.

Aufgenommen wurden folglich nur ganze Sätze (Ausnahme: Überschriften), in denen mindestens ein Buchstabe geändert wurde. Im Umsetzungsgesetz zitierte Neufassungen werden vollständig aufgenommen.

Für beide Gruppen wurde jeweils eine Tabelle erstellt, die aufzeigt, welche Gesetzesabschnitte durch die Umsetzungsgesetze geändert wurden und die Änderungen wurden in

Kategorien eingeteilt.⁵⁴ Diese Liste gibt Hinweise darauf, welche Parameter interessante Untersuchungsobjekte darstellen könnten.

4.4 Fazit: Untersuchungsgegenstand und -methode

Schlussendlich wurden folgende Korpora zusammengestellt:

Gruppe 1:		Gruppe 2:	
Korpus A: MiFID I	20.547 Token ⁵⁵	Korpus D: MiFID II	45.697 Token
Korpus B: Gesetzesausschnitte vor MiFID I	26.658 Token	Korpus E: Gesetzesausschnitte vor MiFID II	59.015 Token
Korpus C: Gesetzesausschnitte nach MiFID I	36.299 Token	Korpus F: Gesetzesausschnitte nach MiFID II	93.075 Token

Tabelle 3: Übersicht über die erstellten Korpora mit Token-Anzahl

Zur Aufbereitung der Texte ist zu sagen, dass die Korpora vergleichsweise klein sind und sich die Erstellung eines Markups aus diesem Grund nicht lohnt. Da es sich außerdem nicht um ein Übersetzungskorpus handelt, wurde weder annotiert noch aligniert.

4.5 Vorgehensweise

Die Korpora wurden automatisch und manuell auf ihre sprachlichen Merkmale hin untersucht. Dabei wurden quantitative Daten erhoben, die anschließend auf einer deskriptiven Ebene analysiert wurden.⁵⁶

⁵⁴ Die Kategorien sind Anhang IX.i zu entnehmen.

⁵⁵ Zur Messung der Token-Anzahl ist zu sagen, dass alle Buchstaben als Kleinbuchstaben gewertet wurden und keine Satzzeichen, Zahlen und Symbole als Token eingestuft wurden. Es handelt sich folglich ausschließlich um Wörter und Einzelbuchstaben. Die Token-Anzahl wurde mit der Software *AntConc 7.1* gemessen.

⁵⁶ Dieses Vorgehen entspricht dem Biels in ihrer *Eurofog*-Studie (Biel, 2017, S. 137).

Die Untersuchung ist auf wenige sprachliche Parameter beschränkt, da eine umfassende Untersuchung den Rahmen dieser Arbeit weit übersteigen würde. Die Auswahl der Parameter erfolgte korpusgesteuert und in zwei Schritten: Zunächst wurde eine Liste mit möglichen Parametern aufgestellt, die in bestehenden Studien Auffälligkeiten gezeigt haben, wobei vor allem die Ergebnisse des *Eurolect Observatory Project* im Mittelpunkt standen. In einem zweiten Schritt wurden mit der Software *AntConc 7.1* Keyword-Listen der verschiedenen Korpora erstellt. Diese Listen zeigen auf, welche Wörter in einem Korpus im Vergleich zu einem anderen besonders häufig oder selten auftreten. Dabei fiel auf, dass die Verwendung von Präpositionen sowie Sub- und Konjunktionen zwischen Richtlinien und nationaler Gesetzgebung abweicht. Zusätzlich wurden die zuvor erstellten Listen mit den Änderungen durch das FRUG und das 2. FiMaNoG manuell untersucht und festgestellt, dass viele terminologische Änderungen durch die Umsetzung der Richtlinien erfolgt sind. Diese Beobachtung wurde durch die Keyword-Listen bestätigt. Als zu untersuchende Gruppen wurden daher Präpositionen, Sub- und Konjunktionen sowie die Terminologie festgelegt. Die Untersuchung dieser Gruppen lenkte den Blick auf Auffälligkeiten in Bezug auf weitere Parameter, die daher ebenfalls untersucht wurden. Dazu gehören: Prä- und Suffixe, Genitivformen, die Modalität sowie die Satzlänge und -komplexität. Zu jedem Parameter (mit Ausnahme der Satzlänge und -komplexität) wurden jeweils Kategorien der zu untersuchenden Wörter und Wortgruppen erstellt und diese anschließend mit *AntConc 7.1* auf ihre Auftrittshäufigkeit hin untersucht. Um die Ergebnisse vergleichbar zu machen, wurde die Auftrittswahrscheinlichkeit der Wörter und Wortgruppen ermittelt, indem die absolute Häufigkeit durch die Anzahl der Token im jeweiligen Korpus dividiert wurde. Anschließend wurde der Wert mit der durchschnittlichen Token-Anzahl der sechs Korpora (46.881,83) multipliziert, um die standardisierte Häufigkeit zu ermitteln. Das genaue Vorgehen für jeden einzelnen Parameter ist dem folgenden Kapitel zu entnehmen.

5. Ergebnisse der Untersuchung

Im Folgenden werden die Untersuchungsergebnisse vorgestellt, die auf einen Einfluss des Eurolektivs auf die nationale Gesetzgebung hinweisen. Ein Einfluss wird vermutet, wenn sich die Werte der nationalen Gesetzgebung nach der Umsetzung einer Richtlinie den Werten der jeweiligen Richtlinie annähern. Verläuft die Entwicklung im Fall beider Umsetzungen in dieselbe Richtung, wird von einer kontinuierlichen Beeinflussung ausgegangen. Steigen oder fallen die Werte in kontinuierlicher Weise, wird dies als lineare Entwicklung bezeichnet.

Dieses Vorgehen stellt allerdings eine stark eingeschränkte Perspektive dar. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche weitere Faktoren auf die Sprache der Gesetze einwirken und die im Rahmen dieser Arbeit als Einfluss durch den Eurolektiv gewerteten Ergebnisse in der Realität einer anderen Ursache zuzuschreiben sein könnten. Diese externen Faktoren können in der vorliegenden Arbeit jedoch nur begrenzt berücksichtigt werden.

5.1 Präpositionen

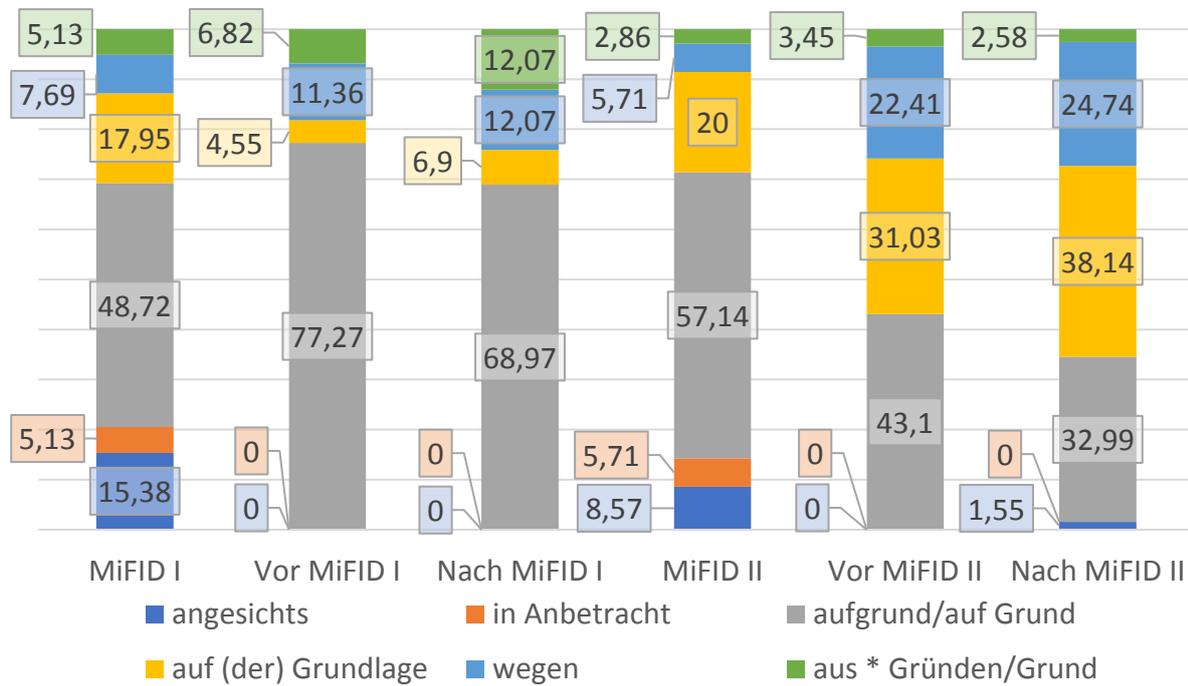
Die Auswertungen der Keyword-Listen hat aufgezeigt, dass Richtlinien und nationale Gesetzgebung jeweils zum Gebrauch verschiedener Präpositionen neigen. Aus diesem Grund wurde eine umfassende Erhebung der verwendeten Präpositionen angestellt. Dabei wurden sowohl einteilige Präpositionen als auch Wortgruppen untersucht. In einem ersten Schritt wurde eine Liste mit Präpositionen aufgestellt, die möglicherweise in den Korpora auftreten könnten. Die Korpora wurden anschließend mit der Software *AntConc 7.1* auf diese Präpositionen hin untersucht und ihre Auftrittshäufigkeiten ermittelt. Im Anschluss wurden die standardisierten Häufigkeiten berechnet und die Ergebnisse verglichen.⁵⁷

5.1.1 Kausale Präpositionen

Kausale Präpositionen sind untypisch für die Gesetzessprache, da sie sich schwer mit dem konstitutiven Charakter der Gesetze verbinden lassen (z. B. Mikhailov und Piehl, 2018, S. 111). Da ein erster Testlauf der Untersuchung aber interessante Ergebnisse brachte, wurden auch

⁵⁷ In der folgenden Darstellung der Untersuchungsergebnisse werden zur besseren Übersichtlichkeit nur die standardisierten Häufigkeiten oder prozentualen Verhältnisse aufgeführt. Die absoluten Häufigkeiten sind dem Anhang zu entnehmen.

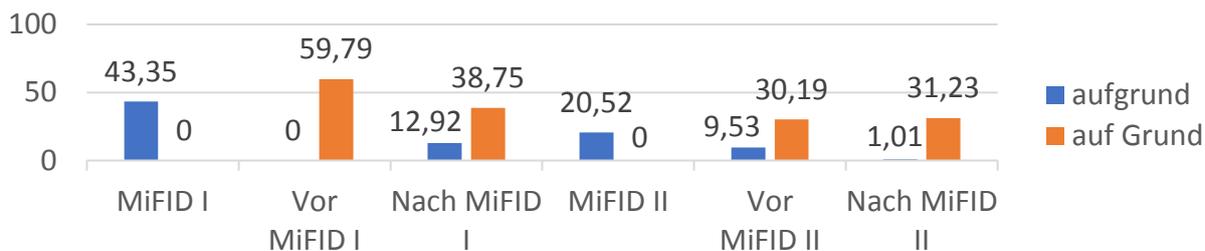
kausale Präpositionen in die Untersuchung einbezogen. Die prozentualen Proportionen der in den Korpora auftretenden kausalen Präpositionen präsentieren sich wie folgt.



Grafik 1: Proportionen der kausalen Präpositionen [in %]

Eine Beeinflussung ist in Bezug auf *angesichts* festzustellen. Diese Präposition taucht in beiden Richtlinien auf, in der nationalen Gesetzgebung jedoch erst nach der Umsetzung der MiFID II. Zwar wird die Präposition auch in Korpus F nur spärlich verwendet, dass sie aber überhaupt auftaucht, kann als leichte Einflussnahme des Eurolektivs gewertet werden. Fraglich ist, warum nach der Umsetzung der MiFID I keine Beeinflussung stattfand, obwohl *angesichts* in der MiFID I bedeutend häufiger verwendet wurde als in der MiFID II.

In Bezug auf *in Anbetracht* besteht keine Einflussnahme. Mit Blick auf die verhältnismäßigen Anteile von *aufgrund/auf Grund* könnte dagegen ein Einfluss nach der MiFID I vermutet werden, da sich der Anteil dieser Präpositionen verkleinert. Allerdings fällt auf, dass der Anteil in der nationalen Gesetzgebung kontinuierlich sinkt, unabhängig vom höheren Wert in der MiFID II. Es ist daher wahrscheinlich, dass es sich nicht um eine Einflussnahme, sondern um eine allgemeine Entwicklung der Gesetzessprache handelt. Werden die Alternativen gesondert betrachtet, ist dagegen eine Beeinflussung festzustellen:



Grafik 2: Standardisierte Häufigkeit von *aufgrund* und *auf Grund* [1:46.881,83]

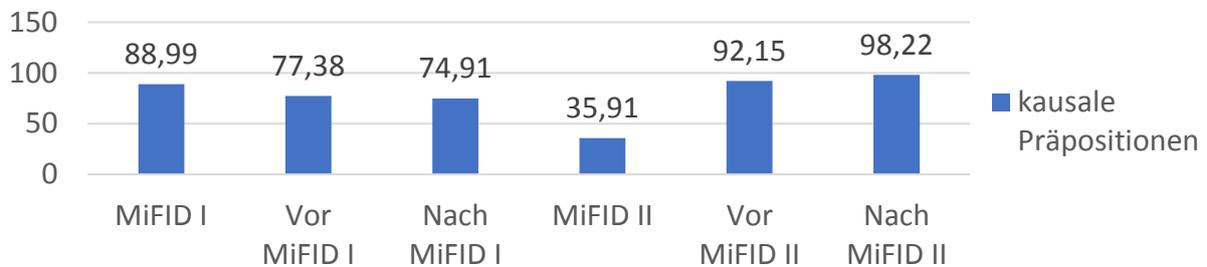
Die Richtlinien halten sich an die neue Rechtschreibung und verwenden ausnahmslos *aufgrund*. In der nationalen Gesetzgebung vor der MiFID I ist dagegen ausschließlich *auf Grund* zu finden. Nach der Umsetzung der MiFID I ist hier eine Beeinflussung zu beobachten, da *aufgrund* Einzug in die deutsche Gesetzgebung findet. Dass dieser Trend nach der Umsetzung der MiFID II wieder deutlich zurückgeht, liegt vermutlich an der Vorschrift des *Handbuchs*, ausschließlich *auf Grund* zu verwenden (BMJV, 2008, S. 37). Da das *Handbuch* erst 2008 in dieser Auflage veröffentlicht wurde, scheint die Vorgabe bei der Umsetzung der MiFID I noch nicht deutlich gewesen zu sein. Gänzlich scheint diese allerdings nicht eingehalten zu werden, da *aufgrund* nicht vollständig aus der nationalen Gesetzgebung verschwindet.

Hinsichtlich der Proportionen von *auf (der) Grundlage* könnte ein Einfluss nach der Umsetzung der MiFID I vermutet werden. Allerdings scheint es sich auch hier eher um einen allgemeinen Trend der Gesetzessprache zu handeln, da der Anteil dieser Wortgruppe nach der Umsetzung der MiFID II kontinuierlich zunimmt, obwohl die Richtlinie einen geringeren Wert aufweist als Korpus E. Außerdem ist anzumerken, dass der Eurolekt keinen Einfluss auf die jeweils verwendete Alternative zu haben scheint, da die Verwendung von *auf Grundlage* nach der Umsetzung der MiFID II stark ansteigt, obwohl die Richtlinien diese Kollokation nicht verwenden (siehe Anhang II.i).

In Bezug auf *wegen* sind keine Einflüsse zu beobachten. Die Proportion von *aus * Gründen* und *aus * Grund* hat sich hingegen nach der Umsetzung der MiFID II leicht in Richtung des Eurolekts entwickelt. Die Entwicklung ist allerdings sehr gering und es kommt zu einer Überkorrektur. Wird zusätzlich berücksichtigt, dass das Niveau der Werte dieser Präpositionen in Korpus B und C stark von dem Niveau in Korpus E und F abweicht, ist eine Einflussnahme nicht definitiv zu bestätigen und die Wertentwicklung vermutlich einem allgemeinen Trend der deutschen Gesetzessprache oder aber inhaltlichen Gründen zuzuschreiben, die für den

Unterschied zwischen den Werten in Korpus C und E verantwortlich sind. Auch hier scheint der Eurolekt keinen Einfluss auf die jeweils gewählte Form zu haben (siehe Anhang II.i).

Wird zusammenfassend die Häufigkeit aller kausalen Präpositionen betrachtet, ergibt sich folgendes Bild.



Grafik 3: Gesamtwerte der standardisierten Häufigkeit kausaler Präpositionen [1:46.881,83]

Nach beiden Umsetzungen entwickelt sich die nationale Gesetzgebung entgegen der von der Richtlinie vorgegebenen Richtung. Es ist daher kein allgemeiner Einfluss in Bezug auf die Verwendung kausaler Präpositionen auszumachen.

5.1.2 Verweisende und hinweisende Präpositionen

Im ersten Teil der Arbeit wurden Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften als ein wichtiges Merkmal von Rechtssprache herausgestellt. Sowohl Richtlinien als auch nationale Gesetzgebung machen von diesem Mittel hinreichend Gebrauch. Da die Untersuchung der Keyword-Listen sowie die Ergebnisse der Studie von Proia (2018, S. 160 f.) darauf hinweisen, dass sich der Eurolekt in der Verwendung von verweisenden Präpositionen von der nationalen Gesetzessprache unterscheidet, wurden auch diese untersucht. Wiederum wurde eine Liste mit Präpositionen aufgestellt, und die Korpora wurden automatisch auf diese Präpositionen hin untersucht. Bei einigen Präpositionen, die nicht nur mit verweisender Bedeutung gebraucht werden (zum Beispiel *nach*), wurden die Ergebnisse manuell überprüft, um nur die Fälle zu werten, in denen die Präposition in diesem Sinne verwendet wurde.

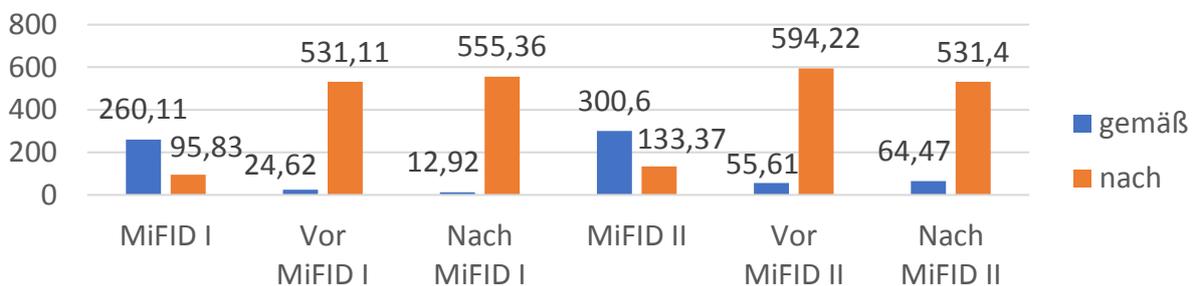
Es wurde dabei zwischen drei Kategorien von Präpositionen unterschieden. Die erste Kategorie umfasst Präpositionen, die auf eine bestimmte Rechtsordnung oder eine bestimmte Gesetzesstelle verweisen. Die zweite Kategorie bezieht sich auf Präpositionen, die auf Konzepte, Grundsätze oder Verfahren verweisen. Da beide Kategorien teilweise dieselben Präpositionen umfassen, hat dieser Schritt eine manuelle Aufteilung der Ergebnisse erforderlich gemacht

(zum Beispiel wurde *nach* § 1 Absatz 4 der ersten Kategorie zugeordnet, *nach Treu und Glauben* der zweiten Kategorie). Die dritte Kategorie umfasst Präpositionen, die Bezugnahmen herstellen und eine hinweisende Funktion haben, aber keiner der anderen Kategorien zuzuordnen sind.

5.1.2.1 Verweisungen auf bestimmte Gesetzesstellen

Zur ersten Kategorie gehören zum einen Präpositionen, die absolut sind (*gemäß, nach, in, unter*), und zum anderen Präpositionen, die einen gewissen Spielraum zu eröffnen scheinen (*nach Maßgabe (von), im Sinne (von), im Rahmen (von), in/m Einklang mit, unter Berücksichtigung (von), unter Beachtung (von), mit Rücksicht auf*).⁵⁸

Mit Blick auf die absoluten Verweisungen ist zu sagen, dass *nach, gemäß* und *in* am häufigsten verwendet werden. Werden die Häufigkeiten von *nach* und *gemäß* verglichen, fällt auf, dass die Richtlinien eine klare Präferenz für *gemäß* aufweisen, die nationale Gesetzgebung dagegen *nach* deutlich häufiger verwendet. Dies steht in Einklang mit den Ergebnissen der Studie Proias (Proia, 2018, S. 160 f.).



Grafik 4: Standardisierte Häufigkeit von *gemäß* und *nach* [1:46.881,83]

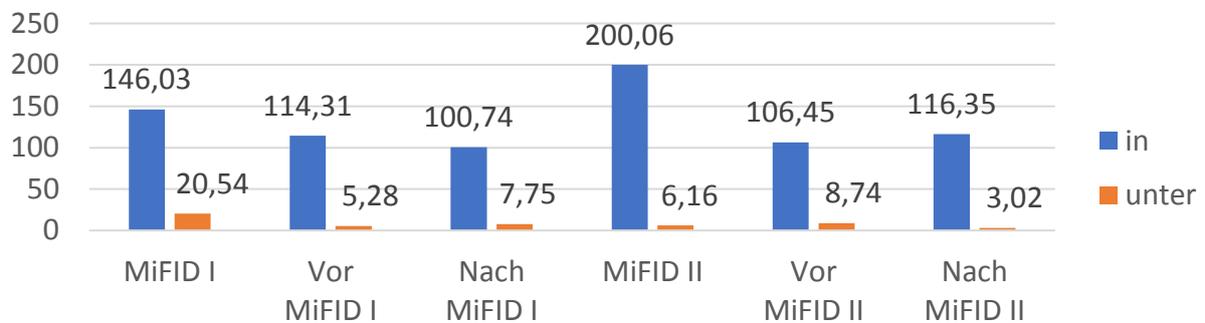
Nach der Umsetzung der MiFID I ist kein Einfluss auf die nationale Gesetzgebung, sondern eher das Gegenteil zu beobachten, da die Werte der Korpora noch weiter auseinanderdriften. Dagegen entwickelt sich die nationale Gesetzgebung nach der Umsetzung der MiFID II leicht in Richtung der Richtlinie. Wird das Verhältnis zwischen *gemäß* und *nach* in Korpus F betrachtet, ist festzustellen, dass sich dieses etwas dem Verhältnis angenähert hat, das in der MiFID II zu beobachten ist (Verhältnis *gemäß/nach*: Korpus D: 225,39 %; Korpus E: 9,36 %; Korpus F:

⁵⁸ Die Untersuchung der Präpositionen *kraft, laut, zufolge* und *infolge* ergab in allen Korpora kaum Treffer und wird daher in der Analyse nicht berücksichtigt.

12,13 %). Das bedeutet, dass der Gesetzgeber nach der Umsetzung der MiFID II im Fall einer absoluten Verweisung häufiger zu *gemäß* und weniger zu *nach* greift als zuvor. Diese Entwicklung ist allerdings sehr gering.

Da die Verwendung von *in* stark mit der Verwendung bestimmter Verben zusammenhängt (*definiert in, festgelegt in* etc.), wird diese Präposition nicht gemeinsam mit *gemäß* und *nach* betrachtet. Stattdessen ist sie mit *unter* zu vergleichen, da diese Präposition ebenfalls von zugehörigen Verben abhängt.

Im Allgemeinen ist zu betonen, dass sowohl *in* als auch *unter* in den meisten Fällen in den Richtlinien häufiger verwendet werden als in der nationalen Gesetzgebung.



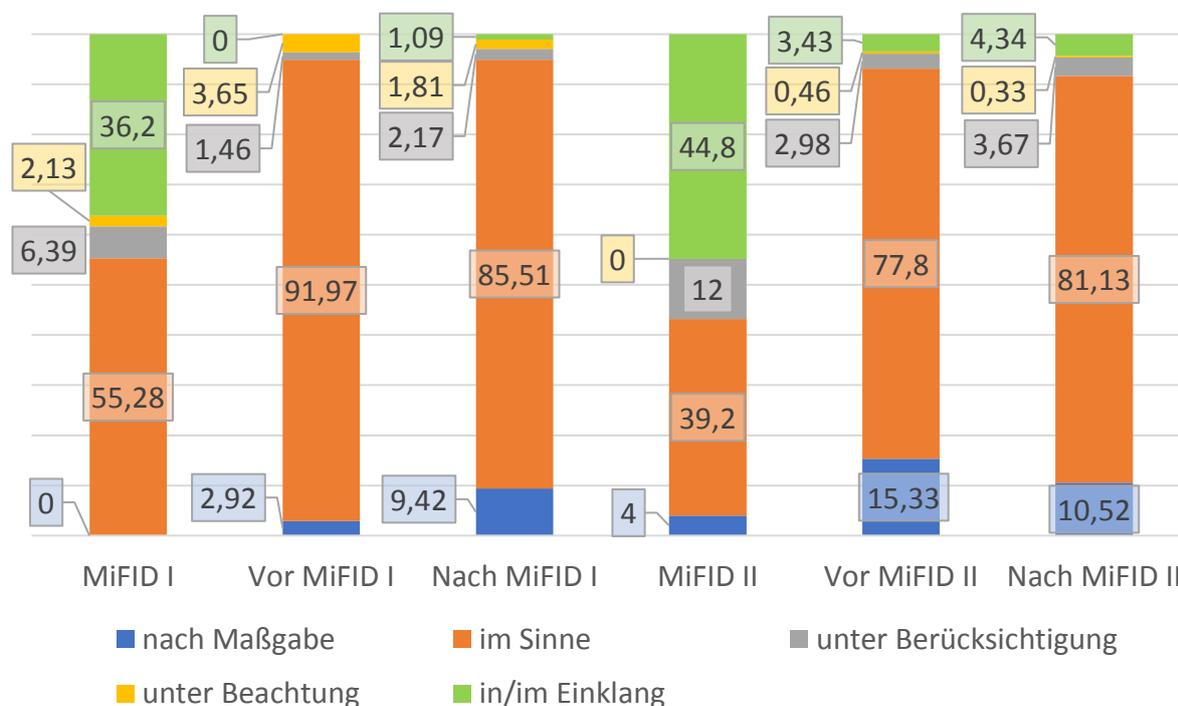
Grafik 5: Standardisierte Häufigkeit von *in* und *unter* [1:46.881,83]

Nach der MiFID I entwickelt sich die Häufigkeit von *unter* leicht in Richtung der Richtlinie, wodurch das Verhältnis der Präpositionen dem Verhältnis in der MiFID I ähnlicher wird (Verhältnis *unter/in*: Korpus A: 14,06 %, Korpus B: 4,62 %, Korpus C: 7,69 %). Mit Blick auf die MiFID II besteht ebenfalls eine Beeinflussung – allerdings in die entgegengesetzte Richtung –, wobei sich das Verhältnis sehr stark dem der Richtlinie annähert und es zu einer Überkorrektur kommt (Verhältnis *unter/in*: Korpus D: 3,08 %, Korpus E: 8,21 %, Korpus F: 2,6 %). In beiden Fällen besteht folglich eine Einflussnahme.⁵⁹

In Bezug auf die flexibleren Formulierungen ist mit Blick auf die standardisierten Häufigkeiten zu sagen, dass die Richtlinien diese im Allgemeinen zwar seltener einsetzen als die nationale Gesetzgebung, es aber trotzdem einige Präpositionen gibt, die in den Richtlinien häufiger

⁵⁹ Da *in* und *unter* zum Teil mit verschiedenen Verben gebraucht werden, ist die ausgemachte Beeinflussung vermutlich auf eine Verschiebung der Häufigkeit der jeweiligen Verben zurückzuführen. An dieser Stelle bleibt leider kein Platz, um die entsprechenden Verben näher zu untersuchen.

aufzutreten. Dazu gehören *im Rahmen*⁶⁰, *unter Berücksichtigung* und *in/im Einklang*. Vor allem die letztgenannte Wortgruppe tritt in der nationalen Gesetzgebung bedeutend seltener auf als in den Richtlinien, in diesen zusammengerechnet jedoch fast so häufig wie die meistgewählte Wortgruppe *im Sinne* (siehe Anhang II.ii). Bezüglich der Proportionen der verschiedenen Alternativen ergibt sich folgendes Bild.



Grafik 6: Proportionen von *nach Maßgabe*, *im Sinne*, *unter Berücksichtigung*, *unter Beachtung*, *in/m Einklang* [in %]

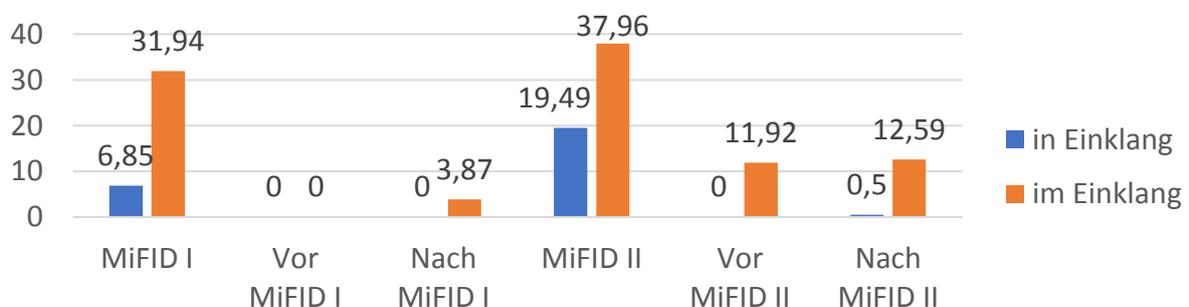
Hinsichtlich *nach Maßgabe* ist keine Einflussnahme durch die MiFID I zu beobachten, da sich die entsprechenden Werte weiter auseinanderentwickeln. Durch die MiFID II ist dagegen eine Beeinflussung zu vermuten, da sich das Auftreten dieser Kollokation nach der Umsetzung reduziert und sich folglich in Richtung der Richtlinie entwickelt. Interessant ist, dass die Proportionen der Korpora nach den Umsetzungen (C und F) sehr nah beieinanderliegen. Es ist daher fraglich, ob eine Beeinflussung durch die MiFID II besteht, oder ob es sich bei dem niedrigen Wert in Korpus B sowie dem hohen Wert in Korpus E um untypische Werte für die Gesetzessprache handelt, und in beiden Fällen die Neugestaltung der Gesetze genutzt wurde, um wieder auf für die Gesetzessprache typische Werte zu kommen. Selbes gilt für die Entwicklung

⁶⁰ Diese Wortgruppe tritt lediglich in den Richtlinien auf, weswegen eine Beeinflussung ausgeschlossen ist. Daher wird sie in der folgenden Diskussion nicht weiter berücksichtigt.

der Proportion von *im Sinne*. Während in diesem Fall nach der MiFID I eine Einflussnahme vermutet werden könnte, da sich der entsprechende Wert reduziert, ist nach der Umsetzung der MiFID II das Gegenteil zu beobachten. Auch in diesem Fall ähneln sich die Proportionen in Korpus C und F stark. Für *nach Maßgabe* und *im Sinne* kann daher nicht eindeutig festgestellt werden, ob eine Einflussnahme vorliegt.

Die Richtlinien verwenden *unter Berücksichtigung* häufiger als die nationale Gesetzgebung und die Auftrittshäufigkeit in der nationalen Gesetzgebung steigt jeweils nach der Umsetzung der Richtlinien. Daher ist eine Einflussnahme zu vermuten. Bei *unter Beachtung* ist dieselbe Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung zu beobachten, wobei es nach der MiFID I zu einer leichten Überkorrektur kommt. Daher wird auch hier von einer Beeinflussung ausgegangen.

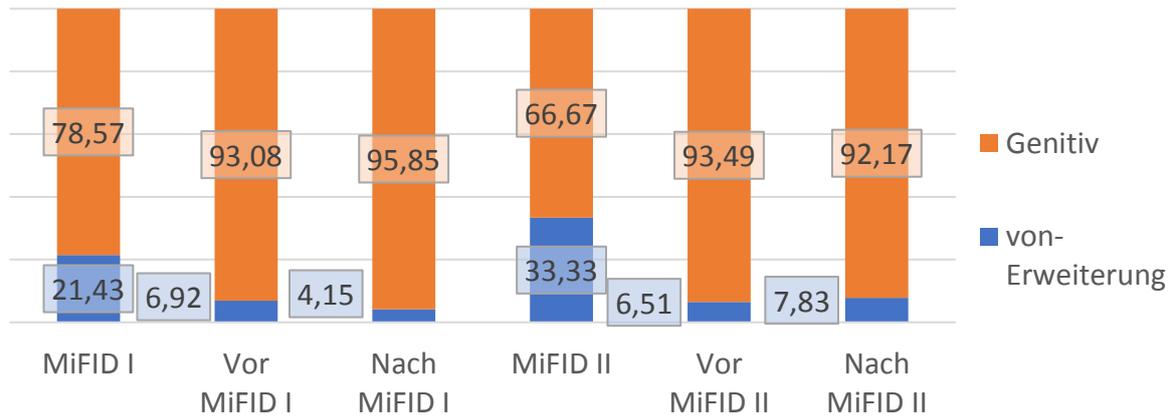
Bei *in/im Einklang* ist ein Einfluss nach der MiFID I zu beobachten, da diese Wortgruppe vor der Umsetzung in der nationalen Gesetzgebung nicht verwendet wurde, nach der Umsetzung aber darin auftaucht. Nach der Umsetzung der MiFID II steigt die Anzahl noch weiter an, was ebenfalls für eine Beeinflussung spricht, die mit einer linearen Zunahme einhergeht. Eine interessante Anmerkung ist zur Verwendung der Alternativen *in Einklang* und *im Einklang* zu machen.



Grafik 7: Standardisierte Häufigkeit von *in Einklang* und *im Einklang* [1:46.881,83]

Beide Varianten werden deutlich öfter im Eurolekt verwendet. *In Einklang* allerdings fast gar nicht in der nationalen Gesetzgebung und taucht erst nach der Umsetzung der MiFID II auf. Der Wert ist dort zwar sehr gering, jedoch scheint diese Variante nun erstmals den Weg in die Gesetzestexte gefunden zu haben, was eine Einflussnahme darstellt.

Außerdem wurde untersucht, ob *nach Maßgabe*, *im Sinne* und *im Rahmen* mit dem Genitiv oder einer *von*-Erweiterung verwendet wurden.

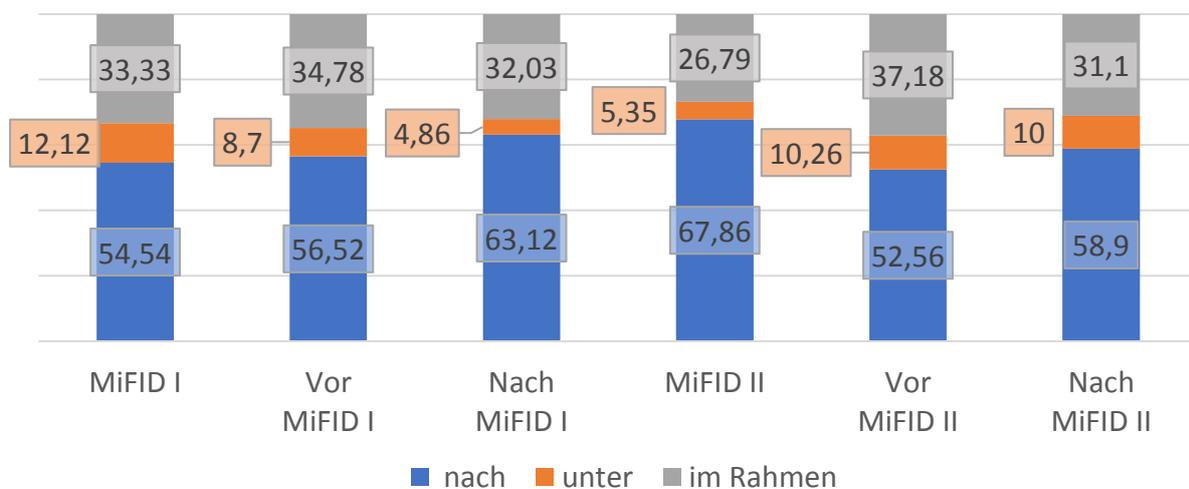


Grafik 8: Verhältnis von *von*-Erweiterung und Genitiv [in %]

Hier ist zu sagen, dass im Allgemeinen alle Korpora deutlich häufiger den Genitiv verwenden. Proia (2018, S. 159) macht deutlich, dass sowohl für die deutsche als auch für die europäische Gesetzgebung Empfehlungen bestehen, falls möglich auf die *von*-Erweiterung zu verzichten. Allerdings wird diese besonders in den Richtlinien trotzdem vermehrt genutzt. Wie die Grafik zeigt, konnten nach der MiFID I keine Einflüsse, nach der MiFID II dagegen ein leichter Einfluss ausgemacht werden, da die Proportion der *von*-Erweiterung leicht ansteigt.

5.1.2.2 Verweisungen auf Konzepte, Grundsätze und Verfahren

Die zweite Kategorie umfasst Präpositionen, die sich auf Konzepte, Grundsätze oder Verfahren beziehen. Dazu gehören: *nach*, *unter* und *im Rahmen*. In allen Fällen wird *nach* bevorzugt für derartige Verweisungen eingesetzt.

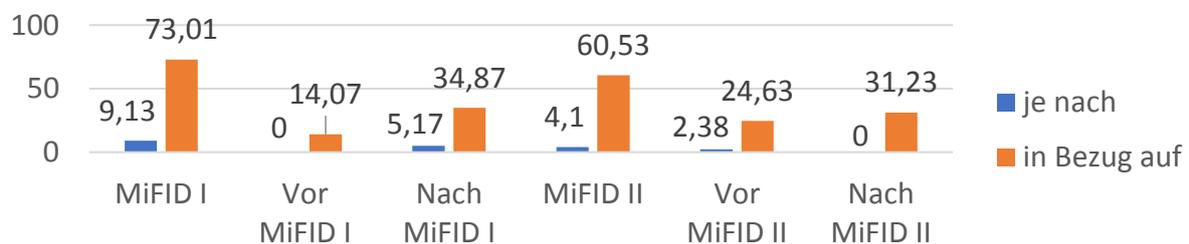


Grafik 9: Proportionen von *nach*, *unter*, *im Rahmen* (2. Kategorie) [in %]

Mit Blick auf die Proportionen ist zu sagen, dass bei *nach* nach der Umsetzung der MiFID II eine Entwicklung in Richtung des Werts der Richtlinie zu beobachten ist, was für eine Beeinflussung spricht. Hinsichtlich *unter* bewegt sich die Proportion nach der MiFID II leicht in Richtung der Richtlinie, diese Entwicklung ist allerdings sehr gering. Eine deutlichere Entwicklung gibt es bei *im Rahmen*. Nach der MiFID I ist keine Einflussnahme zu beobachten, da der Wert so stark überkorrigiert, dass die Proportion in Korpus C ähnlich weit vom Wert der Richtlinie entfernt ist wie die in Korpus B. Nach der Umsetzung von MiFID II ist dagegen eine Einflussnahme in Form einer Abnahme der Proportion zu beobachten. Die Tatsache, dass sich alle Proportionen nach der Umsetzung der MiFID II parallel den Proportionen der Richtlinie anpassen spricht zudem für eine Einflussnahme der MiFID II und gegen den Trend einer allgemeinen Sprachentwicklung.

5.1.2.3 Hinweisende Präpositionen

Die dritte Kategorie umfasst Präpositionen, die Bezugnahmen erstellen und eine hinweisende Funktion haben. Hierbei konnten Hinweise auf Einflüsse nur hinsichtlich *je nach* und *in Bezug auf* ausgemacht werden.⁶¹



Grafik 10: Standardisierte Häufigkeit von *je nach* und *in Bezug auf* [1:46.881,83]

In der nationalen Gesetzgebung vor MiFID I ist *je nach* nicht zu beobachten, taucht aber nach der Umsetzung der Richtlinie, die *je nach* enthält, darin auf, was für eine Beeinflussung spricht. Diese Entwicklung geht nach der Umsetzung der MiFID II allerdings wieder zurück. Es handelt sich folglich nicht um eine andauernde Entwicklung. Dagegen tendieren die Werte von *in*

⁶¹ Untersucht wurden: *unter Bezugnahme, in Verbindung mit, in Übereinstimmung mit, in/m Zusammenhang mit, betreffs, mit Bezug auf, diesbezüglich, in Bezug auf, betreffend, bezüglich, in/m Hinblick auf, in Hinsicht auf, hinsichtlich, in * Fällen, in Fällen, entsprechend* und *je nach* (siehe Anhang II.ii).

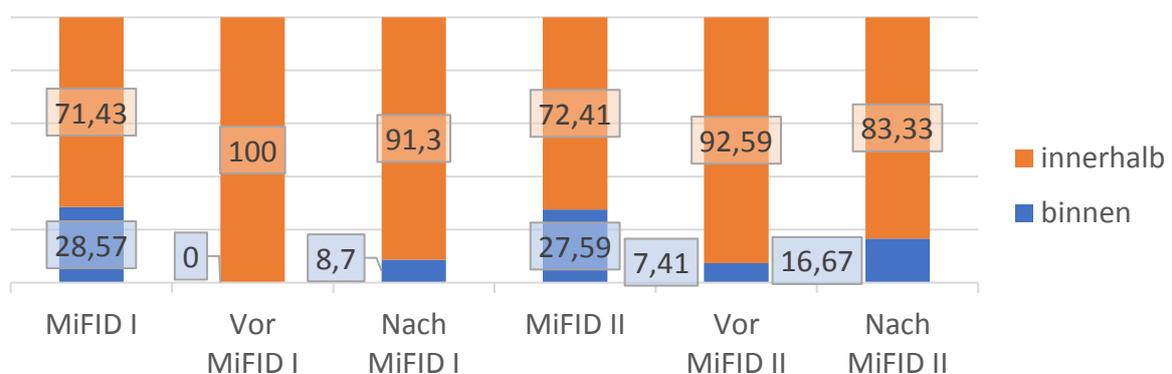
Bezug jeweils nach der Umsetzung gegen die Werte der Richtlinien. Hier ist in beiden Fällen eine Einflussnahme auszumachen, die Entwicklung verläuft jedoch nicht linear.

5.1.3 Temporale und lokale Präpositionen

Im Allgemeinen ist in Rechtstexten kaum mit temporalen und lokalen Präpositionen zu rechnen, da sie schwer mit dem abstrakten Charakter der Rechtssprache vereinbar sind. Es gibt allerdings einige interessante Ausnahmen, die im Folgenden näher untersucht werden.

5.1.3.1 Temporale Präpositionen

In Bezug auf temporale Präpositionen, die bestimmte Zeitpunkte festlegen (zum Beispiel *seit*, *ab*, *nach*), sind keine Auffälligkeiten zu verzeichnen. Interessant sind dagegen die Präpositionen, die im Zuge der Fristsetzung verwendet werden. In diesem Kontext wurden folgende Präpositionen untersucht: *binnen*, *innerhalb*, *während*, *bis*, *in* (+ Zahl + Monaten/Jahren/ Tagen), *in der Zeit*, *im Verlauf von*, *im Laufe von* (siehe Anhang II.iii). Am häufigsten wurden dabei *binnen* und *innerhalb* verwendet, die als Synonyme angesehen werden können. Die Entwicklung des Verhältnisses der beiden Präpositionen lässt auf eine Einflussnahme schließen.



Grafik 11: Verhältnis von *binnen* und *innerhalb* [in %]

In den Richtlinien wird *binnen* deutlich öfter verwendet als in der nationalen Gesetzgebung. Nach den Umsetzungen erhöht sich jeweils die Proportion dieser Präposition in der nationalen Gesetzgebung, während der Anteil von *innerhalb* abnimmt. Daher ist von einer kontinuierlichen Beeinflussung auszugehen. Die Entwicklung ist zudem als linear zu bezeichnen.

5.1.3.2 Lokale Präpositionen

In Bezug auf lokale Präpositionen konnten lediglich Auffälligkeiten hinsichtlich der mit den Wörtern *Markt* und *Handelsplatz* verwendeten Präpositionen festgestellt werden (siehe Anhang II.iv). Da in diesen Fällen jedoch kaum eindeutige Ergebnisse vorliegen und Einflussnahmen daher nicht definitiv bestätigt werden können, wird an dieser Stelle aus Platzgründen darauf verzichtet, die entsprechenden Ergebnisse vorzustellen.

5.1.4 Zusammenfassung: Präpositionen

Bezüglich der kausalen Präpositionen konnten ausschließlich Einflüsse einer der Richtlinien ausgemacht werden. Dabei wurde einerseits eine neue Präposition (*angesichts*) durch den Einfluss der MiFID II und andererseits eine neue Schreibweise (*aufgrund*) durch den Einfluss der MiFID I in die nationale Gesetzgebung eingeführt.

Hinsichtlich der für Verweisungen verwendeten Präpositionen wurden sowohl kontinuierliche als auch Einflüsse durch eine einzelne Richtlinie ausgemacht.

Verweisungen auf konkrete Gesetzesstellen:

- *nach* (-); *gemäß* (+): leichte Verschiebung des Verhältnisses durch Einfluss der MiFID II,
- *unter* (+ und -); *in* (- und +): Verschiebung der Verhältnisse durch den Einfluss beider Richtlinien, der Einfluss wirkt sich nicht in dieselbe Richtung aus,
- *unter Berücksichtigung* (+): lineare Zunahme durch den kontinuierlichen Einfluss beider Richtlinien,
- *unter Beachtung* (-): lineare Abnahme durch den kontinuierlichen Einfluss beider Richtlinien,
- *in/m Einklang* (+): lineare Zunahme durch den kontinuierlichen Einfluss beider Richtlinien,
- *in Einklang* (+): Einführung in die nationale Gesetzgebung durch die MiFID II,
- Kasusverwendung mit verweisenden Präpositionen: *von*-Erweiterung (+); Genitiv (-): Verschiebung des Verhältnisses durch den Einfluss der MiFID II.

Verweisungen auf Grundsätze, Konzepte, Verfahren etc.:

- *nach (+)*: Zunahme durch den Einfluss der MiFID II,
- *unter (-)*: Abnahme durch den Einfluss der MiFID II,
- *im Rahmen (-)*: Abnahme durch den Einfluss der MiFID II.

Hinweisende Präpositionen:

- *je nach (+)*: Einführung in die nationale Gesetzgebung durch den Einfluss der MiFID I,
- *in Bezug auf (+)*: nicht lineare Zunahme durch den kontinuierlichen Einfluss beider Richtlinien.

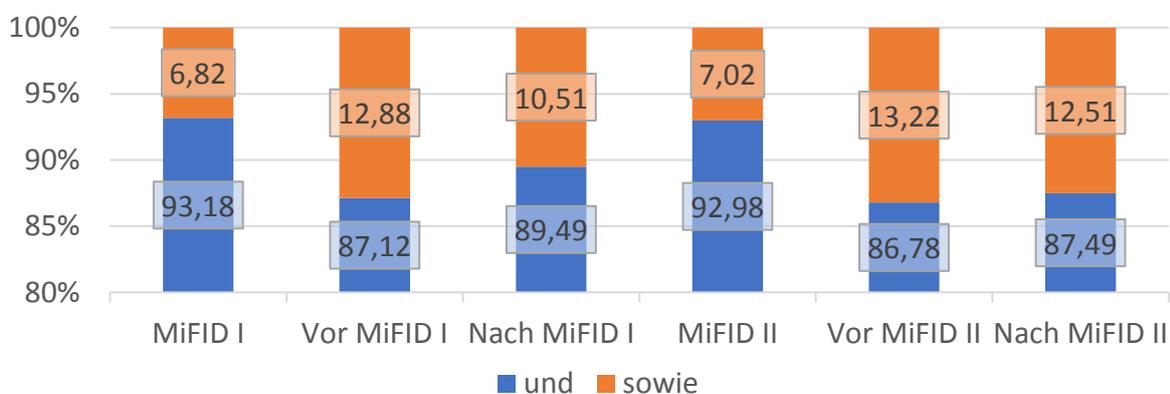
Die Ergebnisse der temporalen Präpositionen zeigen eine kontinuierliche Einflussnahme der Richtlinien in Form einer linearen Zunahme von *binnen* und einer Abnahme von *innerhalb* im Verhältnis beider Präpositionen zueinander.

5.2 Kon- und Subjunktionen

Da einige Kon- und Subjunktionen in den Keyword-Listen aufgetaucht sind und ein Testlauf auffällige Ergebnisse brachte, wurde beschlossen, eine detaillierte Untersuchung dieser Wortart durchzuführen. Eine Liste mit möglichen Konnektoren wurde aufgestellt, auf die die Korpora anschließend automatisch untersucht wurden. Bei Kon- und Subjunktionen mit mehreren Bedeutungsebenen wurden die Ergebnisse manuell überprüft.

5.2.1 Additive Konjunktionen

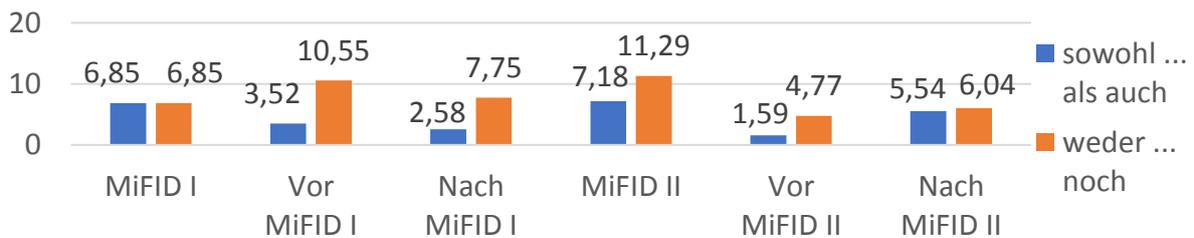
Zunächst wurden additive Konjunktionen untersucht. Hier ist festzustellen, dass in allen Korpora *und* bedeutend häufiger verwendet wird als *sowie*.



Grafik 12: Verhältnis von *und* und *sowie* [in %]

Im Eurolekt scheint die Präferenz für *und* stärker zu sein als in der nationalen Gesetzgebung. Es ist zu beobachten, dass die Gesetze nach der Umsetzung der Richtlinien jeweils *sowie* weniger und *und* häufiger verwenden und sich die Verhältnisse somit in Richtung des Eurolekts verschieben. Daher ist hier eine Beeinflussung auszumachen. Die damit zusammenhängende Entwicklung verläuft allerdings nicht linear.

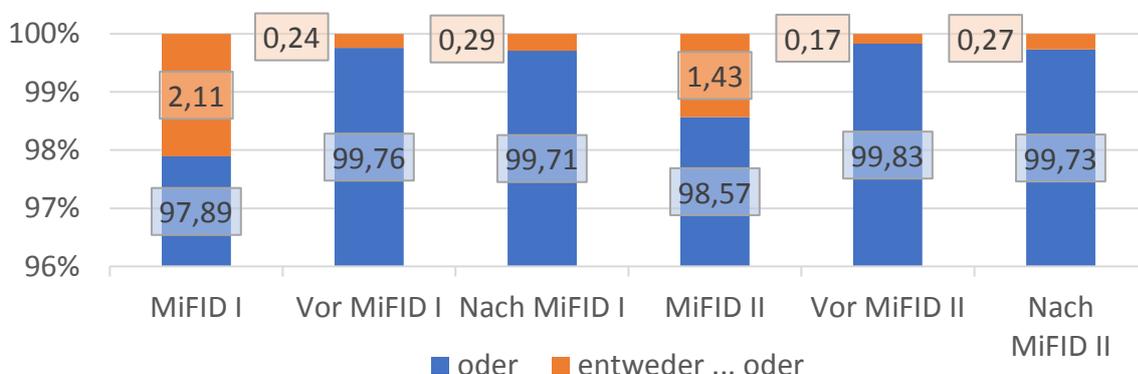
Auch bei zweiteiligen Konjunktionen ist eine Beeinflussung zu vermuten.



Grafik 13: Standardisierte Häufigkeit von *sowohl ... als auch* und *weder ... noch* [1:46.881,83]

Generell werden diese um ein Vielfaches seltener verwendet als *und* und *sowie* (siehe standardisierte Häufigkeiten in Anhang III.i). In den Richtlinien wird *sowohl ... als auch* häufiger verwendet als in der nationalen Gesetzgebung, was nach der Umsetzung der MiFID II einen Einfluss auszuüben scheint. Mit Blick auf *weder ... noch* steht die Entwicklung der nationalen Gesetzgebung in beiden Fällen eindeutig in Verbindung mit der jeweiligen Richtlinie. Die Einflussnahme ist dabei unabhängig von der Verlaufsrichtung der Entwicklung.

Mit Blick auf alternative Konjunktionen ist zu beobachten, dass der Gebrauch von *oder* dem Trend des Eurolekts folgt und etwas abnimmt. Auf der anderen Seite nimmt die Verwendung der zweiteiligen Form *entweder ... oder* leicht zu und bewegt sich damit ebenfalls in Richtung Eurolekt. Daher ist von einer kontinuierlichen Einflussnahme auszugehen, die aber sehr gering ausfällt und nicht zu einer linearen Entwicklung führt.

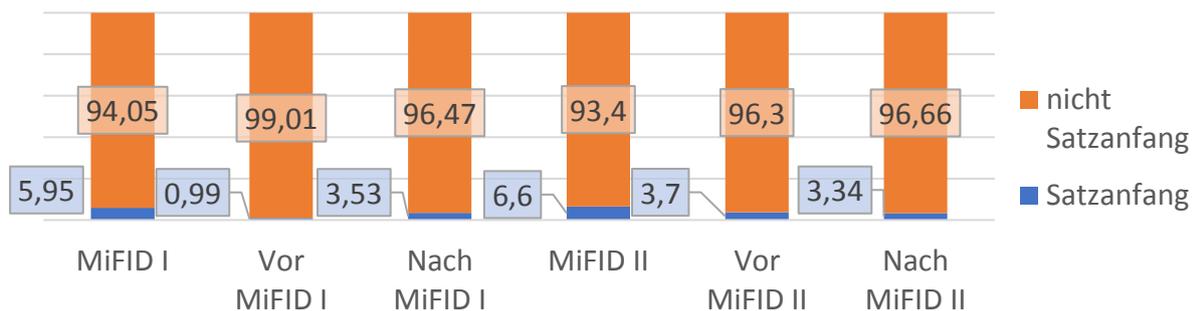


Grafik 14: Verhältnis von *oder* und *entweder ... oder* [in %]

Im Fall von *und/oder* sowie *bzw.* ist zu beobachten, dass sich die nationale Gesetzgebung strikt an die Vorgaben des *Handbuchs* hält, das von der Verwendung dieser Verknüpfungen abrät, da sie dem Präzisionsanspruch der Gesetzessprache nicht genügen (BMJV, 2008, S. 45). Obwohl die Formen in den Richtlinien auftreten, sind sie in der nationalen Gesetzgebung nicht zu finden, weshalb eine Einflussnahme ausgeschlossen ist (siehe Anhang III.i).

5.2.2 Konditionale Subjunktionen

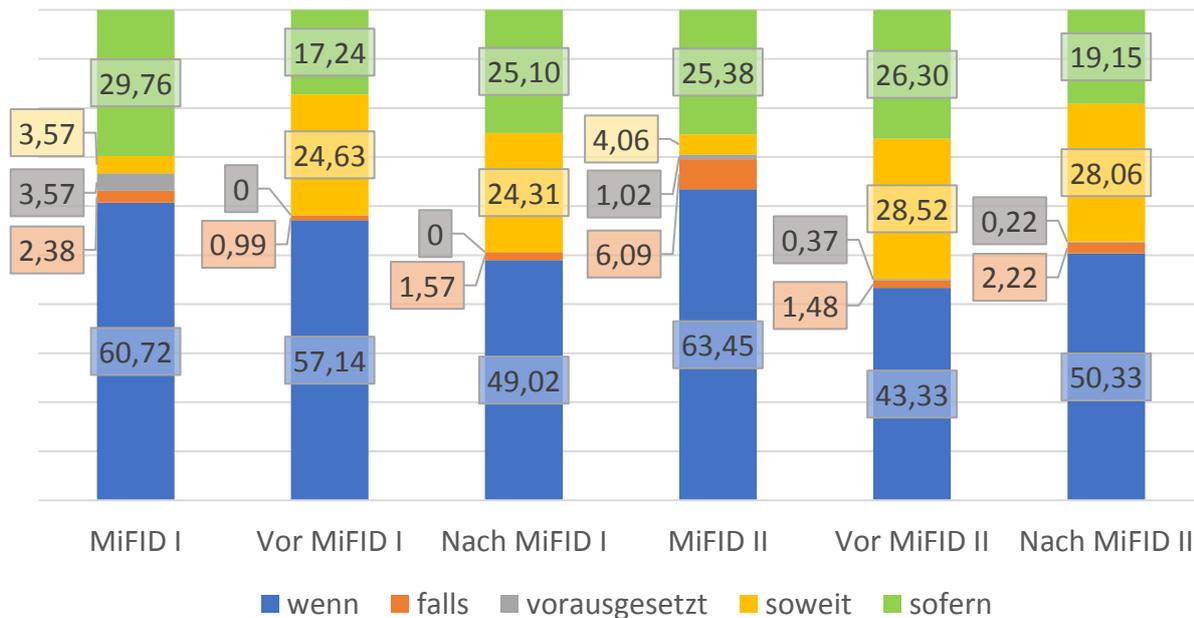
Ein wichtiger Bestandteil von Gesetzen ist die Aufstellung von Bedingungen. Aus diesem Grund wurden folgende konditionale Subjunktionen untersucht: *wenn, falls, vorausgesetzt, soweit, sofern*. Bei der Untersuchung wurde zwischen der Groß- und Kleinschreibung dieser Subjunktionen unterschieden, um herauszufinden, ob die Bedingungssätze öfter am Satzanfang oder in der Mitte bzw. am Ende des Satzes stehen. Dabei wurde festgestellt, dass die Position am Satzanfang im Allgemeinen nur selten verwendet wird. Allerdings kommt dies häufiger in den Richtlinien als in der nationalen Gesetzgebung vor.



Grafik 15: Verhältnis der Positionen von mit konditionalen Subjunktionen eingeleiteten Bedingungssätzen [in %]

Hier ist zu beobachten, dass nach der MiFID I eine Beeinflussung der nationalen Gesetzessprache vorliegt, da sich das Verhältnis in Richtung der Werte der Richtlinie bewegt. Nach der MiFID II wird dieser Trend jedoch nicht weitergeführt, sondern die Entwicklung kehrt sich leicht um. Die Beeinflussung ist daher nicht als kontinuierlich anzusehen.

Da die Subjunktionen austauschbar sind, ist ein Vergleich auf Grundlage der Proportionen am aussagekräftigsten.



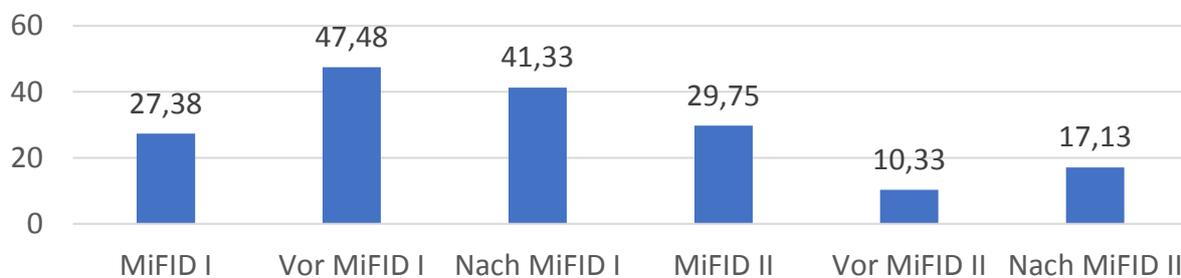
Grafik 16: Proportionen von *wenn*, *falls*, *vorausgesetzt*, *soweit* und *sofern* [in %]

In Bezug auf *wenn* könnte eine Beeinflussung durch die MiFID II vermutet werden, da sich der Wert der nationalen Gesetzgebung dem der Richtlinie annähert. Allerdings ähneln sich die Werte von Korpus C und F sehr stark, obwohl dies im Fall der MiFID I nicht dem von der Richtlinie gesetzten Trend entspricht. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass in beiden Fällen externe Faktoren des Umsetzungsprozesses zur entsprechenden Entwicklung geführt haben. Eine definitive Bestätigung der Einflussnahme durch den Eurolekt ist daher an dieser Stelle nicht möglich. Im Allgemeinen wird *falls* wenig verwendet, in den Richtlinien allerdings etwas häufiger als in der nationalen Gesetzgebung. Nach den Umsetzungen erhöht sich der Anteil dieser Subjunktion in der nationalen Gesetzgebung, was auf eine Beeinflussung schließen lässt, die mit einer linearen Entwicklung einhergeht. Die spärliche Verwendung von *vorausgesetzt* im Eurolekt hat dagegen keinen Einfluss auf die nationale Rechtssprache. Hinsichtlich *soweit* und *sofern* verwendet der Eurolekt fast ausschließlich *sofern*, während die Verhältnisse in der nationalen Gesetzgebung ausgeglichener sind. Die Vorliebe für *sofern* scheint nach der Umsetzung der MiFID I Einfluss auf die nationale Rechtssprache zu nehmen. Nach der MiFID II ist dagegen keine Einflussnahme zu beobachten.

5.2.3 Bedingungssätze mit einer Verbform am Anfang

Wie Proia (2018, S. 162 f.) anmerkt, ist eine weitere Möglichkeit zur Bildung von Bedingungssätzen der Satzbeginn mit einer konjugierten Verbform. In diesem Kontext wurden Sätze untersucht, die mit *Werden*, *Wird*, *Sind*, *Ist*, *Haben* und *Hat* beginnen. Generell ist zu sagen, dass diese Form der Satzbildung selten eingesetzt wird. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Erkenntnis, dass konditionale Subjunktionen nur selten am Satzanfang zu finden sind.

Werden die Gesamtergebnisse dieser Untersuchung betrachtet, scheint die nationale Gesetzgebung nach beiden Umsetzungen dem Trend der Richtlinien zu folgen. Diese Entwicklung verläuft allerdings nicht in eine Richtung, sondern nach der Umsetzung der MiFID I nach unten und nach der Umsetzung der MiFID II nach oben.



Grafik 17: Standardisierte Häufigkeit der mit einer konjugierten Verbform beginnenden Sätze [1:46.881,83]

Bei der Aufschlüsselung der Ergebnisse wird schnell deutlich, dass es sich nicht um eine allgemeine Einflussnahme handelt. Stattdessen weisen nur einige Einzelergebnisse auf eine Beeinflussung hin. So fällt *Wird* auf, dessen Ergebnisse sich in Richtung Eurolekt entwickeln (sowohl nach unten als auch nach oben).

	Werden	Wird	Sind	Ist	Haben	Hat
MiFID I	4,56	9,13	0	2,28	2,28	9,13
Vor MiFID I	5,28	12,31	12,31	7,03	1,76	8,79
Nach MiFID I	5,17	9,04	12,92	3,87	1,29	9,04
MiFID II	5,13	8,21	0	7,18	3,08	6,16

Vor MiFID II	1,59	3,97	0	3,18	0	1,59
Nach MiFID II	1,51	7,05	0	6,55	0	2,01

Tabelle 4: Standardisierte Häufigkeit von *Werden, Wird, Sind, Ist, Haben* und *Hat* [1:46.881,83]

Eine ähnliche Entwicklung ist bei *Ist* zu beobachten. Hier fällt der Wert nach der Umsetzung der MiFID I ab und steigt nach der Umsetzung der MiFID II an. Die Entwicklungen folgen dabei jeweils dem Trend der Richtlinien. Die Ergebnisse der mit *Hat* beginnenden Sätze laufen minimal in Richtung der Werte der Richtlinien. Es liegt daher eine leichte Einflussnahme vor, die allerdings nicht zu einer linearen Entwicklung führt. Bei Sätzen, die mit *Werden* beginnen, ist nur eine leichte Einflussnahme nach MiFID I auszumachen, und in Bezug auf *Sind* und *Haben* sind keine Einflüsse festzustellen.⁶²

5.2.4 Zusammenfassung: Kon- und Subjunktionen

Die additiven und alternativen Konjunktionen brachten folgende Ergebnisse:

- *und (+); sowie (-)*: Verschiebung des Verhältnisses durch eine kontinuierliche Einflussnahme der Richtlinien, die Entwicklung verläuft nicht linear,
- *sowohl ... als auch (+)*: Zunahme durch den Einfluss der MiFID II,
- *weder ... noch (- und +)*: Abnahme durch den Einfluss der MiFID I und Zunahme durch den Einfluss der MiFID II,
- *oder (-); entweder ... oder (+)*: Verschiebung des Verhältnisses durch eine kontinuierliche Einflussnahme der Richtlinien, die Entwicklung verläuft nicht linear.

Die Einflüsse in Bezug auf konditionale Subjunktionen fassen sich wie folgt zusammen:

⁶² Außerdem wurden Satzverbindungen untersucht, die mit einer Form von *Fall* beziehungsweise *Falle* gebildet werden und Bedingungssätze einleiten (Anhang III.iv). Hier konnten keine Hinweise auf Einflüsse des Eurolekts festgestellt werden. Weiterhin wurden temporale, lokale, finale, modale, kausale, konzessive, adversative, restriktive und spezifizierende Kon- und Subjunktionen untersucht (Anhang III.v–III.x). Diese traten generell kaum auf und es waren keine Ergebnisse zu verzeichnen, die auf Einflussnahmen hinweisen. Dies ist nicht verwunderlich, da diese Subjunktionen untypisch für die Gesetzessprache sind, da sie schlecht mit dem konstitutiven Charakter dieser Sprache zu vereinen sind.

- Bedingungssatz mit Subjunktion am Satzanfang (+): Zunahme durch den Einfluss der MiFID I,
- *falls* (+): lineare Zunahme durch den kontinuierlichen Einfluss der Richtlinien,
- *sofern* (+); *soweit* (-): Verschiebung des Verhältnisses durch den Einfluss der MiFID I,
- *Wird* (- und +): Abnahme durch den Einfluss der MiFID I und Zunahme durch den Einfluss der MiFID II,
- *Ist* (- und +): Abnahme durch den Einfluss der MiFID I und Zunahme durch den Einfluss der MiFID II,
- *Hat* (+): nicht lineare Zunahme durch den kontinuierlichen Einfluss der Richtlinien,
- *Werden* (-): Abnahme durch den Einfluss der MiFID I.

5.3 Prä- und Suffixe

5.3.1 Internationale Präfixe

In den untersuchten Korpora wurden keine Auffälligkeiten bezüglich internationaler Präfixe gefunden.⁶³ In einigen Fällen (*tele-*, *pro-*, *multi-*) gab es zwar ungewöhnliche Ausschläge in einigen Korpora, dies ist jedoch auf die Verwendung einiger weniger Terme zurückzuführen und nicht auf die allgemeine Zunahme dieser Präfixe.⁶⁴ Folglich liegt keine Einflussnahme vor.

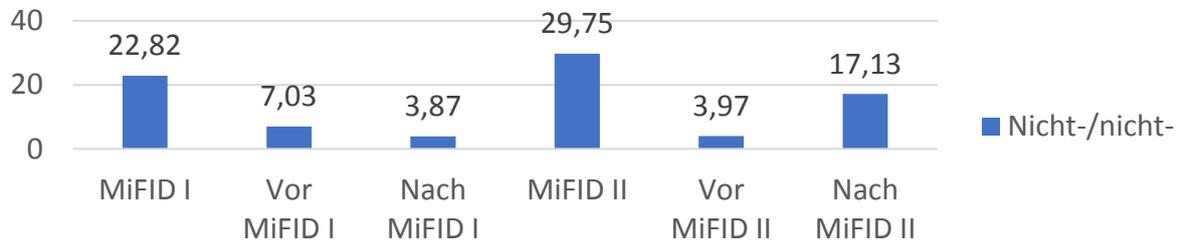
5.3.2 Nicht-/nicht-

Im Einklang mit den Ergebnissen Proias (2018, S. 156 f.) war die Untersuchung des Gebrauchs von *Nicht-/nicht-* aufschlussreicher. Hierbei wurde erhoben, wie oft dieses Präfix vor Adjektiven, Verben und Substantiven verwendet wird, um den Sinn des Folgewortes umzukehren. Proia (2018, S. 156 f.) merkt an, dass solche Konstruktionen im deutschen Eurolekt häufig auftreten, was er durch den Einfluss der englischen Sprache erklärt.

⁶³ Untersucht wurden: *inter-*, *intra-*, *ex-*, *multi-*, *mono-*, *poly-*, *hypo-*, *hyper-*, *super-*, *para-*, *de-*, *dia-*, *anti-*, *kontra-*, *pro-*, *prä-*, *post-*, *mega-*, *trans-* und *tele-* (siehe Anhang IV.i).

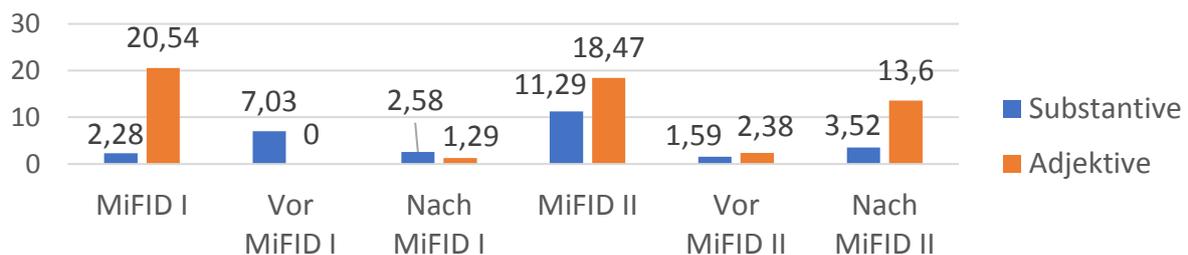
⁶⁴ Die Verwendung des Präfixes *tele-* ist beispielsweise angestiegen, wobei nur *telefonieren* und *Telefongespräch* als Wörter mit diesem Präfix ausgemacht werden konnten (siehe Anhang IV.i).

Diese Studie bestätigt diese Erkenntnis, da das Präfix in Korpus A und D bedeutend häufiger auftritt als in der nationalen Gesetzgebung. Nach der Umsetzung der MiFID II steigt der Wert in der nationalen Gesetzgebung an.



Grafik 18: Standardisierte Häufigkeit des Präfixes *Nicht-/nicht-* [1:46.881,83]

Werden die betroffenen Wortarten gesondert betrachtet, zeigt sich, dass dieser Anstieg nicht als allgemeiner Einfluss zu werten ist. In Korpus B und C wurden in dieser Weise gebildete Derivate meist in Form von Substantiven verwendet (zum Beispiel *Nichterfüllung* oder *Nicht-handelsbuchinstitute*).

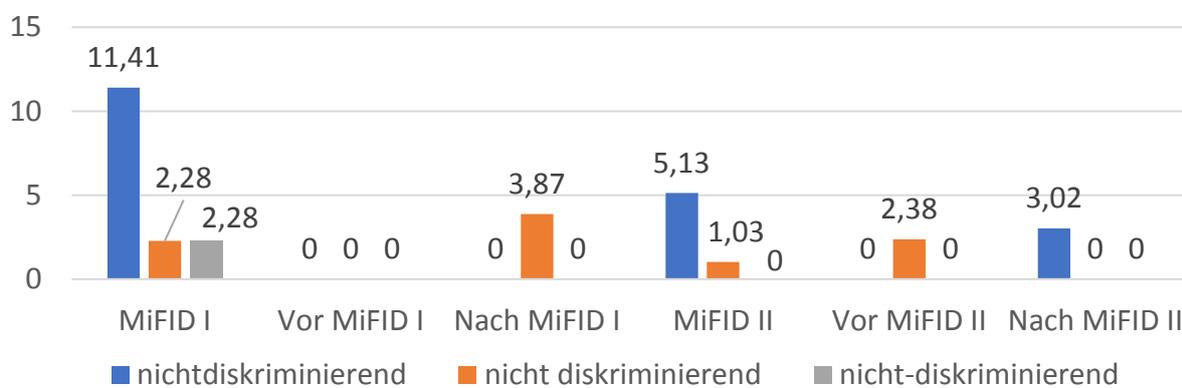


Grafik 19: Standardisierte Häufigkeit der Substantive und Adjektive mit dem Präfix *Nicht-/nicht-* [1:46.881,83]

In Bezug auf die Substantive ist festzustellen, dass sich die Werte jeweils in Richtung des Wertes der Richtlinie entwickeln. Dies ist allerdings nicht als sprachliche Beeinflussung zu werten, da im Fall von Substantiven keine alternative Schreibweise besteht. Die Entwicklung ist daher inhaltlichen Gründen zuzuschreiben.

Hinsichtlich der Adjektive besteht die Möglichkeit, *nicht* vor das Adjektiv zu stellen, oder das Präfix zu nutzen. Adjektive mit dem Präfix *nicht-* waren vor der Umsetzung der MiFID I nicht in der nationalen Gesetzgebung vorhanden. In den Richtlinien werden sie dagegen häufig verwendet. Nach der Umsetzung der MiFID I tauchen sie auch in der nationalen Gesetzgebung auf und ihre Anzahl steigt mit der Umsetzung der MiFID II stark an, was auf eine kontinuierliche Beeinflussung schließen lässt, die zu einer linearen Zunahme dieser Adjektive führt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Präfix mit einem Bindestrich zu nutzen (*nicht-diskriminierend*). Bei der Verwendung von Adjektiven mit dem Präfix *nicht-* kommt es teilweise zu Inkonsistenzen in Bezug auf die Schreibweise, da verschiedene Optionen parallel verwendet werden. Besonders die Ergebnisse des Adjektivs *nichtdiskriminierend* fallen auf, da es in den verschiedenen Korpora in drei verschiedenen Schreibweisen auftritt. Dabei verwenden die Richtlinien drei bzw. zwei Schreibweisen parallel. In der nationalen Gesetzgebung wird dagegen jeweils nur eine Form verwendet. Dies steht im Einklang mit der Erkenntnis Biels (2017, S. 276), dass der Eurolekt hinsichtlich der Terminologie instabiler ist als die nationale Gesetzgebung.



Grafik 20: Standardisierte Häufigkeit der Schreibweisen von *nichtdiskriminierend* [1:46.881,83]

Auffällig ist, dass nach der Umsetzung der MiFID I eine andere Form gewählt wurde als nach der Umsetzung der MiFID II. Ein Blick in die MiFIR erklärt das Phänomen, da hier ausschließlich *nichtdiskriminierend* verwendet wird und sich die nationale Gesetzgebung an die Terminologie der Verordnung halten muss. In diesem Fall ist daher keine direkte Beeinflussung durch die MiFID II, sondern durch die MiFIR zu beobachten. Es wird deutlich, dass die Inkonsistenzen des Eurolekts die Frage aufwerfen, welche Option in der nationalen Gesetzgebung verwendet werden sollte, und diese Frage nicht immer gleich beantwortet wird.

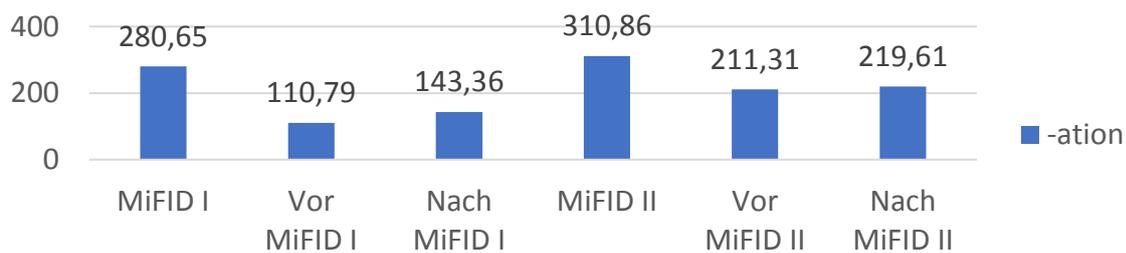
5.3.3 Internationale Suffixe

Eine Beeinflussung konnte bei den internationalen Suffixen *-ismus* und *-ation* ausgemacht werden.⁶⁵ In Bezug auf *-ismus* ist mit der Umsetzung der MiFID II ein leichter Anstieg der

⁶⁵ Untersucht wurden *-ismus*, *-ation* und *-ier* (Substantive), sowie *-ieren* und *-iert* (Verben).

standardisierten Häufigkeit (von 4,77 auf 6,55) zu beobachten, der mit der standardisierten Häufigkeit dieser Terme in der Richtlinie (7,18) erklärt werden kann. Die MiFID II übt damit einen Einfluss auf die nationale Gesetzgebung aus.

Mit Blick auf die Termen auf *-ation* lässt sich beobachten, dass diese in der Gesetzgebung vor den Umsetzungen weniger oft auftauchen als in den Richtlinien und ihre Anzahl nach der Umsetzung in der nationalen Gesetzgebung ansteigt. Dies ist ein Zeichen für eine lineare Zunahme des internationalen Suffixes *-ation* durch den Einfluss des Eurolechts.



Grafik 21: Standardisierte Häufigkeit der Terme mit dem Suffix *-ation* [1:46.881,83]

5.3.4 Zusammenfassung: Prä- und Suffixe

Folgende Einflüsse konnten beobachtet werden:

- *nicht-Adjektiv (+)*: lineare Zunahme durch den kontinuierlichen Einfluss beider Richtlinien,
- *-ismus (+)*: Zunahme durch den Einfluss der MiFID II,
- *-ation (+)*: lineare Zunahme durch den kontinuierlichen Einfluss der Richtlinien.

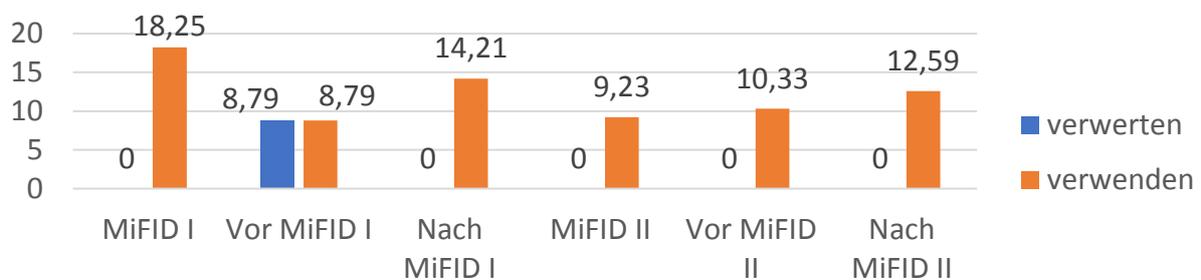
5.4 Terminologie

Bei der Sichtung der Umsetzungsgesetze fiel auf, dass in mehreren Fällen einzelne Terme in der Gesetzgebung ersetzt wurden. Daher wurde eine Liste mit den durch die Umsetzungsgesetze ausgelösten Ersetzungen von Termen erstellt⁶⁶, und die Korpora wurden unter Berücksichtigung aller möglichen Flexionen auf diese Terme hin untersucht. Die folgende

⁶⁶ Siehe Anhang IX.ii.

Auswertung der Ergebnisse listet nur die Terme auf, deren Ergebnisse Hinweise auf eine Einflussnahme oder andere interessante Merkmale darstellen.⁶⁷

Die Umsetzung der MiFID I führt zur Ersetzung von *verwerten* durch *verwenden*,⁶⁸ was zur Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Terminologie der Richtlinie führt. Der ausschließliche Gebrauch von *verwenden* wird auch nach der Umsetzung der MiFID II beibehalten.



Grafik 22: Standardisierte Häufigkeit von *verwerten* und *verwenden* [1:46.881,83]

Dasselbe Bild ergibt sich bei der Untersuchung von *Zulassungsstelle* und *Geschäftsführung*. Auch hier hat sich die nationale Gesetzgebung an die Terminologie der MiFID I angepasst und sieht in Korpus C von der Verwendung von *Zulassungsstelle* ab.⁶⁹ Die Entscheidung für *Geschäftsführung* bleibt auch in Korpus E und F konsistent.

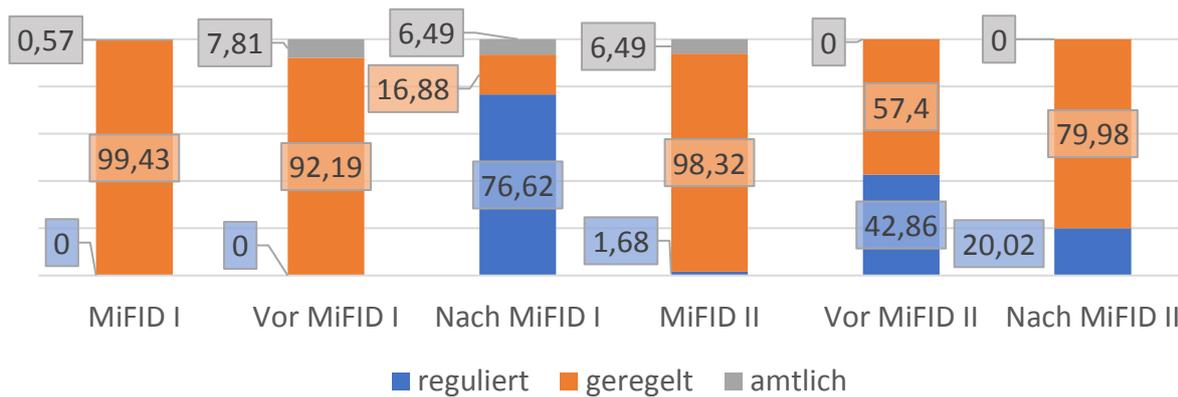
Außerdem wurden die Adjektive *reguliert*, *geregelt* und *amtlich* untersucht, die meist mit *Handel* oder *Markt* als Kollokation verwendet werden.⁷⁰ In Bezug auf *reguliert* und *geregelt* ist eindeutig, dass die Umsetzung der MiFID I eine terminologische Veränderung auslöst, die aber nicht mit der Richtlinie in Verbindung steht.

⁶⁷ Die Untersuchungsergebnisse werden in der Reihenfolge präsentiert, die sich aus den Umsetzungsgesetzen ergibt.

⁶⁸ So wurde beispielsweise in § 8 Abschnitt 1 Wertpapierhandelsgesetz „Die [...] Beschäftigten [...] dürfen [...] die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen [...] nicht unbefugt offenbaren oder verwerten“ durch „Die [...] Beschäftigten [...] dürfen [...] die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen [...] nicht unbefugt offenbaren oder verwenden“ ersetzt (Artikel 1 Punkt 7 Buchstabe a FRUG).

⁶⁹ Standardisierte Häufigkeiten: MiFID I: *Geschäftsführung* (6,85), *Zulassungsstelle* (0); nationale Gesetzgebung vor MiFID I: *Geschäftsführung* (70,35), *Zulassungsstelle* (72,1); nationale Gesetzgebung nach MiFID I: *Geschäftsführung* (92,99), *Zulassungsstelle* (0).

⁷⁰ In diesem Kontext wurden auch *organisiert* und *systematisch* untersucht, die Ergebnisse brachten jedoch keine Auffälligkeiten und werden daher nicht diskutiert.



Grafik 23: Proportionen von *reguliert*, *geregelt* und *amtlich* [in %]

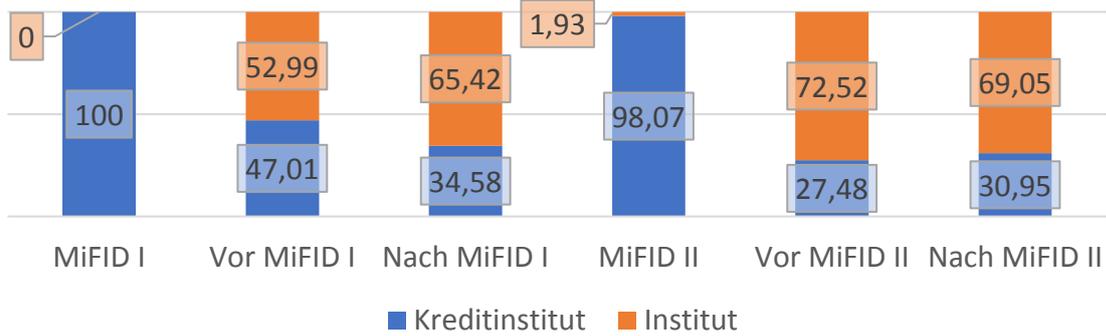
Während vor der Umsetzung der MiFID I *geregelt* mit Abstand das am häufigsten verwendete Adjektiv war, kehrt sich dies mit der Umsetzung um und das vorher nicht verwendete Adjektiv *reguliert* wird zur meistverwendeten Alternative. Interessant ist, dass in der Richtlinie *reguliert* nicht auftaucht. Die Richtlinie kann daher nicht als beeinflussend gewertet werden. Vielmehr scheint die Richtlinie Auslöser für eine terminologische Differenzierung zwischen *reguliert* und *geregelt* in der nationalen Gesetzgebung zu sein. Der Creifelds hält hierzu fest:

„Das Börsenrecht kennt zwei gesetzliche Handelsssegmente, den regulierten Markt und den Freiverkehr. Der regulierte Markt ist an die Stelle von amtlichem und geregelter Markt getreten und stellt die *höchsten börsengesetzlichen Anforderungen* an die Zulassung von Wertpapieren zum Wertpapierhandel an der Börse (Zulassungspflichten) und den Emittenten nach der Zulassung (Zulassungsfolgepflichten). Den rechtlichen Rahmen bilden die Durchführungsverordnung zur Richtlinie MiFID 1287/2006/EG vom 10.8.2006 (ABl. L 241/1), die Vorschriften des Börsengesetzes, insbesondere Abschnitt 4, die Börsenzulassungsverordnung, das Wertpapierprospektgesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Der regulierte Markt ist, anders als der Freiverkehr, öffentlich-rechtlich ausgestaltet.“ (Weber, 2017, S. 1088)

Die Beeinflussung geht folglich nicht von der Richtlinie, sondern von ihrer Durchführungsverordnung aus, die den Term *regulierter Markt* begründet. Dies erklärt auch die Abnahme von *amtlich* nach der Umsetzung von MiFID I.

Im Block der MiFID II lässt sich diese Entwicklung nicht weiterverfolgen, stattdessen kehrt sie sich um und *geregelt* wird wieder das bevorzugte Adjektiv, *amtlich* wird dagegen nicht mehr verwendet. Dies muss inhaltliche Gründe haben, da die Bedeutungen der Terme mit der Durchführungsverordnung zur MiFID I differenziert wurden und sie nicht mehr synonym verwendet werden können. Daher ist dies als inhaltliche, aber nicht als sprachliche Beeinflussung zu werten.

Als nächstes wurden die Varianten *Kreditinstitut* und *Institut* untersucht.

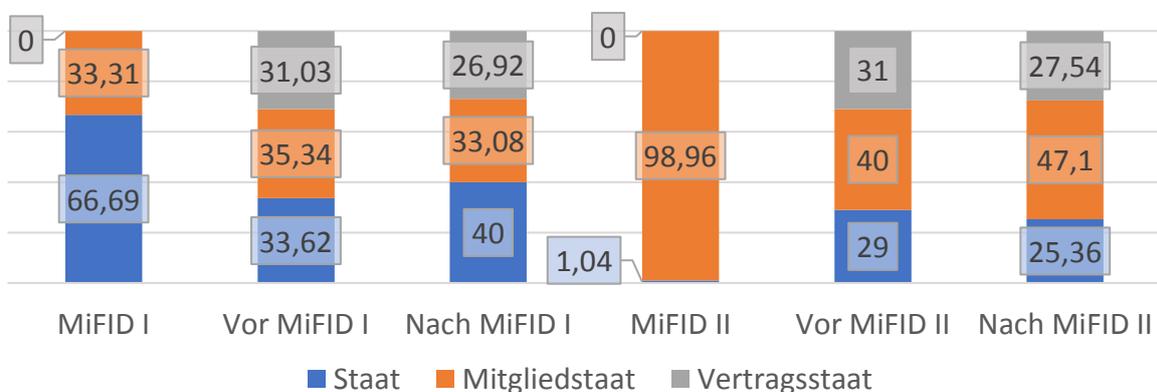


Grafik 24: Verhältnis von *Kreditinstitut* und *Institut* [in %]

Bei diesem Vergleich fällt auf, dass die Häufigkeit von *Institut* im Vergleich zu *Kreditinstitut* nach der Umsetzung der MiFID I ansteigt. Dies steht nicht im Zusammenhang mit der MiFID I, da die Richtlinie ausschließlich *Kreditinstitut* verwendet. In Korpus E und F ist zu beobachten, dass sich *Institut* hier als die vorrangig verwendete Form etabliert hat, es scheint sich also um eine entwickelte Präferenz der deutschen Gesetzessprache zu handeln, die nicht im Zusammenhang mit der MiFID I und II steht.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Untersuchung der Terme *Website* und *Internetseite*. Auch hier verwenden die Richtlinien ausschließlich den Term, der nach der Umsetzung seltener in der nationalen Gesetzgebung auftaucht (*Website*). In diesen Fällen scheinen bewusste Entscheidungen des Gesetzgebers getroffen worden zu sein, um nicht vorrangig überflüssig lange Wörter (*Kreditinstitut*) oder Fremdwörter (*Website*) einzusetzen.

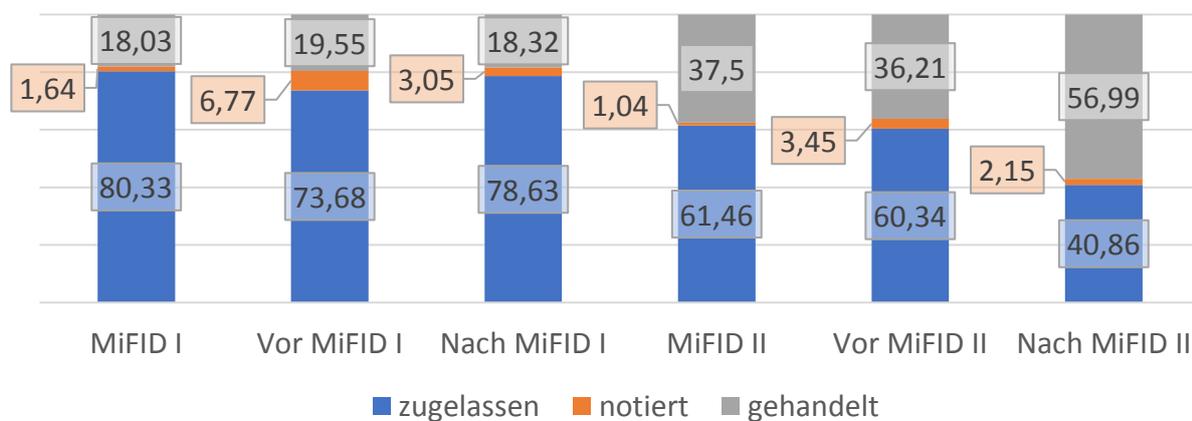
Es wurde außerdem die Verwendung der Terme *Staat*, *Mitgliedstaat* und *Vertragsstaat* betrachtet. Eine manuelle Untersuchung der Ergebnisse hat bestätigt, dass die drei Terme in allen Korpora in den meisten Fällen synonym verwendet werden und daher als Alternativen behandelt werden können.



Grafik 25: Proportionen von *Staat*, *Mitgliedstaat* und *Vertragsstaat* [in %]

Auffällig ist, dass die MiFID I bevorzugt *Staat* verwendet und sich dies in der nationalen Gesetzgebung nach der Umsetzung niederschlägt. Dass die Richtlinien Einfluss auf den jeweils am häufigsten verwendeten Term ausüben, wird daran deutlich, dass die MiFID II im Gegensatz dazu fast ausschließlich den Term *Mitgliedstaat* verwendet und sich die nationale Gesetzgebung auch hier nach der Umsetzung anpasst. Es gibt folglich keine einheitliche Richtung der Entwicklung, sondern die nationale Gesetzgebung tendiert jeweils gegen den Wert der Richtlinie.

Die Proportionen der Partizipien *zugelassen*, *notiert* und *gehandelt* präsentieren sich wie folgt.

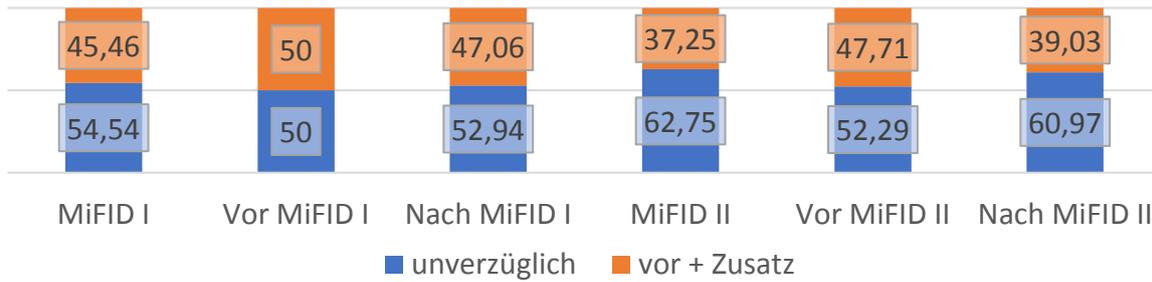


Grafik 26: Proportionen von *zugelassen*, *notiert* und *gehandelt* [in %]

Im Fall der MiFID I passt sich die Proportion von *gehandelt* leicht der Richtlinie an, entwickelt sich nach der MiFID II jedoch vom Verhältnis der Richtlinie weg. Es kann daher nur eine leichte Einflussnahme in Bezug auf MiFID I vermutet werden. Hinsichtlich *notiert* ist eine im Zeichen der Richtlinien stehende kontinuierliche Abnahme zu verzeichnen. Ein leichter Einfluss durch die MiFID I ist bei der Verwendung von *zugelassen* zu beobachten, da der entsprechende Wert ansteigt. Dieser Trend setzt sich nach der Umsetzung der MiFID II nicht fort.⁷¹

Eine weitere Auffälligkeit ergibt sich beim Vergleich von *unverzüglich* und *vor + Zusatz* (zum Beispiel *vor Ende der Frist*, *vor der Veröffentlichung* etc.).

⁷¹ Die Untersuchung der Verhältnisse der zugehörigen Substantive *Zulassung* und *Notierung* ließ dagegen nicht auf eine Einflussnahme durch den Eurolekt schließen (siehe Anhang V).



Grafik 27: Verhältnis von *unverzueglich* und *vor + Zusatz* [in %]

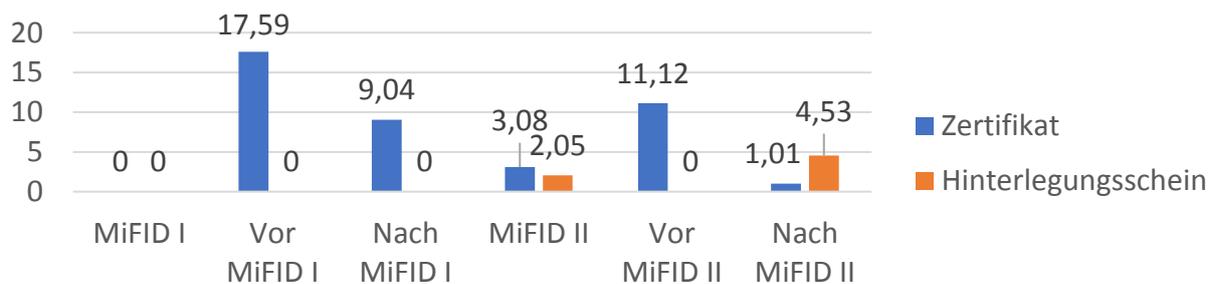
Während die Alternativen in der nationalen Gesetzgebung vor der MiFID I mit derselben Häufigkeit verwendet werden, zeigt die MiFID I eine Präferenz für *unverzueglich* auf, die nach der Umsetzung auch in die nationale Gesetzgebung übernommen wird. Auch im Fall der MiFID II lässt sich eine derartige Einflussnahme beobachten. Durch eine kontinuierliche Beeinflussung kommt es daher zu einer linearen Zunahme der Proportion von *unverzueglich*.

Der Vergleich des Gebrauchs von *Beratungsprotokoll* und *Geeignetheitserklärung* zeigt eine Beeinflussung durch die MiFID II, da sich die Präferenz von *Geeignetheitserklärung* in der Gesetzgebung nach der MiFID II durch die ausschließliche Verwendung dieses Terms in der Richtlinie erklärt.



Grafik 28: Standardisierte Häufigkeit von *Beratungsprotokoll* und *Geeignetheitserklärung* [1:46.881,83]

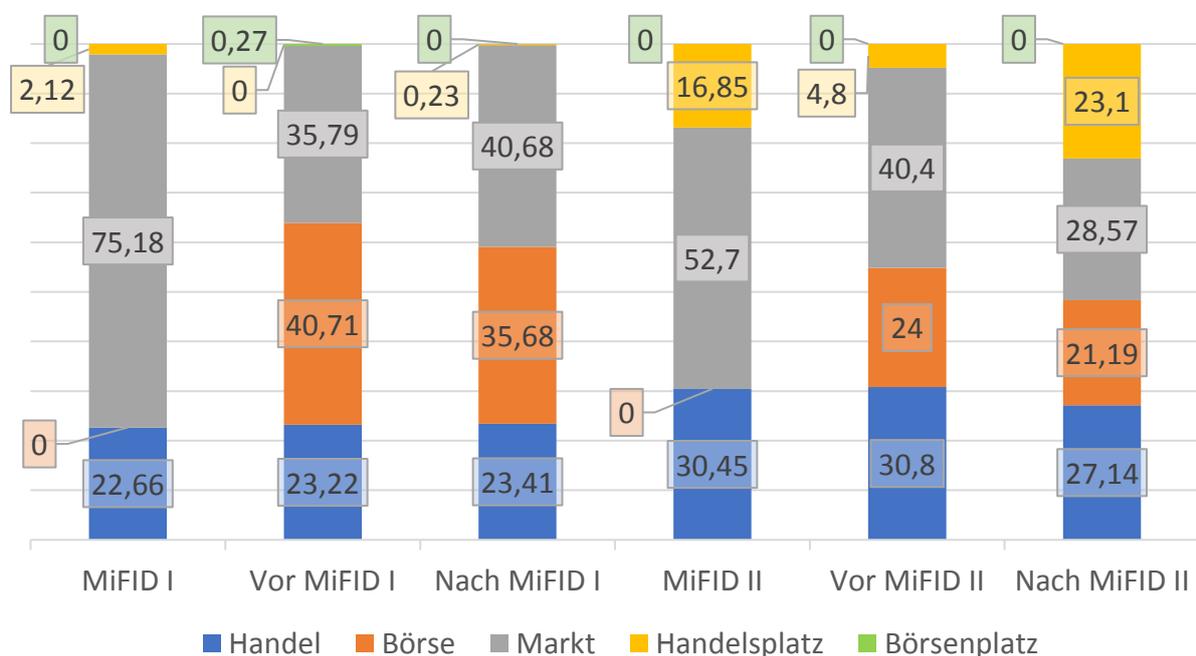
Der Vergleich von *Zertifikat* und *Hinterlegungsschein* zeigt, dass die Umsetzung der MiFID II zur Einführung des zweiten Terms geführt hat.



Grafik 29: Standardisierte Häufigkeit von *Zertifikat* und *Hinterlegungsschein* [1:46.881,83]

Zertifikat wird in der MiFID I nicht verwendet und nimmt nach der Umsetzung in der nationalen Gesetzgebung ab. Da kein alternativer Term verwendet wird, ist dies aber inhaltlichen Gründen zuzuschreiben. In der MiFID II wird zusätzlich der Term *Hinterlegungsschein* eingeführt, der einen Unterbegriff von *Zertifikat* darstellt. Dieser wird nach der Umsetzung in die nationale Gesetzgebung aufgenommen. Durch die Umsetzung der MiFID II wird also eine Aufteilung dieser Terme ausgelöst, die von der nationalen Gesetzgebung übernommen wird. Die Verhältnisse der beiden Terme zueinander in Korpus D und F gleichen sich allerdings nicht, weswegen lediglich die Einführung des Terms als Einfluss von MiFID II gewertet werden kann.

Außerdem wurden die Terme *Handel*, *Börse*, *Markt*, *Handelsplatz* und *Börsenplatz* untersucht.

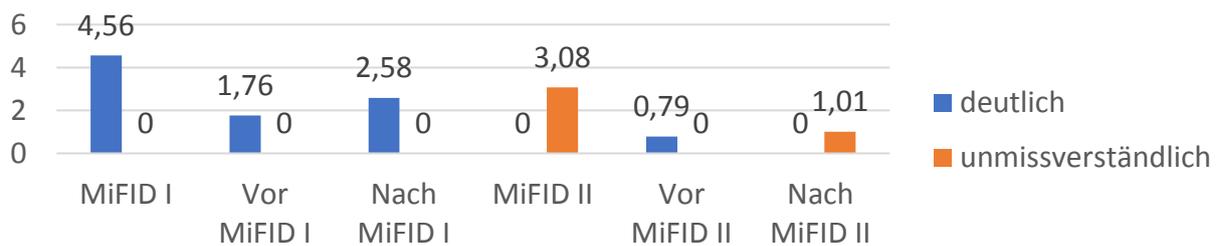


Grafik 30: Proportionen von *Handel*, *Börse*, *Markt*, *Handelsplatz* und *Börsenplatz* [in %]

Hier fällt auf, dass in der nationalen Gesetzgebung vor der Umsetzung der MiFID I vorrangig *Börse* verwendet wurde. In den Richtlinien taucht dieser Term dagegen nicht auf. Die lineare Abnahme dieses Terms im Laufe der Zeit ist daher als kontinuierlicher Einfluss der Richtlinien zu betrachten. Der damit einhergehende Anstieg von *Markt* nach der Umsetzung der MiFID I ist ebenfalls als Beeinflussung festzuhalten. Diese Entwicklung ist allerdings nicht von Dauer, da sie sich nach der MiFID II umkehrt. *Handelsplatz* wird durch die Umsetzung der MiFID I in die nationale Gesetzgebung eingeführt. Die Proportion dieses Terms erhöht sich mit der Zeit, was als kontinuierlicher Einfluss des Eurolekts gewertet werden kann. Dazu ist allerdings zu sagen, dass die Proportion in Korpus F über die der Richtlinie hinausgeht, was vermutlich

durch inhaltliche Gründe zu erklären ist. *Börsenplatz* wird nur ein einziges Mal in Korpus B verwendet. Dieser Wert ist zu gering, um das folgende Verschwinden des Terms aus der nationalen Gesetzgebung auf den Einfluss des Eurolektivs zurückzuführen. Daher kann in diesem Fall keine Aussage in Bezug auf die Beeinflussung gemacht werden. In Bezug auf *Handel* gibt es keine Hinweise auf eine Einflussnahme.

Eine weitere Einflussnahme ist bei der Verwendung von *deutlich* und *unmissverständlich* zu beobachten.



Grafik 31: Standardisierte Häufigkeit von *deutlich* und *unmissverständlich* [1:46.881,83]

Beim Vergleich von *deutlich* und *unmissverständlich* ist eine Beeinflussung nach der Umsetzung der MiFID II zu sehen, da die Entscheidung für *unmissverständlich* und gegen *deutlich* in Korpus F dem alleinigen Auftreten von *unmissverständlich* in der Richtlinie zuzuschreiben ist.

5.4.1 Zusammenfassung: Terminologie

Bezüglich der Terminologie wurde das Verschwinden einiger Terme aus der nationalen Gesetzgebung beobachtet, das als Einfluss der Richtlinien zu werten ist. Dazu gehören *verwenden*, *Zulassungsstelle* und *Beratungsprotokoll*. Mit dem Verschwinden dieser Terme geht die Zunahme der jeweiligen Alternative einher. Als neuer Term wird *Hinterlegungsschein* durch den Einfluss der MiFID II eingeführt. Hinsichtlich mancher Synonyme haben beide Richtlinien unterschiedliche Präferenzen und die nationale Gesetzgebung entwickelt sich entsprechend. So wird *Staat* durch den Einfluss der MiFID I vermehrt verwendet, durch den Einfluss der MiFID II dagegen *Mitgliedstaat*.

Eine kontinuierliche Einflussnahme ist in Bezug auf *notiert* (-) zu verzeichnen, kontinuierliche und lineare Einflüsse konnten bei *unverzüglich* (+)/*vor* + Zusatz (-) sowie der Zunahme von *Handelsplatz*, die mit der Abnahme des Terms *Börse* einhergeht, beobachtet werden.

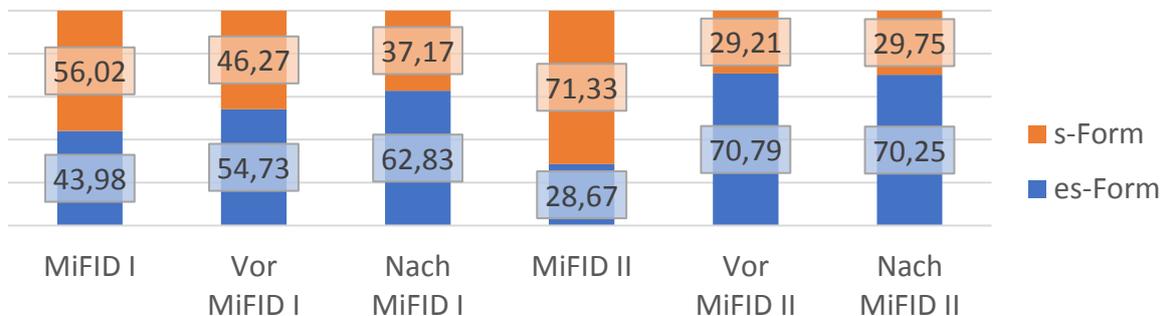
Der Einfluss einer einzelnen Richtlinie ist in den folgenden Fällen zu beobachten:

- *gehandelt* (-); *zugelassen* (+): Abnahme bzw. Zunahme durch den Einfluss der MiFID I,
- *Markt* (+): Zunahme durch Einfluss der MiFID I,
- *deutlich* (-); *unmissverständlich* (+): Verschiebung des Verhältnisses durch Einfluss der MiFID II.

5.5 Genitivendungen

Im Zuge des terminologischen Vergleichs fiel auf, dass einige Genitive in zwei Formen verwendet werden, und zwar mit der Endung *-s* oder mit der Endung *-es*. Um die entsprechenden Terme auszumachen, wurden die Korpora nach Substantiven auf *-es* untersucht. Manuell wurden die Substantive herausgefiltert, die eine Genitivform darstellen und für die eine alternative Form auf *-s* möglich ist.⁷² Die Terme wurden anschließend maschinell untersucht.

Mit Blick auf die Gesamtzahlen der *es*- und *s*-Genitive ist anzumerken, dass die Richtlinien die *s*-Form bevorzugen, während in der nationalen Gesetzgebung öfter die *es*-Form verwendet wird. Dies scheint keine Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung zu haben, die sich lediglich nach der Umsetzung von MiFID II minimal in Richtung des Verhältnisses der Richtlinien entwickelt.



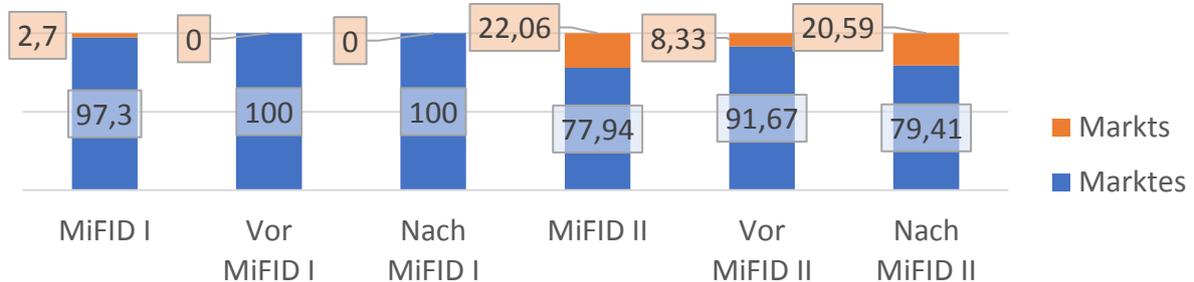
Grafik 32: Verhältnis der *s*- und *es*-Formen [in %]

Zu dieser Grafik ist zu sagen, dass die meisten Terme allerdings entweder nur in der *es*-Form oder nur in der *s*-Form verwendet werden. Eine allgemeine Einflussnahme ist daher zu

⁷² Die daraufhin untersuchten Terme sind: *Markt, Staat, Wert, Land, Tag, Rat, Jahr, Recht, Auftrag, Geschäft, Betrag, Vertrag, Gegenstand, Verzug, Vermerk, Bund, Überhang, Instrument, Dienst, Gebot, Verbot, Kodex, Plan, Produkt, Blatt, Bereich, Beruf, Geflecht*.

verneinen. Einflüsse sind vielmehr auf Ebene folgender Terme zu vermuten: *Markt, Produkt, Staat, Wert, Auftrag, Geschäft*.

Die Verhältnisse der Formen *Markts* und *Marktes* präsentieren sich wie folgt.

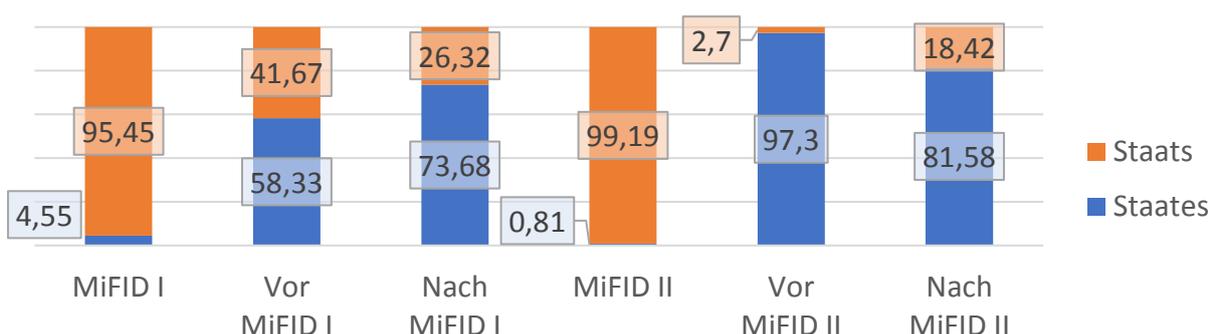


Grafik 33: Verhältnis von *Markts* und *Marktes* [in %]

Während in der nationalen Gesetzgebung vor der MiFID I ausschließlich die Form *Marktes* verwendet wird, kommen in den Richtlinien jeweils *Marktes* und *Markts* parallel vor. Nach der Umsetzung der MiFID II ist ein deutlicher Anstieg der Form *Markts* in der nationalen Gesetzgebung zu beobachten, was als Einflussnahme zu werten ist.⁷³

Im Fall von *Produkt* scheint durch den Einfluss der MiFID II eine neue Form in die nationale Gesetzgebung (*Produkts*) eingeführt worden zu sein, da zuvor lediglich *Produktes* verwendet wurde. Dies lässt ebenfalls auf einen Einfluss der MiFID II schließen, da die Richtlinie ausschließlich *Produkts* verwendet.⁷⁴

Auch im Fall von *Staat* ist eine Einflussnahme durch die MiFID II zu beobachten.



Grafik 34: Verhältnis von *Staats* und *Staates* [in %]

⁷³ Dass der Wert bereits zwischen Korpus C und E angestiegen ist, spricht außerdem für eine allgemeine Entwicklung der Sprache in diese Richtung.

⁷⁴ MiFID II: *Produkts* (4,1), *Produktes* (0); nationale Gesetzgebung vor MiFID II: *Produkts* (0), *Produktes* (0,79); nationale Gesetzgebung nach MiFID II: *Produkts* (0,5), *Produktes* (1,01) [1:46.881,83].

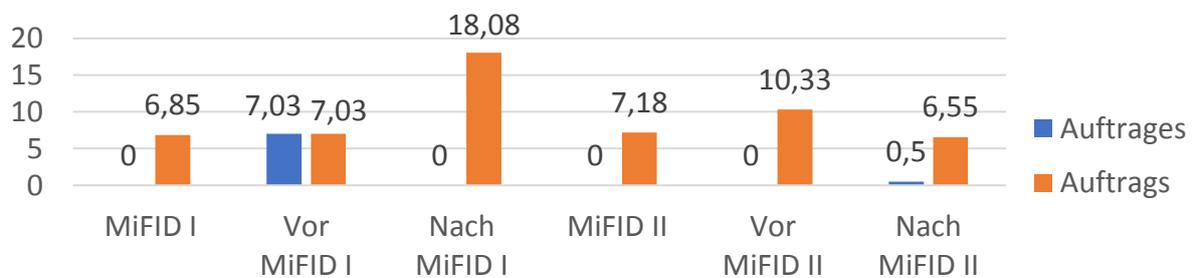
Während die Richtlinien eindeutig *Staats* bevorzugen, wird in der nationalen Gesetzgebung die *es*-Form häufiger verwendet. Nach der Umsetzung der MiFID II entwickelt sich die nationale Gesetzgebung leicht in Richtung der Richtlinien, da die Proportion von *Staats* ansteigt.



Grafik 35: Verhältnis von *Werts* und *Wertes* [in %]

Im Fall von *Wertes* und *Werts* entwickeln sich die Verhältnisse der Formen nach den Umsetzungen jeweils leicht in Richtung der Richtlinien, was in beiden Fällen für eine Einflussnahme spricht. Die Richtlinien setzen dabei unterschiedliche Trends. Es ist hier allerdings zu beachten, dass die absoluten Werte sehr klein sind.

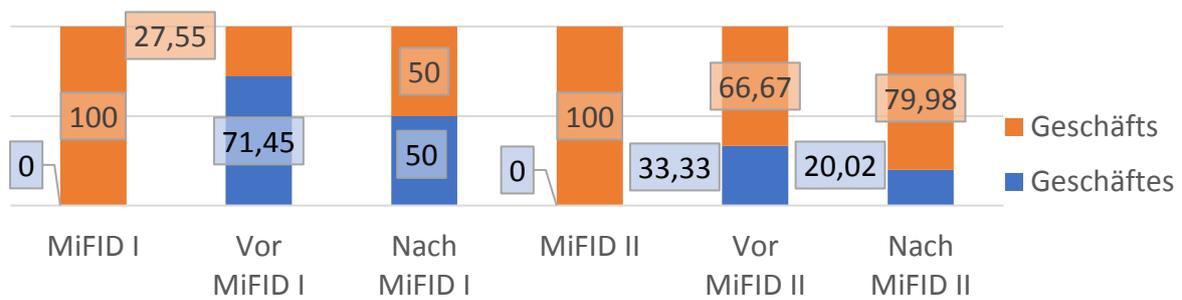
Bei der Verwendung von *Auftrages* bzw. *Auftrags* lässt sich ein Einfluss der MiFID I festmachen, da die Form *Auftrages* aus der nationalen Gesetzgebung verschwindet und ausschließlich (wie in der Richtlinie) *Auftrags* verwendet wird. Warum nach der Umsetzung der MiFID II noch eine Ausnahme dieses Trends besteht, ist unklar.



Grafik 36: Standardisierte Häufigkeit von *Auftrags* und *Auftrages* [1:46.881,83]

Im Fall von *Geschäftes* bzw. *Geschäfts* lässt sich ebenfalls eine Annäherung an die Werte der Richtlinien und somit eine stärker werdende Präferenz für *Geschäfts* beobachten.⁷⁵

⁷⁵ Der Anstieg der Proportion von *Geschäfts* zwischen Korpus C und E lässt außerdem darauf schließen, dass sich die Sprache im Allgemeinen in diese Richtung entwickelt.



Grafik 37: Verhältnis von *Geschäfts* und *Geschäftes* [in %]

5.6.1 Zusammenfassung: Genitivendungen

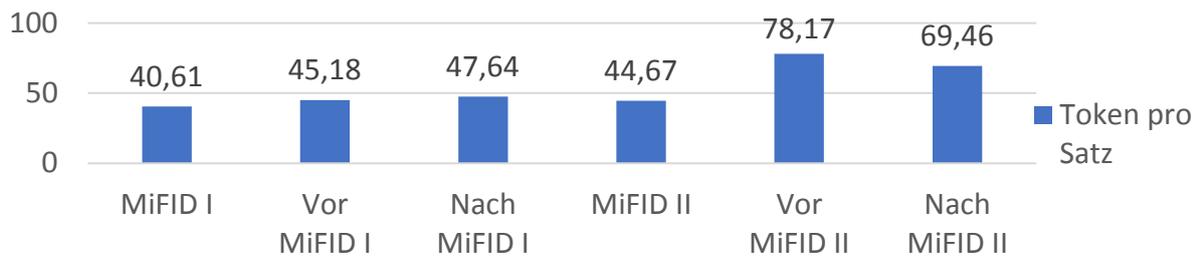
Verschiebungen der Präferenz der Genitivform, die eine Abnahme der *es*-Form und eine Zunahme der *s*-Form beinhalten, konnten in Bezug auf *Markt*, *Produkt* und *Staat* durch den Einfluss der MiFID II ausgemacht werden. Die Werte von *Auftrag* werden in diesem Sinne dagegen durch die MiFID I beeinflusst.

In Bezug auf *Wert* besteht eine Einflussnahme durch beide Richtlinien, diese verläuft aber in verschiedene Richtungen. So führt die MiFID I zur Zunahme der *es*- und Abnahme der *s*-Form, die MiFID II dagegen zur Abnahme der *es*-Form und Zunahme der *s*-Form. Eine kontinuierliche und lineare Beeinflussung ist bei *Geschäft* zu beobachten, auch hier nimmt die *es*-Form ab und die *s*-Form zu.

5.6 Satzlänge und Satzstruktur

Bei der Untersuchung der Listen mit den durch die Umsetzungsgesetze ausgelösten Änderungen war auffällig, dass viele Interpunktionszeichen und somit auch die Satzlänge und die Satzstruktur der Gesetze geändert wurden.⁷⁶ Dies lässt darauf schließen, dass diese Parameter durch die Umsetzung eine Änderung erfahren haben. Um die These zu bestätigen, wurde die Anzahl der Satzpunkte, Kommas und Semikolons in den verschiedenen Korpora automatisch erhoben. Im Fall der Satzpunkte wurden manuell die Fälle herausgerechnet, in denen es sich um Punkte einer Abkürzung oder einer Ordinalzahl handelt. Um die Satzlänge zu ermitteln, wurden alle Satzpunkte in den Korpora ausgemacht und die durchschnittliche Token-Anzahl pro Satz berechnet. Dabei wurden folgende Ergebnisse erzielt.

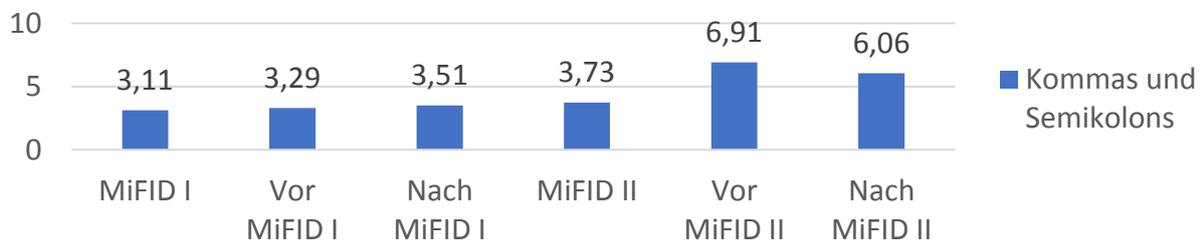
⁷⁶ Zum Beispiel, wenn ein Punkt durch ein Komma ersetzt wird (siehe Anhang IX.ii).



Grafik 38: Durchschnittliche Token-Anzahl pro Satz

Zunächst ist festzustellen, dass die Richtlinien kürzere Sätze verwenden als die nationale Gesetzgebung. Nach der Umsetzung der MiFID I werden die Sätze der nationalen Gesetzgebung länger, nach der Umsetzung der MiFID II dagegen kürzer als zuvor. Nach der MiFID II ist daher ein Einfluss in Form einer Verkürzung der Satzlänge auszumachen.

Mit Blick auf die Satzstruktur ist ein ähnliches Bild zu beobachten. Diese wurde durch die Anzahl der Semikolons und Kommas gemessen, wobei viele Satzzeichen für eine hohe Anzahl an Nebensätzen und somit eine hohe Satzkomplexität sprechen. Nach der Umsetzung der MiFID I nimmt die Satzkomplexität zu, obwohl die MiFID I eine geringere Komplexität aufweist. Nach der MiFID II nimmt die Komplexität ab und bewegt sich in Richtung des Werts der Richtlinie, was als Einfluss gewertet werden kann.



Grafik 39: Durchschnittliche Anzahl der Kommas und Semikolons pro Satz

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass ein Einfluss der MiFID II auf die nationale Gesetzgebung vermutet werden kann, der zur Verringerung der Satzlänge und -struktur geführt hat.⁷⁷

⁷⁷ Einige andere Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, dass die Vorgaben des *Handbuchs*, das unter anderem auch für einfache und verständliche Sätze plädiert (BMJV, 2008, S. 33), nach der Umsetzung der MiFID II stärker eingehalten wurden als zu vor. Auch dies könnte ein Grund für die beobachteten Entwicklungen sein.

5.7 Modalität

Im Zuge des terminologischen Vergleichs ist aufgefallen, dass eine *hat-zu*-Konstruktion durch *muss* ersetzt wurde. Dies warf die Frage auf, ob der Eurolekt Auswirkungen auf die Modalität der nationalen Gesetzgebung hat. Um die in den Korpora verwendete Modalität zu untersuchen, wurde ermittelt, wie oft *können*, *müssen*, *hat/haben ... zu*, *dürfen* und *ist/sind ... zu* unter Berücksichtigung aller möglichen Flexionen in jedem der Korpora auftreten.⁷⁸ Außerdem wurden weitere Formulierungen untersucht, die auf Modalität hinweisen.⁷⁹ Die Untersuchung hat ergeben, dass nur drei Alternativen zu *können* oder *müssen* verwendet werden, und zwar: *befugt sein*, *ermächtigt sein* und *verpflichtet sein/werden*. Die ersten beiden drücken eine Erlaubnis aus, während letztere eine Pflicht kenntlich macht.

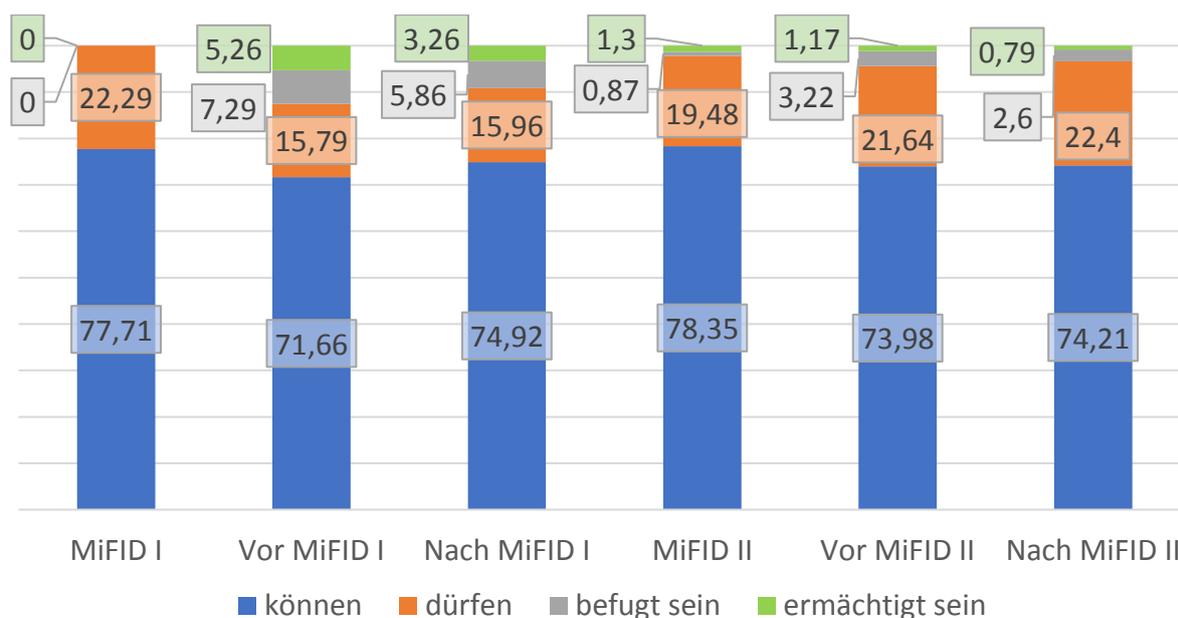
5.7.1 Erlaubnisse

In den Korpora wurden vier Möglichkeiten ausgemacht, die eine Erlaubnis ausdrücken können: die Verwendung von *können*, der Gebrauch von *dürfen* und der Einsatz einer der Kollokationen *befugt sein* bzw. *ermächtigt sein*.

In Bezug auf *können* ist zu sagen, dass diese Alternative in allen Korpora am häufigsten verwendet wird, in den Richtlinien allerdings etwas häufiger als in der nationalen Gesetzgebung.

⁷⁸ In dieser Diskussion wird *sollen* nicht berücksichtigt, da sich dieses Modalverb nicht in die bestehenden Kategorien einordnen lässt, also keine Alternative zu *können* oder *müssen* darstellt (BMJV, 2008, S. 41). Die Entwicklung der entsprechenden Werte kann daher kaum in eine Kausalverbindung zum Eurolekt gebracht werden, da es wahrscheinlicher ist, dass die Ursache in einer allgemeinen sprachlichen Entwicklung oder inhaltlichen Gründen liegt.

⁷⁹ Dazu gehören: *die Befugnis haben*, *die Erlaubnis haben*, *erlaubt sein*, *ermächtigt sein*, *das Recht haben*, *Anspruch haben*, *befugt sein* sowie *vorgeschrieben sein*, *verboten sein*, *obliegen*, *verpflichtet sein/werden*.



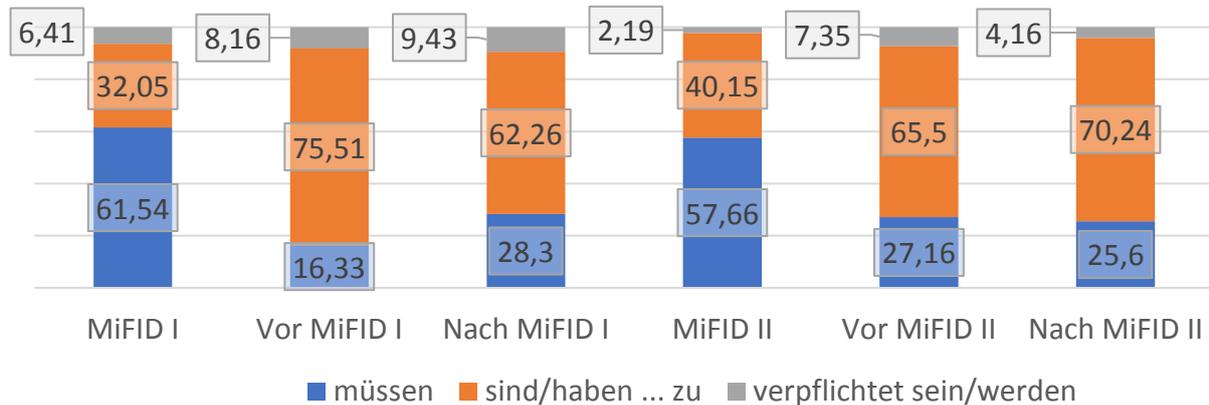
Grafik 40: Proportionen der Alternativen, die eine Erlaubnis ausdrücken [in %]

Nach beiden Umsetzungen ist eine Einflussnahme in Form einer Zunahme der Proportion von *können* auszumachen. Die Entwicklung verläuft allerdings nicht linear. Außerdem besteht hinsichtlich *dürfen* eine Einflussnahme nach der Umsetzung der MiFID I, da sich der entsprechende Wert erhöht. In Bezug auf die MiFID II sind hier aber keine Einflüsse auszumachen. Die Kollokationen werden in allen Korpora am wenigsten verwendet, in den Richtlinien tauchen sie allerdings besonders selten auf. Dies scheint sich auf die nationale Gesetzgebung auszuwirken, da sich die Proportionen jeweils nach der Umsetzung einer Richtlinie reduzieren. Im Fall von *ermächtigt sein* geht der entsprechende Wert allerdings auch nach der Umsetzung der MiFID II zurück, obwohl die Richtlinie hier einen höheren Wert aufweist als die nationale Gesetzgebung. Daher scheint es sich hier um eine allgemeine Entwicklung der Sprache zu handeln, und nicht um eine konkrete Einflussnahme durch die MiFID I. Hinsichtlich *befugt sein* könnte die Ursache der Entwicklung ebenfalls in einer allgemeinen Sprachentwicklung vermutet werden, da die Abnahme der Kollokation hier jedoch in beiden Fällen im Zeichen der Richtlinie steht, wird im Rahmen dieser Arbeit eine kontinuierliche und lineare Einflussnahme vermutet.

5.7.2 Verpflichtungen

Um Verpflichtungen zu formulieren, wird in den Korpora vor allem *müssen, sind/haben ... zu* und die Wortgruppe *verpflichtet sein/werden* verwendet. Eine weitere Möglichkeit besteht in

der Verwendung des Indikativ Präsens. Beim Durchgehen der Korpora fiel auf, dass die Richtlinien von dieser Möglichkeit besonders viel Gebrauch machen. Im Rahmen dieser Arbeit ist die Bestätigung dieser Hypothese leider nicht möglich, da die Untersuchung des Indikativ Präsens zu viel Platz einnehmen würde. Bei der Betrachtung der Ergebnisse muss diese Einschränkung berücksichtigt werden.

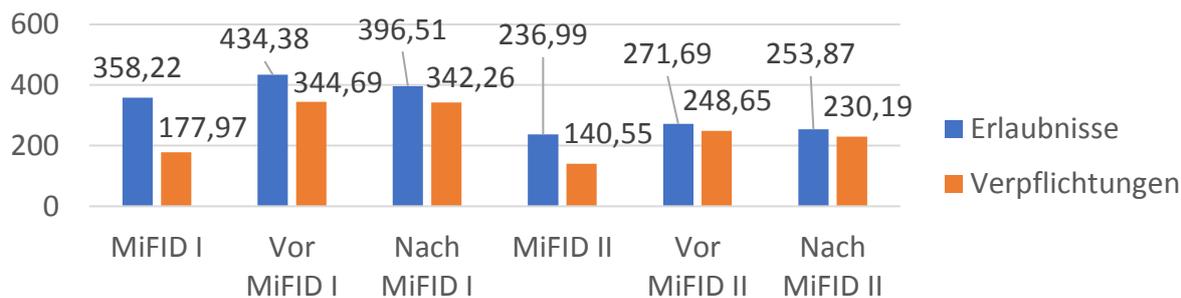


Grafik 41: Proportionen der Alternativen, die eine Verpflichtung ausdrücken [in %]

Die Richtlinien verwenden *müssen* öfter als die nationale Gesetzgebung, während letztere vorrangig *sind/haben ... zu* einsetzt. In Bezug auf MiFID I ist hier eine Einflussnahme zu beobachten, da der Anteil von *müssen* in der nationalen Gesetzgebung zunimmt, während der Anteil von *sind/haben ... zu* abnimmt. Nach MiFID II verstärkt sich dieser Trend allerdings nicht weiter.

Wie die Kollokationen der *können*-Modalität (*ermächtigt sein, befugt sein*), tritt auch *verpflichtet sein/werden* in der nationalen Gesetzgebung häufiger auf als in den Richtlinien. Während die MiFID I hierauf keinen Einfluss auszuüben scheint, nimmt der Anteil der Kollokationen nach der Umsetzung der MiFID II ab, was für eine Einflussnahme spricht.

Abschließend wurden die Gesamtwerte der Konstruktionen ermittelt, die Erlaubnisse bzw. Verpflichtungen ausdrücken.



Grafik 42: Standardisierte Häufigkeit der Erlaubnisse und Verpflichtungen [1:46.881,83]

Hier ist zu sehen, dass die Richtlinien weniger Erlaubnisse geben als die nationale Gesetzgebung und dies nach der Umsetzung einen kontinuierlichen Einfluss auf letztere nimmt. Das Ergebnis für die Verpflichtungen kann fehldeutend sein, da der Indikativ Präsens nicht mit in die Untersuchung eingebunden werden konnte. In Bezug auf die untersuchten verpflichtenden Modalkonstruktionen ist zu sagen, dass auch hier die Richtlinien leichten Einfluss ausüben und die Entwicklung in Richtung ihrer Werte läuft. Hinsichtlich der Modalität ist folglich eine leichte, aber kontinuierliche Beeinflussung auszumachen, die zu einer linearen Abnahme führt.

5.7.3 Zusammenfassung: Modalität

Eine Einflussnahme einzelner Richtlinien ist in folgenden Fällen zu beobachten:

- *dürfen (+)*: Zunahme durch den Einfluss der MiFID I,
- *müssen (+); sind ... zu (-)*: Verschiebung des Verhältnisses durch den Einfluss der MiFID I,
- *verpflichtet sein/werden (-)*: Abnahme durch den Einfluss der MiFID II.

Kontinuierliche Einflussnahmen sind zu verzeichnen in Bezug auf:

- *können (+)*: kontinuierliche, aber nicht lineare Zunahme durch den Einfluss beider Richtlinien,
- *befugt sein (-)*: kontinuierliche und lineare Abnahme durch den Einfluss beider Richtlinien,
- Verpflichtungen (-): lineare Abnahme der Fügungen, die Verpflichtungen ausdrücken, durch den kontinuierlichen Einfluss beider Richtlinien,

- Erlaubnisse (-): lineare Abnahme der Fügungen, die Erlaubnisse ausdrücken, durch den kontinuierlichen Einfluss beider Richtlinien.

5.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann zwischen vier Kategorien von Einflüssen differenziert werden: (1) kontinuierlicher Einfluss mit einer linearen Entwicklung, (2) kontinuierlicher Einfluss ohne lineare Entwicklung, (3) Einfluss mit entgegengesetzten Bewegungen und (4) Einfluss einer einzigen Richtlinie. Die Ergebnisse der ersten zwei Kategorien sprechen für eine kontinuierliche und die der letzten beiden für eine punktuelle Veränderung der Gesetzessprache durch den Einfluss des Eurolekts. Alle Kategorien konnten breit über die untersuchten Parameter verteilt ermittelt werden.

Im Fall der ersten Kategorie üben beide Richtlinien Einfluss auf die nationale Rechtssprache aus. Dabei setzen beide Richtlinien Trends in dieselbe Richtung. Dies spricht dafür, dass es sich um ein allgemeines Merkmal des deutschen Eurolekts handelt und nicht um eine Besonderheit einer einzelnen Richtlinie. Zudem besteht eine lineare Entwicklung, was bedeutet, dass die Rechtssprache über einen längeren Zeitraum hinweg dem Trend des Eurolekts folgt. Derartige Ergebnisse konnten in 13 Fällen ausgemacht werden, die sich auf die Parameter verweisende Präpositionen (3), temporale Präpositionen (1), Bedingungssätze (1), Prä- und Suffixe (2), Terminologie (2), Genitivformen (1) und Modalität (3) verteilen.

Die Ergebnisse der zweiten Kategorie zeigen ebenfalls durch den Eurolekt ausgelöste Veränderungen der deutschen Rechtssprache auf. Dass die Entwicklung in diesen Fällen nicht linear verläuft, kann mit den Inhalten der entsprechenden Gesetze zu tun haben oder als Indiz dafür angesehen werden, dass die Entwicklung der Sprache im Allgemeinen nicht einheitlich erfolgt. Dieser Kategorie sind 6 der Untersuchungsergebnisse zuzuordnen, die sich auf folgende Parameter verteilen: verweisende Präpositionen (1), additive Konjunktionen (2), Bedingungssätze (1), Terminologie (1) und Modalität (1).

In sechs Fällen haben die Richtlinien jeweils entgegengesetzte Entwicklungen ausgelöst. Dies ist ein Zeichen dafür, dass der Eurolekt nicht immer mit denselben Merkmalen auftritt. Dass sich die nationale Gesetzgebung in beide Richtungen den Ergebnissen der jeweiligen Richtlinie angepasst hat, spricht umso mehr für den hohen Einfluss der einzelnen Richtlinien. Derartige

Entwicklungen wurden in 6 Fällen und in Bezug auf verweisende Präpositionen (1), additive Konjunktionen (1), Bedingungssätze (2), Genitivformen (1) und die Terminologie (1) beobachtet.

Am häufigsten wurden Einflüsse durch nur eine der Richtlinien verzeichnet (30 Fälle). Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht aufgeklärt werden, warum der Einfluss nicht kontinuierlich stattgefunden hat. Die Gründe werden in der mehr oder weniger genauen Einhaltung der Vorgaben zur Gesetzeserstellung, inhaltlichen Ursachen und der allgemeinen Sprachentwicklung vermutet. Obwohl der Einfluss in diesen Fällen nicht so eindeutig ist wie in den anderen Kategorien, sind dies trotzdem Beweise für den Einfluss des Eurolekts auf die nationale Gesetzessprache, da die nationale Gesetzgebung eindeutig Veränderungen durch eine Richtlinie und somit den Eurolekt erfahren hat. In 12 Fällen hat MiFID I die Entwicklung ausgelöst, in 18 Fällen ging die Beeinflussung von MiFID II aus. Die Ergebnisse verteilen sich auf folgende Parameter: kausale Präpositionen (2), verweisende Präpositionen (7), additive Konjunktionen (1), Bedingungssätze (3), Prä- und Suffixe (1), Terminologie (7), Genitivformen (4), Satzlänge (1), Satzstruktur (1) und Modalität (3).

6. Fazit

Die vorliegende Arbeit wurde zur Beantwortung folgender Forschungsfrage verfasst:

- Kann am Beispiel der MiFID I und der MiFID II festgemacht werden, ob sich die Sprache der Gesetzestexte Deutschlands im Bereich des Finanzmarktrechts durch den Einfluss des Eurolekts zwischen 2007 und 2017 verändert hat?

Mit diesem Ziel wurden zunächst der Kontext der Rechtssprache Deutschlands und der des Eurolekts vorgestellt. Dabei wurden typische Merkmale beider Varietäten herausgearbeitet, die mögliche Ansatzpunkte der Untersuchung darstellen könnten. Zudem wurde der bisherige Forschungsstand zum Einfluss des Eurolekts beleuchtet, um weitere Hinweise auf mögliche Auffälligkeiten bei der Erhebung zu sammeln. Ein dritter Ansatzpunkt, um die zu untersuchenden Parameter abzustecken, bestand in der Auswertung der Keyword-Listen der Korpora und in der Untersuchung der durch die Umsetzungsgesetze erfolgten Einzeländerungen. Die Korpora wurden automatisch auf die Parameter untersucht, in Bezug auf die Hinweise auf eine mögliche Einflussnahme bestanden. Letztendlich konnten in dieser Weise folgende Parameter

für die Untersuchung ausgemacht werden: Präpositionen, Kon- und Subjunktionen, Prä- und Suffixe, Terminologie, Genitivendungen, Satzlänge und -komplexität sowie Modalität.

Nach der Erhebung und der anschließenden Analyse der Untersuchungsergebnisse kann die Forschungsfrage bejaht werden, da in Bezug auf alle Parameter Einflüsse festgestellt werden konnten. Die erste Hypothese wurde somit verifiziert. Allerdings muss an dieser Stelle zwischen kontinuierlichen Veränderungen der Gesetzessprache über den Untersuchungszeitraum hinweg und punktuellen Veränderungen differenziert werden.

Kontinuierliche Veränderungen bezeichnen Entwicklungen in eine Richtung, die über den gesamten Untersuchungszeitraum (2007–2017) zu beobachten sind. Diese verteilen sich auf folgende Parameter: verweisende Präpositionen, temporale Präpositionen, additive Konjunktionen, Bedingungssätze, Prä- und Suffixe, Terminologie, Genitivformen und Modalität. Das Auftreten derartiger Entwicklungen bestätigt die zweite Hypothese, denn somit liegen dauerhafte Einflüsse vor, von denen sich einige im Laufe der Zeit verstärken.

Punktuelle Veränderungen werden dagegen nur durch eine der Richtlinien ausgelöst. In diesen Fällen ist es fraglich, ob sich die entstandenen Trends zu längerfristigen Entwicklungen der Gesetzessprache ausbilden. Da in diesen Fällen aber unabhängig von der Überlebensdauer dieser Trends Einflussnahmen ausgemacht werden konnten, sind auch diese Ergebnisse im Rahmen des Forschungsziels von Bedeutung. Die festgestellten punktuellen Veränderungen verteilen sich auf folgende Parameter: kausale Präpositionen, verweisende Präpositionen, additive Konjunktionen, Bedingungssätze, Prä- und Suffixe, Terminologie, Genitivformen, Satzlänge, Satzstruktur und Modalität.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in Relation zur Menge der untersuchten Parameter und Daten nur wenige Fälle ausgemacht werden konnten, in denen Einflüsse bestehen, und diese oftmals sehr gering ausfallen. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Einfluss des Eurolechts in Frage gestellt werden sollte. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass der Untersuchungszeitraum von zehn Jahren eine sehr kurze Zeitspanne für Veränderungen der Sprache darstellt. Es ist daher erstaunlich und spricht für die hohe Dynamik zwischen deutscher und europäischer Rechtssprache, dass überhaupt Einflüsse ausgemacht werden konnten.

An dieser Stelle ist erneut zu betonen, dass in der vorliegenden Studie zahlreiche Faktoren nicht berücksichtigt werden konnten, die zusätzlich zum Eurolekt auf die nationalen

Rechtssprachen einwirken. Es kann daher nicht mit absoluter Gewissheit bestätigt werden, in welchen Fällen Einflussnahmen des Eurolekts vorliegen und in welchen Fällen andere Ursachen die Entwicklung der Rechtssprache in eine bestimmte Richtung ausgelöst haben.

7. Kritik und Ausblick

Als positiv ist zu bewerten, dass in Anwendung der Untersuchungsmethode vergleichbare Ergebnisse ermittelt werden konnten und somit die Beantwortung der gestellten Forschungsfrage ermöglicht wurde. Der diachrone Vergleich hat sowohl gezeigt, dass sich bestimmte Einflüsse im Laufe der Zeit verstärken, als auch, dass Einflüsse in verschiedene Richtungen verlaufen können. Dies liegt daran, dass Richtlinien nicht unbedingt dieselben sprachlichen Merkmale aufweisen müssen. Der Eurolekt scheint vielmehr eine Tendenz zu bestimmten Merkmalen zu beschreiben, die im Einzelfall nicht immer vorhanden sind.

Eine Schwäche der vorliegenden Studie liegt darin, dass nur zwei Richtlinien untersucht wurden und die Ergebnisse daher keine Hinweise auf die allgemeine Entwicklung der Rechtssprache geben. Vor allem im Fall entgegengesetzter Entwicklungen oder punktueller Veränderungen ist unklar, ob es sich um zufällige Ergebnisse handelt, andere Ursachen hinter der Entwicklung standen oder diese tatsächlich durch den Eurolekt motiviert wurden. In einer weiterführenden Studie wäre es sinnvoll, sowohl eine größere Menge an Gesetzen als auch eine längere Zeitspanne zu wählen. Dadurch wird es möglich, zufällige Schlenker in entgegengesetzte Richtungen festzustellen und somit die allgemeine Entwicklung der Rechtssprache besser einschätzen zu können. Außerdem würde es sich in einer neuen Studie anbieten, auch Gesetze in den Vergleich einzubeziehen, die nicht unter EU-Einfluss standen. Dadurch könnten gewisse Basiswerte der deutschen Gesetzgebung ermittelt werden, wodurch der Einfluss des Eurolekts besser ausgemacht werden könnte (De Sutter und De Bock, 2018, S. 48).

Eine weitere Schwäche der Untersuchungsmethode liegt darin, dass nicht festgestellt werden kann, welche externen Faktoren für bestimmte Entwicklungen verantwortlich sind. Entwickelt sich die nationale Gesetzgebung in Richtung der Merkmale der Richtlinie, wird eine Einflussnahme vermutet, kann jedoch nicht definitiv bestätigt werden. Dies liegt daran, dass diese Entwicklungen zufällig erfolgt sein können, oder andere Faktoren – wie inhaltliche Gründe, die allgemeine Entwicklung des Sprachgebrauchs (wie zum Beispiel Globalisierung und

Internationalisierung der Sprache), eine bewusste Modernisierung der Sprache oder ein wachsendes Bewusstsein für die Einflussnahme durch den Eurolekt und die Ergreifung entgegenwirkender Maßnahmen – Ursache der Ergebnisse sein können. Während zufällige Ergebnisse in einer größer angelegten Studie nicht so sehr ins Gewicht fallen würden, wäre das Problem der externen Faktoren trotzdem nicht gelöst. Hierfür wäre eine Studie notwendig, die sich inhaltlich mit den Gesetzestexten auseinandersetzt, EU-unabhängige Gesetzestexte in den Vergleich einbezieht und in Zusammenarbeit mit Zuständigen der Gesetzesredaktion entsteht. Außerdem ist zu betonen, dass nur ausgewählte sprachliche Ebenen untersucht wurden und der Umfang der Einflussnahme daher nicht umfassend messbar ist. Es wäre daher weiterhin interessant, die gleiche Studie unter Berücksichtigung neuer Parameter durchzuführen, um umfassende Rückschlüsse auf den Einfluss des Eurolekts und die dadurch ausgelöste Entwicklung der nationalen Gesetzgebung schließen zu können. Außerdem würde es sich in einer weiterführenden Studie anbieten, eine Methode zur Messung des Umfangs der Einflüsse zu erarbeiten, um festzustellen, welche Parameter stärker oder schwächer durch den Eurolekt beeinflusst werden.

Mit Blick auf den Nutzen der Arbeit ist anzumerken, dass dieser aufgrund des deskriptiven Charakters der Studie zunächst einmal darin besteht, einen Beitrag zum Verständnis des Eurolekts und seiner Auswirkungen zu liefern. Mit Blick auf die Praxis können die gezeigten Einflüsse helfen, die Gesetzgebung darauf aufmerksam zu machen, in Bezug auf welche sprachlichen Merkmale die Gesetzessprache zur unbewussten Übernahme von Merkmalen des Eurolekts tendiert, das heißt, hinsichtlich welcher Merkmale bewusste Entscheidung für oder gegen bestimmte Einflüsse getroffen werden sollten. Die Studie beweist, dass viele Vorschriften des *Handbuchs* eingehalten werden und dass durch darin festgelegte Entscheidungen Beeinflussungen verhindert werden. Die Vorgaben scheinen daher eine gute Möglichkeit zu sein, um ungewollte Einflussnahmen zu vermeiden. Hier ist allerdings zu betonen, dass die vorliegende Arbeit keinerlei Hinweise darauf enthält, ob die Einflüsse als positiv oder negativ zu bewerten sind und daher keine Entscheidungshilfe darstellt. Die vorliegende Studie kann außerdem nur einen Anstoß in diese Richtung geben, da für wirkliche Hinweise eine weitaus größere Studie angelegt werden müsste.

Eine auf diesen Aspekt ausgelegte Folgestudie könnte darin bestehen, die Vorschriften des *Handbuchs* zu sammeln und auf ihre Einhaltung nach Umsetzungen hin zu überprüfen. So

könnte festgestellt werden, welche Leitsätze eingehalten werden. Das *Handbuch* umfasst bereits ein eigenes Kapitel zur EU. Es stellt sich in diesem Kontext die Frage, ob systematisch an den Einflüssen des Eurolekts geforscht werden und gegebenenfalls ein Unterkapitel zum Eurolekt in das *Handbuch* eingefügt werden sollte, das die Übernahme oder Neutralisierung bestimmter sprachlicher Merkmale des Eurolekts empfiehlt. Ein erster Schritt hierzu wäre eine rechtsgebietsumfassende Untersuchung der Merkmale des Eurolekts und seiner Einflüsse, worauf eine Bewertung dieser Einflüsse durch den Redaktionsstab erfolgen würde.

8. Literaturverzeichnis

8.1 Gesetzesquellen

8.1.1 Europäische Rechtsvorschriften (chronologisch)

- EWG Rat: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Amtsblatt Nr. 017 vom 06.10.1958, S. 0385–0386: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31958R0001&from=EN>; aufgerufen am 21.02.2019.
- Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 06.10.1982, Rechtssache 283/81, SRL C.I.L.F.I.T. und Lanificio di Gavardo S.p.A. gegen Ministero della Sanità, Sammlung der Rechtsprechung 1982, S. 03415: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61981CJ0283&from=EN>; aufgerufen am 21.02.2019.
- Entschließung des Rates vom 8. Juni 1993 über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, Amtsblatt Nr. C 166 vom 17.06.1993, S. 0001: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31993Y0617\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31993Y0617(01)&from=EN); aufgerufen am 25.02.2019.
- Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, Amtsblatt Nr. C 340 vom 10.11.1997, S. 0001–0144: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A11997D%2FTXT>; aufgerufen am 28.02.2019.
- Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22.12.1998: Gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, Amtsblatt Nr. C 073 vom 17.03.1999, S. 0001–0004: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31999Y0317\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31999Y0317(01)&from=DE); aufgerufen am 28.02.2019.
- Schlussfolgerung des Rates vom 13. Juni 2005 über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union (2005/C 148/01), Amtsblatt Nr. C 148/1 vom 18.06.2005: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52005XG0618\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52005XG0618(01)&from=EN); aufgerufen am 26.02.2019.
- Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen, Amtsblatt Nr. L 114 S.60–63: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0031>; aufgerufen am 18.03.2019.
- Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie, Amtsblatt Nr. L 241 vom 02.09.2006, S. 1–25: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32006R1287>; aufgerufen am 18.03.2019.
- Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt Nr. C 326 vom 26.01.2012, S. 0001–0390: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=celex:12012E/TXT>; aufgerufen am 20.02.2019.
- Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, Amtsblatt Nr. L 173 vom 12.06.2014, S.349–496: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32014L0065>; aufgerufen am 17.03.2019.
- Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, Amtsblatt Nr. L 173 vom

12.06.2014, S. 84–148: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uri-serv:OJ.L_2014.173.01.0084.01.DEU; aufgerufen am 18.03.2019.

Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, Amtsblatt Nr. L 337 S. 1–34: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R2365>; aufgerufen am 18.03.2019.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, Amtsblatt Nr. L 171 S. 1.–65: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32016R1011>; aufgerufen am 18.03.2019.

Richtlinie (EU) 2016/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, Amtsblatt Nr. L 175 S. 8–11: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32016L1034>; aufgerufen am 18.03.2019.

8.1.2 Deutsche Rechtsvorschriften (chronologisch)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23.05.1949, Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, bereinigte Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404): <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>; aufgerufen am 15.04.2019.

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) in der Fassung vom 1. September 2011: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_O11313012.htm; aufgerufen am 15.03.2019.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16. Juli 2007, veröffentlicht im BGBl. Jahrgang 2007 Teil I Nr. 31 S. 1330 f.: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//*\[@attr_id=%27bgbl107s1330.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl107s1330.pdf%27%5D__1552898164576](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//*[@attr_id=%27bgbl107s1330.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl107s1330.pdf%27%5D__1552898164576); aufgerufen am 18.03.2019.

Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte vom 23. Juni 2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 39 S. 1693 f.: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1693.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1693.pdf%27%5D__1552899495429; aufgerufen am 18.03.2019.

8.2 Literatur

Adler, M. (2012). The plain language movement. In P. M. Tiersma & L. Solan (Hrsg.), *The Oxford handbook of language and law* (S. 67–83). Oxford, New York: Oxford University Press.

Álvarez Lata, N. (2012). The Impact of the Terminology of the European Directives on Consumer Rights on the Spanish Law: The Construction of a New Legal Language. *European Review of Private Law*, 20, 1305–1324.

Anissimova, L. (2007). *Verständlichkeit der Gesetzessprache: linguistische Untersuchung anhand des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und des russischen Zivilgesetzbuches*. Berlin: Logos Berlin.

Baaij, C. J. W. (2010). Translation in EU legislative procedure: a receiver-oriented approach. In D. S. Giannoni & C. Frade (Hrsg.), *Researching language and the law: textual features and translation issues* (S. 263–273). Berlin, New York: Peter Lang.

Baaij, C. J. W. (2012). The EU Policy on Institutional Multilingualism: Between Principles and Practicality. *Language and Law*, 1 (2012), 14–32.

- Baaij, C. J. W. (2018). *Legal integration and language diversity: rethinking translation in EU lawmaking*. New York: Oxford University Press.
- BaFin. (2017). *Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – Umsetzung von MiFID II und Anpassung an weitere europäische Vorschriften*: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa_bj_1706_FiMaNoG.html; aufgerufen am: 18.03.2019.
- Baker, M. (1993). Corpus Linguistics and Translation Studies: Implications and Applications. In M. Baker, G. Francis & Elena Tognini-Bonelli (Hrsg.), *Text and Technology: In Honour of John Sinclair* (S. 233–250). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Baker, M. (1995). Corpora in Translation Studies: An Overview and Some Suggestions for Future Research. *Target, International Journal of Translation Studies*, 7 (2), 223–243.
- Bengoetxea, J. (2011). Multilingual and Multicultural Legal Reasoning: The European Court of Justice. In A. L. Kjær & S. Adamo (Hrsg.), *Linguistic diversity and European democracy* (S. 97–123). Farnham, Burlington: Ashgate Publishing.
- Berteloot, P. (2004). Die Europäische Union und ihre mehrsprachigen Rechtstexte. In F. Müller & I. Burr (Hrsg.), *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht* (S. 179–193). Berlin: Duncker & Humblot.
- Bhatia, V. K. (1993). *Analysing genre: language use in professional settings*. London, New York: Longman.
- Bhatia, V. K., Candlin, C. & Evangelisti Allori, P. (Hrsg.). (2008). Introduction. In *Language, culture and the law: the formulation of legal concepts across systems and cultures* (S. 8–20). Bern, New York: Peter Lang.
- Biel, Ł. (2017). *Lost in the Eurofog: the textual fit of translated law* (Second revised edition). Frankfurt am Main, New York: Peter Lang.
- Bundesgerichtshof. (2009). *Übersichtsseite zum Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz*.: http://gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/frug/frug-index.htm; aufgerufen am 18. März 2019.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.). (2008). *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*: <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>; aufgerufen am 02.04.2019.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2019). *Gesetzesredaktion und Sprachberatung*: https://www.bmjv.de/DE/Themen/RechtssetzungBuerokratieabbau/Sprachberatung/Sprachberatung_node.html; aufgerufen am 03.04.2019.
- Burr, I. & Gallas, T. (2004). Zur Textproduktion im Gemeinschaftsrecht. In F. Müller & I. Burr (Hrsg.), *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht* (S. 195–242). Berlin: Duncker & Humblot.
- Busse, D. (2004). Verstehen und Auslegung von Rechtstexten - institutionelle Bedingungen. In K. D. Lerch (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts - Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht* (Bd. 1, S. 7–20). Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Caliendo, G. (2004). Modality and communicative interaction in EU law. In C. Candlin & M. Gotti (Hrsg.), *Intercultural aspects of specialized communication* (S. 241–159). Bern, New York: Peter Lang.
- Caliendo, G., Di Martino, G. & Venuti, M. (2005). Language and discourse features of EU secondary legislation. In G. Cortese & A. Duszak (Hrsg.), *Identity, community, discourse: English in intercultural settings* (S. 381–404). Bern, New York: Peter Lang.
- Catenaccio, P. (2008). Implementing council directive 1993/13/EU on unfair terms in consumer contracts in Great Britain: a case for intra-linguistic translation? In V. K. Bhatia, C. Candlin & P. Evangelisti Allori (Hrsg.), *Language, culture and the law: the formulation of legal concepts across systems and cultures* (S. 259–280). Bern, New York: Peter Lang.
- Cauffman, C. (2013). The Impact of EU Law on Belgian Consumer Law Terminology. *European Review of Private Law*, (20), 1325–1352.
- Christensen, R. & Sokolowski, M. (2004). Juristisches Entscheiden unter der Vorgabe von Mehrsprachigkeit. In F. Müller & I. Burr (Hrsg.), *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht* (S. 113–137). Berlin: Duncker & Humblot.

- Chromá, M. (2004). Cross-cultural traps in legal translation. In C. Candlin & M. Gotti (Hrsg.), *Intercultural aspects of specialized communication* (S. 197–221). Bern, New York: Peter Lang.
- Cosmai, D. & Best, D. A. (2014). *The language of Europe: multilingualism and translation in the EU institutions; practice, problems and perspectives* (3. Auflage). Brüssel: Editions de l'Université.
- De Sutter, G. & De Bock, F. (2018). Observing Eurolects - The case of Netherlandic Dutch. In L. Mori (Hrsg.), *Observing eurolects: corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 47–62). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Derlén, M. (2011). In Defence of (Limited) Multilingualism: Problems and Possibilities of the Multilingual Interpretation of European Union Law in National Courts. In A. L. Kjær & S. Adamo (Hrsg.), *Linguistic diversity and European democracy* (S. 143–166). Farnham, Burlington: Ashgate Publishing.
- Disanto, G. A. (2012). „Multilinguale Translation“: Englisch, Deutsch und Italienisch im EU-Rechtstextekorpus. In S. M. Moraldo (Hrsg.), *Sprachenpolitik und Rechtssprache: methodische Ansätze und Einzelanalysen* (S. 141–152). Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Doczekalska, A. (2007). Production and application of multilingual law: the principle of equality of authentic texts and the value of subsequent translation. In K. Kredens & S. Goźdz-Roszkowski (Hrsg.), *Language and the law: international outlooks* (S. 57–66). Frankfurt am Main, New York: Peter Lang.
- Dollerup, C. (2001). Complexities of EU language work. *Perspectives: Studies in Translatology*, 9, 219–292.
- Europäische Kommission (Hrsg.). (2012). *Spezial Eurobarometer 386: Die Europäischen Bürger und ihre Sprachen*: http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/ebs/ebs_386_de.pdf; aufgerufen am 03.03.2019.
- Europäische Kommission (Hrsg.). (2014). *Übersetzung und Mehrsprachigkeit*: <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e0770e72-afa1-4971-8824-6190512537dc/language-de>; aufgerufen am 14.02.2019.
- Europäische Kommission (Hrsg.). (2016). *Zusammenfassung der Mitteilung KOM (2005) 569 endgültig – Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit*: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Ac11084>; aufgerufen am 24.02.2019.
- Europäische Union. (2018). *Mehrsprachigkeit*: https://europa.eu/european-union/topics/multilingualism_de; aufgerufen am 04.02.2019.
- Europäische Union. (2019). *EU-Recht*: https://europa.eu/european-union/law_de; aufgerufen am 28.02.2019.
- Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union & Europäische Kommission (Hrsg.). (2005). *Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken*: <https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/3879747d-7a3c-411b-a3a0-55c14e2ba732/language-de>; aufgerufen am 28.02.2019.
- Felici, A. (2010). Translating EU law: legal issues and multiple dynamics. *Perspectives: Studies in Translatology*, 18 (2), 95–108.
- Fischer, R. (2010). Einleitung mit Definition der Begriffe Rechtssprache und Allgemeinsprache. In R. Fischer (Hrsg.), *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen: juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit; Beiträge vom interdisziplinären Symposium am 23./24.4.2009 an der Universität Regensburg* (S. 7–11). Regensburg: Universitätsverlag Regensburg.
- Flyvholm Jørgensen, P. E. & Yli-Jokipii, H. (2004). Intercultural EU discourse: the rhetorical design of academic journalese by danish and finnish professionals. In C. Candlin & M. Gotti (Hrsg.), *Intercultural aspects of specialized communication* (S. 79–104). Bern, New York: Peter Lang.
- Gannuscio, V. (2012). Mehrsprachigkeitsanspruch vs. Einsprachigkeitstrend. Schafft es die italienische EU-Sprachpolitik, Dante doch zu retten? In S. M. Moraldo (Hrsg.), *Sprachenpolitik und Rechtssprache: methodische Ansätze und Einzelanalysen* (S. 65–78). Frankfurt am Main: Peter Lang.

- Garzone, G. (2000). Legal Translation and Functionalist Approaches: a Contradiction in Terms? In *Paper of the International Colloquium, University of Geneva*: <http://www.tradulex.com/Actes2000/Garzone.pdf>; aufgerufen am 02.03.2019.
- Goffin, R. (1994). L'eurolecte : oui, jargon communautaire : non. *Meta*, 39 (4), 636–642.
- Gotti, M. (2005). English in intercultural settings. In G. Cortese & A. Duszak (Hrsg.), *Identity, community, discourse: English in intercultural settings* (S. 139–165). Bern, New York: Peter Lang.
- Gotti, M. (2012). Text and genre. In P. M. Tiersma & L. Solan (Hrsg.), *The Oxford handbook of language and law* (S. 52–66). Oxford, New York: Oxford University Press.
- Gravier, M. & Lundquist, L. (2011). Getting Ready for a New Tower of Babel. In A. L. Kjær & S. Adamo (Hrsg.), *Linguistic diversity and European democracy* (S. 75–96). Farnham, Burlington: Ashgate Publishing.
- Griebel, C. (2013). *Rechtsübersetzung und Rechtswissen. Kognitionstranslatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses*. Berlin: Frank & Timme.
- Hansen-Schirra, S. & Neumann, S. (2004). Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität. In K. D. Lerch (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts - Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht* (Bd. 1, S. 167–184). Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Hansen-Schirra, S. & Teich, E. (2009). 55. Corpora in human translation. In A. Lüdeling & M. Kytö (Hrsg.), *Corpus linguistics. An international handbook. Bd. 29/2* (S. 1159–1175). Berlin: De Gruyter Mouton.
- Hiltunen, R. (2012). The grammar and structure of legal texts. In P. M. Tiersma & L. Solan (Hrsg.), *The Oxford handbook of language and law* (S. 39–51). Oxford, New York: Oxford University Press.
- Hoberg, R. (2010). Diskussion. In R. Fischer (Hrsg.), *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen: juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit; Beiträge vom interdisziplinären Symposium am 23./24.4.2009 an der Universität Regensburg* (S. 213–219). Regensburg: Universitätsverlag Regensburg.
- Jędrzejowska, I. (2011). *Constitutional terminology in transition: the drifting semantics of the supranational discourse under negotiation*. Berlin: Berliner Wiss.-Verl.
- Kaeding, M. (2007). *Better regulation in the European Union: lost in translation of full steam ahead? The transposition of EU transport directives across member states*. Leiden: Leiden University Press.
- Kirchhof, P. (2009). Welche Sprache spricht das Recht? Rechtssprache zwischen Bestimmtheit, Offenheit und geplanter Fehldeutung. In *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* (S. 205–214).
- Kjær, A. L. (2002). „Eurospeak“ - „Eurotexte“ - „Eurobegriffe“: Zur Pluralität von Sprachen und Rechten bei der Produktion und Rezeption gemeinschaftsrechtlicher Texte. In L. Eriksen & K. Luttermann (Hrsg.), *Juristische Fachsprache: Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999* (S. 115–131). Münster: Lit.
- Kjær, A. L. (2007). Legal translation in the European Union: a research field in need on a new approach. In K. Kredens & S. Goźdz-Roszkowski (Hrsg.), *Language and the law: international outlooks* (S. 69–95). Frankfurt am Main, New York: Peter Lang.
- Kjær, A. L. & Adamo, S. (2011). Linguistic Diversity and European Democracy: Introduction and Overview. In A. L. Kjær & S. Adamo (Hrsg.), *Linguistic diversity and European democracy* (S. 1–15). Farnham, Burlington: Ashgate Publishing.
- Koskinen, K. (2008). *Translating institutions: an ethnographic study of EU translation*. Manchester: St. Jerome Publishing.
- Kraus, P. A. (2011). Neither United nor Diverse? The Language Issue and Political Legitimation in the European Union. In A. L. Kjær & S. Adamo (Hrsg.), *Linguistic diversity and European democracy* (S. 17–33). Farnham, Burlington: Ashgate Publishing.
- Luttermann, K. (2009). Multilingualism in the European Union - Status quo and perspectives: The reference language model. In G. Grewendorf & M. Rathert (Hrsg.), *Formal linguistics and law* (S. 315–338). Berlin, New York: Mouton de Gruyter.

- Mac Aodha, M. (2017). BIEL, Łucja (2014): Lost in the Eurofog: The Textual Fit of Translated Law. Frankfurt: Peter Lang, 347 p. *Meta*, 62 (3), 648–651.
- Martín Ruano, M. R. (2015). Lost in the Eurofog: the textual fit of translated law. *Perspectives*, 23 (4), 665–668.
- Mattila, H. E. S. & Goddard, C. (2013). *Comparative legal linguistics: language of law, Latin and modern lingua Francas*. Farnham, Burlington: Ashgate Publishing.
- Mauranen, A. (2008). Universal tendencies in translation. In G. M. Anderman & M. Rogers (Hrsg.), *Incorporating corpora: the linguist and the translator* (S. 32–48). Clevedon, Buffalo: Multilingual Matters.
- Mikhailov, M. & Piehl, A. (2018). Observing Eurolects - The case of Finnish. In L. Mori (Hrsg.), *Observing eurolects: corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 93–119). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Möhn, D. & Pelka, R. (1984). *Fachsprachen: eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer.
- Mori, L. (2012). Linguistic variation in legal Maltese: EU directives compared to national implementation laws. In S. Caruana, R. Fabri & T. Stolz (Hrsg.), *Variation and Change: The Dynamics of Maltese in Space, Time and Society* (S. 109–127).
- Mori, L. (2018a). Conclusions - A cross-linguistic overview on Eurolects. In L. Mori (Hrsg.), *Observing eurolects: corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 369–391). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Mori, L. (2018b). Introduction - The Eurolect Observatory Project. In L. Mori (Hrsg.), *Observing eurolects: corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 1–26). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Morkunas, G. (2014). Welcome address. In G. Stickel (Hrsg.), *Translation and interpretation in Europe: contributions to the Annual Conference 2013 of EFNIL in Vilnius* (S. 35–38). Frankfurt am Main, New York: Peter Lang.
- Nussbaumer, M. (2002). Gesetzestexte als juristische Fachtexte? In L. Eriksen & K. Luttermann (Hrsg.), *Juristische Fachsprache: Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999* (S. 21–42). Münster: Lit.
- Patin, S. & Megale, F. (2018). Observing Eurolects - The case of French. In L. Mori (Hrsg.), *Observing eurolects: corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 121–146). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Pescatore, P. (2004). Zu Rechtssprache und Rechtsstil im europäischen Recht. In F. Müller & I. Burr (Hrsg.), *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht* (S. 243–259). Berlin: Duncker & Humblot.
- Phillipson, R. (2011). The EU and Languages: Diversity in What Unity? In A. L. Kjær & S. Adamo (Hrsg.), *Linguistic diversity and European democracy* (S. 57–74). Farnham, Burlington: Ashgate Publishing.
- Piehl, A. (2006). The Influence of EU Legislation on Finnish Legal Discourse. In M. Gotti & D. S. Giannoni (Hrsg.), *New trends in specialized discourse analysis* (S. 183–194). Berlin, New York: Peter Lang.
- Pommer, S. (2006). *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung: translatologische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Pozzo, B. (2006). Multilingualism, legal terminology and the problems of harmonising European private law. In B. Pozzo & V. Jacometti (Hrsg.), *Multilingualism and the harmonisation of European law* (S. 3–19). Alphen am Rhein, Biggleswade: Kluwer Law International.
- Proia, F. (2018). Observing Eurolects - The case of German. In L. Mori (Hrsg.), *Observing eurolects: corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 147–167). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Rathert, M. (2006). *Sprache und Recht*. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.

- Reichelt, G. (2006). Sprachliche Gleichberechtigung und ihre Grenzen in der Europäischen Union. In G. Reichelt (Hrsg.), *Sprache und Recht: unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Gemeinschaftsrechts; Symposium Wien 10. Dezember 2004* (S. 1–10). Wien: Manz.
- Reinhardt, M. (2003). Europäische Rechtssprache. Verspätete Randbemerkungen über einen fortgeschrittenen Verfall. *NJW*, (48), 3449–3452.
- Richter, J. (2010). Wechselwirkung zwischen Sprachenvielfalt und einheitlicher Terminologie im EU-Recht. In R. Fischer (Hrsg.), *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen: juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit; Beiträge vom interdisziplinären Symposium am 23./24.4.2009 an der Universität Regensburg* (S. 223–231). Regensburg: Universitätsverlag Regensburg.
- Robertson, C. (2013). How the European Union functions in 23 languages. *SYNAPS – A Journal of Professional Communication*, 28 (2013), 14–32.
- Rubino, I. (2014). Tradurre per la Commissione europea, Aspetti generali e pratici del Dipartimento italiano della Direzione generale Traduzione. In G. Stickel (Hrsg.), *Translation and interpretation in Europe: contributions to the Annual Conference 2013 of EFNIL in Vilnius* (S. 133–138). Frankfurt am Main, New York: Peter Lang.
- Salmi-Tolonen, T. (2003). Arbitration law as action: an analysis of the Finnish Arbitration Act. In V. K. Bhatia, M. Gotti & C. Candlin (Hrsg.), *Legal discourse in multilingual and multicultural contexts: arbitration texts in Europe* (S. 313–336). Bern, New York: P. Lang.
- Sander, G. G. (2004). *Deutsche Rechtssprache: ein Arbeitsbuch*. Tübingen: Francke.
- Sandrelli, A. (2018). Observing Eurolects - The case of English. In L. Mori (Hrsg.), *Observing eurolects: corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 63–92). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Sandrini, P. (2004). Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer. In F. Müller & I. Burr (Hrsg.), *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht* (S. 139–156). Berlin: Duncker & Humblot.
- Šarčević, S. (1997). *New approach to legal translation*. Den Haag, Boston: Kluwer Law International.
- Šarčević, S. (2007). Making multilingualism work in the enlarged European Union. In K. Kredens & S. Goźdz-Roszkowski (Hrsg.), *Language and the law: international outlooks* (S. 35–56). Frankfurt am Main, New York: Peter Lang.
- Šarčević, S. (2010). Creating a pan-European legal language. In M. Gotti & C. Williams (Hrsg.), *Legal discourse across languages and cultures* (S. 23–50). Bern, New York: Peter Lang.
- Schade, E. (2009). Vertragen sich europäische und deutsche Rechtssprache? – Leidensdruck bei der Umsetzung von EU-Recht. *Muttersprache*, 3 (2009), 192–198.
- Sosoni, V., Kermanidis, K. L. & Livas, S. (2018). Observing Eurolects - The case of Greek. In L. Mori (Hrsg.), *Observing eurolects: corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 169–198). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Stefaniak, K. (2013). Multilingual Legal Drafting, Translators' Choices and the Principle of Lesser Evil. *Meta : journal des traducteurs*, Vol. 58, Nr. 1, 58–65.
- Strandvik, I. (2018). Preface - Corpus research at the service of multilingual lawmaking. In L. Mori (Hrsg.), *Observing eurolects: corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. VII–XI). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Temporale, R. & Coridaß, B. (2015). Die neue Realität der europäischen Finanzmarktregulierung. In R. Temporale (Hrsg.), *Europäische Finanzmarktregulierung: Handbuch zu EMIR, MiFID II/MiFIR, PRIIPs, MAD/MAR, OTC-Derivaten und Hochfrequenzhandel* (S. 1–10). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Thieme, S., Raff, G. & Tacke, K. (2010). Möglichkeiten und Grenzen der sprachlichen Optimierung von Rechtstexten. In R. Fischer (Hrsg.), *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen: juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit; Beiträge vom*

- interdisziplinären Symposium am 23./24.4.2009 an der Universität Regensburg* (S. 155–167). Regensburg: Universitätsverlag Regensburg.
- Tosi, A. (2002). The Europeanization of the Italian language by the European Union. In A. L. Lepschy & A. Tosi (Hrsg.), *Multilingualism in Italy, past and present* (S. 170–194). Oxford: European Humanities Research Centre, University of Oxford, in conjunction with the Modern Humanities Research Center.
- Tosi, A. (2005). EU translation problems and the danger of linguistic devaluation. *Internatinoal Journal of Applied Linguistics*, 15 (3), 384–388.
- Wagner, E., Bech, S. & Martínez, J. M. (2012). *Translating for the European Union Institutions*. Manchester, Kinderhook: St. Jerome Publishing.
- Walter, T. (2010). Einführung. In R. Fischer (Hrsg.), *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen: juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit; Beiträge vom interdisziplinären Symposium am 23./24.4.2009 an der Universität Regensburg* (S. 133–137). Regensburg: Universitätsverlag Regensburg.
- Weber, K. (Hrsg.). (2017). *Creifelds Rechtswörterbuch* (22., neu bearbeitete Auflage). München: C.H. Beck.
- Wenzel, T. & Coridaß, B. (2015). MiFID II: Überblick zur Novellierung der Markets in Financial Instruments Directive. In R. Temporale (Hrsg.), *Europäische Finanzmarktregulierung: Handbuch zu EMIR, MiFID II/MiFIR, PRIIPs, MAD/MAR, OTC-Derivaten und Hochfrequenzhandel* (S. 11–23). Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Wiesmann, E. (2004). *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Wilss, W. (1999). *Übersetzen und Dolmetschen im 20. Jahrhundert: Schwerpunkt deutscher Sprachraum*. Saarbrücken: ASKO-Europa-Stiftung.
- Youn, Y.-J. (2016). *Recht und Rechtssprache in Korea und Deutschland: Probleme bei der Übertragung juristischer Texte aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung des Ehe- und Familienrechts*. Frankfurt am Main: PL Academic Research.

I. Keyword-Listen

I.i MiFID I (Korpus A) vs.

Gesetzgebung vor MiFID I (Korpus B) vs.

Gesetzgebung vor MiFID I (Korpus B)

MiFID I (Korpus A)

Häufigkeit	Key-ness ⁸⁰	Keyword (nur in Kleinbuchstaben)	Häufigkeit	Key-ness	Keyword
148	246.81	wertpapierfirma	424	487.52	abs
179	236.61	mitgliedstaaten	321	356.64	satz
183	233.34	artikel	143	153.48	nr
126	210.05	wertpapierfirmen	128	146.55	börse
140	201.43	behörde	95	108.72	rechtsverordnung
137	154.78	richtlinie	88	100.69	börsenaufsichtsbehörde
99	147.59	behörden	82	93.82	bundesanstalt
144	135.27	zuständigen	349	89.76	nach
76	126.59	schreiben	291	79.4	nicht
72	119.92	mtf	66	75.5	gesetzes
114	117.57	gemäß	83	69.16	verbindung
196	116.46	dass	633	64.12	des
77	92.02	zuständige	127	61.64	unternehmen
94	78.37	um	345	58.33	im
125	72.84	vor	46	52.6	inland
49	62.06	kommission	45	51.46	börsenordnung
110	61.23	kunden	44	50.32	börsenhandel
71	58.16	marktes	126	48.29	sinne
106	55.27	dieser	47	45.69	amtlichen
1338	55.2	die	89	45.59	wertpapiere
33	54.93	herkunftsmitgliedstaats	126	44.67	auch
33	54.93	marktbetreiber	39	44.59	wirtschaftsraum
32	53.26	systeme	261	43.59	einer
125	50.65	geregelt	38	43.45	abkommens
28	46.6	hoheitsgebiet	36	41.16	zulassungsstelle
36	46.54	geregelt	212	40.7	an
46	46.24	märkte	50	39.11	soweit
26	43.27	aufnahmemitgliedstaats	53	38.29	entgegen
26	43.27	sicher	129	37.16	hat
36	42.2	vertraglich	32	36.59	inländischen
37	39.94	bedingungen	31	35.44	institut
28	39.04	vermittler	103	34.6	europäischen
31	38.79	artikels	30	34.3	tatsachen

⁸⁰ Berechnet mit *AntConc 7.1* (log-likelihood (4-term)).

36	38.48	regeln	29	33.16	organisierten
115	38.09	diese	151	32.66	zum
41	36.36	vorkehrungen	28	32.01	skontroführer
21	34.95	durchführungsmaßnahmen	28	32.01	teilnahme
21	34.95	nebendienstleistungen	149	31.48	a
55	34.06	informationen	26	29.72	vertragsstaat
19	31.62	anlagetätigkeiten	40	28.96	geschäftsführung
19	31.62	aufgrund	25	28.58	erlaubnis
19	31.62	unterabsatz	25	28.58	wertpapierdienstleistungsunternehmen
23	31.1	gewährleisten	31	28.21	finanzdienstleistungen
18	29.95	gebundene	80	27.95	bis
18	29.95	potenziellen	24	27.44	gesetz
25	29.63	betreffenden	24	27.44	worden
17	28.29	einheitliche	237	26.79	das
17	28.29	einklang	34	26.75	grund
17	28.29	funktionieren	44	26.33	sitz
21	27.95	kriterien	23	26.29	anzeige
48	27.87	verfahren	37	25.98	jeweils
16	26.62	bzw	33	25.72	entsprechend
16	26.62	gebundenen	22	25.15	freiverkehr
23	26.62	jede	21	24.01	ausgegeben
60	25.44	ihre	21	24.01	börsen
15	24.96	aktie	21	24.01	euro
34	24.82	bezug	272	23.73	mit
24	24.53	mitgliedstaats	20	22.86	bezeichneten
28	24.24	dienstleistungen	20	22.86	börsenrat
14	23.3	betreffende	20	22.86	daß
14	23.3	internalisierer	20	22.86	einbezogen
36	23.17	anforderungen	20	22.86	kreditwesen
68	22.18	ihrer	51	22.56	am
13	21.63	ii	232	22.52	sind
13	21.63	kunde	39	21.75	absatzes
13	21.63	systematische	19	21.72	anordnungen
13	21.63	tatsächlich	19	21.72	handelsüberwachungsstelle
129	20.3	absatz	18	20.58	befugt
21	20.29	geeignete	18	20.58	bundesministerium
41	20.29	maßnahmen	18	20.58	deutschen
21	20.29	wahrnehmung	18	20.58	einbeziehung
23	20.19	wie	18	20.58	nähere
12	19.97	geregelter	18	20.58	rechtzeitig
12	19.97	herkunftsmitgliedstaat	136	20.28	kann
12	19.97	iii	201	19.57	ist

12	19.97	nationalen	17	19.43	ausland
12	19.97	natürliche	17	19.43	ausländischen
28	19.57	aufträge	17	19.43	finanzen
24	18.99	ihrem	17	19.43	publikums
20	18.9	zugang	17	19.43	wer
15	18.62	davon	16	18.29	anzuzeigen
27	18.35	ob	16	18.29	bundesbank
11	18.3	erhält	16	18.29	derivate
11	18.3	erleichtern	16	18.29	elektronischen
11	18.3	kursofferten	16	18.29	handelsteilnehmern
11	18.3	sehen	16	18.29	vertreten
11	18.3	teilnehmer	16	18.29	veräußerung
11	18.3	teilnehmern	16	18.29	vollständig
11	18.3	überprüfung	31	17.22	union
30	18.07	recht	15	17.15	anzuwenden
25	18	anwendung	24	16.66	staat
278	17.9	zu	33	16.45	erwerb
70	17.13	können	14	16	bedeutenden
14	17.09	dienstleistung	14	16	einführung
10	16.64	aktiengattung	14	16	kreditwesengesetzes
10	16.64	einschlägigen	14	16	richtig
10	16.64	keinen	13	14.86	angabe
10	16.64	kundenaufträgen	13	14.86	ausländische
10	16.64	leiten	13	14.86	börsenähnlichen
10	16.64	nachkommen	13	14.86	ermächtigt
10	16.64	solide	13	14.86	ermächtigung
10	16.64	titel	13	14.86	finanzdienstleistungsaufsicht
13	15.57	anhang	13	14.86	gesellschaft
103	15.37	sie	13	14.86	prospekts
9	14.97	auftragsausführung	13	14.86	rechtfertigen
9	14.97	firmen	13	14.86	wertpapierhandelsgesetzes
9	14.97	kursen	13	14.86	zuwiderhandelt
9	14.97	mehrere	67	14.82	zugelassen
9	14.97	ogaw	818	14.75	oder
9	14.97	titels	22	14.71	unternehmens
9	14.97	umsichtige	18	14.4	s
15	14.93	abrechnung	30	13.9	pflichten
15	14.93	clearing	30	13.9	seiner
19	14.93	sicherzustellen	12	13.72	betrag
53	14.79	genannten	12	13.72	fremde
25	14.19	übermittelt	12	13.72	gemeinschaften
12	14.06	erlässt	12	13.72	inhaber
12	14.06	kapitel	12	13.72	instituts
12	14.06	teilt	12	13.72	prozent

70	13.97	geschäfte	12	13.72	satzes
16	13.48	juristische	12	13.72	sondervermögen
30	13.38	müssen	12	13.72	träger
8	13.31	anlagetätigkeit	12	13.72	wirtschaftsraums
8	13.31	erstzulassung	17	13.37	bedarf
8	13.31	finanzinstrument	17	13.37	prospekt
8	13.31	genügen	197	13.17	über
8	13.31	heranzuziehen	29	13.07	emittenten
8	13.31	kaufmännischen	29	13.07	kreditinstitut
8	13.31	rat	11	12.57	bundesrates
8	13.31	register	11	12.57	börsengeschäftsabwicklung
8	13.31	vereinbarungen	11	12.57	börsenpreises
11	12.56	ausgeführt	11	12.57	handelsteilnehmer
11	12.56	folgende	11	12.57	institute
11	12.56	wirksame	11	12.57	notierung
17	12.41	gestatten	11	12.57	ordnungsmäßige
30	12.07	ewg	11	12.57	preise
20	12.04	zwecke	11	12.57	vollziehbaren
7	11.65	aktionäre	11	12.57	weggefallen
7	11.65	artikeln	11	12.57	widerruf
7	11.65	ausführen	116	11.92	wenn
7	11.65	bericht	109	11.87	durch
7	11.65	beschließen	27	11.44	buchstabe
7	11.65	drittländern	10	11.43	anordnung
7	11.65	einholen	10	11.43	anschaffung
7	11.65	entwicklungen	10	11.43	arbeitnehmers
7	11.65	erfahrung	10	11.43	bankgeschäfte
7	11.65	eur	10	11.43	bgbl
7	11.65	finanzmärkten	10	11.43	finanzdienstleistungsinstitut
7	11.65	könnten	10	11.43	investmentgesetzes
7	11.65	marktgröße	10	11.43	vorsätzlich
7	11.65	marktmissbrauch	10	11.43	w
7	11.65	mutterunternehmens	10	11.43	wertpapierbörse
7	11.65	nehmen	10	11.43	y
7	11.65	sanktionen	10	11.43	zertifikate
7	11.65	vermittlern	34	11.27	erfüllung
7	11.65	vertrauliche	97	11.18	sowie
25	11.15	absätze	36	11.09	wertpapieren
47	11.1	mitgliedstaat	18	10.9	emittent
10	11.08	gegenparteien	9	10.29	bestellung
10	11.08	vorliegenden	9	10.29	börsengesetzes
22	10.95	tochterunternehmen	9	10.29	darlehen
49	10.92	so	9	10.29	drittstaat
14	10.88	firma	9	10.29	kontrollverfahren

30	10.87	diesen	9	10.29	landesregierung
12	10.77	aufträgen	9	10.29	ordnungswidrig
12	10.77	festgelegten	9	10.29	publikum
12	10.77	gegenpartei	9	10.29	wertpapierdienstleistungsunternehmens
23	10.53	veröffentlichen	9	10.29	wertpapiernebendienstleistungen
24	10.17	zweigniederlassung	30	10.04	erforderlich
6	9.98	abrechnungssystem	17	9.97	gegenüber
6	9.98	aktualisiert	25	9.86	ausschließlich
6	9.98	angesichts	157	9.48	einem
6	9.98	aufnahmemitgliedstaaten	13	9.32	juli
6	9.98	befindet	13	9.32	verbundenen
6	9.98	beleumdet	19	9.18	einrichtung
6	9.98	briefkurse	8	9.14	abl
6	9.98	daran	8	9.14	arbeitgeber
6	9.98	drittland	8	9.14	auftraggeber
6	9.98	eindeutig	8	9.14	aufwendungen
6	9.98	ermöglicht	8	9.14	bundes
6	9.98	folgendes	8	9.14	börsenrates
6	9.98	gut	8	9.14	eigentum
6	9.98	kontaktstelle	8	9.14	erscheint
6	9.98	ordnungsgemäß	8	9.14	finanzdienstleistungsinstitute
6	9.98	organismen	8	9.14	instituten
6	9.98	parlament	8	9.14	kapitalanlagegesellschaft
6	9.98	rechtspersönlichkeiten	8	9.14	marktpreis
6	9.98	situation	8	9.14	nachweist
6	9.98	sämtliche	8	9.14	sanktionsausschuss
6	9.98	transparente	8	9.14	sicherung
6	9.98	vergleich	8	9.14	soll
6	9.98	übermittelten	8	9.14	staaten
15	9.97	angemessenen	8	9.14	vermögen
9	9.62	betrieb	8	9.14	vermögensanlagen
9	9.62	direkt	8	9.14	vertragsstaaten
9	9.62	ihres	8	9.14	verträgen
9	9.62	natürlichen	8	9.14	wertpapierhandelsunternehmen
9	9.62	verschiedenen	8	9.14	x
9	9.62	überprüfen	8	9.14	zugewiesenen
11	9.42	entweder	8	9.14	zuverlässig
11	9.42	erhalten			
11	9.42	unbeschadet			
41	9.21	wertpapierdienstleistungen			

**I.ii Gesetzgebung vor MiFID I (Korpus B) Gesetzgebung nach MiFID I (Korpus C)
vs. Gesetzgebung nach MiFID I (Korpus C) vs. Gesetzgebung vor MiFID I (Korpus B)**

Häufigkeit	Keyness	Keyword	Häufigkeit	Keyness	Keyword
36	61.9	zulassungsstelle	58	63.92	regulierten
47	57.19	amtlichen	36	32.19	multilateralen
54	51.1	geregelten	100	28.05	wertpapierdienstleistungsunternehmen
13	22.35	börsenähnlichen	47	27.45	verordnung
19	15.81	einrichtung	121	26.13	kunden
29	12.2	kreditinstitut	73	24.08	eg
6	10.31	kursmakler	17	18.73	mitarbeiter
16	9.96	elektronischen	16	17.62	kunde
28	9.03	skontroführer	15	16.52	einstufung
5	8.59	amtlich	14	15.42	november
5	8.59	ankauf	12	13.22	finanzanalysen
5	8.59	börsenähnliche	12	13.22	internalisierer
5	8.59	datensätze	12	13.22	unternehmensgruppe
5	8.59	derivatkontrakte	17	12.72	betrieb
5	8.59	finanztermingeschäften	17	12.72	vermittler
5	8.59	notiert	37	12.39	bezug
5	8.59	verwerten	11	12.12	iv
5	8.59	zulassungsstellen	11	12.12	quotes
8	8.57	verbraucher	16	11.74	privatkunden
13	8.2	finanzdienstleistungsaufsicht	19	11.16	artikels
4	6.88	hälftigen	10	11.01	aufgrund
4	6.88	irba	10	11.01	gebundenen
4	6.88	rohwaren	10	11.01	internetseite
4	6.88	swaps	10	11.01	systematische
4	6.88	terminkontrakte	32	10.57	maßgabe
20	6.17	kreditwesen	18	10.26	anlageberatung
8	5.95	beträge	9	9.91	abschlussvermittlung
89	5.47	wertpapiere	9	9.91	auftragsausführung
76	5.21	zulassung	9	9.91	kundenaufträgen
3	5.16	abgedeckt	9	9.91	systeme
3	5.16	aufzuzeichnen	40	9.78	alle
3	5.16	begünstigten	50	9.47	informationen
3	5.16	drittangmitteln	20	9.37	kauf
3	5.16	ermittelt	20	9.37	vertraglich
3	5.16	genannt	266	9.36	nr
3	5.16	informationspflicht	30	9.18	vorkehrungen
3	5.16	informationspflichten	13	8.83	handelssysteme
3	5.16	kontonummer	8	8.81	finanzinstrument
3	5.16	vertretender	8	8.81	handelssystemen

27	4.96	buchstabe	8	8.81	professionelle
10	4.84	haftung	8	8.81	volumen
11	4.54	anschrift	27	8.76	märkte
11	4.54	börsenpreises	236	8.64	sinne
95	4.52	rechtsverordnung	21	8.02	handelssysteme
26	4.33	vertragsstaat	12	7.89	finanzportfolioverwaltung
5	4.29	abhängt	7	7.71	ausführungsgrundsätze
5	4.29	börsenbekanntmachung	7	7.71	empfehlungen
5	4.29	elektronische	7	7.71	herkunftsmitgliedstaates
5	4.29	finanztermingeschäfte	7	7.71	kaufmännischen
5	4.29	optionen	7	7.71	professioneller
5	4.29	unvollständige	7	7.71	systematischer
45	4.28	börsenordnung	46	7.36	muss
151	4.23	zum	11	6.95	dienstleistung
88	4.19	börsenaufsichtsbehörde	11	6.95	eigenhandel
109	4.12	durch	6	6.61	erstellen
17	3.81	prospekt	6	6.61	gebundene
60	3.79	aus	6	6.61	indices
18	3.77	schuldverschreibungen	6	6.61	marktgröße
197	3.74	über	6	6.61	mitarbeitergeschäft
22	3.71	unternehmens	6	6.61	vertretenden
128	3.62	börse	6	6.61	veröffentlichungspflichten
39	3.62	wirtschaftsraum	6	6.61	zuwendung
118	3.6	anderen	19	6.55	bedingungen
10	3.6	jahren	16	6.2	zugang
38	3.58	abkommens	10	6.03	basiswerte
6	3.52	dabei	10	6.03	eu
6	3.52	drittrangmittel	10	6.03	grundsätze
6	3.52	elektronisches	10	6.03	organisatorischen
2	3.44	anerkannten	13	5.98	börsenträger
2	3.44	angestellten	18	5.84	angemessenen
2	3.44	anrechenbaren	5	5.51	aktivitäten
2	3.44	antragstellende	5	5.51	anbieten
2	3.44	auftraggebers	5	5.51	ausführen
2	3.44	außerachtlassung	5	5.51	betroffenen
2	3.44	berufstätigkeit	5	5.51	derivatemärkte
2	3.44	clearing	5	5.51	eingestuft
2	3.44	derivativer	5	5.51	erhält
2	3.44	edelmetallen	5	5.51	funktion
2	3.44	effektive	5	5.51	hinweis
2	3.44	erweiterten	5	5.51	kontinuierlich
2	3.44	erweitertes	5	5.51	mitarbeitergeschäfte
2	3.44	erzeugern	5	5.51	multilateraler
2	3.44	finanzdienstleistungsinstituts	5	5.51	platzierungsgeschäft
2	3.44	geldmarktinstrumenten	5	5.51	registers

2	3.44	gesamtschuldnerischen	5	5.51	standardmäßigen
2	3.44	gleichartigen	5	5.51	veröffentlichten
2	3.44	lenken	38	5.34	kreditwesengesetzes
2	3.44	mitteilungspflicht	58	5.28	erlaubnis
2	3.44	nachteile	9	5.13	kapitel
2	3.44	parteien	52	5.02	finanzinstrumente
2	3.44	richtung	35	4.82	richtlinie
2	3.44	staatlich	23	4.77	erfüllen
2	3.44	uhrzeit	150	4.76	bundesanstalt
2	3.44	unterbinden	14	4.73	geeignete
2	3.44	verbrauchers	4	4.41	abwicklungssysteme
2	3.44	verlustrisiko	4	4.41	anderweitig
2	3.44	vervollständigen	4	4.41	aufnahmestaat
2	3.44	verwendern	4	4.41	august
2	3.44	wahrung	4	4.41	auslagerungsunternehmen
2	3.44	wunsch	4	4.41	begriffe
2	3.44	zahlungsauftrages	4	4.41	bestmöglichen
2	3.44	zugeteilt	4	4.41	beteiligt
2	3.44	zwichengeschaltete	4	4.41	betreffend
2	3.44	zwichengeschaltetes	4	4.41	beurteilen
2	3.44	überschreitungsbeiträge	4	4.41	börsengeschäfte
2	3.44	überweisenden	4	4.41	clearingmitglieder
2	3.44	überweisung	4	4.41	eindeutig
116	3.29	wenn	4	4.41	enthaltene
818	3.08	oder	4	4.41	freiverkehrs
34	3.01	grund	4	4.41	gattungen
4	2.97	anlagebuch	4	4.41	hinweisen
4	2.97	börsenmäßig	4	4.41	kundenauftrags
157	2.97	einem	4	4.41	kundenaufträge
4	2.97	kreditinstituts	4	4.41	maker
4	2.97	näheren	4	4.41	market
4	2.97	zuständig	4	4.41	marktbedingungen
103	2.92	europäischen	4	4.41	multilaterale
8	2.88	auftraggeber	4	4.41	persönlichen
8	2.88	marktpreis	4	4.41	privatkunde
8	2.88	sicherung	4	4.41	register
360	2.83	den	4	4.41	schließen
9	2.73	kontrollverfahren	4	4.41	tausch
36	2.7	wertpapieren	4	4.41	variablen
10	2.63	wertpapierbörse	4	4.41	vereinbarungen
76	2.58	wird	4	4.41	vermittlers
11	2.56	anspruch	4	4.41	versicherungssumme
126	2.56	auch	4	4.41	versicherungsvermittler
11	2.56	institute	4	4.41	vertrag
11	2.56	notierung	4	4.41	verzögert
11	2.56	weggefallen	4	4.41	verzögerte

20	2.54	daß	4	4.41	vielzahl
14	2.48	gemäß	4	4.41	wertpapierfirmen
5	2.42	benötigt	4	4.41	zahlungsinstrumenten
5	2.42	bereiche	4	4.41	zertifikaten
261	2.42	einer	4	4.41	zugangsgewährung
5	2.42	mai	4	4.41	zuwendungen
5	2.42	offenbaren	4	4.41	öffentlichkeit
5	2.42	verbindlichkeiten	8	4.25	datenträger
5	2.42	vorzulegen	8	4.25	entsprechende
44	2.39	börsenhandel	8	4.25	ihn
83	2.23	verbindung	8	4.25	wirksame
105	2.22	markt	26	4.2	veröffentlichen
24	2.2	gehandelt	24	4.19	rahmen
67	2.16	zugelassen	143	3.9	als
6	2.16	zuzulassen	15	3.84	behörde
7	2.02	abschluß	15	3.84	darauf
7	2.02	aufgehoben	74	3.79	dieser
7	2.02	tätigkeiten	21	3.67	haupttätigkeit
7	2.02	zugrunde	10	3.64	eigengeschäfte
18	1.98	einbeziehung	34	3.56	diesen
17	1.95	ausland	41	3.51	um
17	1.95	geschäftsleitung	979	3.41	und
17	1.95	publikums	7	3.4	anlagevermittlung
8	1.93	internen	7	3.4	beziehen
8	1.93	kurs	7	3.4	inhalt
8	1.93	marktzugang	7	3.4	kriterien
8	1.93	nachweist	66	3.38	finanzinstrumenten
9	1.89	abweichend	3	3.3	absicherung
9	1.89	landesregierung	3	3.3	aktiengattungen
14	1.88	schutz	3	3.3	anbindung
13	1.87	ermächtigt	3	3.3	anfrage
13	1.87	juli	3	3.3	anlageberatern
12	1.86	gemeinschaften	3	3.3	anlagerisiken
12	1.86	ordnungsgemäßen	3	3.3	anlagezielen
39	1.85	haben	3	3.3	anwendbar
11	1.85	ordnungsmäßige	3	3.3	aufstellung
25	1.84	ausschließlich	3	3.3	ausführungsplätze
31	1.77	union	3	3.3	ausgerichtet
3	1.76	abgesehen	3	3.3	auslagerungsvereinbarung
3	1.76	abschlußvermittler	3	3.3	ausnahmefällen
3	1.76	abschlußvermittlung	3	3.3	befindet
3	1.76	abzuschließen	3	3.3	bestmögliche
3	1.76	anweisungen	3	3.3	compliance
3	1.76	ausgelagert	3	3.3	daraufhin
3	1.76	beendeter	3	3.3	dargestellt
3	1.76	benehmen	3	3.3	derivatemärkten

3	1.76	besondere	3	3.3	diskriminierender
3	1.76	darin	3	3.3	dokumentiert
3	1.76	einzubeziehen	3	3.3	ebene
3	1.76	folge	3	3.3	einholen
3	1.76	funktionen	3	3.3	einklang
3	1.76	geschäftsabwicklung	3	3.3	entgegennehmende
3	1.76	handelbaren	3	3.3	entgelte
3	1.76	kennzeichnen	3	3.3	erstellt
3	1.76	lieferung	3	3.3	feste
3	1.76	marktteilnehmer	3	3.3	finanzindices
3	1.76	optionsscheine	3	3.3	finanzkommissionsgeschäfte
3	1.76	sichern	3	3.3	finanzmessgrößen
3	1.76	tätiges	3	3.3	gebundener
3	1.76	verboten	3	3.3	geldmarktfonds
3	1.76	vorzulegenden	3	3.3	genügen
3	1.76	weisungsbefugnisse	3	3.3	geschlossen
3	1.76	zahlungsverkehr	3	3.3	häufig
3	1.76	zulassungsverfahren	3	3.3	internationale
3	1.76	übt	3	3.3	investmentaktiengesellschaft
			3	3.3	jedem
			3	3.3	kassamärkten
			3	3.3	kaufauftrags
			3	3.3	keinen
			3	3.3	komplexität
			3	3.3	kundenweisung
			3	3.3	könnte
			3	3.3	markttransparenz
			3	3.3	maß
			3	3.3	mehrere
			3	3.3	monats
			3	3.3	neben
			3	3.3	offenlegung
			3	3.3	quote
			3	3.3	rahmenvereinbarung
			3	3.3	risikogehalt
			3	3.3	risikos
			3	3.3	skontroführenden
			3	3.3	status
			3	3.3	untergeordneter
			3	3.3	unterhält
			3	3.3	vermeiden
			3	3.3	verstehen
			3	3.3	vertretende
			3	3.3	vorgenommen
			3	3.3	zulassungs
			3	3.3	zusammenbringen

			3	3.3	zusammenbringt
			3	3.3	übernahmeverpflichtung

I.iii MiFID II (Korpus D)

Gesetzgebung vor MiFID II (Korpus E)

vs. Gesetzgebung vor MiFID II (Korpus E) vs. MiFID II (Korpus D)

Häufigkeit	Key-ness	Keyword	Häufigkeit	Key-ness	Keyword
273	453.65	wertpapierfirma	960	939.29	satz
281	391.32	mitgliedstaaten	1102	512.01	nicht
200	332.17	esma	1569	456.18	absatz
195	312.44	behörden	411	450.6	entgegen
2850	302.75	die	354	406.91	abs
270	284.43	zuständigen	1626	337.48	des
232	280.75	behörde	954	331.27	nach
403	218.08	dass	276	317.09	bundesanstalt
293	210.92	gemäß	405	296.89	nummer
149	179.83	wertpapierfirmen	323	287.57	verbindung
99	164.3	schreiben	168	192.88	rechtsverordnung
97	160.98	otf	340	177.17	sinne
91	151.01	bzw	151	155.33	l
135	147.27	zuständige	144	155.01	s
101	143.87	mtf	147	150.84	rechtzeitig
221	140.4	um	129	148.07	wertpapierdienstleistungsunternehmen
116	138.14	geregelt	234	142.73	europäischen
81	134.41	marktbetreiber	120	137.73	richtig
76	126.11	entwürfe	491	128.05	a
207	126.06	vor	139	119.52	aif
251	123.26	wird	102	117.06	abl
71	108.41	regulierungsstandards	289	114.74	auch
112	101.94	zulassung	96	110.17	gesetzes
74	100.87	technischer	132	107.62	jeweils
53	87.93	herkunftsmitgliedstaats	123	102.58	vollständig
226	84.21	diese	243	101.89	vom
63	83.56	befugnis	80	91.79	kreditwesengesetzes
611	80.47	zu	110	88.95	dort
53	79.11	sicher	70	80.32	erlaubnis
44	72.99	anlagetätigkeiten	68	78.02	administrator
221	71.97	sie	160	76.23	unternehmen
214	70.23	dieser	78	74.11	euro
41	68.01	leitungsorgans	74	69.72	entsprechend
47	63.55	legt	382	68.54	bis
38	63.04	geregelt	627	67.77	im
36	59.72	hoheitsgebiet	121	66.61	absatzes
85	59.57	ihre	56	64.25	geldbuße

128	56.94	markt	81	63.07	maßgabe
45	55.65	durchführungsstandards	76	62.07	fassung
33	54.74	aufnahmemitgliedstaats	441	61.09	nr
137	53.92	kommission	53	60.8	institut
37	53.27	mitgliedstaats	103	58.35	rates
32	53.08	positionslimits	55	54.72	multilateralen
43	52.59	davon	47	53.92	inland
65	52.45	übertragen	47	53.92	investmentvermögen
30	49.76	arbeitet	46	52.77	kapitalanlagegesetzbuchs
77	48.09	finanzinstrument	44	50.48	börse
28	46.44	ctp	88	50.14	aktien
32	45.26	anhang	77	48.57	soweit
27	44.78	apa	42	48.18	inländischen
228	43.9	richtlinie	54	48.01	worden
94	42.42	können	88	47.48	geltenden
25	41.47	leitungsorgan	88	47.48	parlaments
25	41.47	titel	41	47.03	wer
72	40.65	mitgliedstaat	72	46.92	vorgeschriebenen
51	39.25	marktes	39	44.74	investmentvermögens
212	39.12	kunden	55	44.46	angabe
49	39.05	wie	38	43.59	prozent
49	39.05	wurde	38	43.59	wertpapierhandelsgesetzes
28	38.89	ii	280	43.28	sowie
36	38.3	herkunftsmitgliedstaat	36	41.3	bundesministerium
38	37.85	festzulegen	436	38.65	eu
30	37.09	derivaten	160	38.44	d
56	36.88	einklang	445	38.28	einer
22	36.49	potenziellen	33	37.85	aufsichtsbehörde
65	36.3	absätze	33	37.85	handelssystems
172	35.79	informationen	33	37.85	november
26	35.72	iii	33	37.85	vorsätzlich
21	34.83	arm	391	37.38	verordnung
31	34.57	aussetzung	39	37.04	organisierten
565	34.08	artikel	32	36.71	ausländischen
48	33.33	vertraglich	164	35.95	gegen
20	33.17	marktbetreibers	57	35.71	verwaltungsgesellschaft
44	32.7	technischen	31	35.56	bundesrepublik
24	32.56	ausschluss	31	35.56	deutschland
57	32.53	systeme	31	35.56	wirtschaftsraum
52	32.2	dienstleistungen	30	34.41	abkommens
19	31.51	einschlägigen	30	34.41	honorar
69	31.35	erlassen	30	34.41	rechtsverordnungen
48	31.33	mitglieder	671	33.33	mit
85	31.3	diesem	28	32.12	finanzen
31	31.13	kriterien	28	32.12	tatsachen
23	30.98	verzeichnis	34	31.58	vornimmt

23	30.98	website	42	31.11	grund
33	30.88	handelsplatz	153	30.67	eg
117	28.74	handel	33	30.49	finanzdienstleistungen
29	28.31	jeder	37	29.98	anzuwenden
31	28.14	teilnehmer	26	29.82	anordnungen
24	28	funktionieren	26	29.82	geschäftsjahr
40	27.78	ihrem	26	29.82	ordnungswidrigkeit
34	26.94	tätigkeiten	26	29.82	verbote
53	26.6	so	32	29.4	anordnung
16	26.54	interessierten	47	29.28	anteile
16	26.54	kmu	216	28.74	kann
136	26.35	ihrer	25	28.68	personenvereinigung
42	26.22	vermittler	25	28.68	zuwiderhandelt
35	25.91	regelmäßig	1744	28.59	oder
43	25.54	betreffenden	24	27.53	ausländische
27	25.53	positionen	24	27.53	geschäftsleiter
97	25.02	personen	24	27.53	handelsgesetzbuchs
15	24.88	berücksichtigt	24	27.53	marktaufsichtsbehörde
15	24.88	betreffende	24	27.53	ordnungswidrig
15	24.88	folgendes	24	27.53	vollziehbaren
19	24.72	geregelter	78	26.67	fällen
21	23.53	mitgliedern	53	26.66	beschreibung
38	23.46	verpflichtungen	23	26.38	anzeigepflichten
14	23.22	drittlandfirma	23	26.38	geahndet
14	23.22	solide	23	26.38	gebote
14	23.22	teilen	23	26.38	gesetz
31	23.14	sicherzustellen	23	26.38	verwahrstelle
51	23.1	zweigniederlassung	22	25.23	bundesbank
36	23.01	wirksame	22	25.23	kapitalverwaltungsgesellschaft
32	22.22	wahrnehmung	22	25.23	leichtfertig
55	21.73	bedingungen	287	24.1	b
17	21.62	festgelegt	21	24.09	empfehlung
17	21.62	sorgen	21	24.09	kapitalverwaltungsgesellschaften
17	21.62	teilnehmern	21	24.09	staat
13	21.56	fähigkeiten	21	24.09	vermögensanlagen
13	21.56	leitlinien	384	22.54	ist
13	21.56	parlament	33	22.18	bekannt
13	21.56	position	25	21.86	zuletzt
13	21.56	rat	19	21.79	erträge
13	21.56	schreibt	19	21.79	millionen
13	21.56	vorliegenden	19	21.79	satzes
26	21.47	firma	19	21.79	w
33	21.41	dafür	24	20.79	beträge
320	21.33	dem	46	20.73	delegierten
62	21.07	alle	18	20.65	bundesrates
27	20.37	gewährleisten	18	20.65	leverage

32	20.24	nebendienstleistungen	18	20.65	vertragsstaat
21	20.19	könnten	40	20.21	prüfung
21	20.19	verbunden	254	19.78	als
16	20.08	ebenfalls	52	19.54	anlageberatung
12	19.9	datenbereitstellungs-	17	19.5	börsengesetzes
12	19.9	dienst	17	19.5	finanzportfolioverwaltung
12	19.9	faktoren	17	19.5	internetseite
12	19.9	format	17	19.28	handelssystem
12	19.9	marktbetreibern	30	19.09	pflichten
12	19.9	sehen	44	18.73	wegen
42	19.69	regeln	26	18.35	april
26	19.12	kundenaufträge	16	18.35	börsen
24	18.88	delegierte	16	18.35	crr
22	18.75	gebundenen	16	18.35	gesamtbetrag
22	18.75	natürliche	16	18.35	nähere
111	18.62	unterabsatz	16	18.35	referenzmitgliedstaat
11	18.24	code	16	18.35	referenzwert
11	18.24	datenticker	16	18.35	vermögensanlagengesetzes
11	18.24	errichtung	16	18.35	wertpapiernebendienstleistungen
11	18.24	qualifizierte	16	18.3	verstößen
		wertpapierdienstleistungen	35	17.47	erlassenen
75	18.06	gen	35	17.38	aufgehoben
30	17.94	festgelegten	69	17.31	betreiber
23	17.6	zumindest	28	17.2	deutschen
19	17.43	direkten	31	17.2	gemischten
21	17.43	handelsplatzes	15	17.2	juni
14	17.02	derartige	15	17.2	zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes
14	17.02	erleichtern	15	16.56	dezember
24	16.66	teilt	15	16.06	anlageempfehlungen
10	16.58	anderem	20	16.06	finanzdienstleistungsinstitute
10	16.58	anlagetätigkeit	14	16.06	finanzholding
10	16.58	berührt	14	16.06	herkunftsstaat
10	16.58	bewertet	14	16.06	insiderinformation
10	16.58	emissionszertifikaten	14	16.06	instituten
10	16.58	entzug	14	16.06	privatkunden
10	16.58	markts	14	16.06	referenzwertes
10	16.58	nationalem	14	16.06	teilinvestmentvermögen
10	16.58	umfassen	14	16.06	wertpapierdienstleistungsunter-
10	16.58	umsichtige	14	16.06	nehmens
10	16.58	wachstumsmarkt	14	15.76	hinaus
10	16.58	überzeugt	23	15.59	vorschriften
16	16.27	clearing	76	14.91	anlagestrategieempfehlungen
16	16.27	sämtliche	13	14.91	anlegerinformationen
16	16.27	umsetzung	13	14.91	einvernehmen
18	16.07	mitglied	13		

34	15.87	jede	13	14.91	institute
87	15.64	stellen	13	14.91	ordnungswidrigkeiten
13	15.5	warenderivate	13	14.91	priip
54	15.41	erbringung	13	14.91	publikums
26	15.2	beabsichtigt	13	14.91	spezial
9	14.93	beschluss	13	14.91	sätzen
		datenbereitstellungs-			
9	14.93	dienste	13	14.91	wirtschaftsraums
9	14.93	drittlandfirmen	31	14.84	ihm
9	14.93	erstzulassung	41	14.81	ausschließlich
9	14.93	erwerber	18	14.47	indem
9	14.93	gut	18	14.47	jahresabschluss
9	14.93	kontaktstelle	49	14.08	sitz
9	14.93	mustertexte	12	13.76	behördenentscheidung
9	14.93	standardformulare	12	13.76	drittstaat
9	14.93	tick	12	13.76	erzielt
15	14.86	interessenkonflikten	12	13.76	extern
19	14.85	ausreichende	12	13.76	freiverkehr
19	14.85	entsprechenden	12	13.76	konzernabschluss
38	14.5	solche	12	13.76	rechtfertigen
22	14.27	gebundene	12	13.76	veräußerung
12	14	handelsplätze	12	13.76	wertentwicklung
					wertpapierfinanzierungsgeschäf-
54	13.58	verfahren	12	13.76	ten
			12	13.76	y
			12	13.76	zuwendung
			41	13.13	grundlage

**I.iv Gesetzgebung vor MiFID II (Korpus E) Gesetzgebung nach MiFID II (Korpus F)
vs. Gesetzgebung nach MiFID II (Korpus F) vs. Gesetzgebung vor MiFID II (Korpus E)**

Häufig- keit	Key- ness	Keyword	Häufig- keit	Key- ness	Keyword
354	248.98	abs	70	68.77	bgbl
491	62.11	a	179	35.02	delegierten
441	37.58	nr	385	31.47	s
160	33.01	d	40	27	verwaltungs
287	22.88	b	560	25.63	vom
14	20.14	quotes	25	24.56	verwiesen
17	18.22	verbot	902	22.47	eu
1626	18.07	des	21	20.63	aufsichtsorgans
9	17.04	zertifikate	73	19.74	bekanntmachung
954	16.57	nach	43	19.63	handelsplatz
960	15.12	satz	26	18.88	emissionszertifikate
11	14.92	iv	19	18.66	emissionszertifikaten

13	14.8	anlagestrategieempfehlungen	60	18.54	börsenaufsichtsbehörde
168	13.91	rechtsverordnung	128	18.04	organisierten
14	13.61	anlageempfehlungen	18	17.68	positionslimits
12	13.2	aufgrund	24	17.07	regulierungsstandards
88	12.18	aktien	24	17.07	verordnungsermächtigung
9	11.52	eigengeschäfte	105	16.92	i
6	11.36	marktgröße	54	16.5	börsenträger
6	11.36	mitarbeitergeschäft	274	15.66	dieses
182	11.11	c	104	15.37	betreiber
10	10.08	beschränkung	14	13.75	kmu
10	10.08	kapitel	20	13.5	ergänzung
139	9.96	aif	981	13.12	artikel
19	9.65	w	232	13.07	gesetzes
5	9.47	anlageberaterregister	13	12.77	datenbereitstellungsdiensten
5	9.47	derivatemärkte	27	12.69	mitglied
5	9.47	mitarbeitergeschäfte	12	11.79	holdinggesellschaften
5	9.47	standardmäßigen	18	11.74	börsenträgers
5	9.47	welches	18	11.74	deckender
153	8.62	eg	22	11.63	zusammenführung
7	8.21	anlageempfehlung	66	11.62	daten
7	8.21	anlagestrategieempfehlung	61	11.51	nähere
81	7.94	maßgabe	159	11.25	um
80	7.84	kreditwesengesetzes	92	11.07	handelssystem
10	7.83	protokolls	28	10.96	handelsplatzes
4	7.57	emissionsberechtigungen	17	10.87	warenderivaten
4	7.57	limitierten	11	10.8	erheblichem
4	7.57	markttransparenz	11	10.8	position
4	7.57	vertretenden	11	10.8	registers
323	7.41	verbindung	11	10.8	wachstumsmarkt
52	6.65	anlageberatung	20	10.03	derivaten
6	6.6	ausführen	16	10	aufsichtsorgan
9	6.49	geschäftsabschluss	16	10	behörden
9	6.49	übergangsregelung	749	9.97	verordnung
1744	6.18	oder	10	9.82	bereitsteller
10	6.11	p	10	9.82	unabhängiger
61	5.88	vor	10	9.82	veröffentlichungssystem
57	5.87	verwaltungsgesellschaft	322	9.7	l
64	5.81	andere	23	9.67	systematischen
12	5.7	y	15	9.14	warenderivate
3	5.68	aktiegattungen	31	9.01	kundenaufträge
3	5.68	anlagerisiken	25	8.86	organisiertes
3	5.68	finanzkommissionsgeschäfte	9	8.84	ausführliche
3	5.68	geschäftsbedingungen	9	8.84	immobilien

3	5.68	quote	9	8.84	konsolidierter
3	5.68	rahmenvereinbarung	18	8.46	unabhängige
3	5.68	sachlichen	21	8.22	making
3	5.68	untergeordneter	35	8.21	wahrnehmung
3	5.68	vertretende	32	7.98	sicherzustellen
3	5.68	verzögerung	8	7.86	datenticker
671	5.6	mit	8	7.86	direkter
17	5.47	v	8	7.86	genehmigter
33	5.27	mitarbeiter	8	7.86	hinterlegungsscheine
5	5.04	aufzeichnungspflichten	8	7.86	meldemechanismus
5	5.04	ordnung	8	7.86	näheres
5	5.04	protokoll	8	7.86	positionsmanagementkontrollen
5	5.04	veröffentlichen	163	7.8	es
5	5.04	zertifikaten	16	6.94	entspricht
21	4.86	empfehlung	16	6.94	handelsplätzen
19	4.74	haupttätigkeit	16	6.94	technische
11	4.64	o	7	6.88	datenbereitstellungsdienst
75	4.59	e	7	6.88	genehmigung
14	4.56	systematische	7	6.88	immobilien
13	4.56	x	7	6.88	leitlinien
47	4.44	anteile	7	6.88	mandate
23	4.36	verpflichtet	7	6.88	widerruf
6	4.33	üblichen	7	6.88	widmen
42	4.32	durchführung	51	6.73	januar
22	4.28	darauf	37	6.62	wurde
28	4.26	aufgehoben	169	6.45	fassung
445	4.07	einer	86	6.44	handelsystems
7	3.98	ausfertigung	63	6.32	zugang
7	3.98	kaufmännischen	831	6.28	zu
7	3.98	z	21	6.22	ausreichende
121	3.84	absatzes	15	6.2	positionslimit
2	3.79	angestellte	18	6.13	davon
2	3.79	anlageberaterregisters	18	6.13	direkten
2	3.79	auslagerungsunterneh-	6	5.89	analysekonto
2	3.79	men			
2	3.79	auslagerungsvereinba-	6	5.89	code
2	3.79	rungen	6	5.89	definierten
2	3.79	außergewöhnlicher	6	5.89	derivats
2	3.79	beanstandet	6	5.89	dortgenannten
2	3.79	bedienen	6	5.89	einschlägigen
2	3.79	bedürfen	6	5.89	erheblicher
2	3.79	börsengeschäfte	6	5.89	gemeinsam
2	3.79	börsenräumen	6	5.89	gültigen
2	3.79	demjenigen	6	5.89	infrastruktur
2	3.79	depotinhaber	6	5.89	kategorie
2	3.79	elektronisches	6	5.89	

2	3.79	emissionsberechtigung	6	5.89	mittlere
2	3.79	endet	6	5.89	nebetätigkeit
2	3.79	erfassten	6	5.89	netzcodes
2	3.79	erfüllte	6	5.89	seite
2	3.79	ermächtigten	11	5.81	genehmigtes
2	3.79	erwachsenden	42	5.71	betreffenden
2	3.79	feststellung	481	5.69	als
2	3.79	finanziell	14	5.48	derivat
2	3.79	geschäftszeiten	14	5.48	löschen
2	3.79	girozentrale	25	5.45	elektronischen
2	3.79	grenzüberschreitend	50	5.4	treffen
2	3.79	grunde	192	5.04	wird
2	3.79	handelbare	10	5.01	handelsplätze
2	3.79	handlungsbevollmächtig-			
2	3.79	ten	10	5.01	organisationspflichten
2	3.79	hieraus	53	4.93	so
2	3.79	häufig	5	4.91	aggregierter
2	3.79	höchsten	5	4.91	analysen
2	3.79	kaufauftrags	5	4.91	anonymisierte
2	3.79	kaufs	5	4.91	bedürfnissen
2	3.79	kennen	5	4.91	beschäftigt
2	3.79	kennzeichen	5	4.91	betreffende
2	3.79	klassen	5	4.91	börsenbetreiber
2	3.79	konkrete	5	4.91	datenbereitstellungsdienstes
2	3.79	kooperationsvereinba-			
2	3.79	rung	5	4.91	datenbereitstellungsdienstleister
2	3.79	kundenweisung	5	4.91	endkunden
2	3.79	legen	5	4.91	etwaigen
2	3.79	leitungsorgane	5	4.91	finanzmittel
2	3.79	mindestgröße	5	4.91	fähigkeiten
2	3.79	nachhandelstransparenz	5	4.91	genutzt
2	3.79	niedrigsten	5	4.91	informationsübermittlungswege
2	3.79	papierform	5	4.91	kursofferte
2	3.79	prokuristen	5	4.91	mandat
2	3.79	quotierten	5	4.91	nichtdiskriminierender
2	3.79	rücktritt	5	4.91	obergrenze
2	3.79	tragbar	5	4.91	oktober
2	3.79	verflechtungen	5	4.91	parameter
2	3.79	verkaufauftrags	5	4.91	rechtsbehelf
2	3.79	verkaufsangebote	5	4.91	titel
2	3.79	verleiten	5	4.91	unberechtigten
2	3.79	verschiedene	5	4.91	zurückgreifen
2	3.79	versehen	65	4.82	geändert
2	3.79	verstieße	42	4.78	verfügen
2	3.79	vorherrschenden	13	4.77	clearing
2	3.79	wahrscheinlich	398	4.51	eines

2	3.79	wahrscheinlichen	58	4.51	entscheidung
2	3.79	weit	18	4.39	verhindern
2	3.79	werbmitteilungen	9	4.23	anhang
2	3.79	widerspiegeln	9	4.23	elektronischer
2	3.79	zusammenlegung	9	4.23	erlaubnisantrag
86	3.75	deren	9	4.23	personenbezogene
91	3.71	finanzinstrumenten	9	4.23	vorläufig
36	3.7	anleger	9	4.23	zielmarkt
9	3.7	regulierten	15	4.19	abweichend
		veröffentlichungspflichten	469	4.18	ein
9	3.7			4.09	betrieben
13	3.68	waren	12	3.93	aktualität
12	3.66	unternehmensgruppe	4	3.93	anonymisierter
11	3.64	erstellen	4	3.93	anreize
31	3.61	bundesrepublik	4	3.93	antragstellung
31	3.61	deutschland	4	3.93	aufrechterhalten
4	3.55	clearingmitglieder	4	3.93	ausführungsqualität
4	3.55	haften	4	3.93	auslands
4	3.55	je	4	3.93	bedroht
4	3.55	marktpreis	4	3.93	begeben
4	3.55	sorge	4	3.93	bemisst
4	3.55	tag	4	3.93	beschluss
4	3.55	verzögerte	4	3.93	besicherung
4	3.55	zulassen	4	3.93	betriebene
55	3.54	angabe	4	3.93	derivative
30	3.51	honorar	4	3.93	diskriminierungsfrei
25	3.46	abschnitt	4	3.93	diskriminierungsfreien
19	3.42	dritten	4	3.93	eigengeschäfts
32	3.29	ausländischen	4	3.93	eingelegt
		kapitalanlagegesetz-			energiederivatkontrakte
46	3.28	buchs	4	3.93	erbrächten
39	3.25	investmentvermögens	4	3.93	erlaubnispflichtigen
22	3.17	angemessenen	4	3.93	festgelegte
51	3.16	markt	4	3.93	finanzhilfen
15	3.09	ab	4	3.93	finanzierungsproblemen
21	3.07	welche	4	3.93	fortlaufend
627	3.06	im	4	3.93	funktionsweise
106	3.05	dieser	4	3.93	genehmigte
5	3.05	eigenhandels	4	3.93	gesamthandelsvolumen
5	3.05	hinreichende	4	3.93	geschäftsrisiken
33	3.01	h	4	3.93	handelsteilnehmers
28	2.88	derivate	4	3.93	immobiliengesellschaften
6	2.85	anzeigen	4	3.93	individueller
6	2.85	gegeben	4	3.93	investmentsteuergesetzes
6	2.85	verbreitet	4		
6	2.85	verträge	4		

31	2.8	rahmen	4	3.93	jährlichen
10	2.77	compliance	4	3.93	kontraktpositionen
47	2.77	investmentvermögen	4	3.93	mandaten
7	2.76	betrault	4	3.93	nichtdiskretionären
7	2.76	getroffenen	4	3.93	ordnungsgemäß
7	2.76	monetäre	4	3.93	positionsmeldungen
9	2.74	eigenhandel	4	3.93	rabatte
9	2.74	vertriebs	4	3.93	rechtsbehelfsverfahrens
			4	3.93	reduzierung
			4	3.93	schwerwiegenden
			4	3.93	transparent
			4	3.93	umfassen
			4	3.93	verbraucher
			4	3.93	verbraucherdarlehensverträge
			4	3.93	voneinander
			4	3.93	vorzulegen
			4	3.93	wachstumsmarktes
			4	3.93	zugriffs
			4	3.93	zusammenzuführen

II. Erhebung: Präpositionen

II.i Kausal

	angesichts		in Anbetracht		aufgrund	
A	6	13,690124	2	4,563375	19	43,352060
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	10	12,915460
D	3	3,077784	2	2,051856	20	20,518559
E	0	0,000000	0	0,000000	12	9,532864
F	3	1,511098	0	0,000000	2	1,007399

	auf Grund		auf der Grundlage		auf Grundlage	
A	0	0,000000	7	15,971811	0	0,000000
B	34	59,793766	2	3,517280	0	0,000000
C	30	38,746381	4	5,166184	0	0,000000
D	0	0,000000	7	7,181496	0	0,000000
E	38	30,187402	3	2,383216	33	26,215376
F	62	31,229368	7	3,525896	67	33,747866

	vermöge		dank		vermittels	
A-F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	wegen		aus * Gründen		aus * Grund	
A	3	6,845062	1	2,281687	1	2,281687
B	5	8,793201	3	5,275921	0	0,000000
C	7	9,040822	7	9,040822	0	0,000000
D	2	2,051856	0	0,000000	1	1,025928
E	26	20,654538	4	3,177621	0	0,000000
F	48	24,177576	5	2,518497	0	0,000000

	mangels	
A-F	0	0

	Gesamtzahlen: Kausal	
A	39	88,985807
B	44	77,380168
C	58	74,909671
D	35	35,907479
E	116	92,151017
F	194	97,717701

II.ii Verweisungen und Bezugnahmen

Verweisungen auf bestimmte Gesetze, Rechtsvorschriften, Artikel etc.

	gemäß		nach		kraft	
Ko rp us	abso- lute Häu- figkeit	standardisierte Häufigkeit	abso- lute Häu- figkeit	standardisierte Häufigkeit	abso- lute Häufig- keit	standardisierte Häufigkeit
A	114	260,112358	42	95,830869	0	0,000000
B	14	24,620963	302	531,109335	2	3,517280
C	10	12,915460	430	555,364801	2	2,583092
D	293	300,596892	130	133,370635	0	0,000000
E	70	55,608372	748	594,215180	1	0,794405
F	128	64,473535	1055	531,402962	1	0,503699

	laut		in		unter	
A	0	0,000000	64	146,027990	9	20,535186
B	0	0,000000	65	114,311612	3	5,275921
C	0	0,000000	78	100,740592	6	7,749276
D	0	0,000000	195	200,055952	6	6,155568
E	0	0,000000	134	106,450313	11	8,738459
F	0	0,000000	231	116,354582	6	3,022197

	zufolge		infolge	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	1	1,291546
D	0	0,000000	4	4,103712
E	0	0,000000	1	0,794405
F	0	0,000000	1	0,503699

	nach Maßgabe von		nach Maßgabe + Genitiv		nach Maßgabe	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	4	7,034561	4	7,034561
C	5	6,457730	21	27,122467	26	33,580197
D	0	0,000000	5	5,129640	5	5,129640
E	7	5,560837	60	47,664319	67	53,225156
F	2	1,007399	61	30,725669	63	31,733068

	im Sinne von		im Sinne + Genitiv		im Sinne	
A	6	13,690124	20	45,633747	26	59,323871
B	9	15,827762	117	205,760901	126	221,588663
C	6	7,749276	230	297,055591	236	304,804867
D	19	19,492631	30	30,777839	49	50,270470
E	13	10,327269	327	259,770540	340	270,097809
F	41	20,651679	445	224,146273	486	244,797952

	im Rahmen von		im Rahmen + Genitiv		im Rahmen	
A	0	0,000000	2	4,563375	2	4,563375
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	3	3,077784	3	3,077784
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	Gesamt: von		Gesamt: Genitiv	
A	6	13,690124	22	50,197122
B	9	15,827762	121	212,795462
C	11	14,207007	254	328,052696
D	19	19,492631	38	38,985262
E	20	15,888106	287	227,994327
F	43	21,659078	506	254,871942

	in Einklang		im Einklang		in/im Einklang	
A	3	6,845062	14	31,943623	17	38,788685
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	3	3,874638	3	3,874638
D	19	19,492631	37	37,959335	56	57,451966
E	0	0,000000	15	11,916080	15	11,916080
F	1	0,503699	25	12,592487	26	13,096187

	unter Berücksichtigung		unter Beachtung		mit Rücksicht auf	
A	3	6,845062	1	2,281687	0	0,000000
B	2	3,517280	5	8,793201	0	0,000000
C	6	7,749276	5	6,457730	0	0,000000
D	15	15,388919	0	0,000000	0	0,000000
E	13	10,327269	2	1,588811	0	0,000000
F	22	11,081389	2	1,007399	0	0,000000

Verweis auf Konzepte, Prozesse, Verfahren, Grundsätze etc.

	nach		unter		im Rahmen	
A	18	41,070372	4	9,126749	11	25,098561
B	13	22,862322	2	3,517280	8	14,069121
C	26	33,580197	2	2,583092	13	16,790099
D	38	38,985262	3	3,077784	15	15,388919
E	41	32,570618	8	6,355243	29	23,037754
F	53	26,696073	9	4,533295	28	14,103586

	im Rahmen + Genitiv		im Rahmen von	
A	9	20,535186	2	4,563375
B	8	14,069121	0	0,000000
C	11	14,207007	2	2,583092
D	13	13,337063	2	2,051856
E	27	21,448944	2	1,588811
F	25	12,592487	3	1,511098

Hinweisende Präpositionen

	unter Bezugnahme		in Verbindung mit		in Übereinstimmung mit	
A	2	4,563375	2	4,563375	0	0,000000
B	0	0,000000	82	144,208495	1	1,758640
C	0	0,000000	88	113,656052	0	0,000000
D	0	0,000000	4	4,103712	5	5,129640
E	0	0,000000	318	252,620892	0	0,000000
F	0	0,000000	417	210,042687	0	0,000000

	im Zusammenhang mit		in Zusammenhang mit	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	10	17,586402	0	0,000000
C	16	20,664737	2	2,5830921
D	16	16,414847	3	3,0777839
E	22	17,476917	2	1,5888106
F	43	21,659078	1	0,5036995

	betriffts		mit Bezug auf		diesbezüglich	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	in Bezug auf		betreffend		bezüglich	
A	32	73,013995	0	0,000000	4	9,126749
B	8	14,069121	0	0,000000	3	5,275921
C	27	34,871743	0	0,000000	2	2,583092
D	59	60,529750	0	0,000000	4	4,103712
E	31	24,626565	10	7,944053	11	8,738459
F	62	31,229368	15	7,555492	17	8,562891

	in Hinblick auf		in Hinsicht auf	
A- F	0	0,000000	0	0,000000

	im Hinblick auf		hinsichtlich	
A	1	2,281687	2	4,563375
B	3	5,275921	4	7,034561
C	5	6,457730	7	9,040822
D	15	15,388919	7	7,181496
E	8	6,355243	19	15,093701
F	15	7,555492	34	17,125783

	in den Fällen		in Fällen	
A	3	6,845062	1	2,281687
B	7	12,310481	0	0,000000
C	9	11,623914	0	0,000000
D	5	5,129640	0	0,000000
E	66	52,430751	0	0,000000
F	89	44,829255	1	0,503699

	in den anderen Fällen		in anderen Fällen		in den übrigen Fällen	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	2	3,517280
C	0	0,000000	0	0,000000	2	2,583092
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	6	4,766432
F	0	0,000000	0	0,000000	7	3,525896

	entsprechend		je nach	
A	2	4,563375	4	9,126749
B	33	58,035126	0	0,000000
C	52	67,160395	4	5,166184
D	2	2,051856	4	4,103712
E	74	58,785994	3	2,383216
F	104	52,384747	0	0,000000

II.iii Temporal

	ab		seit		anfangs	
A	3	6,845062	0	0,000000	0	0,000000
B	1	1,758640	6	10,551841	0	0,000000
C	3	3,874638	7	9,040822	0	0,000000
D	10	10,259280	2	2,051856	0	0,000000
E	14	11,121674	5	3,972027	0	0,000000
F	11	5,540694	6	3,022197	0	0,000000

	seitdem		danach		anschließend	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	folgend		nachfolgend		darauf	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	dann		seither		vom/n dem Augenblick an	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	von dem Zeitpunkt an		darauf folgend	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	1	1,758640	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000

E	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000

	hinterher		hierauf		nachher	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	nachdem		vor		nach	
A	0	0,000000	19	43,352060	8	18,253499
B	0	0,000000	26	45,724645	28	49,241925
C	0	0,000000	37	47,787204	35	45,204112
D	1	1,025928	18	18,466703	43	44,114902
E	2	1,588811	52	41,309077	57	45,281103
F	3	1,511098	48	24,177576	84	42,310757

	außerhalb		gelegentlich		anlässlich	
A	0	0,000000	2	4,563375	1	2,281687
B	1	1,758640	2	3,517280	0	0,000000
C	1	1,291546	2	2,583092	0	0,000000
D	0	0,000000	2	2,051856	1	1,025928
E	1	0,794405	2	1,588811	0	0,000000
F	1	0,503699	2	1,007399	0	0,000000

	inzwischen		zwischenzeitlich		gleichzeitig	
A	0	0,000000	1	2,281687	1	2,281687
B	0	0,000000	0	0,000000	1	1,758640
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	1	1,025928	7	7,181496
E	0	0,000000	0	0,000000	12	9,532864
F	0	0,000000	0	0,000000	15	7,555492

	mittlerweile	
A- F	0	0,000000

	binnen		innerhalb		während (Handlung)	
A	4	9,126749	10	22,816874	3	6,845062
B	0	0,000000	21	36,931444	3	5,275921
C	2	2,583092	21	27,122467	7	9,040822
D	8	8,207424	21	21,544487	5	5,129640
E	2	1,588811	25	19,860133	11	8,738459
F	5	2,518497	25	12,592487	13	6,548093

	bis		währenddessen		in (x Monaten/Ta- gen/Jahren)	
A	4	9,126749	0	0,000000	4	9,126749
B	4	7,034561	0	0,000000	3	5,275921
C	14	18,081645	0	0,000000	3	3,874638
D	59	60,529750	0	0,000000	0	0,000000
E	41	32,570618	0	0,000000	5	3,972027
F	60	30,221969	0	0,000000	6	3,022197

	in der Zeit		im Verlauf von		im Laufe von	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

II.iv Lokal

Zusammen mit *Markt* verwendete Präpositionen

	auf		an		am	
A	15	34,225310	26	59,323871	3	6,845062
B	3	5,275921	28	49,241925	0	0,000000
C	9	11,623914	46	59,411118	0	0,000000
D	27	27,700055	29	29,751911	10	10,259280
E	10	7,944053	35	27,804186	0	0,000000
F	17	8,562891	32	16,118384	7	3,525896

	innerhalb		in		im	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	13	22,862322	27	47,483285
C	0	0,000000	16	20,664737	29	37,454835
D	0	0,000000	1	1,025928	0	0,000000
E	0	0,000000	6	4,766432	1	0,794405
F	0	0,000000	4	2,014798	0	0,000000

	Gesamt: in/im		Gesamt: an/am	
A	0	0,000000	29	66,168933
B	40	70,345607	28	49,241925
C	45	58,119572	46	59,411118
D	1	1,025928	39	40,011190
E	7	5,560837	35	27,804186
F	4	2,014798	39	19,644280

	außerhalb		außer		nicht in	
A	6	13,690124	0	0,000000	0	0,000000

B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	5	6,457730	0	0,000000	0	0,000000
D	2	2,051856	0	0,000000	0	0,000000
E	6	4,766432	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	4	2,014798	0	0,000000

Zusammen mit *Markt* verwendete Präpositionen zur Einleitung eines Relativsatzes

	auf		an		am	
A	0	0,000000	2	4,563375	0	0,000000
B	0	0,000000	5	8,793201	0	0,000000
C	0	0,000000	6	7,749276	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	5	3,972027	0	0,000000
F	0	0,000000	5	2,518497	0	0,000000

	innerhalb		in		im	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	außerhalb		außer		nicht in	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

Zusammen mit *Handelsplatz* verwendete Präpositionen

	auf		an		am	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	1	1,291546	0	0,000000
D	1	1,025928	22	22,570415	0	0,000000
E	0	0,000000	1	0,794405	0	0,000000
F	1	0,503699	22	11,081389	0	0,000000

	innerhalb		in		im	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	außerhalb		außer		nicht in	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	3	3,077784	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	4	2,014798	0	0,000000	0	0,000000

Zusammen mit *Handelsplatz* verwendete Präpositionen zur Einleitung eines Relativsatzes

	auf		an		am	
A	0	0,000000	2	4,563375	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	1	1,291546	0	0,000000
D	0	0,000000	11	11,285208	0	0,000000
E	0	0,000000	2	1,588811	0	0,000000
F	0	0,000000	2	1,007399	0	0,000000

	innerhalb		in	
A-				
F	0	0,000000	0	0,000000

	außerhalb		außer		nicht in	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

Zusammen mit *Börse* verwendete Präpositionen

	auf		an		am	
A	0	0,000000	19	43,352060	0	0,000000
B	0	0,000000	89	156,518976	0	0,000000
C	0	0,000000	73	94,282862	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	18	14,299296	0	0,000000
F	0	0,000000	20	10,073990	0	0,000000

	innerhalb		in	
A-				
F	0	0,000000	0	0,000000

	außerhalb		außer		nicht in	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	1	1,758640	0	0,000000	0	0,000000
C	1	1,291546	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

Zusammen mit *Börse* verwendete Präpositionen zur Einleitung eines Relativsatzes

	auf		an		am	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	6	10,551841	0	0,000000

C	0	0,000000	3	3,874638	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	2	1,588811	0	0,000000
F	0	0,000000	5	2,518497	0	0,000000

	innerhalb		in	
A- F	0	0,000000	0	0,000000

	außerhalb		außer		nicht in	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

Zusammen mit *Börsenplatz* verwendete Präpositionen

	auf		an		am	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	1	1,758640
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	innerhalb		in	
A- F	0	0,000000	0	0,000000

	außer		nicht in		außerhalb	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

Zusammen mit *Börsenplatz* verwendete Präpositionen zur Einleitung eines Relativsatzes

	auf		an		am	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	innerhalb		in	
A- F	0	0,000000	0	0,000000

	außerhalb		außer		nicht in	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

Zusammen mit *Handel* verwendete Präpositionen

	auf		an		am	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	innerhalb		in		im	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	5	8,793201
C	0	0,000000	2	2,583092	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	2	1,588811	3	2,383216
F	0	0,000000	2	1,007399	3	1,511098

	außerhalb		außer		nicht in/m	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	zu		zum	
A	0	0,000000	25	57,042184
B	0	0,000000	40	70,345607
C	0	0,000000	54	69,743487
D	0	0,000000	25	25,648199
E	0	0,000000	30	23,832160
F	0	0,000000	38	19,140581

II.v Ausschließend, restriktiv und einschließend

	ausschließlich		unter Ausschluss		außer	
A	5	11,408437	0	0,000000	6	13,690124
B	25	43,966005	0	0,000000	5	8,793201
C	23	29,705559	0	0,000000	7	9,040822
D	9	9,233352	1	1,025928	10	10,259280
E	41	32,570618	0	0,000000	10	7,944053
F	56	28,207171	0	0,000000	14	7,051793

	exklusive		minus		nicht inbegriffen	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	abgezogen		nach Abzug		abzüglich	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	2	3,517280	0	0,000000
C	0	0,000000	1	1,291546	0	0,000000

D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	8	6,355243
F	0	0,000000	0	0,000000	12	6,044394

	mit Ausnahme		ausgenommen	
A	5	11,408437	5	11,408437
B	3	5,275921	2	3,517280
C	11	14,207007	5	6,457730
D	14	14,362991	12	12,311136
E	18	14,299296	8	6,355243
F	29	14,607285	5	2,518497

	bis auf		ohne	
A	0	0,000000	12	27,380248
B	0	0,000000	24	42,207364
C	0	0,000000	33	42,621020
D	1	1,025928	21	21,544487
E	0	0,000000	55	43,692293
F	0	0,000000	99	49,866249

	anstatt		statt		anstelle	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	1	1,758640	2	3,517280
C	0	0,000000	1	1,291546	1	1,291546
D	0	0,000000	1	1,025928	0	0,000000
E	0	0,000000	4	3,177621	2	1,588811
F	0	0,000000	5	2,518497	5	2,518497

	stattdessen		dagegen		dafür	
A-F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	alternativ		stellvertretend		ersatzweise	
A-F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	mitsamt		bis zu		bis	
A	0	0,000000	2	4,563375	18	41,070372
B	0	0,000000	20	35,172804	80	140,691215
C	0	0,000000	20	25,830921	112	144,653157
D	0	0,000000	2	2,051856	135	138,500275
E	0	0,000000	59	46,869914	382	303,462833
F	0	0,000000	70	35,258964	575	289,627207

	neben		nebst		einbezüglich	
A	1	2,281687	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	3	3,874638	0	0,000000	0	0,000000
D	1	1,025928	0	0,000000	0	0,000000
E	7	5,560837	0	0,000000	0	0,000000
F	7	3,525896	0	0,000000	0	0,000000

	einschließlich		inklusive		plus	
A	13	29,661936	0	0,000000	0	0,000000
B	17	29,896883	0	0,000000	0	0,000000
C	22	28,414013	0	0,000000	0	0,000000
D	65	66,685317	0	0,000000	0	0,000000
E	52	41,309077	0	0,000000	0	0,000000
F	81	40,799659	0	0,000000	0	0,000000

	mit		samt		zuzüglich	
A	126	287,492606	0	0,000000	0	0,000000
B	272	478,350130	0	0,000000	0	0,000000
C	365	471,414308	0	0,000000	0	0,000000
D	359	368,308138	1	1,025928	0	0,000000
E	671	533,045970	0	0,000000	0	0,000000
F	954	480,529313	0	0,000000	0	0,000000

II.vi Adversativ

	entgegen		gegen		gegenüber	
A	4	9,126749	22	50,197122	2	4,563375
B	53	93,207930	31	54,517846	17	29,896883
C	63	81,367401	42	54,244934	18	23,247829
D	2	2,051856	52	53,348254	11	11,285208
E	411	326,500587	164	130,282473	27	21,448944
F	631	317,834378	249	125,421173	50	25,184974

	wogegen		wohingegen		dagegen	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000	1	0,503699

	kontra		im Gegensatz zu		wider	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	zuwider		gegensätzlich		im Gegensatz zu	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	ungeachtet		im Widerspruch zu		im Gegenteil	
A	1	2,281687	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	1	1,291546	0	0,000000	0	0,000000
D	1	1,025928	0	0,000000	0	0,000000
E	1	0,794405	0	0,000000	0	0,000000
F	1	0,503699	0	0,000000	0	0,000000

III. Erhebung: Kon- und Subjunktionen

III.i Additiv und alternativ

	und		sowie	
A	560	1277,744917	41	93,549181
B	656	1153,667960	97	170,588098
C	979	1264,423581	115	148,527796
D	1405	1441,428784	106	108,748364
E	1838	1460,116979	280	222,433490
F	2973	1497,498583	425	214,072283

	sowohl ... als auch		weder ... noch	
A	3	6,845062	3	6,845062
B	2	3,517280	6	10,551841
C	2	2,583092	6	7,749276
D	7	7,181496	11	11,285208
E	2	1,588811	6	4,766432
F	11	5,540694	12	6,044394

	oder		entweder ... oder	
A	510	1163,660549	11	25,098561
B	818	1438,567670	2	3,517280
C	1027	1326,417791	3	3,874638
D	1104	1132,624468	16	16,414847
E	1744	1385,442879	3	2,383216

F	2548	1283,426300	7	3,525896
---	------	-------------	---	----------

	und/oder	
A	47	107,239305
B	0	0,000000
C	0	0,000000
D	39	40,011190
E	0	0,000000
F	0	0,000000

	bzw.		beziehungsweise	
A	16	36,506998	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	91	93,359444	1	1,025928
E	0	0,000000	3	2,383216
F	0	0,000000	3	1,511098

III.ii Konditional

	wenn		Wenn		Gesamt	
A	49	111,802680	2	4,563375	51	116,366055
B	116	204,002261	0	0,000000	116	204,002261
C	125	161,443256	0	0,000000	125	161,443256
D	116	119,007643	9	9,233352	125	128,240995
E	117	92,945423	0	0,000000	117	92,945423
F	226	113,836085	0	0,000000	226	113,836085

	falls		Falls		Gesamt	
A	2	4,563375	0	0,000000	2	4,563375
B	2	3,517280	0	0,000000	2	3,517280
C	3	3,874638	1	1,291546	4	5,166184
D	11	11,285208	1	1,025928	12	12,311136
E	4	3,177621	0	0,000000	4	3,177621
F	10	5,036995	0	0,000000	10	5,036995

	vorausgesetzt		Vorausgesetzt		Gesamt	
A	3	6,845062	0	0,000000	3	6,845062
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	2	2,051856	0	0,000000	2	2,051856
E	1	0,794405	0	0,000000	1	0,794405

F	1	0,503699	0	0,000000	1	0,503699
---	---	----------	---	----------	---	----------

	soweit		Soweit		Gesamt	
A	3	6,845062	0	0,000000	3	6,845062
B	49	86,173369	1	1,758640	50	87,932009
C	56	72,326579	6	7,749276	62	80,075855
D	8	8,207424	0	0,000000	8	8,207424
E	68	54,019562	9	7,149648	77	61,169210
F	112	56,414343	14	7,051793	126	63,466136

	sofern		Sofern		Gesamt	
A	22	50,197122	3	6,845062	25	57,042184
B	34	59,793766	1	1,758640	35	61,552406
C	62	80,075855	2	2,583092	64	82,658947
D	47	48,218614	3	3,077784	50	51,296398
E	70	55,608372	1	0,794405	71	56,402778
F	85	42,814457	1	0,503699	86	43,318156

	Gesamt: Minuskel		Gesamt: Majuskel		Gesamt: alle	
A	79	180,253301	5	11,408437	84	191,661737
B	201	353,486677	2	3,517280	203	357,003957
C	246	317,720328	9	11,623914	255	329,344242
D	184	188,770745	13	13,337063	197	202,107808
E	260	206,545383	10	7,944053	270	214,489437
F	434	218,605579	15	7,555492	449	226,161071

III.iii Bedingungssätze mit einer Verbform am Satzanfang

	Werden ..., (konj. Verb)		Wird ..., (konj. Verb)		Sind ..., (konj. Verb)	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	1	1,758640	5	8,793201	2	3,517280
C	2	2,583092	6	7,749276	5	6,457730
D	2	2,051856	8	8,207424	0	0,000000
E	1	0,794405	5	3,972027	0	0,000000
F	2	1,007399	9	4,533295	0	0,000000

	Ist ..., (konj. Verb)		Haben ..., (konj. Verb)		Hat ..., (konj. Verb)	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	3	5,275921	0	0,000000	2	3,517280
C	2	2,583092	0	0,000000	2	2,583092
D	6	6,155568	0	0,000000	1	1,025928
E	4	3,177621	0	0,000000	0	0,000000

F	9	4,533295	0	0,000000	3	1,511098
---	---	----------	---	----------	---	----------

	Werden ..., so		Wird ..., so		Sind ..., so	
A	2	4,563375	4	9,126749	0	0,000000
B	2	3,517280	2	3,517280	2	3,517280
C	2	2,583092	1	1,291546	2	2,583092
D	3	3,077784	0	0,000000	0	0,000000
E	1	0,794405	0	0,000000	0	0,000000
F	1	0,503699	5	2,518497	0	0,000000

	Ist ..., so		Haben ..., so		Hat ..., so	
A	1	2,281687	1	2,281687	4	9,126749
B	1	1,758640	1	1,758640	3	5,275921
C	1	1,291546	1	1,291546	5	6,457730
D	1	1,025928	3	3,077784	5	5,129640
E	0	0,000000	0	0,000000	2	1,588811
F	4	2,014798	0	0,000000	1	0,503699

	Werden		Wird		Sind	
A	2	4,563375	4	9,126749	0	0,000000
B	3	5,275921	7	12,310481	7	12,310481
C	4	5,166184	7	9,040822	10	12,915460
D	5	5,129640	8	8,207424	0	0,000000
E	2	1,588811	5	3,972027	0	0,000000
F	3	1,511098	14	7,051793	0	0,000000

	Ist		Haben		Hat	
A	1	2,281687	1	2,281687	4	9,126749
B	4	7,034561	1	1,758640	5	8,793201
C	3	3,874638	1	1,291546	7	9,040822
D	7	7,181496	3	3,077784	6	6,155568
E	4	3,177621	0	0,000000	2	1,588811
F	13	6,548093	0	0,000000	4	2,014798

	Gesamt		Gesamt mit so	
A	12	27,380248	12	27,380248
B	27	47,483285	14	24,620963
C	32	41,329474	15	19,373191
D	29	29,751911	12	12,311136
E	13	10,327269	3	2,383216
F	34	17,125783	11	5,540694

	Gesamt: Verbform + Majuskel		Gesamt: Minuskel	
A	17	38,788685	79	180,253301
B	29	51,000565	201	353,486677
C	41	52,953388	246	317,720328
D	42	43,088974	184	188,770745
E	23	18,271322	260	206,545383
F	49	24,681275	434	218,605579

III.iv Konstruktionen mit *Fall* und *Falle*

	im Fall + Genitiv		im Falle + Genitiv		im Fall von	
A	0	0,000000	10	22,816874	0	0,000000
B	2	3,517280	9	15,827762	0	0,000000
C	1	1,291546	11	14,207007	0	0,000000
D	0	0,000000	10	10,259280	4	4,103712
E	3	2,383216	12	9,532864	2	1,588811
F	2	1,007399	23	11,585088	1	0,503699

	im Falle von		für den Fall, dass		für den Fall von	
A	8	18,253499	2	4,563375	0	0,000000
B	2	3,517280	0	0,000000	0	0,000000
C	1	1,291546	2	2,583092	0	0,000000
D	4	4,103712	6	6,155568	0	0,000000
E	8	6,355243	3	2,383216	0	0,000000
F	14	7,051793	2	1,007399	0	0,000000

	für den Fall + Genitiv		für * Fall, in dem	
A	2	4,563375	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	1	1,291546
D	3	3,077784	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	1	0,503699

	in * Fall + Genitiv		in * Falle + Genitiv		in * Fall von	
A-F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	in * Falle von		in * Fall + Relativsatz		in * Falle + Relativsatz	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	1	1,758640	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

D	0	0,000000	1	1,025928	0	0,000000
E	8	6,355243	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	in * Fall		in * Falle		für * Fall	
A	3	6,845062	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	1	1,758640	0	0,000000
C	0	0,000000	1	1,291546	0	0,000000
D	7	7,181496	0	0,000000	0	0,000000
E	4	3,177621	3	2,383216	0	0,000000
F	7	3,525896	0	0,000000	0	0,000000

	für * Falle	
A- F	0	0,000000

	in den Fällen + Genitiv		in den Fällen von		in den Fällen + Relativsatz	
A	2	4,563375	0	0,000000	3	6,845062
B	7	12,310481	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	67	53,225156	0	0,000000	0	0,000000
F	91	45,836654	0	0,000000	1	0,503699

	in Fällen + Genitiv		in Fällen von		in Fällen + Relativsatz	
A	0	0,000000	0	0,000000	1	2,281687
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	1	0,503699	0	0,000000	0	0,000000

	in * Fällen	
A	7	15,971811
B	3	5,275921
C	0	0,000000
D	0	0,000000
E	10	7,944053
F	15	7,555492

	Fall		Falle		Fällen	
A	8	18,253499	18	41,070372	12	27,380248
B	2	3,517280	12	21,103682	12	21,103682

C	4	5,166184	13	16,790099	14	18,081645
D	22	22,570415	23	23,596343	18	18,466703
E	13	10,327269	21	16,682512	78	61,963615
F	15	7,555492	39	19,644280	108	54,399545

III.v Temporal

	nachdem		bevor		während	
A	0	0,000000	5	11,408437	3	6,845062
B	0	0,000000	1	1,758640	3	5,275921
C	0	0,000000	2	2,583092	0	0,000000
D	1	1,025928	10	10,259280	5	5,129640
E	2	1,588811	2	1,588811	11	8,738459
F	3	1,511098	5	2,518497	13	6,548093

	seit		seitdem		indem	
A	0	0,000000	0	0,000000	2	4,563375
B	6	10,551841	0	0,000000	3	5,275921
C	7	9,040822	0	0,000000	5	6,457730
D	2	2,051856	0	0,000000	1	1,025928
E	5	3,972027	0	0,000000	18	14,299296
F	6	3,022197	0	0,000000	24	12,088788

	indessen		solange		sowie	
A	0	0,000000	0	0,000000	41	93,549181
B	0	0,000000	2	3,517280	97	170,588098
C	0	0,000000	3	3,874638	115	148,527796
D	0	0,000000	0	0,000000	106	108,748364
E	0	0,000000	1	0,794405	280	222,433490
F	0	0,000000	4	2,014798	425	214,072283

	sooft		kaum	
A-F	0	0,000000	0	0,000000

	bis	
A	18	41,070372
B	80	140,691215
C	112	144,653157
D	135	138,500275
E	382	303,462833
F	575	289,627207

III.vi Lokal

	wo		woher		wohin	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	2	2,051856	0	0,000000	0	0,000000
E	2	1,588811	0	0,000000	0	0,000000
F	3	1,511098	0	0,000000	0	0,000000

III.vii Final

	damit		dass		um	
A	10	22,816874	196	447,210721	94	214,478611
B	9	15,827762	80	140,691215	18	31,655523
C	17	21,956283	117	151,110888	41	52,953388
D	25	25,648199	403	413,448968	221	226,730079
E	28	22,243349	138	109,627934	62	49,253130
F	37	18,636881	256	128,947069	159	80,088219

	auf dass	
A-F	0	0,000000

	so dass		daher		sodass	
A	2	4,563375	1	2,281687	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	6	6,155568	1	1,025928	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	2	1,007399	1	0,503699	0	0,000000

III.viii Modal

	wie		so wie		sowie	
A	23	52,478809	0	0,000000		0,000000
B	4	7,034561	0	0,000000		0,000000
C	7	9,040822	0	0,000000		0,000000
D	49	50,270470	0	0,000000		0,000000
E	10	7,944053	0	0,000000		0,000000
F	31	15,614684	0	0,000000		0,000000

	als zu		als ob		als dass	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	2	2,583092	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	7	3,525896	0	0,000000	0	0,000000

	je desto		je nachdem		je umso	
A-F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	ohne zu		ohne dass		je nach	
A	0	0,000000	1	2,281687	4	9,126749
B	0	0,000000	0	0,000000	1	1,758640
C	0	0,000000	2	2,583092	4	5,166184
D	0	0,000000	1	1,025928	4	4,103712
E	0	0,000000	10	7,944053	4	3,177621
F	0	0,000000	23	11,585088	1	0,503699

	wie wenn		als wenn		indem	
A	0	0,000000	0	0,000000	2	4,563375
B	0	0,000000	0	0,000000	3	5,275921
C	0	0,000000	0	0,000000	5	6,457730
D	0	0,000000	0	0,000000	1	1,025928
E	0	0,000000	0	0,000000	18	14,299296
F	0	0,000000	0	0,000000	24	12,088788

III.ix Kausal und konzessiv

Kausal

	weil		da		wegen	
A	2	4,563375	0	0,000000	2	4,563375
B	1	1,758640	0	0,000000	5	8,793201
C	1	1,291546	0	0,000000	7	9,040822
D	2	2,051856	1	1,025928	2	2,051856
E	0	0,000000	0	0,000000	26	20,654538
F	0	0,000000	0	0,000000	48	24,177576

	denn		zumal		wo doch	
A-F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	umso mehr als	
A-		
F	0	0,000000

Konzessiv

	wenngleich		obgleich		obschon	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	obwohl		wenn zwar		auch wenn	
A	0	0,000000	0	0,000000	3	6,845062
B	0	0,000000	0	0,000000	5	8,793201
C	0	0,000000	0	0,000000	5	6,457730
D	1	1,025928	0	0,000000	6	6,155568
E	1	0,794405	0	0,000000	2	1,588811
F	3	1,511098	0	0,000000	5	2,518497

	trotzdem	
A-		
F	0	0,000000

III.x Adversativ, restriktiv und spezifizierend

Adversativ

	aber		sondern		jedoch	
A	2	4,563375	0	0,000000	6	13,690124
B	0	0,000000	0	0,000000	2	3,517280
C	0	0,000000	1	1,291546	4	5,166184
D	7	7,181496	0	0,000000	8	8,207424
E	1	0,794405	3	2,383216	14	11,121674
F	2	1,007399	3	1,511098	16	8,059192

	indessen		wenn auch		dennoch	
A-						
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	trotzdem		anstatt		wohingegen	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	während	
A	3	6,845062

B	3	5,275921
C	7	9,040822
D	5	5,129640
E	11	8,738459
F	13	6,548093

Restriktiv

	insofern		insofern als		insoweit als	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	insoweit		sofern		soweit	
A	0	0,000000	25	57,042184	3	6,845062
B	7	12,310481	35	61,552406	50	87,932009
C	7	9,040822	64	82,658947	62	80,075855
D	0	0,000000	50	51,296398	8	8,207424
E	9	7,149648	71	56,402778	77	61,169210
F	11	5,540694	86	43,318156	126	63,466136

	soviel		nur dass		außer dass	
A- F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	außer um		außer wenn	
A- F	0	0,000000	0	0,000000

Spezifizierend

	außer		es sei denn		das heißt	
A	6	13,690124	6	13,690124	0	0,000000
B	5	8,793201	5	8,793201	0	0,000000
C	7	9,040822	13	16,790099	0	0,000000
D	10	10,259280	9	9,233352	0	0,000000
E	10	7,944053	11	8,738459	0	0,000000
F	14	7,051793	12	6,044394	0	0,000000

	d. h.		beziehungsweise		bzw.	
A	0	0,000000	0	0,000000	16	36,506998
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	1	1,025928	91	93,359444
E	0	0,000000	3	2,383216	0	0,000000
F	0	0,000000	3	1,511098	0	0,000000

IV. Erhebung: Prä- und Suffixe

IV.i Internationale Präfixe

	inter-		intra-		ex-	
A	48	109,520993	0	0,000000	2	4,563375
B	42	73,862888	0	0,000000	1	1,758640
C	79	102,032138	0	0,000000	12	15,498553
D	125	128,240995	0	0,000000	7	7,181496
E	118	93,739828	0	0,000000	28	22,243349
F	184	92,680706	0	0,000000	38	19,140581

	multi-		mono-		poly-	
A	4	9,126749	0	0,000000	0	0,000000
B	2	3,517280	1	1,758640	0	0,000000
C	49	63,285756	1	1,291546	0	0,000000
D	9	9,233352	0	0,000000	0	0,000000
E	69	54,813967	0	0,000000	0	0,000000
F	111	55,910643	0	0,000000	0	0,000000

	hypo-		hyper-		super-	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	3	5,275921	0	0,000000	0	0,000000
C	3	3,874638	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	1	1,025928	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	para-		de-		dia-	
A	0	0,000000	16	36,506998	0	0,000000
B	0	0,000000	49	86,173369	0	0,000000
C	0	0,000000	56	72,326579	0	0,000000
D	5	5,129640	115	117,981715	0	0,000000
E	3	2,383216	115	91,356612	0	0,000000
F	10	5,036995	298	150,102448	0	0,000000

	anti-		kontra-		pro-	
A	0	0,000000	0	0,000000	18	41,070372
B	0	0,000000	3	5,275921	69	121,346173
C	0	0,000000	30	38,746381	90	116,239144
D	0	0,000000	0	0,000000	82	84,126093
E	0	0,000000	0	0,000000	131	104,067097
F	0	0,000000	0	0,000000	189	95,199204

	prä-		post-		mega-	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	5	8,793201	0	0,000000	0	0,000000
C	5	6,457730	0	0,000000	0	0,000000
D	19	19,492631	0	0,000000	0	0,000000
E	3	2,383216	0	0,000000	0	0,000000
F	5	2,518497	0	0,000000	0	0,000000

	trans-		tele-	
A	14	31,943623	1	2,281687
B	6	10,551841	0	0,000000
C	19	24,539375	1	1,291546
D	14	14,362991	11	11,285208
E	43	34,159429	10	7,944053
F	54	27,199772	25	12,592487

IV.ii Nicht-/nicht(-)

	nicht		nicht + Adj./Verb/Subst.		nicht-/Nicht-	
A	80	182,534988	37	84,422432	10	22,816874
B	297	522,316134	145	255,002827	4	7,034561
C	371	479,163584	232	299,638683	3	3,874638
D	219	224,678223	98	100,540940	29	29,751911
E	1111	882,584311	864	686,366197	5	3,972027
F	1775	894,066594	1432	721,297669	34	17,125783

Substantive mit dem Präfix *Nicht-*

	Nichtäußerung		Nichteigenkapitalinstru- mente		Nichteinhaltung	
A	1	2,281687	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	1	1,025928	2	2,051856	2	2,051856
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	2	1,007399	0	0,000000

	Nichterfüllung		Nichthandelsbuchinstitute		Nichtlebensversicherung	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	1	1,758640	1	1,758640	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	1	1,025928
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000

	Nichtlebensversicherungs- produkte		Nichtvorhandensein		Nichtveröffentlichung	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	1	1,025928	0	0,000000	4	4,103712
E	0	0,000000	2	1,588811	0	0,000000
F	0	0,000000	2	1,007399	3	1,511098

	Nichtvollzug	
A	0	0,000000
B	2	3,517280
C	2	2,583092
D	0	0,000000
E	0	0,000000
F	0	0,000000

Adjektive mit dem Präfix *nicht-*

	nichtdiskretionär		nichtfinanziell		nichtkonsolidiert	
A	4	9,126749	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	4	4,103712	4	4,103712	1	1,025928
E	0	0,000000	1	0,794405	0	0,000000
F	4	2,014798	6	3,022197	0	0,000000

	nichtmonetär		nichtdiskriminierend		nichtkommerziell	
A	0	0,000000	5	11,408437	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	1	1,291546
D	4	4,103712	5	5,129640	0	0,000000
E	1	0,794405	0	0,000000	1	0,794405
F	9	4,533295	6	3,022197	2	1,007399

Gesamtzahlen

	Gesamt: Substantive		Gesamt: Adjektive	
A	1	2,281687	9	20,535186
B	4	7,034561	0	0,000000
C	2	2,583092	1	1,291546
D	11	11,285208	18	18,466703
E	2	1,588811	3	2,383216
F	7	3,525896	27	13,599886

Mehrere Schreibweisen von *nicht* /*nicht*-Adjektiven

	nichtdiskriminierend		nicht diskriminierend		nicht-diskriminieren	
A	5	11,408437	1	2,281687	1	2,281687
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	3	3,874638	0	0,000000
D	5	5,129640	1	1,025928	0	0,000000
E	0	0,000000	3	2,383216	0	0,000000
F	6	3,022197	0	0,000000	0	0,000000

	nicht monetär		nichtmonetär		nicht-monetär	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000	4	4,103712
E	4	3,177621	1	0,794405	1	0,794405
F	3	1,511098	0	0,000000	1	0,503699

	nicht kommerziell		nichtkommerziell	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	1	1,291546	1	1,291546
D	0	0,000000	0	0,000000
E	1	0,794405	1	0,794405
F	0	0,000000	2	1,007399

IV.iii Internationale Suffixe

	-ismus		-ation	
A	0	0,000000	123	280,647544
B	0	0,000000	63	110,794332
C	0	0,000000	111	143,361611
D	7	7,181496	303	310,856172
E	6	4,766432	266	211,311815
F	13	6,548093	436	219,612977

	-ier		-ieren		-iert	
A	491	1120,308489	48	109,520993	52	118,647742
B	397	698,180153	41	72,104248	60	105,518411
C	675	871,793582	55	71,035033	163	210,522006
D	997	1022,850176	83	85,152021	210	215,444872
E	745	591,831964	53	42,103482	209	166,030712
F	1510	760,586229	97	48,858850	558	281,064315

V. Erhebung: Terminologie

Durch das FRUG geänderte Terme

	verwerten		verwenden	
A	0	0,000000	8	18,253499
B	5	8,793201	5	8,793201
C	0	0,000000	11	14,207007
D	0	0,000000	9	9,233352
E	0	0,000000	13	10,327269
F	0	0,000000	25	12,592487

	gewähren		betreiben	
A	2	4,563375	31	70,732308
B	10	17,586402	41	72,104248
C	16	20,664737	49	63,285756
D	7	7,181496	73	74,892741
E	19	15,093701	59	46,869914
F	32	16,118384	110	55,406944

	reguliert		amtlich		geregelt	
A	0	0,000000	1	2,281687	176	401,576974
B	0	0,000000	5	8,793201	59	103,759771
C	59	76,201217	5	6,457730	13	16,790099
D	2	2,051856	2	2,051856	117	120,033571
E	9	7,149648	0	0,000000	12	9,532864
F	5	2,518497	0	0,000000	20	10,073990

	organisiert		systematisch	
A	3	6,845062	22	50,197122
B	37	65,069687	1	1,758640
C	62	80,075855	19	24,539375
D	4	4,103712	17	17,440775
E	55	43,692293	26	20,654538
F	146	73,540125	20	10,073990

	organisiertes und systematisches Betreiben von Handel		in/auf organisierter und systematischer Weise Handel treiben		organisiert sein (eine Stelle/Unternehmen)	
A	0	0,000000	2	4,563375	1	2,281687
B	0	0,000000	0	0,000000	1	1,758640
C	0	0,000000	3	3,874638	0	0,000000

D	0	0,000000	2	2,051856	1	1,025928
E	2	1,588811	2	1,588811	0	0,000000
F	2	1,007399	0	0,000000	0	0,000000

	systematischer Handel		in systematischer Weise handeln		in systematischer Weise erfolgreicher Handel	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	1	1,025928	1	1,025928
E	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
F	4	2,014798	0	0,000000	0	0,000000

	Kreditinstitut		Institut	
A	33	75,295683	0	0,000000
B	55	96,725210	62	109,035691
C	37	47,787204	70	90,408223
D	51	52,322326	1	1,025928
E	36	28,598592	95	75,468505
F	52	26,192373	116	58,429141

	Website		Internetseite	
A	2	4,563375	0	0,000000
B	1	1,758640	0	0,000000
C	0	0,000000	10	12,915460
D	23	23,596343	0	0,000000
E	1	0,794405	18	14,299296
F	1	0,503699	29	14,607285

	Bereich		Aktivität		Prozess	
A	0	0,000000	1	2,281687	0	0,000000
B	9	15,827762	0	0,000000	1	1,758640
C	6	7,749276	5	6,457730	5	6,457730
D	1	1,025928	1	1,025928	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000	3	2,383216
F	0	0,000000	0	0,000000	3	1,511098

	Zulassungsstelle		Geschäftsführung	
A	0	0,000000	3	6,845062
B	41	72,104248	40	70,345607
C	0	0,000000	72	92,991315
D	0	0,000000	4	4,103712

E	0	0,000000	11	8,738459
F	0	0,000000	21	10,577689

	Staat		Mitgliedstaat		Vertragsstaat	
A	4	9,126749	2	4,563375	0	0,000000
B	39	68,586967	41	72,104248	36	63,311047
C	52	67,160395	43	55,536480	35	45,204112
D	2	2,051856	190	194,926312	0	0,000000
E	29	23,037754	40	31,776213	31	24,626565
F	35	17,629482	65	32,740467	38	19,140581

	Ausland		Drittstaat	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	17	29,896883	10	17,586402
C	14	18,081645	16	20,664737
D	1	1,025928	0	0,000000
E	11	8,738459	16	12,710485
F	16	8,059192	20	10,073990

	zugelassen		notiert		gehandelt	
A	49	111,802680	1	2,281687	11	25,098561
B	98	172,346738	9	15,827762	26	45,724645
C	103	133,029243	4	5,166184	24	30,997105
D	59	60,529750	1	1,025928	36	36,933407
E	35	27,804186	2	1,588811	21	16,682512
F	38	19,140581	2	1,007399	53	26,696073

	Notierung		Zulassung	
A	0	0,000000	63	143,746303
B	11	19,345042	76	133,656654
C	7	9,040822	71	91,699769
D	1	1,025928	115	117,981715
E	0	0,000000	18	14,299296
F	2	1,007399	40	20,147980

Veränderte Terme durch das 2. FiMaNoG

	Verstoß		Straftat	
A	9	20,535186	0	0,000000
B	10	17,586402	0	0,000000
C	16	20,664737	0	0,000000
D	46	47,192686	1	1,025928
E	98	77,851721	4	3,177621

F	159	80,088219	6	3,022197
---	-----	-----------	---	----------

	unverzüglich		vor + Zusatz	
A	18	41,070372	15	34,225310
B	27	47,483285	27	47,483285
C	45	58,119572	40	51,661842
D	32	32,829695	19	19,492631
E	57	45,281103	52	41,309077
F	77	38,784861	48	24,177576

	Investmentaktien- gesellschaft		Investmentgesellschaft	
A	0	0,000000	1	2,281687
B	0	0,000000	10	17,586402
C	4	5,166184	6	7,749276
D	0	0,000000	1	1,025928
E	13	10,327269	8	6,355243
F	12	6,044394	9	4,533295

	Beratungsprotokoll		Geeignetheitserklärung	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	3	3,077784
E	1	0,794405	1	0,794405
F	0	0,000000	9	4,533295

	tätig (werden/sein)		erbringen	
A	10	22,816874	35	79,859057
B	5	8,793201	35	61,552406
C	9	11,623914	23	29,705559
D	16	16,414847	66	67,711245
E	18	14,299296	30	23,832160
F	27	13,599886	67	33,747866

	anstiften		verleiten	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	3	5,275921
C	0	0,000000	1	1,291546
D	0	0,000000	1	1,025928
E	1	0,794405	2	1,588811
F	0	0,000000	2	1,007399

	Derivat		derivativ	
A	2	4,563375	0	0,000000
B	23	40,448724	0	0,000000
C	22	28,414013	0	0,000000
D	50	51,296398	0	0,000000
E	20	15,888106	0	0,000000
F	54	27,199772	5	2,518497

	Zertifikat		Hinterlegungsschein	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	10	17,586402	0	0,000000
C	7	9,040822	0	0,000000
D	3	3,077784	2	2,051856
E	14	11,121674	0	0,000000
F	2	1,007399	9	4,533295

	ob		inwiefern	
A	27	61,605558	0	0,000000
B	7	12,310481	0	0,000000
C	13	16,790099	0	0,000000
D	58	59,503822	1	1,025928
E	44	34,953834	0	0,000000
F	65	32,740467	1	0,503699

	angemessen		hinreichend	
A	27	61,605558	0	0,000000
B	19	33,414163	1	1,758640
C	46	59,411118	3	3,874638
D	66	67,711245	5	5,129640
E	54	42,897887	7	5,560837
F	65	32,740467	6	3,022197

	jährlich/monatlich		regelmäßig	
A	4	9,126749	16	36,506998
B	3	5,275921	7	12,310481
C	6	7,749276	11	14,207007
D	11	11,285208	46	47,192686
E	15	11,916080	11	8,738459
F	36	18,133182	34	17,125783

	festgelegt		nicht(-/)diskretionär	
A	17	38,788685	2	4,563375

B	3	5,275921	0	0,000000
C	8	10,332368	0	0,000000
D	49	50,270470	4	4,103712
E	12	9,532864	0	0,000000
F	30	15,110985	4	2,014798

		geldwert		nicht(-/)monetär
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	1	1,291546	0	0,000000
D	0	0,000000	8	8,207424
E	1	0,794405	5	3,972027
F	0	0,000000	13	6,548093

		deutlich		unmissverständlich
A	2	4,563375	0	0,000000
B	1	1,758640	0	0,000000
C	2	2,583092	0	0,000000
D	0	0,000000	3	3,077784
E	1	0,794405	0	0,000000
F	0	0,000000	2	1,007399

		potentiell		potenziell		möglich
A	0	0,000000	23	52,478809	7	15,971811
B	0	0,000000	0	0,000000	1	1,758640
C	0	0,000000	0	0,000000	6	7,749276
D	1	1,025928	32	32,829695	9	9,233352
E	0	0,000000	1	0,794405	12	9,532864
F	0	0,000000	0	0,000000	28	14,103586

		Rechtsverordnung		Verordnungsermächtigung
A	0	0,000000	0	0,000000
B	96	168,829458	0	0,000000
C	86	111,072960	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000
E	174	138,226526	0	0,000000
F	184	92,680706	24	12,088788

		Rahmenvereinbarung		Vereinbarung
A	0	0,000000	10	22,816874
B	0	0,000000	1	1,758640
C	2	2,583092	6	7,749276

D	0	0,000000	28	28,725983
E	2	1,588811	8	6,355243
F	0	0,000000	14	7,051793

	Honorar-Anlageberaterregister		Register Unabhängiger Honorar-Anlageberater	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000
E	7	5,560837	0	0,000000
F	0	0,000000	5	2,518497

	Honorar-Anlageberatung		Unabhängige Honorar-Anlageberatung	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000
E	19	15,093701	1	0,794405
F	0	0,000000	19	9,570290

	Fall		Falle	
A	8	18,253499	18	41,070372
B	2	3,517280	12	21,103682
C	2	2,583092	13	16,790099
D	17	17,440775	23	23,596343
E	10	7,944053	21	16,682512
F	12	6,044394	39	19,644280

	Abs.		Absatz	
A	0	0,000000	155	353,661539
B	424	745,663438	91	160,036257
C	549	709,058780	129	166,609440
D	0	0,000000	417	427,811959
E	354	281,219484	1569	1246,421948
F	122	61,451338	2569	1294,003989

	Nr.		Nummer	
A	1	2,281687	7	15,971811
B	143	251,485546	18	31,655523
C	266	343,551249	30	38,746381

D	175	179,537393	30	30,777839
E	441	350,332746	405	321,734155
F	462	232,709164	628	316,323280

	CRR-Kreditinstitut		CRR-Institut	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000
E	7	5,560837	9	7,149648
F	8	4,029596	11	5,540694

	gemischte Unternehmen		gemischte (Finanz-)Holding(-)gesellschaften	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	2	3,517280
C	0	0,000000	2	2,583092
D	0	0,000000	0	0,000000
E	14	11,121674	7	5,560837
F	1	0,503699	20	10,073990

	Unternehmen		(Finanz-)Holding(-)gesellschaft	
A	93	212,196924	0	0,000000
B	102	179,381299	4	7,034561
C	105	135,612335	4	5,166184
D	16	16,414847	0	0,000000
E	105	83,412559	14	11,121674
F	193	97,214002	27	13,599886

	gegenüber der Börse, dem Börsenträger und den Handelsteilnehmern		gegenüber jedermann		jedermann	
A	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000	1	1,291546
D	0	0,000000	0	0,000000	0	0,000000
E	1	0,794405	0	0,000000	1	0,794405
F	0	0,000000	2	1,007399	5	2,518497
	Handel		Börse		Markt	
A	63	172,495576	0	0,000000	209	572,247228
B	85	179,381311	149	314,444887	131	276,458256
C	103	159,635103	157	243,327293	179	277,424111

D	141	173,587023	0	0,000000	244	300,391728
E	77	73,403057	60	57,197187	101	96,2819317
F	114	68,906095	89	53,795109	120	72,5327317

	Handelsplatz		Börsenplatz	
A	6	16,428150	0	0,000000
B	0	0,000000	1	2,110368
C	1	1,549855	0	0,000000
D	78	96,026864	0	0,000000
E	12	11,439437	0	0,000000
F	97	58,630625	0	0,000000

VI. Erhebung: Genitivendungen

	Marktes		Markts	
A	72	164,281489	2	4,563375
B	14	24,620963	0	0,000000
C	22	28,414013	0	0,000000
D	53	54,374182	15	15,388919
E	11	8,738459	1	0,794405
F	27	13,599886	7	3,525896

	Staates		Staats	
A	4	9,126749	84	191,661737
B	14	24,620963	10	17,586402
C	28	36,163289	10	12,915460
D	1	1,025928	123	126,189139
E	36	28,598592	1	0,794405
F	31	15,614684	7	3,525896

	Wertes		Werts	
A	2	4,563375	0	0,000000
B	1	1,758640	1	1,758640
C	3	3,874638	2	2,583092
D	1	1,025928	4	4,103712
E	20	15,888106	2	1,588811
F	38	19,140581	5	2,518497

	Landes		Lands	
A	4	9,126749	3	6,845062
B	5	8,793201	0	0,000000
C	4	5,166184	0	0,000000

D	7	7,181496	0	0,000000
E	3	2,383216	0	0,000000
F	5	2,518497	0	0,000000

	Tages		Tags	
A	1	2,281687	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	1	1,025928	0	0,000000
E	1	0,794405	0	0,000000
F	5	2,518497	0	0,000000

	Rates		Rats	
A	12	27,380248	0	0,000000
B	33	58,035126	0	0,000000
C	50	64,577302	0	0,000000
D	13	13,337063	0	0,000000
E	121	96,123044	5	3,972027
F	194	97,717701	7	3,525896

	Jahres		Jahrs	
A	0	0,000000	2	4,563375
B	2	3,517280	0	0,000000
C	5	6,457730	0	0,000000
D	1	1,025928	0	0,000000
E	11	8,738459	1	0,794405
F	8	4,029596	1	0,503699

	Rechtes		Rechts	
A	0	0,000000	4	9,126749
B	1	1,758640	10	17,586402
C	1	1,291546	9	11,623914
D	0	0,000000	8	8,207424
E	0	0,000000	11	8,738459
F	0	0,000000	10	5,036995

	Auftrages		Auftrags	
A	0	0,000000	3	6,845062
B	4	7,034561	4	7,034561
C	0	0,000000	14	18,081645
D	0	0,000000	7	7,181496
E	0	0,000000	13	10,327269

F	1	0,503699	13	6,548093
---	---	----------	----	----------

	Geschäftes		Geschäfts	
A	0	0,000000	8	18,253499
B	10	17,586402	4	7,034561
C	9	11,623914	9	11,623914
D	0	0,000000	21	21,544487
E	5	3,972027	10	7,944053
F	5	2,518497	20	10,073990

	Betrages		Betrag	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	4	7,034561	2	3,517280
C	3	3,874638	2	2,583092
D	1	1,025928	0	0,000000
E	1	0,794405	0	0,000000
F	3	1,511098	0	0,000000

	Vertrages		Vertrags	
A	0	0,000000	2	4,563375
B	2	3,517280	6	10,551841
C	2	2,583092	7	9,040822
D	0	0,000000	2	2,051856
E	2	1,588811	0	0,000000
F	2	1,007399	1	0,503699

	Gegenstandes		Gegenstands	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	1	1,758640	0	0,000000
C	1	1,291546	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000

	Verzuges		Verzugs	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	1	1,758640	0	0,000000
C	1	1,291546	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000
E	1	0,794405	0	0,000000
F	1	0,503699	0	0,000000

	Vermerkes		Vermerks	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	1	1,758640	0	0,000000
C	1	1,291546	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000

	Bundes		Bunds	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	7	12,310481	0	0,000000
C	6	7,749276	0	0,000000
D	1	1,025928	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000

	Überhanges		Überhangs	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	1	1,758640	0	0,000000
C	1	1,291546	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000

	Instrumentes		Instruments	
A	0	0,000000	2	4,563375
B	0	0,000000	0	0,000000
C	1	1,291546	2	2,583092
D	0	0,000000	17	17,440775
E	0	0,000000	9	7,149648
F	0	0,000000	27	13,599886

	Dienstes		Diensts	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	7	7,181496	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000
F	5	2,518497	0	0,000000

	Gebotes		Gebots	
A	0	0,000000	0	0,000000

B	0	0,000000	3	5,275921
C	0	0,000000	3	3,874638
D	0	0,000000	0	0,000000
E	2	1,588811	5	3,972027
F	2	1,007399	7	3,525896

	Verbotes		Verbots	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	1	1,758640
C	0	0,000000	2	2,583092
D	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	9	7,149648
F	0	0,000000	9	4,533295

	Kodexes		Kodex	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000
E	0	0,000000	0	0,000000
F	0	0,000000	1	0,503699

	Planes		Plans	
A	0	0,000000	2	4,563375
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	5	5,129640
E	1	0,794405	0	0,000000
F	0	0,000000	0	0,000000

	Produktes		Produkts	
A	0	0,000000	1	2,281687
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	4	4,103712
E	1	0,794405	0	0,000000
F	1	0,503699	2	1,007399

	Blattes		Blatts	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000

D	0	0,000000	0	0,000000
E	5	3,972027	1	0,794405
F	8	4,029596	1	0,503699

	Bereiches		Bereichs	
A	0	0,000000	3	6,845062
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	1	1,291546
D	0	0,000000	3	3,077784
E	0	0,000000	5	3,972027
F	1	0,503699	3	1,511098

	Institutes		Instituts	
A	0	0,000000	5	11,408437
B	0	0,000000	21	36,931444
C	0	0,000000	22	28,414013
D	0	0,000000	10	10,259280
E	0	0,000000	18	14,299296
F	0	0,000000	22	11,081389

	Berufes		Berufs	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	1	1,291546
D	0	0,000000	0	0,000000
E	1	0,794405	1	0,794405
F	1	0,503699	1	0,503699

	Geflechtes		Geflechts	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	0	0,000000	0	0,000000
C	0	0,000000	0	0,000000
D	0	0,000000	0	0,000000
E	1	0,794405	0	0,000000
F	1	0,503699	0	0,000000

	Gesamt es-Genitiv		Gesamt s-Genitiv	
A	95	216,760298	121	276,084169
B	72	126,622093	62	109,035691
C	142	183,399539	84	108,489868
D	86	88,229805	214	219,548583
E	223	177,152387	92	73,085290

F	340	171,257826	144	72,532727
---	-----	------------	-----	-----------

VII. Erhebung: Satzlänge und -komplexität

Satzlänge

	Satzpunkte	Durchschnitt: Wörter pro Satz
A	506	40,606719
B	590	45,183051
C	762	47,636483
D	1023	44,669599
E	755	78,165563
F	1340	69,458955

Satzkomplexität

	Kommas		Semikolons		Kommas und Semikolons	
	gesamt	pro Satz	gesamt	pro Satz	gesamt	pro Satz
A	1479	2,922925	96	0,189723	1575	3,112648
B	1796	3,044068	143	0,242373	1939	3,286441
C	2524	3,312336	147	0,192913	2671	3,505249
D	3594	3,513196	223	0,217986	3817	3,731183
E	4923	6,520530	297	0,393377	5220	6,913907
F	7620	5,686567	503	0,375373	8123	6,061940

VIII. Erhebung: Modalität

Erlaubnisse und Befähigungen

	können		dürfen	
A	122	278,365857	35	79,859057
B	177	311,279312	39	68,586967
C	230	297,055591	49	63,285756
D	181	185,692961	45	46,166758
E	253	200,984546	74	58,785994
F	374	188,383609	113	56,918042

	befugt sein		ermächtigt sein	
A	0	0,000000	0	0,000000
B	18	31,655523	13	22,862322
C	18	23,247829	10	12,915460
D	2	2,051856	3	3,077784
E	11	8,738459	4	3,177621

F	13	6,548093	4	2,014798
---	----	----------	---	----------

Verpflichtungen

	Gesamt: sind/haben zu		ist/sind zu		hat/haben zu	
A	25	57,042184	23	52,478809	2	4,563375
B	148	260,278747	66	116,070252	82	144,208495
C	165	213,105098	79	102,032138	86	111,072960
D	55	56,426038	19	19,492631	36	36,933407
E	205	162,853091	116	92,151017	89	70,702074
F	321	161,687536	187	94,191805	134	67,495732

	müssen		verpflichtet sein/werden	
A	48	109,520993	5	11,408437
B	32	56,276486	16	28,138243
C	75	96,865954	25	32,288651
D	79	81,048309	3	3,077784
E	85	67,524452	23	18,271322
F	117	58,932840	19	9,570290

	Gesamt Erlaubnisse		Gesamt Verpflichtungen	
A	157	358,224914	78	177,971613
B	247	434,384125	196	344,693476
C	307	396,504637	265	342,259703
D	231	236,989359	137	140,552131
E	342	271,686620	313	248,648865
F	504	253,864543	457	230,190667

sollen

	sollen	
A	2	4,563375
B	20	35,172804
C	20	25,830921
D	12	12,311136
E	11	8,738459
F	12	6,044394

IX. Veränderungen durch die Umsetzungsgesetze

IX.i Zusammenfassung der Änderungen

Art der Veränderung	Anzahl MiFID I	Anzahl MiFID II
Neufassung	53	109
Aufhebung	16	42
Einfügung	67	325
Ersetzung	73	123
Streichung	15	13
Ausschreibung einer Abkürzung	0	55
Fristveränderung	1	2
Anpassung der Verweisung auf eine Richtlinie	3	9
Anpassung der Verweisung auf Artikel/§/Abs. etc.	32	223
Anpassung der Verweisung auf eine Verordnung	0	15
Anpassung der Verweisung auf ein Gesetz	1	4
Anpassung der Zählung	5	194

IX.ii Liste der terminologischen und orthografischen Änderungen

MiFID I

Terminologische Änderungen

Ursprungsversion	Ersetzt durch	Anzahl
verwerten	verwenden	2
Website	Internetseite	1
geregelten Markt	regulierten Markt	4
im Ausland	in einem Drittstaat	2
oder einem Kreditinstitut	oder einem Institut	1
amtlichen oder geregelten	regulierten	7
Staaten der Europäischen Gemeinschaften	Mitgliedstaaten der Europäischen Union	1
Staaten des Abkommens	anderen Vertragsstaaten des Abkommens	1
Gelddarlehen oder Akzeptkredite gewährt	das Kreditgeschäft betreibt	1

Hat ein Institut nach Absatz 2 Bereiche ausgelagert und sind	Sind bei Auslagerungen nach Absatz 2	1
Bereiche	Aktivitäten und Prozesse	1
amtliche Markt oder geregelte Markt	regulierte Markt	1
auf Devisen, Rechnungseinheiten	mit Devisen oder Rechnungseinheiten	1
amtlichen	regulierten	5
Zulassungsstelle	Geschäftsführung	9
amtlich notiert	an einem organisierten Markt zugelassen	1
amtlich notiert werden	zugelassen sind	1
an einer Börse amtlich notiert	an einem Markt, der mit einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbar ist, zum Handel zugelassen sind	1
Notierung	Zulassung in diesen Staaten	1
Markt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes	organisierten Markt	1
werden	sind	1
amtlich notiert	an einem Markt, der mit einem organisierten Markt vergleichbar ist, zugelassen	1
Notierung	Zulassung	1
amtlichen	Handel im regulierten	1
amtlichen Handel	regulierten Markt	1
amtlichen Handel oder zum geregelten	regulierten	3

Änderungen der Satzlänge bzw. der Orthografie

Punkt	Komma	4
Komma	oder	1
Komma	oder ein	1
Semikolon	und	1
oder	Punkt	1
und	Komma	2
sowie	und	1
oder	Komma	3

MiFID II

Terminologische Änderungen

Ursprungsversion	Ersetzt durch	Anzahl
Verstöße gegen Verbote nach den Vorschriften	den Verdacht einer Straftat nach den Strafvorschriften	1
Investmentaktiengesellschaften	Investmentgesellschaften	1

unverzüglich	vor Erstellung oder Weitergabe der Empfehlungen	1
ob	inwiefern	1
anstiftet	verleitet	1
Zertifikate	Hinterlegungsscheine	5
Derivate	Derivative Geschäfte	2
festgelegten	nichtdiskretionären	3
tätig wird	erbringt	1
einer inländischen Börse	eines inländischen Handelsplatzes	1
organisierte Märkte	Handelsplätze	1
Rechtsverordnung	Verordnungsermächtigung	2
deutlich	unmissverständlich	1
geldwerten	nichtmonetären	1
alle angemessenen	alle hinreichenden	1
mindestens jährlich	regelmäßig, insbesondere unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 9 bis 12 und § 26e des Börsengesetzes veröffentlichten Informationen	1
organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme	von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Absatz 22	1
seine Zustimmung	ihre Zustimmung	1
Rahmenvereinbarung	Vereinbarungen	1
Honorar-Anlageberaterregister	Register Unabhängiger Honorar-Anlageberater	4
Honorar-Anlageberatung	Unabhängige Honorar-Anlageberatung	1
Fall	Falle	1
Nr.	Nummer	1
Abs.	Absatz	1
gemischte Unternehmen	gemischte Holdinggesellschaften	9
darauf basierende delegierte Rechtsakte	die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte	1
CRR-Kreditinstitut	CRR-Institut	1
das Höchstmaß nach Absatz 6	in den Fällen des Absatzes 6 das Höchstmaß	1
potenzielle	mögliche	1
gegenüber der Börse, dem Börsenträger und den Handelsteilnehmern	gegenüber jedermann	1
Monats	Tages	1
hat	muss	1
Beratungsprotokolle	Geeignetheitserklärungen	1

Änderungen der Satzlänge bzw. der Orthografie

Punkt	oder	2
Punkt	sowie	1
Punkt	und	5
Punkt	Semikolon	10
Punkt	Komma	9
Komma	und	3
Klammer	Semikolon	1
Semikolon	oder	1
oder	Komma	4
, und	Semikolon	1
und	Komma	5
sowie	Komma	5